

Laurin Johannes Haasis

**Die Verständigung im Jugendstrafverfahren:
Grundlagen, Grenzen und Leitlinien**

Eine rechtsdogmatische Bewertung und
ein Ausblick de lege ferenda



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



Die Verständigung im Jugendstrafverfahren:
Grundlagen, Grenzen und Leitlinien
Eine rechtsdogmatische Bewertung und ein Ausblick *de lege ferenda*





Die Verständigung im Jugendstrafverfahren: Grundlagen, Grenzen und Leitlinien

Eine rechtsdogmatische Bewertung und ein Ausblick *de lege ferenda*

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.)

an der

Universität
Konstanz



Sektion Politik – Recht – Wirtschaft
Fachbereich Rechtswissenschaft

vorgelegt von

Laurin Johannes Haasis

Tag der mündlichen Prüfung: 15.07.2022
Referent: Prof. Dr. Andreas Popp, M.A.
Referent: Prof. Dr. Hans Theile, LL.M.

Stuttgart, Juli 2022



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2022

Zugl.: Konstanz, Univ., Diss., 2022

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2022

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2022

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-7655-9

eISBN 978-3-7369-6655-0



Meinen Eltern





Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Mai 2022 abgeschlossen und im Sommersemester 2022 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz als Dissertation angenommen.

Zuvorderst gilt mein Dank meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Andreas Popp, M.A., der mir nicht nur stets ein geduldiger Gesprächspartner war, sondern diese Arbeit auch durch konstruktive und intelligente Anregungen wesentlich geprägt hat. Herrn Professor Dr. Hans Theile, LL.M. danke ich für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Spezieller Dank gilt auch meinen Freunden Frau Isabel Schneider und Herrn Samuel Freythaler sowie meinem Vater für das sorgfältige Korrekturlesen des Manuskripts. Auch allen anderen, die mir mit Rat und Tat während der Anfertigung dieser Arbeit zur Seite standen, gebührt Dank.

Ganz besonders danken möchte ich auch allen Weggefährten, die mich auf dem langen Weg über zwei Staatsexamina bis hin zur Promotion begleitet und allesamt dafür gesorgt haben, dass mir die langen Tage und Abende in der Bibliothek, die unzähligen Kaffeepausen und Lerngruppensitzungen immer besonders in Erinnerung bleiben werden.

Der größte Dank gebührt aber meinen Eltern, Frau Elke Haasis und Herrn Dr. Ulf Haasis, die mich nicht nur stets uneigennützig unterstützt und gefördert haben, sondern deren Vertrauen in mich in sämtlichen Lebensabschnitten diese Arbeit überhaupt erst ermöglicht hat. Vor allem aber konnte und kann ich mich immer auf sie verlassen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Stuttgart, im Juli 2022

Laurin Haasis



Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XII
§ 1 Einleitung, Problemstellung, Ziel.....	1
§ 2 Die Verständigung als Fremdkörper im Kosmos (jugend)strafrechtlicher Zielbestimmung?	10
A. Das Jugendstrafrecht	12
I. Allgemeines zum Jugendstrafrecht.....	12
II. Geschichte des Jugendstrafrechts.....	13
B. Straftheorien im allgemeinen Strafrecht, Ziele des Strafverfahrens	19
I. Straftheorien.....	19
II. Ziele des Strafverfahrens.....	31
III. Die Rolle des Opfers.....	34
C. Das Jugendstrafrecht als eigenständiges Regime?.....	39
I. Ziele und Strafzwecke des Jugendstrafrechts.....	39
II. Das Jugendstrafrecht im Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht.....	48
III. Zusammenfassung.....	57
§ 3 Die Verständigung im Strafprozess.....	59
A. Allgemeines, Begriffsbestimmung	59
B. Historie der Verständigungspraxis, Verständigungsgesetz	62
I. Historie	62
II. Verständigungsgesetz.....	64
C. Verständigungen im Jugendstrafrecht.....	80
I. „Kooperative Sanktionierung“ vs. Absprache.....	80
II. Problemaufriss	82
III. Vereinbarkeit mit jugendstrafrechtlichen Grundsätzen	88
IV. Der Erziehungsgedanke	123
V. Gegenstand der Verständigung.....	145
VI. Verständigungsverfahren im Jugendstrafrecht.....	168
VII. Rechtsfolgen einer unzulässigen Verständigung	174
§ 4 Leitlinien für die Zulässigkeit einer Verständigung im Jugendstrafverfahren in der Rechtspraxis	194
A. Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses	194
B. Leitlinien in der Rechtspraxis	199
I. Anwendungsvorschlag und Erläuterung	199
II. Leitlinien	201
§ 5 Implementierung einer Verständigungsvorschrift <i>de lege ferenda</i> in das Jugendgerichtsgesetz	204
A. Notwendigkeit einer gesetzlichen Vorschrift.....	204
B. Vorschlag einer eigenen gesetzlichen Regelung	207
I. Systematische Verortung	207
II. Inhalt der Vorschrift	211
III. Zu ergänzende Vorschriften.....	212
IV. Begründung	214
§ 6 Schlussbetrachtung und Ausblick	219
Literaturverzeichnis	223



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XII
§ 1 Einleitung, Problemstellung, Ziel	1
§ 2 Die Verständigung als Fremdkörper im Kosmos (jugend)strafrechtlicher Zielbestimmung?	10
A. Das Jugendstrafrecht	12
I. Allgemeines zum Jugendstrafrecht	12
II. Geschichte des Jugendstrafrechts	13
B. Strafreorien im allgemeinen Strafrecht, Ziele des Strafverfahrens	19
I. Strafreorien	19
1. Absolute Strafreorien	19
2. Relative Strafreorien	22
3. Vereinigungstheorien	24
4. Expressive Strafreorien	26
5. Aktueller Stand der Forschung	27
II. Ziele des Strafverfahrens	31
III. Die Rolle des Opfers	34
C. Das Jugendstrafrecht als eigenständiges Regime?	39
I. Ziele und Strafzwecke des Jugendstrafrechts	39
1. Erziehung: Begriff und Ziel	40
2. Problematik des Erziehungsgedankens im Strafrecht	42
3. Stellungnahme	44
4. Andere Strafzwecke	47
II. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum allgemeinen Strafrecht	48
1. Unterschiede	48
a) Materielles Recht	48
aa) Strafzumessung und Rechtsfolgen	48
bb) Jugendspezifische Subsumtion	49
cc) Strafrechtliche Verantwortlichkeit	51
b) Prozessrecht	51
aa) Allgemeines	51
bb) Besondere Verfahrensvorschriften	52
cc) Besondere Verfahrensbeteiligte	55
2. Gemeinsamkeiten	56
III. Zusammenfassung	57
§ 3 Die Verständigung im Strafprozess	59
A. Allgemeines, Begriffsbestimmung	59
B. Historie der Verständigungspraxis, Verständigungsgesetz	62
I. Historie	62
II. Verständigungsgesetz	64
1. Erlass	64
2. Das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts	67
3. Inhalt	70
4. Bindungswirkung	73
5. Erörterung des Verfahrensstandes, §§ 160b, 202a, 212, 257b StPO	74
6. Mitteilungs- und Protokollierungspflichten	75
7. Rechtsmittelverzicht	77
8. Rechtsfolgen der gescheiterten oder missbräuchlichen Absprache	78
9. Informelle Absprachen	79
C. Verständigungen im Jugendstrafrecht	80
I. „Kooperative Sanktionierung“ vs. Absprache	80
II. Problemaufriss	82
1. Ausgangslage	83
2. Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren vor Einführung der gesetzlichen Vorschriften	83



a) Beschluss des 3. Strafsenats vom 15.3.2001	83
b) Urteil des 3. Strafsenats vom 12.3.2008	84
3. Gesetzesbegründung	85
III. Vereinbarkeit mit jugendstrafrechtlichen Grundsätzen	88
1. Verbot der Schlechterstellung/Benachteiligungsverbot	88
a) Existenz und Einfluss auf die jugendstrafrechtliche Verständigung	89
b) Stellungnahme	94
2. Rolle des Opfers	98
a) Stellung des Opfers im Jugendstrafverfahren	98
b) Einfluss auf die Verständigungsdebatte	102
3. Selbstbehauptungsmacht/Geständnisdruck	106
4. Diversions- und Kooperationsvorschriften	107
5. Verfahrensbeschleunigung	109
a) Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren	111
b) Einfluss auf die Verständigungsdebatte und Stellungnahme	114
6. Spezielle Aufklärungspflicht des § 43 JGG	116
7. Zwischenergebnis	123
IV. Der Erziehungsgedanke	123
1. Streitstand	124
a) Unvereinbarkeit von Erziehungsgedanke und subtilen Zwangselementen	125
b) Gesetzgeberische Intention	128
c) Rechtfertigung des Strafabatts	129
d) Erziehungsbedürfnis als gegenüber Verhandlungsgeschick und Ressourcenknappheit vorrangiges Entscheidungskriterium	130
e) Stärkung des Verantwortungsbewusstseins	132
2. Rechtsprechung	135
3. Zusammenfassung und Stellungnahme	139
4. Vorschlag einer „Drei-Aspekte-Lehre“	140
a) Längsschnitt-Analyse	141
b) Art und Weise der Tatausführung	142
c) Innere Haltung des Täters	144
V. Gegenstand der Verständigung	145
1. Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht	147
a) Rechtsprechung	150
b) Literaturstimmen	151
c) Stellungnahme	154
2. Art der Sanktion	162
a) Charakteristik der Sanktionsarten	162
aa) Erziehungsmaßregeln	162
bb) Zuchtmittel	162
cc) Jugendstrafe	163
b) Verständigung über die Art der Sanktion	164
3. Verständigung über Jugendstrafe	166
4. Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	167
5. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG und Vorbewährung gemäß §§ 61 ff. JGG	167
VI. Verständigungsverfahren im Jugendstrafrecht	168
1. Mitwirkungsrechte	168
a) Die Jugendgerichtshilfe	170
b) Der Erziehungsberechtigte beziehungsweise gesetzliche Vertreter	171
c) Das Opfer/der Nebenklageberechtigte	172
d) Der Beistand	173
2. Notwendige Verteidigung	174
VII. Rechtsfolgen einer unzulässigen Verständigung	174
1. Bindungswirkung	175
a) Allgemein	176
b) Unzulässige Verständigung im Jugendstrafverfahren	184
2. Berufung	186
3. Revision	188
4. Zusammenfassung	191

§ 4 Leitlinien für die Zulässigkeit einer Verständigung im Jugendstrafverfahren in der Rechtspraxis 194



A. Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses	194
B. Leitlinien in der Rechtspraxis.....	199
I. Anwendungsvorschlag und Erläuterung	199
II. Leitlinien	201
1. Erziehungsbedarf	201
2. Selbstbehauptungsmacht	201
3. Verfahrensdauer, Haftsache	202
4. Amtsaufklärung.....	203
5. Die Rolle des Opfers	203
§ 5 Implementierung einer Verständigungsvorschrift de lege ferenda in das Jugendgerichtsgesetz	204
A. Notwendigkeit einer gesetzlichen Vorschrift	204
B. Vorschlag einer eigenen gesetzlichen Regelung	207
I. Systematische Verortung.....	207
II. Inhalt der Vorschrift.....	211
III. Zu ergänzende Vorschriften.....	212
1. Anfechtung von Entscheidungen, § 55 JGG	212
2. Notwendige Verteidigung, § 68 JGG.....	212
3. Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers, § 68a JGG	213
4. Verfahren, § 109 JGG	213
IV. Begründung	214
1. § 51b JGG	214
a) Absatz 1	214
b) Absatz 2	215
c) Absatz 3	216
2. § 55 JGG	217
3. §§ 68, 68a JGG	217
4. § 109 JGG	218
§ 6 Schlussbetrachtung und Ausblick	219
Literaturverzeichnis	223



Abkürzungsverzeichnis

a.A./A.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWAGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
bzw.	beziehungsweise
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
d.h.	das heißt



Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Einl.	Einleitung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GrS	Großer Senat
GS	Gedächtnisschrift
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Habil.	Habilitation(sschrift)
HK	Heidelberger Kommentar
Hrsg.	Herausgeber
i.d.S.	in diesem Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel



KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
krit.	kritisch
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OK	Onlinekommentar
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RJGG	Reichsjugendgesetz
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite(n)
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Systematischer Kommentar



StGB	Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger-Forum
Strauda	Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
StV	Strafverteidiger
Symp.	Symposium
T-O-A	Täter-Opfer-Ausgleich
übereinst.	übereinstimmend
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl./Vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
z.	zu/zum
z.B.	zum Beispiel
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZfJ	Zeitschrift für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zugl.	zugleich



„Der Mensch ist von Natur das lernende Wesen. Form und Inhalt menschlichen Lernens bezieht sich nicht nur auf Wissen und Können, sondern auch auf Gesinnung und Verhalten.“

Heinrich Roth
Pädagoge und Psychologe
1.3.1906 – 7.7.1983



§ 1 Einleitung, Problemstellung, Ziel

„Wir sprechen vom Deal im Strafprozess, einer Art Pferdehandel unter Ehrenleuten, bei dem es um die höchsten Güter und die beste Moral geht, die unser Staat zu bieten hat, und der trotzdem einen Weg gefunden hat aus den getäfelten Sälen der Kammern und Senate in die Herrentoiletten und Flure und gelöschten SMS. Das ist der düstere Teil. Dann gibt es noch das, was nicht Deal, sondern ‚Absprache‘ oder ‚Verständigung‘ genannt werden möchte. Es hat auf diesen bürgerlichen Namen einen Anspruch, seit im Bundesgesetzblatt I von 2009, Seite 2280, das ‚Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafprozess‘ veröffentlicht wurde. Das ist etwas Gutes, denn es trägt die Prinzipien der Konsensualität, der Harmonie und des Friedens in sich. Und was, wenn nicht dies, ist Ziel der Strafjustiz?“¹

Mit dieser bewusst provokativ gestellten Frage eröffnet der ehemalige Bundesrichter *Thomas Fischer*, der die Historie der strafprozessualen Absprachen einst als „Schande des Staates und der Justiz“ bezeichnete², seine Kolumne im *Spiegel* vom 27.11.2020. Verfahrensabsprachen sind heute, über 140 Jahre nach Verabschiedung der ursprünglichen Fassung der RStPO am 1.2.1877, „prozessualer Alltag“.³ Dies gilt nicht nur für einige wenige medienwirksame Strafprozesse, sondern auch für eine erhebliche Anzahl wenig beachteter Prozesse vor Amts- und Landgerichten und dies beileibe nicht nur im Wirtschaftsstrafrecht.⁴ Die Frage nach der Zulässigkeit, der Sinnhaftigkeit und nicht zuletzt auch nach den Chancen und Möglichkeiten des „Deals“ im Strafprozess wird dabei seit jeher kontrovers diskutiert.⁵ So hielt *Weigend* schon im Jahre 1999 fest:

¹ *Thomas Fischer*, „Detlev dealt noch immer“, November 2020.

² *Fischer*, in: FS-Kühne, S. 203 (211).

³ MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 10.

⁴ MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 10; freilich gilt dies dort in besonderem Maße. So ergab eine Untersuchung von *Altenhain/Hagemaier*, Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, S. 53 f., dass 95,5 % der befragten Personen in Wirtschaftsstrafverfahren schon an Verständigungsgesprächen teilgenommen haben; vgl. auch schon *Wolfslast*, NSZ 1990, 409.

⁵ So auch *Nowak*, JR 2010, 248 ff.; *Becker*, JA 2017, 641; *Rönnau*, JuS 2018, 114; *Brand/Petermann*, NJW 2010, 268; vgl. auch *Weigend*, JZ 1990, 774; *Behrendt*, NJOZ 2019, 881.



„Absprachen über strafgerichtliche Entscheidungen haben sich in der deutschen Verfahrenswirklichkeit fest etabliert. Das steht fest – alles andere ist streitig.“⁶

Nachdem im Jahre 2005 der Große Senat für Strafsachen mit seiner Entscheidung zur Unzulässigkeit des Rechtsmittelverzichts als Absprachegegenstand⁷ ein Machtwort sprach und unmissverständlich dartat, dass die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung damit erreicht seien, wurde in Berlin im Jahre 2009 das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ (kurz: „Verständigungsgesetz“) verabschiedet.⁸ Mit dem Verständigungsgesetz sollten – im Duktus von *Thomas Fischer* ausgedrückt – „Hinterzimmerdeals“ in „Herrentoiletten und Flure(n)“ begegnet werden und die Absprache im Strafprozess einer transparenten und rechtsstaatlichen Regeln folgenden Praktik zugeführt werden.⁹

Die Thematik der Absprachen im Strafprozess ist – nicht zuletzt aufgrund ihrer naturgemäß sehr kontrovers geführten Diskussion – immer wieder Gegenstand von Urteilen, Aufsätzen und Kommentarliteratur und begleitet Juristen¹⁰ auch schon auf ihrem langen Ausbildungsweg über Studium und Referendariat hinweg.¹¹ So liegt ein Spannungsverhältnis zwischen „Konsensmaxime“¹² und dem Gebot richterlicher Sachaufklärung zur Erforschung materieller Wahrheit und Ermittlung einer tat- und schuldangemessenen Strafe auf der Hand.¹³ Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen der Versuchung, sich auf einen „Handel mit der Gerechtigkeit“¹⁴ einzulassen, nicht

⁶ Weigend, NSiZ 1999, 57.

⁷ BGHSt 50, 40 = NJW 2005, 1440.

⁸ BGBl. I, 2352.

⁹ Vgl. BT-Drucks. 16/12310, S. 1.

¹⁰ In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

¹¹ Dies verwundert nicht, wird die Verständigung doch immerhin als „die größte Veränderung der Strafprozessordnung seit 1877“ bezeichnet, Fezer, NSiZ 2010, 177 (182); Nötzel/Klauck, NSiZ 2021, 577.

¹² MüKo/StPO/Kudlich, Einl. Rn. 172; Kudlich, ZRP 2021, 81.

¹³ KK-StPO/Moldenhauer/Wenske, StPO, § 257c Rn. 5.

¹⁴ BVerfG NJW 1987, 2662 (2663); so schon Schumann, Handel mit der Gerechtigkeit, 1977; Gallandi, NSiZ 1987, 419 (420).

nachgeben.¹⁵ Indes darf nicht verschwiegen werden, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem einstimmigen Urteil vom 19.3.2013¹⁶ verfassungsrechtliche Bedenken gegen den „in erheblichem Maße defizitäre(n) Vollzug“¹⁷ des Verständigungsgesetzes „derzeit nicht“ hegte. Der Gesetzgeber sei – so das Bundesverfassungsgericht – nicht daran gehindert, Verständigungen „mit den zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit gebotenen Vorkehrungen zuzulassen“¹⁸. Auch jüngst betonte das Bundesverfassungsgericht, dass das Verständigungsgesetz ausreichende Vorkehrungen treffe, um zu gewährleisten, dass „sich Verständigungen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Strafverfahren halten“, sodass seine Ausgestaltung mit dem Grundgesetz vereinbar sei.¹⁹ Vor diesem Hintergrund besteht also jedenfalls seit Erlass des Verständigungsgesetzes und der normativen Verankerung in der StPO kein Grund mehr, an der grundsätzlichen Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess zu rütteln. Der oftmals „defizitäre“ Vollzug, wie das Bundesverfassungsgericht ihn nennt, gibt allerdings Anlass zu einer kritischen Prüfung der Umsetzungspraxis der Strafverfolgungsorgane und der Rechtsprechung.

Fest steht, dass die Absprachepaxis auch nach Erlass des Verständigungsgesetzes weiterhin für mangelndes Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionstüchtige Strafrechtspflege sorgt²⁰ – insbesondere bei Absprachen außerhalb des Gesetzes.²¹ So ergab die Umfrage einer Rechtsschutzversicherung, dass lediglich 31 % der 1.286 befragten Teilnehmer der Meinung sind, „dass bei deutschen Gerichten alles mit rechten Dingen zugeht und dass die Gerichte gewissenhaft und gründlich arbeiten.“²² Ein vollständiges Absehen von einer Verständigungspraxis dürfte den

¹⁵ Heger/Pest, ZStW 126 (2014), 446.

¹⁶ BVerfG, Ur. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10.

¹⁷ Krit. Hofmann, NJW 2014, 442 (443 f.).

¹⁸ BVerfG NJW 2013, 1058 (1068).

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 29.4.2021 – 2 BvR 1543/20 = NJW 2021, 2269 (2270).

²⁰ KK-StPO/Moldenhauer/Wenske, StPO, § 257c Rn. 6; zum Vertrauen in die Objektivität und Neutralität der Justiz BeckOK/GVG/Biehl, BWAGVG, § 21 Rn. 1.

²¹ Ostendorf, ZIS 2013, 172.

²² Roland Rechtsreport 2021, S. 18 (abrufbar unter https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2021.pdf).

Gerichten indes ohne erhebliche und nachhaltige Aufstockung ihrer personellen Ressourcen nicht gelingen.²³ Andernfalls nähmen sie in Kauf, dass sonstige Verfahren liegen blieben oder Haftbefehle aufgrund unzureichender Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes aufgehoben werden müssten.²⁴ Dies ist Folge einer in den vergangenen Jahrzehnten stetig wachsenden Arbeitsbelastung der deutschen Strafjustiz bei gleichzeitig – in Folge wirtschaftlichen und technischen Fortschritts – immer komplexer werdenden Sachverhalten.²⁵

Ungeachtet der Aufmerksamkeit, die der Verständigung sowohl von Seiten der Gerichte als auch seitens zahlreicher Stimmen aus Forschung, Literatur und in der Juristenausbildung zukommt, findet man nur wenig zur Frage der Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren.²⁶ Schon der Gesetzgeber hat in seinem Gesetzesentwurf zum Verständigungsgesetz²⁷ erkannt, dass Absprachen im Jugendstrafverfahren und der dem Jugendstrafrecht zugrundeliegende Erziehungsgedanke in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen, hat sich aber – abgesehen von dem Hinweis, dass Absprachen im Jugendstrafrecht nur „ausnahmsweise möglich“ sind – weiterer Ausführungen enthalten. Dies mag verwundern, hat doch die ausführliche empirische Untersuchung von *Pankiewicz*²⁸ schon 2008 gezeigt, dass Verständigungen im Jugendstrafprozess keinesfalls eine nur untergeordnete Relevanz zukommt. Von einer insgesamt aus 341 Personen bestehenden Auswahl von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Verteidigern gaben 49,1 % an, „gelegentlich“ an Absprachen im Jugendstrafverfahren beteiligt zu sein, 14,4 % be-

²³ BGHSt 40, 50 (53) = NJW 2005, 1440 = NStZ 2005, 389; vgl. hierzu auch *Wohlens*, NJW 2010, 2470.

²⁴ *Caspari*, DRiZ 2013, 6 (7).

²⁵ *Heger/Pohlreich*, Strafprozessrecht, Rn. 228; *Arenvöhel*, DRiZ 2012, 370 hält insoweit fest, „dass der Strafprozess längst an seine Grenzen gestoßen ist“; *Keuchel*, DRiZ 2013, 208 befürchtet, die Justiz verkomme zum „Ablasshandel“; *Landau/Eschelbach*, NJW 1999, 321 nannten die Komplexität von Lebenssachverhalten bereits im Jahre 1999 als Ursachen für Verfahrensabsprachen; *Fischer*, NStZ 1997, 212 (214 f.) stellte in diesem Zusammenhang schon vor einiger Zeit fest, dass der Überforderung der Strafjustiz die Überforderung des materiellen Strafrechts vorausgehe. Im Extremfall würden Straftatbestände geschaffen, die sich der Anwendung allgemeiner Regeln der Strafrechtsdogmatik gänzlich entziehen würden.

²⁶ *Nowak*, JR 2010, 248; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 241.

²⁷ BT-Drucks. 16/12310 S. 10.

²⁸ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 245 ff.

kannten sich zu einer „häufig(en)“ Beteiligung und 1,8 % gar zu einer „sehr häufig(en)“ Beteiligung. Nur 34,7 % antworteten mit „selten“ oder „nie“. Zwar stammt diese Befragung aus der Zeit vor Existenz des Verständigungsgesetzes. Es erscheint indes kaum denkbar, dass die zwischenzeitlich eingeführten gesetzlichen Regelungen, welche – was noch dargestellt wird – Absprachen im Jugendstrafverfahren gerade nicht explizit verbieten, eine signifikante Änderung dieser Zahlen herbeigeführt hätten.

Untermauert wird dies durch die Expertenbefragung von *Heller*²⁹ im Zeitraum zwischen August 2010 und Dezember 2010, mithin ein gutes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren. Von den befragten³⁰ vorsitzenden Richtern großer Strafkammern und Jugendkammern, Amtsrichtern und Staatsanwälten gaben nur 7 % an, die Verständigung habe im Jugendstrafverfahren keinen Platz. Dass sie „selten“ Platz habe, vertraten 23 %, während 35 % der Meinung waren, hierfür sei „gelegentlich“ Platz. Immerhin 16 % kreuzten die Antwortmöglichkeit „häufig“ an.³¹

Die Literatur begegnet der Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren überwiegend ablehnend oder zumindest distanziert-zurückhaltend. So hält *Pankiewicz* in ihrer Monografie fest, gerade im Jugendstrafrecht habe das Verfahren den Anspruch, eine erzieherische Wirkung zu entfalten. Man müsse jugendlichen Straftätern auch das Strafverfahren zumuten. Der junge Delinquent stehe schließlich nicht umsonst vor Gericht.³² Auch *Heller* befürchtet, dass „Aspekte der Willkür, der Beliebigkeit und des kurzen Prozesses mit der Absprachepraxis einhergehen“. Die Verfahrensbeteiligten würden sich am eigenen Nutzen orientieren, wobei dies aus prozessökonomischen und verfahrensabkürzenden und nicht zuletzt auch aus Gründen der Bequemlichkeit geschehe. Die Einwände gegen Absprachen im Erwachsenenstrafrecht würden sich im Jugendstrafverfahren noch „potenzieren“.³³

²⁹ *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 295 ff.

³⁰ Freilich muss bei 31 Stimmen eine eingeschränkte Repräsentativität konstatiert werden.

³¹ *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 312.

³² *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 396 ff.

³³ *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 261.

Einzelne Absprachegegenstände hält er aber jedenfalls nicht „von vornherein (für) ausgeschlossen.“³⁴

Eine im Kern befürwortende Haltung nimmt dagegen *Beier*³⁵ ein, wenn sie ausführt, dass Kollisionen mit jugendstrafrechtlichen Vorgaben nicht erkennbar seien, sofern eine „erzieherisch förderliche Konzipierung des Verständigungskomplexes“ gewährleistet sei.

Auch der Bundesgerichtshof beschäftigte sich vor Kurzem in einem *obiter dictum* mit der Frage der Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren, beschränkte sich angesichts des unter anderem wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und mit Urkundenfälschung angeklagten und verurteilten Jugendlichen aber auf folgende Anmerkung:

*„Der Senat sieht Anlass für den Hinweis, dass Verfahrensabsprachen im Jugendstrafverfahren nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage kommen (BT-Drucks. 16/12310, S. 10) und eine solche gerade im vorliegenden Fall unter erzieherischen Gesichtspunkten kaum mehr vertretbar erscheint.“*³⁶

Die vorliegende Arbeit widmet sich – unter bewusster Loslösung von dem weit verbreiteten defensiven Ansatz – im Kern der Fragestellung, *wann* eine Absprache im Jugendstrafverfahren „unter erzieherischen Gesichtspunkten“ nicht mehr in Frage kommt. Bislang wurde lediglich der Versuch unternommen, allgemeingültige Leitlinien für die Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren aufzustellen. Exemplarisch sei hier *Heller*³⁷ genannt, der eine „kooperative Verständigung“ und damit verbunden eine „jugendadäquat-kommunikative“ Auslegung des § 257c StPO vorschlägt. Dabei seien für eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO

³⁴ *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 278.

³⁵ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 304 ff.

³⁶ BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

³⁷ *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 268 f.

alle Fälle geeignet, in denen eine ausführliche Auseinandersetzung mit Tat und Täter in einem kommunikativ ausgestalteten Verfahren schon stattgefunden habe. *Pankiewicz* bemüht sich zwar um eine Aufstellung von Leitlinien. Diese betreffen jedoch lediglich die Frage, wie das Abspracheverfahren ausgestaltet werden soll, sofern eine Verständigung zustande kommt.³⁸ Unklar bleibt dabei weiterhin, wann genau der Erziehungsgedanke oder andere jugendstrafrechtliche Grundsätze einer Verständigung in einem solchem Maß zuwiderlaufen, dass eine Absprache schlechterdings nicht mehr auf zulässigem Boden stattfinden kann. Dies schafft Intransparenz, führt zu Rechtsunsicherheit und torpediert im schlimmsten Fall sogar die spezialpräventiv orientierte Funktion des Jugendstrafrechts.

Die vorliegende Arbeit unternimmt deshalb den Versuch, aufzuzeigen, wo der Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren Grenzen gesetzt sind. Dabei sollen zunächst die grundlegenden Unterschiede zwischen dem allgemeinen Strafrecht und dem Jugendstrafrecht – insbesondere mit Blick auf die Zielsetzung des Jugendstrafrechts – herausgearbeitet werden³⁹, ehe auf die Historie des „Deals“ im Strafprozess und die Absprachepraxis seit Erlass des Verständigungsgesetzes eingegangen wird.⁴⁰ Anschließend wendet sich die Arbeit unter Begutachtung (jugend)strafrechtlicher Grundsätze der Frage zu, welche Chancen und Möglichkeiten eine Anerkennung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren mit sich bringen und ob eine etablierte Absprachepraxis aus erzieherischer Sicht vielleicht sogar geboten sein könnte.⁴¹ Dabei wird – insbesondere unter Heranziehung des dem *obiter dictum* des Bundesgerichtshofs⁴² vorausgegangen Urteil des Landgerichts Berlin⁴³ – der Versuch unternommen, konkrete, für die Rechtspraxis geeignete Leitlinien zu entwickeln, anhand derer jeweils die Zulässigkeit einer Verständigung im betreffenden Jugendstrafverfahren überprüft werden kann.⁴⁴

³⁸ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 201 ff.

³⁹ Siehe § 2.

⁴⁰ Siehe § 3, B.

⁴¹ Siehe § 3, C.

⁴² BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

⁴³ LG Berlin, Ur. v. 10.7.2017 – (518 KLa) 25 Js 618/16 (6/17).

⁴⁴ Siehe § 4.

Zudem ist zu konstatieren, dass einer für die Rechtspraxis entscheidenden Frage bislang nur unzureichend Aufmerksamkeit gewidmet wurde: den Rechtsfolgen im Falle einer unter Zugrundelegung jugendstrafverfahrensrechtlicher Grundsätze unzulässigen Verständigung. Nicht zuletzt in Anbetracht der dieser Frage zukommenden hohen praktischen Relevanz wird nachfolgend untersucht, welche Folgen – insbesondere unter Beleuchtung der Bindungswirkung – eine unzulässige Verständigung im Jugendstrafverfahren *de lege lata* nach sich zieht. Dabei werden insbesondere Gesichtspunkte des Erfüllungsinteresses und des Vertrauensinteresses des Angeklagten näher beleuchtet. Anschließend wendet sich die Arbeit der Frage der Revisibilität von rechtswidrigen oder unzulässigen Verständigungen zu.

Im Kontext der Bindungswirkung liegt ein besonderes Augenmerk auf der – praktisch sehr relevanten – Frage der Zulässigkeit einer Verständigung über die Anwendung von Jugendstrafrecht. Auffällig ist, dass dieser Art von Absprachen ganz überwiegend ablehnend begegnet wird. Zum Teil wird sogar vertreten, über die Unzulässigkeit einer solchen Absprache sei man sich „einig“⁴⁵. Diese Haltung scheint *prima vista* einleuchtend zu sein, wirft aber bei näherer Betrachtung doch einige Fragen auf. Diesen geht die vorliegende Arbeit nach und hat zum Ziel, sie einer Aufklärung zuzuführen. Dabei wird der Versuch unternommen, die rechtstheoretische Zulässigkeit von der Zulässigkeit im bindungsrechtlichen Sinne zu unterscheiden, was insbesondere unter dem Aspekt der rechtspraktischen Umsetzung diskutiert wird.

Schlussendlich wird untersucht, ob aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit die Implementierung einer Verständigungsvorschrift in das Jugendgerichtsgesetz notwendig erscheint und wie eine solche Vorschrift konkret ausgestaltet werden könnte.⁴⁶

Klarstellend sei schon jetzt darauf hingewiesen, dass das Gesetz zwar bewusst von „Verständigung“⁴⁷ spricht und nicht etwa von „Absprache“, „Vereinbarung“, „Kom-

⁴⁵ MüKo/Höffler/Kaspar, JGG, Einl. Rn. 46.

⁴⁶ Siehe § 5.

⁴⁷ Schroeder/Verrel, Strafprozessrecht, Rn. 194 bezeichnen den Begriff als „euphemistisch und sprachlich verfehlt“.



munikation“ oder gar „Deal“. Der Gesetzgeber wollte damit die Entstehung des Ein-drucks verhindern, dass der Verständigung eine Art „quasi-vertraglicher“ Charakter zukommt.⁴⁸ Die Begriffe „Verständigung“ und „Absprache“ werden innerhalb der vorliegenden Arbeit gleichwohl synonym verwendet.

⁴⁸ BT-Drucks. 16/12310 S. 8; Löwe/Rosenberg/*Stuckenberg*, StPO, § 257c Rn. 25.



§ 2 Die Verständigung als Fremdkörper im Kosmos (ju- gend)strafrechtlicher Zielbestimmung?

Ungeachtet der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁴⁹ ist und bleibt die Frage nach der Vereinbarkeit von Verständigung einerseits und Grundprinzipien des Straf- und des Strafverfahrensrechts andererseits eine der grundsätzlichen in der deutschen Straf(prozess)rechtswissenschaft.⁵⁰

Naturgemäß kommt dabei auch den verschiedenen Straftheorien eine herausragende Bedeutung zu⁵¹: weshalb (be)strafen wir überhaupt? Wie wird staatliche Sanktion legitimiert?

Es liegt auf der Hand, dass eine „ausgehandelte“ Sanktion nicht den Ursprüngen dieser fundamentalen Fragen entspricht. Zugleich leuchtet aber ein, dass die Frage nach der Zulässigkeit von Verständigungen nicht losgelöst von den etablierten Straf- und Strafverfahrenstheorien betrachtet werden kann, sondern vielmehr eine Interoperabilität herzustellen ist.

Da auch das Jugendstrafrecht echtes Strafrecht ist⁵², scheint hier nichts anderes zu gelten. Es leuchtet daher ein, dass den dem Jugendstrafrecht zugrundeliegenden Strafzwecken bei der Aufschlüsselung der Problematik um die Zulässigkeit von Verständigungen eine federführende Rolle zukommt. Nur wenn sich eine Verständigung innerhalb der Grenzen der Legitimation des Strafens bewegt, kann eine solche zulässig und insbesondere sinnvoll stattfinden. Trägt eine Verfahrensabsprache nichts zu der Zielsetzung einer Sanktion im Jugendstrafverfahren bei oder läuft sie dieser sogar zuwider, bedarf es möglicherweise eines erhöhten Begründungsaufwandes, um eine Verständigung als zulässig bzw. rechtmäßig zu qualifizieren.

Da das Jugendstrafrecht – wie beschrieben – Teil des allgemeinen Strafrechtssystems ist, muss dessen Zielbestimmung im Ausgangspunkt im Rahmen der hierzu

⁴⁹ BVerfG NJW 2013, 1058.

⁵⁰ Dazu umfassend *Feichtlbauer*, Verständigung als Fremdkörper?, S. 99 ff.

⁵¹ Über den Zweck der Strafe wird „seit dem Altertum“ gestritten, vgl. MüKo/StGB/*Joecks/Erb*, Einl. Rn. 50.

⁵² *Eisenberg*, NJW 1984, 2913 (2914); siehe dazu ausführlicher § 2, A., I.

entwickelten Straftheorien verortet werden. Dennoch zeigt schon die Existenz eines speziellen Jugendstrafrechts, dass dieses durch Besonderheiten und Charakteristika geprägt ist, deren Eigentümlichkeiten entscheidend für die Frage nach der Zulässigkeit einer Verständigung sein können. Es ist daher zu klären, ob die Legitimation des Strafens im Jugendstrafverfahren strikt auf das allgemeine Strafrecht aufsetzt oder ob hier ein gänzlich eigenständiges und/oder emanzipiertes Regime entstanden ist.

Kern des zweiten Kapitels ist deshalb der Vergleich des Jugendstrafrechts mit dem Erwachsenenstrafrecht. Dabei wird zunächst ein Überblick über die gängigen Straftheorien in der allgemeinen Strafrechtswissenschaft geschaffen, ehe untersucht wird, welche Zielbestimmung dem Jugendstrafrecht zugrunde liegt. In diesem Zusammenhang wird auch zu klären sein, warum überhaupt ein besonderes Jugendstrafrecht notwendig ist und welchen Bedenken dieses mitunter ausgesetzt ist. Zur Veranschaulichung der Zielsetzung des Jugendstrafrechts lohnt auch ein Blick in die Geschichte des noch recht jungen Jugendstrafrechts.

Mit der Legitimation von Strafe verwoben und damit im Hinblick auf die Frage nach der Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafrecht erörterungsbedürftig sind zudem die Ziele des Strafverfahrens. Sowohl im allgemeinen Strafverfahren als auch im Jugendstrafverfahren hat die Frage nach der Notwendigkeit eines speziell ausgestalteten Verfahrens durchaus eine Daseinsberechtigung. Um zu den Zielen des Jugendstrafverfahrens vorzudringen, erscheint dabei zunächst eine Auseinandersetzung mit den Zielen des allgemeinen Strafverfahrens notwendig. Diese stellen den Ausgangspunkt dar, bedürfen aber freilich in bestimmten Teilbereichen der Modifikation. Entsprechendes gilt für die Rolle des Opfers im Strafverfahren. Dabei wird zu untersuchen sein, welche Rolle dem Opfer grundsätzlich zukommt und ob dieses im Jugendstrafverfahren im Verhältnis zum allgemeinen Strafverfahren eine entscheidendere Stellung einnimmt.



A. Das Jugendstrafrecht

I. Allgemeines zum Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht umfasst die gesetzlichen Regeln, nach denen die Jugendstrafjustiz auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden reagiert. Jugendlicher ist gemäß § 1 II JGG, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist; Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.⁵³ Für Heranwachsende bedeutet das lediglich, dass sich das Verfahren nach dem JGG richtet. Die Entscheidung, ob bei einer Verurteilung für die Sanktionierung Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt, wird gemäß § 105 JGG getroffen.⁵⁴ Wie auch das Erwachsenenstrafrecht knüpft das Jugendstrafrecht an Straftaten an, d.h. an Handlungen, die vom Gesetzgeber als sozialschädlich eingestuft und in der Folge bei Erfüllung des gesetzlichen Straftatbestandes mit einer Strafandrohung belegt sind. Das Jugendstrafrecht ist damit Teil des Strafrechtssystems und nicht, anders als das Jugendhilferecht, Teil des Sozialrechtssystems. Letzteres ist im SGB VIII kodifiziert und hat sich zum Ziel gesetzt, junge Menschen zu fördern und ihnen zu helfen (§ 1 III SGB VIII).⁵⁵

Das Jugendstrafrecht ist echtes Strafrecht⁵⁶: Das Verhängen der Rechtsfolgen hat die Begehung einer schuldhaften Tat zur Voraussetzung.⁵⁷ Das Jugendstrafverfahren unterliegt denselben „rechtsstaatlich gebotenen Anforderungen“ wie das Erwachsenenstrafverfahren.⁵⁸ Mit der Möglichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe unterscheidet sich das deutsche Jugendstrafrecht von denjenigen Rechtsordnungen, die überhaupt auf eine Bestrafung junger Delinquenten verzichten und auf die kriminelle Gefährdung Jugendlicher nur mit fürsorgerischen und erzieherischen

⁵³ Zur Diskussion um die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze *Beinder*, JR 2019, 554 ff.

⁵⁴ *Miehe*, in: Symp.-Brunner, S. 141 (160) spricht in diesem Zusammenhang von der „Reifeprüfung“.

⁵⁵ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 22.

⁵⁶ *Eisenberg*, NJW 1984, 2913 (2914); *Mertens*, Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahren, S. 25; zum (veralteten) Streitstand, ob das Jugendstrafrecht lediglich Teilgebiet des Jugendrechts ist, *Botke*, ZStW 95 (1983), 70 (79).

⁵⁷ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 1 (dort auch zum folgenden Text).

⁵⁸ *Kuhlen*, Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 30.

Maßnahmen reagieren. Im Vergleich mit dem „international recht ausdifferenzierten Spektrum der Jugendstrafrechtsgestaltung wird die deutsche Variante vielfach als eine Mischform klassifiziert, die eine rechtsstaatlich-formalisierte Strafrechtsausrichtung mit einer erzieherischen Orientierung verknüpft.“⁵⁹

II. Geschichte des Jugendstrafrechts

Die elementaren Regeln sozialen Zusammenlebens haben sich im materiellen Strafrecht niedergeschlagen. Der Mensch kennt und beherrscht diese aber nicht von der biologischen Geburt an.⁶⁰ Das Jugendstrafrecht fungiert dabei als Meilenstein in einem komplexen Entwicklungsprozess des Normerlernens in den ersten beiden Lebensjahrzehnten.⁶¹ Auf eine lange Geschichte kann das Jugendstrafrecht im engeren Sinne gleichwohl nicht zurückblicken, denn im Wesentlichen ist es eine Schöpfung des 20. Jahrhunderts.⁶² Das heißt indes nicht, dass nicht schon in ältesten Zeiten junge Delinquenten eine andere strafrechtliche Behandlung erfahren hätten als Erwachsene. Diese beschränkte sich jedoch im Wesentlichen auf ein Absehen von Strafe oder eine Strafmilderung, die mit der begrenzten Schuldfähigkeit des jungen Täters begründet wurde.⁶³

Die **Constitutio Criminalis Carolina 1532**, die erste reichsrechtliche Kodifikation des deutschen Strafrechts bis zum StGB von 1871, enthielt eine eigene Regelung nur für die „jungen Diebe“ unter 14 Jahren (Art. 164). Bei ihnen sollte statt der Todesstrafe eine Leibesstrafe verhängt werden. Bei schwereren Diebstählen konnten auch Jugendliche, die „nahe bei 14 Jahren wären“ und bei denen „die bosheydt das alter erfüllen möcht“, an Gut, Leib oder Leben auf Grund Ratsuchens bestraft werden. Bei anderen Delikten verzichtete die Carolina auf eine eigene Regelung und

⁵⁹ Köbel, ZStW 133 (2021), 169 (178).

⁶⁰ Rössner/Bannenber, in: Meier/Bannenber/Hoeffler, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 1; Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Rössner, JGG, vor §§ 1 ff. Rn. 5.

⁶¹ Rössner/Bannenber, in: Meier/Bannenber/Hoeffler, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 1.

⁶² Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 79.

⁶³ Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 79.

verwies bei der Frage, wie es bei Übeltätern, die „jugend oder andere gebrechlichkeit halben ire sinn nit haben“ gehalten werden könne, auf das Ratsuchen bei Rechtsfakultäten und Obergerichten.⁶⁴

Dies führte dazu, dass in der **Periode des gemeinen Rechts** (bis Ausgang des 18. Jahrhunderts) die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher im Wesentlichen durch die Wissenschaft geprägt wurde. Dabei wurde das römische und kanonische Recht durch die spätmittelalterliche italienische Jurisprudenz fortgebildet. Dort wurde bereits der Begriff der „*doli capacitas*“, die Vorstufe der heutigen Schuldfähigkeit, entwickelt. Unterschieden wurde zwischen den *infantes* (bis zum 7. Jahre), den *impuberes* (vom 7. bis zum 14. Jahre) und den *minores* (vom 14. bis zum 25. Jahre).⁶⁵

Bei den *infantes* sollte die *doli capacitas* grundsätzlich fehlen. Bei den *impuberes* wurde zwischen „*infantiae proximi*“ und „*pubertati proximi*“ unterschieden. Die Unterscheidung bestimmte sich nach Alter, Reifegrad und Einsichtsfähigkeit. Erstere blieben meist straffrei, letztere waren in der Regel mit *relegatio* (Landesverweisung) und *carcer* (Karzer), bei schweren Verstößen auch mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Nur in schwersten Fällen konnte auch die Todesstrafe verhängt werden. Die *minores* – und damit die Altersgruppe, für die das heutige Jugendstrafrecht gilt – waren nach allgemeinem Recht in der Regel wie Erwachsene zu bestrafen. Nur bei geringer Überschreitung des 14. Lebensjahres oder bei „*magna stupiditas*“ kam eine Milderung in Betracht.⁶⁶

Auch die **Aufklärungszeit** brachte zunächst keine wesentlichen Änderungen betreffend strafrechtliche Regelungen für Jugendliche. Indes kamen die Forderungen in der Aufklärungszeit nach einer Humanisierung des Strafrechts, einer Zurückdrängung der Todesstrafe und einer Beseitigung der Leibesstrafen auch straffälligen Jugendlichen zugute. Das preußische ALR beschränkte sich insoweit jedoch auf die

⁶⁴ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 80; siehe auch *Streng*, Jugendstrafrecht, § 2 Rn. 27.

⁶⁵ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 81; siehe auch *Streng*, Jugendstrafrecht, § 2 Rn. 27.

⁶⁶ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 82 ff.; *Streng*, Jugendstrafrecht, § 2 Rn. 28.

Bestimmung: „Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden“ (Teil II 20 § 17).⁶⁷

Die entscheidende Wendung und der Ursprung des eigentlichen Jugendstrafrechts lag in neuen geistigen und sozialen Strömungen, die um 1900 hervortraten. In der sogenannten Jugendgerichtsbewegung kam das „neu gewonnene Selbstverständnis junger Männer und Frauen zum Ausdruck“⁶⁸. Besonders erwähnenswert ist die Forderung von *Franz von Liszt* und der von ihm geführten „modernen Schule“ der Strafrechtswissenschaft schon in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts nach einer Umwandlung des alten tatvergeltenden Strafrechts in ein spezialpräventives Täterstrafrecht.⁶⁹ Sinn des Strafrechts sei nicht die Vergeltung fragwürdiger Schuld, sondern die Verhütung künftiger Straftaten, wenn möglich durch erzieherische Resozialisierung des Straffälligen. Die „moderne Schule“ hat jugendlichen Straftätern von Anfang an besondere Aufmerksamkeit gewidmet, weil sich die soziale Gruppe der Jugendlichen einerseits durch ihre individuellen Besonderheiten und die Chance einer Resozialisierung heraus hob, andererseits weil die Bewegung von *Liszt* hier auf den schwächsten Widerstand stieß.⁷⁰

Die Geschichte des neueren Jugendstrafrechts in Deutschlands begann schließlich mit dem **Erlass des 1. JGG**⁷¹ am 16.2.1923, womit auch erstmals der Erziehungsgedanke Einzug in das Gesetz fand.⁷² Der Anwendungsbereich wurde in § 2 auf Jugendliche von 14 bis 18 Jahren festgelegt, womit die bis dahin geltende Strafmündigkeit von 12 Jahren angehoben wurde.⁷³ Eine Strafbarkeit setzte geistige und auch sittliche Reife voraus; dabei waren die Reifevoraussetzungen negativ formuliert, d.h. sie richteten sich danach, wann die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei

⁶⁷ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 84.

⁶⁸ *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, S. 32; *Streng*, Jugendstrafrecht, § 2 Rn. 36.

⁶⁹ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 35.

⁷⁰ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 92.

⁷¹ RGBl. I, 135.

⁷² *Beulke*, in: GS-Meyer, S. 677; *Eisenberg/Köbel*, JGG, Einl. Rn. 12; *Streng*, Jugendstrafrecht, § 2 Rn. 37.

⁷³ *Eisenberg/Köbel*, JGG, Einl. Rn. 14.

Jugendlichen entfällt.⁷⁴ Als neue Sanktion wurden die der Freiheitsstrafe vorrangigen Erziehungsmaßregeln eingeführt⁷⁵. Schon damals wurde die Möglichkeit des Absehens von Strafe durch die Staatsanwaltschaft mit richterlicher Zustimmung normiert. Die Freiheitsstrafe konnte erstmalig zur Bewährung ausgesetzt werden, während das StGB diese Möglichkeit erst ab 1953 vorsah. Spezielle Jugendgerichte wurden eingeführt, welche zuvor in der Praxis erprobt worden waren. So wurde schon 1907 in Frankfurt am Main das erste deutsche Jugendgericht eingerichtet, während im Jahre 1912 bereits 556 Jugendgerichte gezählt wurden. Auch die notwendige Beteiligung der Jugendgerichtshilfe und ein spezieller Jugendstrafvollzug wurden eingeführt.⁷⁶ Der Erlass des JGG im Jahre 1923 kann daher als elementarer Fortschritt der Jugendstrafrechtswissenschaft angesehen werden.

Im **Nationalsozialismus** wurde mit dem RJGG⁷⁷ vom 6.11.1943 die strafrechtliche Verantwortlichkeit wieder auf 12 Jahre abgesenkt, „wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“ (§ 3 II 2 RJGG).⁷⁸ Hinzu kam, dass das allgemeine Strafrecht auf Jugendliche angewendet wurde, die in ihrer Entwicklung Tätern, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten, gleichgestellt werden konnten, „wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert“ (§ 20 I RJGG). Damit konnte auch die Todesstrafe ausgesprochen werden. Als neue Sanktionsart wurde das Zuchtmittel eingeführt. Eine Strafaussetzung zur Bewährung war nicht mehr möglich.⁷⁹

Der Jugendarrest als das schwerste Zuchtmittel wurde als das „modernste nationalsozialistische Erziehungsmittel“⁸⁰ bezeichnet. In der praktischen Umsetzung des

⁷⁴ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 3 Rn. 5.

⁷⁵ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 16 (dort auch zum folgenden Text).

⁷⁶ Siehe auch Eisenberg/Kölbl, JGG, Einl. Rn. 14.

⁷⁷ RGBl. I, 637.

⁷⁸ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 17 (dort auch zum folgenden Text); Eisenberg/Kölbl, JGG, Einl. Rn. 16; Streng, Jugendstrafrecht, § 2 Rn. 38.

⁷⁹ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 38.

⁸⁰ Reichsjugendführer Artur Axmann 1940, 277, hier zitiert nach Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 99 ff.; in diesem Zusammenhang wurde „die dreischrittige Abstufung von Erziehungsmaßregeln über Zuchtmittel zu Jugendgefängnis eingeführt“ vgl. Eisenberg/Kölbl, JGG, Einl. Rn. 16; vgl. auch Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Wulf, JGG, § 16 Rn. 8.

RJGG zeigten sich Mängel vor allem durch eine nach traditionellem Strafenken an dem Erwachsenenstrafrecht orientierten Anwendung durch die Jugendgerichte.

Mit dem **JGG 1953**⁸¹ wurde das Jugendstrafrecht weitestgehend vom nationalsozialistischen Gedankengut befreit.⁸² So wurde die Strafmündigkeit wieder auf 14 Jahre angehoben, die Jugendstrafe zur Bewährung mit Unterstützung der Bewährungshilfe wieder eingeführt und zum ersten Mal die Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen.⁸³ Alle Heranwachsenden wurden danach bei einem Jugendgericht angeklagt, das darüber zu entscheiden hatte, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Diese Bestimmungen des JGG 1953 gelten heute noch.

Die letzte große Reform erfuhr das Jugendstrafrecht im **Jahre 1990** durch das **Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**⁸⁴ (1. JGGÄndG) vom 30.8.1990.⁸⁵ Eingeführt wurden unter anderem der Täter-Opfer-Ausgleich, der soziale Trainingskurs und die Betreuungsweisung. Die Jugendstrafe bis zu 2 Jahren sollte nun regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt werden und die Einstellungsmöglichkeiten für Staatsanwaltschaften und das Gericht wurden erweitert (§§ 45, 47 JGG).⁸⁶ Zudem wurden die Anforderungen für die Untersuchungshaft erhöht, begleitend wurde die sofortige Pflichtverteidigung im Falle der Untersuchungshaft von Jugendlichen vorgeschrieben.

⁸¹ BGBl I, 751.

⁸² *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 18 (dort auch zum folgenden Text); Eisenberg/*Kölbl*, JGG, Einl. Rn. 19; Streng, Jugendstrafrecht, § 2 Rn. 39; allerdings wurde etwa der Jugendarrest „nahezu unverändert“ übernommen, vgl. Meier/Rössner/Trüg/*Wulf/Wulf*, JGG, § 16 Rn. 9.

⁸³ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 39; siehe auch Eisenberg/*Kölbl*, JGG, Einl. Rn. 19 f.

⁸⁴ BGBl. I, 1853.

⁸⁵ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 19 ff. (dort auch zum folgenden Text); umfassend *Böhm*, NJW 1991, 534 ff.; siehe auch Eisenberg/*Kölbl*, JGG, Einl. Rn. 21.

⁸⁶ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 39; Eisenberg/*Kölbl*, JGG, Einl. Rn. 21.

Mit dem Zweiten Justizmodernisierungsgesetz⁸⁷ vom 30.12.2006, dem Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht⁸⁸ vom 8.7.2008, dem Zweiten Opferrechtsreformgesetz⁸⁹ vom 29.7.2009, dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts⁹⁰ vom 29.7.2009, dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten⁹¹ vom 4.9.2012, dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung⁹² vom 5.12.2012 und dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren⁹³ vom 9.12.2019 wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen und Regelungen erlassen, die vorliegend nicht näher begutachtet werden sollen.⁹⁴

Festzuhalten bleibt indes, dass es seit der Reformphase, die im Wesentlichen mit dem 1. JGGÄndG im Jahre 1990 endete, zahlreiche Versuche gab, das Rad der Geschichte des Jugendstrafrechts wieder zurückzudrehen. So gipfelten diese Versuche in der Forderung nach Abschaffung des Jugendstrafrechts im Ganzen⁹⁵; es sollte durch ein (milderes) Erwachsenenstrafrecht ersetzt werden. Auch die Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre war immer wieder Teil der Diskussionen⁹⁶, ebenso wie die Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht, die Einführung eines „Einstiegs- oder Warnschussarrestes“⁹⁷, die Heraufsetzung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht sowie die zwischenzeitlich erfolgte Einführung der Sicherungsverwahrung. Den Forderungen stellten sich im Jahre 1998 54 Professoren aus den Bereichen Jugendstrafrecht und Kriminologie entgegen.

⁸⁷ BGBl. I, 3416.

⁸⁸ BGBl. I, 1212.

⁸⁹ BGBl. I, 2280.

⁹⁰ BGBl. I, 2274.

⁹¹ BGBl. I, 1854.

⁹² BGBl. I, 2425.

⁹³ BGBl. I, 2146.

⁹⁴ Siehe dazu etwa Eisenberg/Kölbl, JGG, Einl. Rn. 22 ff.

⁹⁵ Siehe etwa Kusch, NSTZ 2006, 65; dagegen Ostendorf, NSTZ 2006, 320.

⁹⁶ Vgl. etwa Hinz, ZRP 2000, 107 (111 f.); Ostendorf, ZRP 2000, 103; Paul, ZRP 2003, 204; Höynck/Sonnen, ZRP 2001, 245 (246).

⁹⁷ Krit. zum „Warnschussarrest“ Verrel/Käuffl, NSTZ 2008, 177; Kinzig/Schnierle, JuS 2014, 210; Kreuzer, ZRP 2012, 101; befürwortend Müller-Piepenkötter/Kubink, ZRP 2008, 176; zur Geschichte des Warnschussarrests ausführlich Gerbeck, Stationäres Training im Arrest, S. 35 ff.

gen, indem sie betonten, dass das geltende Jugendstrafrecht dem Erwachsenenstrafrecht „vor allem zweierlei voraus“ habe: „Vielfalt des möglichen Reagierens und Flexibilität der Prozeduren.“ Mit beidem stünde ein Instrumentarium zur Verfügung, welches es erlaube, „den Verhältnissen, Bedürfnissen und ‚Lagen‘ der 14- bis 21-Jährigen, die strafrechtlich auffallen, mit einem hohen Grad an Individualisierung (im Wortsinn) gerecht zu werden.“ Diese Einschätzung teilt im Wesentlichen auch heute noch eine Mehrheit der Stimmen in der Literatur. So ist nach *Eisenberg/Kölbl* insbesondere eine Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze abzulehnen.⁹⁸ Die Erfahrungswissenschaft zeige, dass „strafrechtliche Interventionen bei dieser Altersgruppe kaum positiv-förderliche Wirkungen“ versprechen. Häufig würden sie sich für die weitere Entwicklung der Betroffenen sogar als kontraproduktiv erweisen.⁹⁹

Auf der anderen Seite wird von verschiedenen Stimmen nicht nur eine Herausnahme der 14- und 15-Jährigen aus dem Bereich der Jugendstrafe empfohlen, sondern eine umfassende „Entkriminalisierung“ dieser Altersgruppe durch Heraufsetzen des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre¹⁰⁰ oder gar 18 Jahre.

B. Straftheorien im allgemeinen Strafrecht, Ziele des Strafverfahrens

I. Straftheorien

1. Absolute Straftheorien

Bei der Frage, welche Aufgaben der Strafe zukommen, werden im Wesentlichen relative von absoluten Straftheorien unterschieden. Die **absoluten** (beziehungsweise repressiven) Straftheorien, deren prominente Vertreter unter anderem *Kant*

⁹⁸ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 3 Rn. 8; so auch *Laubenthal*, JZ 2002, 807 (812); *Ostendorf*, NStZ 2006, 320 (324); *Lütke/Rose*, ZRP 2003, 472; befürwortend *Heinke*, ZRP 2004, 23 (24); *Hinz*, ZRP 2000, 107.

⁹⁹ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 3 Rn. 8; wohl ebenfalls gegen eine Absenkung BeckOK/StGB/v. *Heintschel-Heinegg*, § 19 Rn. 22; MüKO/StGB/*Streng*, § 19 Rn. 19.

¹⁰⁰ Vgl. schon *Busch*, ZfJ 1985, S. 393 (396 f.).

(„*Die Metaphysik der Sitten*“ (1797)) und Hegel („*Grundlinien der Philosophie des Rechts*“ (1821)) waren, vertraten eine Abhängigkeit der Strafe von der Schuld des Täters.¹⁰¹

Für Kant ist das Strafgesetz ein kategorischer Imperativ¹⁰²: „Denn, wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben.“¹⁰³ Auch bei Untergang des Staates und der Gesellschaft „müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfare, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf seine Bestrafung nicht gedungen hat“ beschreibt Kant „in seiner Rigidität“ das heute „erschreckende“¹⁰⁴ sog. Insel-Beispiel.¹⁰⁵

Hegel hingegen vertritt ein dialektisches Prinzip.¹⁰⁶ Danach stellt die Rechtsordnung den allgemeinen Willen dar und der „besondere Wille des Verbrechers“, der in der Rechtsverletzung Ausdruck gefunden hat, wird durch die Strafe negiert.¹⁰⁷ Der Täter negiert durch die Tat also das Recht und Strafe ist die Negation dieser Negation.¹⁰⁸

Der Sinn der Strafe erschöpft sich nach den allgemeinen Straftheorien im Schuldausgleich und ist repressiv in die Vergangenheit gerichtet.¹⁰⁹ Ein besonderer Zweck wird mit Strafe nach den absoluten Straftheorien gerade nicht verfolgt.¹¹⁰ Die Strafe wird also losgelöst von ihrer gesellschaftlichen Wirkung behandelt¹¹¹; sie ist

¹⁰¹ Lackner/Kühl/StGB/Kühl, § 46 Rn. 1.

¹⁰² MüKo/StGB/Joecks/Erb, Einl. Rn. 53.

¹⁰³ Kant, *Die Metaphysik der Sitten* (1797), S. 453.

¹⁰⁴ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/StGB/Hassemer/Neumann, Vorb. Zu § 1 Rn. 269; Neubacher, NJW 2006, 966 (968).

¹⁰⁵ Kant, *Die Metaphysik der Sitten* (1797), S. 455.

¹⁰⁶ Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821), S. 92 ff.

¹⁰⁷ Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821), S. 94.

¹⁰⁸ MüKo/StGB/Joecks/Erb, Einl. Rn. 54.

¹⁰⁹ Lackner/Kühl/StGB/Kühl, § 46 Rn. 2; Kett-Straub/Kudlich, *Sanktionenrecht*, § 3 Rn. 4.

¹¹⁰ Ostendorf/Drenkhahn, *Jugendstrafrecht*, Rn. 48.

¹¹¹ Rengier, *Strafrecht AT*, § 3 Rn. 10.

Vergeltung¹¹², stellt Gerechtigkeit wieder her, bewirkt Sühne.¹¹³ Mit anderen Worten: „Strafe ist zuzufügen, weil dies der Gerechtigkeit entspricht.“¹¹⁴

Diese Sichtweise gilt mittlerweile als überholt.¹¹⁵ Strafe hat nicht die Aufgabe, Schuldausgleich und Gerechtigkeit um ihrer selbst willen zu üben¹¹⁶; sie ist vielmehr nur gerechtfertigt, wenn sie sich zugleich als ein notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts erweist.¹¹⁷ Zwar hält das Bundesverfassungsgericht an der grundsätzlichen Bedeutung des Vergeltungsprinzips fest. Jede Kriminalstrafe sei ihrem Wesen nach Vergeltung durch Zufügung eines Übels.¹¹⁸ Auch der Bundesgerichtshof spricht von der „Bestimmung“ der Strafe als „gerechte[n] Schuldausgleich“.¹¹⁹ Aspekte des Schuldausgleichs sollen also durchaus immer noch eine Rolle spielen.¹²⁰ Dass dies im Ergebnis richtig ist, zeigt die Überlegung *Theiles*¹²¹, wonach das Strafverfahren anderenfalls nicht länger auf die Feststellung von Schuld, sondern auf die Verwirklichung von Prävention gerichtet wäre. Dem präventiv legitimierten staatlichen Strafanspruch, so *Theile*, fehle ein „gegenläufiges externes Prinzip“, wenn die Schuld als maßgebliche Zurechnungskategorie verabschiedet werde. Erfolge die Zurechnung nur noch mit dem Ziel der Verhinderung künftiger Normverletzungen, bestehe die Gefahr, „dass der potentielle Sanktionsadressat innerhalb des Strafverfahrens nur noch als Objekt für die Erreichung angestrebter Präventionsziele“ fungiere. Zudem folgt einer Bestrafung aus Vergeltungsgesichtspunkten eine hohe „sozialpsychologische Eindringkraft“, was durchaus als Vorzug der Vergeltungstheorie begriffen werden kann.¹²²

¹¹² *Köbel/Singelstein*, NSTZ 2020, 333 ff. kritisieren eine jüngst vorgeschlagene Funktionalisierung der Vergeltungsidee, wonach das Strafrechtssystem unmittelbar an den Sanktionserwartungen der Bevölkerung auszurichten sei.

¹¹³ *MüKo/StGB/Joeks/Erb*, Einl. Rn. 51.

¹¹⁴ *Greco*, Feuerbachs Straftheorie, S. 458.

¹¹⁵ *Streng*, StV 2018, 593 (596).

¹¹⁶ *Kaufmann*, in: FS für Henkel, S. 89 (100).

¹¹⁷ BGHSt 24, 40; BVerfGE 32, 46; 72, 114; *Roxin*, in: FS-Volk, S. 601 (613).

¹¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 4.7.1967 – 2 BvL 10/62, BVerfGE 22, 125 (132).

¹¹⁹ BGH, Ur. v. 27.10.1970 – 1 StR 423/70, BGHSt 24, 132 (134).

¹²⁰ So wohl auch *Klocke/Müller*, StV 2014, 370 (377).

¹²¹ *Theile*, StV 2014, 310 (311).

¹²² *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 7.

2. Relative Straftheorien

Die **relativen** (beziehungsweise präventiven) Straftheorien mit dem bedeutendsten deutschen Kriminalpolitiker Franz v. Liszt (1851-1919) als deren „Wortführer“¹²³, betonen, an dem vorstehend formulierten Zweck des staatlichen Strafens gemessen, „einseitig den Präventionszweck der Strafe“.¹²⁴ Auch die relative Position geht „bis auf die Anfänge strafrechtlichen Denkens zurück“¹²⁵. Die Strafe wird also nicht zum Ausgleich der Sünde verhängt, sondern damit nicht mehr gesündigt wird.¹²⁶

Den relativen Straftheorien folgend kommt der Strafe in erster Linie eine **generalpräventive** Aufgabe zu.¹²⁷ Die Generalprävention bezweckt das Signal gegenüber der Allgemeinheit, dass die Rechtsgüter unter dem Schutze des Rechts stehen und dass derjenige, der sich über strafrechtliche Ge- und Verbote hinwegsetzt, mit gewissen Rechtsfolgen zu rechnen hat.¹²⁸ Die Strafandrohung schafft einerseits die Voraussetzungen dafür, dass das Gericht eine Strafe verhängen kann und „enthält zugleich einen Appell an die Allgemeinheit, Taten der beschriebenen Art nicht auszuführen.“¹²⁹ Potentielle Täter sollen hierdurch von der Begehung von Straftaten abgeschreckt beziehungsweise abgehalten werden (sog. **negative Generalprävention**).¹³⁰ Der Strafzweck der Abschreckung anderer wird jedoch grundsätzlich durch die Schuld des Täters begrenzt.¹³¹ Der Bereich schuldangemessenen Strafs darf mithin nicht verlassen werden.¹³²

¹²³ *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 12.

¹²⁴ *Lackner/Kühl/StGB/Kühl*, § 46 Rn. 2.

¹²⁵ *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 11.

¹²⁶ So schon *Seneca*, De ira, Liber 1, XIX-7, hier zitiert nach *Ambos/Steiner*, JuS 2001, 9; *MüKo/StGB/Joecks/Erb*, Einl. Rn. 59.

¹²⁷ *Schönke/Schröder/Kinzig*, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 3 (Hervorhebung nicht im Original); *Hassmer*, in: FS-Schroeder, S. 51 (55 ff.); *Kaspar*, StV 2014, 250 (253).

¹²⁸ *Schönke/Schröder/Kinzig*, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 3 (dort auch zum folgenden Text); *Schmidhäuser*, in: FS-Wolff, S. 443 ff.; *Foth*, NSZ 1990, 219 (221) fordert, dass der Strafzweck der Generalprävention bei der Strafzumessung nicht pauschal, sondern nach den Gegebenheiten des Einzelfalles verwendet wird.

¹²⁹ *Schönke/Schröder/Kinzig*, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 3.

¹³⁰ *MüKo/StGB/Maier*, § 46 Rn. 46; krit. zur Wirkung der negativen Spezialprävention *Fabritius/Kahle*, StV 2014, 437 (438).

¹³¹ BGH NSZ 1984, 409.

¹³² BGH NSZ 1986, 358.

Positiv generalpräventive Ansätze schreiben der Strafe den Zweck zu, auf das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit einzuwirken und damit deren Rechtstreue zu erhalten und zu stärken.¹³³ Das allgemeine Wertebewusstsein der Bevölkerung soll durch „gerechte und gleichmäßige Strafrechtspflege“ stabilisiert werden.¹³⁴

Die strafrechtliche Zielbestimmung realisiert sich im allgemeinen Bewusstsein, indem gegen Straftäter durch Verfolgung und Verurteilung vorgegangen wird und wirkt dabei zugleich sozialpädagogisch und wertbildend.¹³⁵ Eine Nichtahndung von Straftaten könnte negative Auswirkungen auf die Rechtstreue der Allgemeinheit haben und wäre daher auch für ein gesellschaftliches Zusammenleben abträglich.¹³⁶

Neben die generalpräventiven Aspekte der Strafe tritt zudem die **Spezialprävention** (beziehungweise Individualprävention). Die Spezialprävention soll bewirken, dass die Strafe auf den Täter selbst Einfluss nimmt und ihn künftig von der Begehung weiterer Straftaten abhält.¹³⁷ Die präventive Aufgabe besteht in der Resozialisierung des Täters. Die Strafe soll so nachhaltig und helfend auf den Täter einwirken, dass er bestenfalls nie wieder Strafvorschriften missachtet (sog. **positive Individualprävention**).¹³⁸ Anzustrebendes Ziel ist mithin die Legalbewährung.¹³⁹ Insoweit besteht sogar ein „Grundrecht auf Resozialisierung“ nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, welches den Staat dazu verpflichtet, den Strafvollzug auf die künftige Legalbewährung des Inhaftierten auszurichten.¹⁴⁰

¹³³ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 3 (dort auch zum folgenden Text; Hervorhebung auch im Original).

¹³⁴ MüKo/StGB/Maier, § 46 Rn. 46.

¹³⁵ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 3.

¹³⁶ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 3.

¹³⁷ MüKo/StGB/Joecks/Erb, Einl. Rn. 60; MüKo/StGB/Maier, § 46 Rn. 46.

¹³⁸ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 7 (dort auch zum folgenden Text; Hervorhebung auch im Original); MüKo/StGB/Radtke, Vorbem. § 38 Rn. 41.

¹³⁹ Schlüchter, ZRP 1992, 390 (391); Mertens, Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahren, S. 26.

¹⁴⁰ BVerfG NStZ 2007, 41 (42); BVerfG NStZ-RR 2019, 391; Kulhanek, NStZ 2020, 65 (67).

Die übrigen spezialpräventiven Aufgaben (sog. **negative Individualprävention**) wollen die Allgemeinheit vor dem Täter sichern und bei diesem durch die Verhängung einer Strafe eine Abschreckungsfunktion herbeiführen.¹⁴¹ Nie aber darf die Strafe über das Maß der Schuld hinausgehen.¹⁴² Hier ist der Richter auf die Maßregeln der Besserung und Sicherung angewiesen.¹⁴³

Der spezialpräventive Ansatz sieht sich der kritischen Frage ausgesetzt, „mit welchem Recht sich erwachsene Menschen vom Staat überhaupt erziehen und behandeln lassen müssen.“¹⁴⁴ Tatsächlich mutet es seltsam an, Zwang – und damit Strafe – mit dem Wohl desjenigen, der Zwang erleiden soll, zu rechtfertigen.¹⁴⁵ Hinzu kommt, dass nicht jeder Täter resozialisierungsbedürftig ist.¹⁴⁶

Den auf Generalprävention zielenden Theorien muss entgegengehalten werden, dass die wenigsten kriminalitätsgeneigten Menschen einer „Abschreckung“ zugänglich sind und weniger die Höhe der angedrohten Strafe, als vielmehr das Ausmaß des Risikos, gefasst zu werden, abschreckend wirkt.¹⁴⁷

3. Vereinigungstheorien

Die aufgezeigten – nicht zu beseitigenden – Schwächen sowohl der absoluten als auch der relativen Straftheorien und hier wiederum der general- und spezialpräventiven Ansätze haben zur Herausbildung und Entstehung sogenannter Vereinigungstheorien geführt.¹⁴⁸ Diese versuchen einzelne Elemente der jeweiligen Ansätze mit

¹⁴¹ MüKo/StGB/Radtke, Vorbem. § 38 Rn. 41.

¹⁴² Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 9.

¹⁴³ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 9.

¹⁴⁴ Roxin/Greco, Strafrecht AT, § 3 Rn. 17.

¹⁴⁵ Auch das Bundesverfassungsgericht hält fest, dass der Staat nicht die Aufgabe habe, seine Bürger zu ‚bessern‘, BVerfGE 22, 180 (219 f.); Roxin/Greco, Strafrecht AT, § 3 Rn. 17.

¹⁴⁶ Roxin/Greco, Strafrecht AT, § 3 Rn. 19.

¹⁴⁷ Greco, Feuerbachs Straftheorien, S. 354 ff.

¹⁴⁸ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 11 (dort auch zum folgenden Text); Kuhlhanek, NSZ 2020, 65 (66); Rengier, Strafrecht AT, § 3 Rn. 21; Bringewat, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 51 f.; vgl. zu den Vereinigungstheorien als Legitimation von Strafe auch Erber-Schropp, Schuld und Strafe, S. 65 ff.; MüKo/StGB/Radtke, Vorbem. § 38 Rn. 51.

jeweils unterschiedlichem Gewicht „elektizistisch“¹⁴⁹ zu vereinen¹⁵⁰, indem sie von der „richtigen Einsicht“ ausgehen, dass weder die absoluten, noch die relativen Theorien für sich allein „Inhalt und Grenzen der Strafe sachgerecht bestimmen“ können.¹⁵¹ So stehen etwa nach der ursprünglich herausgebildeten *vergeltenden Vereinigungstheorie* Aspekte der Vergeltung, der Spezial- und der Generalprävention nebeneinander.¹⁵² Im Ausgangspunkt wird in der Strafe eine, dem gerechten Schuldausgleich dienende, repressive Übelszufügung gesehen, wobei allen Präventionszwecken im Rahmen der Strafzumessung Raum gegeben wird.¹⁵³ Die sogenannte *präventive Vereinigungstheorie* hingegen lässt sich von der Erkenntnis leiten, dass Strafnormen nur auf den Schutz der individuellen Freiheit und einer dieser Freiheit dienenden Gesellschaftsordnung abzielen dürfen.¹⁵⁴ Deshalb verzichtet sie zunächst ausdrücklich auf eine Vergeltung durch Strafe.¹⁵⁵ Wenn es um die Verhinderung von Straftaten geht, stehen der präventiven Vereinigungstheorie nach *Spezial-* und *Generalprävention* nebeneinander. Zunächst werden Straftaten durch Einwirkung auf den Einzelnen verhindert. Sofern Verbrechen auch durch die Einwirkung auf die Allgemeinheit verhütet werden können, legitimiert sich auch der generalpräventive Ansatz. Die Idee der Vereinigungstheorien ist simpel: Das Grundgesetz habe sich nicht „für den einen oder den anderen Strafzweck entschieden.“ Alle Strafzwecke seien deshalb „im Rahmen der Verfassung zulässig“ und bilden eine taugliche Grundlage für die im Einzelfall gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung.¹⁵⁶

¹⁴⁹ *Calliess*, NJW 1989, 1338 (1339).

¹⁵⁰ *Sonnen*, StV 2005, 94.

¹⁵¹ *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 35.

¹⁵² MüKo/StGB/*Joecks/Erb*, Einl. Rn. 73; so wohl auch *Lüderssen*, StV 2014, 247 (248).

¹⁵³ *Rengier*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 22.

¹⁵⁴ MüKo/StGB/*Joecks/Erb*, Einl. Rn. 74 (dort auch zum folgenden Text); *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/StGB/Hassemer/Neumann*, StGB, § 1 Rn. 288 bezeichnen die Theorie der positiven Generalprävention „heute als die reifste der zeitgenössischen Strafzielbestimmungen“.

¹⁵⁵ *Rengier*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 24.

¹⁵⁶ *Calliess*, NJW 1989, 1338 (1339); zum Verhältnis von Schuldgrundsatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz *Frisch*, NSTZ 2013, 249.

4. Expressive Straftheorien

„Zunehmender Beliebtheit“¹⁵⁷ erfreuen sich neuere Ansätze, wie die expressiven Straftheorien.¹⁵⁸ Zentraler Ansatz der expressiven Theorien ist die Rechtfertigung der Strafe als Ausdruck verdienten Tadels.¹⁵⁹ Der expressive Gedanke orientiert sich an einem rückblickenden sozialen Tadel¹⁶⁰ und weist daher Züge der Vergeltungstheorie auf.¹⁶¹ Bei der Bestimmung von Sinn und Zweck der Strafe wird daher an deren institutionelle Struktur angeknüpft.¹⁶² Dabei wird zwischen normorientiert expressiven und personenorientiert expressiven Ansätzen unterschieden.¹⁶³ Nach den personenorientiert expressiven Straftheorien soll „die im Strafurteil steckende Botschaft bestimmte Personen ansprechen“, wie etwa beliebige Personen, die von der Straftat erfahren haben, den Täter oder das Opfer.¹⁶⁴ Die normorientiert expressiven Ansätze heben hingegen die Botschaft des Strafurteils, die sich an die Allgemeinheit in einem „abstrakten, umfassenden Sinn richtet“, hervor.¹⁶⁵

Insoweit wird vertreten, die Gesellschaft bestehe aus Kommunikationen, womit auch Straftat und Strafe als Kommunikationen zu verstehen seien.¹⁶⁶ Bei der Strafe gehe es nicht um Übelszufügung oder Prävention, sondern die normative Kommunikation über den Schmerz spiele eine Rolle.¹⁶⁷ Die expressiven Theorien sehen sich der Kritik ausgesetzt, sie könnten zwar die Missbilligung, nicht aber die Übelszufügung plausibel machen.¹⁶⁸ Auch das kommunikative Verständnis der Straftat

¹⁵⁷ *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 36a.

¹⁵⁸ Etwa *Zürcher*, Legitimation von Strafe, S. 127 ff.; vgl. auch *Freund/Rostalski*, Strafrecht AT, § 1 Rn. 24 ff.

¹⁵⁹ *Hörmle*, Tatproportionale Strafzumessung, S. 114.

¹⁶⁰ *Hörmle*, Tatproportionale Strafzumessung, S. 114, die Strafe zudem „als primär emotional geprägte Reaktion“, genauer als „Unwerturteil im Namen des Volkes“ qualifiziert.

¹⁶¹ So *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 36a.

¹⁶² *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/StGB/Hassemer/Neumann*, Vorbem. § 1 Rn. 105.

¹⁶³ *Hörmle*, Straftheorien, S. 31.

¹⁶⁴ *Hörmle*, Straftheorien, S. 31.

¹⁶⁵ *Hörmle*, Straftheorien, S. 31.

¹⁶⁶ *Gómez-Jara*, Rechtstheorie 36 (2005), 326.

¹⁶⁷ *Gómez-Jara*, Rechtstheorie 36 (2005), 335.

¹⁶⁸ *Schünemann*, in: FS-Yamanaka, S. 501 (504).

wird beanstandet: Die Straftat sei Rechtsgutsverletzung und nicht bloß Normverletzung; sie sei Zerstörung eines reellen Gegenstandes und nicht bloß Kommunikation über diesen Vorgang.¹⁶⁹ Werde der Tadel zudem zu einseitig aus der Perspektive der Gesellschaft ausgesprochen, so bestehe die Gefahr, dass „der Einzelne für fremde Zwecke entgegen seiner Würde instrumentalisiert“ werde.¹⁷⁰ Die einseitige Betonung des Tadels als Legitimation für Strafe berge zudem die Gefahr, dass „nutzlose oder geradezu schädliche Strafen verhängt werden.“¹⁷¹

Vor allem aber wird moniert, dass die expressive Perspektive „einen der fragwürdigsten Aspekte der Strafrechtspflege zu ihrer Galionsfigur macht, nämlich den Vorwurf, den Tadel.“¹⁷² Strafe, die als Vorwurf legitimiert wird, stelle den strafenden Richter auf ein „Podest moralischer Überhöhung.“¹⁷³

5. Aktueller Stand der Forschung

Klare Stellung zu dieser Debatte bezieht das Strafgesetzbuch nicht. Aus der kriminalpolitischen Gesamtkonzeption des Strafgesetzbuches wird jedoch deutlich, dass eine Rangordnung erkennbar ist und eine starke Tendenz des § 46 StGB auf überwiegend spezialpräventive Gesichtspunkte hindeutet, wobei insbesondere der Resozialisierungsgedanke von herausragender Bedeutung ist. Auch der Bundesgerichtshof betont wiederholt, dass Strafe stets so zu bemessen ist, dass der Täter nicht aus seiner Sozialordnung herausgerissen wird.¹⁷⁴

Grundlage der Strafzumessung im engeren Sinne ist nach § 46 I 1 StGB jedoch die Schuld des Täters. Dieser gesetzliche Ausgangspunkt ist gegenüber anderen möglichen Faktoren vorrangig heranzuziehen. So sieht der Bundesgerichtshof die „Schwere der Tat in ihrer Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung und der Grad

¹⁶⁹ *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 36e.

¹⁷⁰ *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 36f.

¹⁷¹ *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 36f.

¹⁷² *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 36g.

¹⁷³ *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 36g.

¹⁷⁴ BGHSt 24, 42; StV 93, 25; *Riekenbrauk*, Strafrecht und Soziale Arbeit, Rn. 14.

der persönlichen Schuld des Täters“ als Grundlagen der Strafzumessung.¹⁷⁵ Präventive Gesichtspunkte – auch spezialpräventive – sind daher stets durch das Maß der Schuld des Täters begrenzt.

Aspekte der Generalprävention werden von § 46 StGB weder explizit erwähnt noch anderweitig angedeutet, was aber nicht die Unzulässigkeit des Einfließens generalpräventiver Gesichtspunkte in die Verhängung der Strafe zur Folge hat.¹⁷⁶ Die positive Generalprävention findet sogar in den §§ 47 I, 56 III, 59 I Nr. 3 StGB normative Erwähnung. Trotz scharfer Kritik weiter Teile der Literatur hält die Rechtsprechung auch die Berücksichtigung der negativen Generalprävention begrenzt für zulässig. Diese sei für den Gemeenschutz notwendig. Voraussetzung hierfür sei, dass Umstände vorlägen, die außerhalb der bei der Aufstellung eines konkreten Strafrahmens vom Gesetzgeber bereits berücksichtigten allgemeinen Abschreckung lägen. Beispielhaft seien hier die Erpressung von Schutzgeldern¹⁷⁷ und „Trittbrettfahrer“ in gemeinschaftsschädlichen Fällen¹⁷⁸ erwähnt. Zudem sei der Einfluss negativ generalpräventiver Gesichtspunkte auch zulässig, wenn bereits eine gemeinschaftsgefährdende Zunahme von Straftaten festzustellen sei, die der abzuurteilenden Tat entsprächen oder ähnelten.¹⁷⁹ Die Literatur wendet ein, dass schon die Wirkung der auf Abschreckung gerichteten negativen Generalprävention nicht erwiesen sei.¹⁸⁰ Oftmals würden Taten spontan und damit fernab jeglicher Rationalität begangen.

Nicht mehr haltbar ist heute jedenfalls eine absolute Straftheorie, die allein „die Verwirklichung der absoluten Sittlichkeit auf Erden“¹⁸¹ zum Ziel hat.¹⁸² Mit Gründung der Bundesrepublik verabschiedete sich indes ein wesentlicher Punkt der

¹⁷⁵ BGHSt 20, 266, NJW 1987, 2686.

¹⁷⁶ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, § 46 Rn. 4 ff.

¹⁷⁷ BGH NSTZ 1992, 275.

¹⁷⁸ BGHSt 28, 326 f.

¹⁷⁹ BGH NSTZ 1984, 409; 1986, 358; 1996, 79.

¹⁸⁰ MüKo/StGB/Joecks/Erb, Einl. Rn. 67; zur Problematik von empirischer Forschung zur Wirkung der Generalprävention ausführlich Dölling, ZStW 102 (1990), 1.

¹⁸¹ MüKo/StGB/Joecks/Erb, Einl. Rn. 57.

¹⁸² Fabricius/Kahle, StV 2014, 437 (438); Roxin/Greco, Strafrecht AT, § 3 Rn. 8.

Kant'schen Straftheorie: Mit Einführung des Art. 102 des Grundgesetzes war die Todesstrafe abgeschafft.¹⁸³ Hinzu kommt, dass sich die Idee eines säkularen Staates nur schwerlich mit einer Absolutheit von Strafe vereinbaren lässt.¹⁸⁴ Der Zweck der Strafe, der von der Aufgabe des Strafrechts zu unterscheiden ist, ist mithin kein absoluter, sich in einer Kompensation der Tatschuld erschöpfender und damit von der gesellschaftlichen Wirkung losgelöster, wie dies noch von *Kant* und *Hegel* vertreten wurde.¹⁸⁵ Das staatliche Strafen ist vielmehr am auf den Gemeinschaftsschutz bezogenen Ziel auszurichten.¹⁸⁶

Als herrschende Lehre dürften wohl die Vereinigungstheorien in ihren verschiedenen Ausprägungen gelten.¹⁸⁷

Ob sich eine Vereinigungstheorie jedoch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts durchgesetzt hat, erscheint zumindest fraglich.¹⁸⁸ Keines der beiden Gerichte hat sich bisher klar zu einer der skizzierten Theorien bekannt oder grundlegend Stellung bezogen. Als Strafzwecke anerkannt wurden – insbesondere vom Bundesverfassungsgericht – jedoch Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters sowie Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht.¹⁸⁹ Im Einzelfall können deshalb „alle als verfassungsrechtlich zulässig anerkannten Strafzwecke zur schuldgerechten Sanktionsentscheidung herangezogen werden.“¹⁹⁰ Dabei handelt es sich aber mehr um eine „grundsätzliche Anerkennung theorieverschiedener Sinnelemente der Kriminalstrafe, die nebeneinander stehend unterschiedliche Aspekte des staatlichen Strafen sein dürfen“ als um ein Bekenntnis zu einer in sich stimmigen, geschlossenen Vereinigungstheorie.¹⁹¹

¹⁸³ Steinberg/Koch/Popp, Strafrecht in der alten Bundesrepublik, S. 579.

¹⁸⁴ Vgl. Kindhäuser/Neumann/Paefgen/StGB/Hassemmer/Neumann, § 1 Rn. 105.

¹⁸⁵ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 2.

¹⁸⁶ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 2.

¹⁸⁷ Bringewat, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 52; so auch schon Dölling, ZStW 102 (1990), 1 (2).

¹⁸⁸ Bringewat, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 53 (dort auch zum folgenden Text); anders wohl Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht AT, § 2 Rn. 16.

¹⁸⁹ Vgl. etwa BVerfGE 45, 187 ff.; BVerfGE 110, 1 ff., 13.

¹⁹⁰ Bringewat, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 53.

¹⁹¹ Bringewat, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 54.

Festgehalten werden kann mithin, dass *alle* gängigen, aufgezeigten Strafzwecke ihre Daseinsberechtigung haben. Dies veranschaulichte *Roxin* schon 1972 am Beispiel des freiwilligen, schuldbefreienden Rücktritts nach § 24 StGB: „Generalpräventive Gründe fordern keine Bestrafung, weil der Erfolg nicht eintritt und der Täter, indem er sich im entscheidenden Augenblick als rechtstreu erweist, kein schlechtes Beispiel gibt. Spezialpräventive Einwirkungen sind unnötig, weil der Täter durch seinen Rücktritt in die Legalität zurückgekehrt ist; seine etwaige Labilität, die schon durch den Versuch in Erscheinung tritt, ist, solange er von der Erfolgsherbeiführung freiwillig Abstand nimmt, allein kein ausreichender Grund für strafrechtliche Sanktionen. Und auch ein Schuldausgleich erweist sich als überflüssig, weil der Täter die im Versuch steckende Schuld durch seinen freiwilligen Rücktritt selbst wieder gutgemacht und ‚ausgeglichen‘ hat“.¹⁹²

Das Strafrecht soll zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beitragen, ist aber – wie aufgezeigt – nicht ausschließlich an diesem Zweck ausgerichtet.¹⁹³ Strafe soll auch Eingriffe in fremde Rechtsgüter ausgleichen, indem ein bestimmtes Verhalten staatlich explizit missbilligt wird.¹⁹⁴ Dabei soll dem Täter zugleich die Möglichkeit gegeben werden, „Sühne durch Annahme und Verarbeitung des Übels“ möglich zu machen und „dadurch die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung und die Verantwortlichkeit des Täters für ihre Verletzung herauszustellen.“¹⁹⁵ Nach Verbüßung der Strafe soll der Täter der Gemeinschaft wieder als gleichwertiges Mitglied gegenüberzutreten können.¹⁹⁶

Das Strafrecht lässt dabei nicht außer Acht, dass der Mensch in seinem Freiheitsbewusstsein, seiner Persönlichkeit und in seinen Menschenrechten zu respektieren ist.¹⁹⁷ Diesen Respekt zollt sie ihm, indem ihm sowohl strafrechtlich als auch ver-

¹⁹² *Roxin*, in: FS-Heinitz, 1972, S. 251 (270).

¹⁹³ Lackner/Kühl/StGB/Kühl, § 46 Rn. 1.

¹⁹⁴ Lackner/Kühl/StGB/Kühl, § 46 Rn. 1.

¹⁹⁵ Lackner/Kühl/StGB/Kühl, § 46 Rn. 1.

¹⁹⁶ *Kulhanek*, NSiZ 2020, 65 (67).

¹⁹⁷ Lackner/Kühl/StGB/Kühl, § 46 Rn. 1.

fassungsrechtlich garantiert wird, nur in einem bestimmten Maße in Anspruch genommen zu werden (*nulla poena sine culpa*, Schuldprinzip) und dass der staatliche Eingriff durch ein Gerechtigkeitsersfordernis begrenzt wird.¹⁹⁸

II. Ziele des Strafverfahrens

Mit dem oben erörterten Sinn des Strafens unweigerlich verknüpft und daher – auch im Hinblick auf die Zulässigkeit von Verfahrensabsprachen – erörterungsbedürftig ist weiter die Frage nach dem Ziel beziehungsweise dem Zweck¹⁹⁹ des Strafverfahrens. Nachdem gegen einen Beschuldigten ein Tatvorwurf erhoben wurde, erschöpft sich das Strafverfahren nicht etwa in der bloßen Bestrafung des Beschuldigten, sondern folgt einem ganz bestimmten Ablauf und ist durch Verfahrensprinzipien gekennzeichnet. So hat etwa die Hauptverhandlung nach § 169 I 1 GVG öffentlich stattzufinden. Hierdurch soll die Kontrolle des Strafverfahrens durch die Allgemeinheit gewährleistet werden.²⁰⁰ Daneben dient es der Befriedigung des berechtigten Informationsinteresses der Öffentlichkeit. Schließlich verfolgt der Öffentlichkeitsgrundsatz auch general- und spezialpräventive Zwecke.²⁰¹

Häufig wird die Wahrheitsermittlung als primäres Ziel des Strafprozesses genannt.²⁰² Ohne die Ermittlung des wahren Sachverhaltes kann das materielle Schuldprinzip nicht verwirklicht werden.²⁰³ Die Forderung nach „wahren“ Entscheidungsprämissen gründet dabei im Rechtsstaatsprinzip.²⁰⁴ Das Ziel der Wahrheitsermittlung ist erreicht, wenn der Strafprozess mit einer der materiell-rechtlichen Rechtslage entsprechenden Entscheidung endet.²⁰⁵ Dabei muss indes beachtet

¹⁹⁸ Lackner/Kühl/StGB/Kühl, § 46 Rn. 1; so auch *Theune*, in: FS-Pfeiffer, S. 449; *Kühl*, in: FS-Maiwald, S. 433 (445); *Detter*, NStZ 2017, 624 (630); ausführlich zum Schuldprinzip *Adam/Schmidt/Schumacher*, NStZ 2017, 7 ff.

¹⁹⁹ Die Begriffe werden insoweit synonym verwendet, vgl. auch MüKo/StPO/Kudlich, Einl. Rn. 4.

²⁰⁰ RGSt 70, 109 (112); BGHSt 27, 13 (15).

²⁰¹ KK-StPO/Diemer, GVG, § 169 Rn. 1a.

²⁰² Löwe/Rosenberg/StPO/Kühne, Einl. Rn. 20 ff.; KK/StPO/Fischer, Einl. Rn. 1.

²⁰³ BVerfGE 57, 250 (257); BVerfG NStZ 2007, 598.

²⁰⁴ *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur im Strafverfahren, S. 122.

²⁰⁵ *Bierschenk/Koranyi/Weikinger*, Strafprozessrecht, Rn. 44.

werden, dass ein Strafprozess kein „historisches Forschungsvorhaben“ ist, an dessen Ende ein bestimmter Sachverhalt verlesen wird, sondern eine Entscheidung verkündet werden soll.²⁰⁶ So betonte der Bundesgerichtshof bereits mehrfach, dass es „gerade kein Grundsatz der StPO (sei), dass die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müsste“.²⁰⁷ Zu verurteilen ist letztlich nicht, wer Täter ist, sondern wessen Täterschaft sich im Verfahren als „wahr“ erwiesen hat.²⁰⁸ Später²⁰⁹ wird sich zeigen, dass der Gesetzgeber mit seinem Bestreben, die Verständigung im Strafverfahren „in das traditionelle Prozessmodell zu integrieren und an der gerichtlichen Erforschung der materiellen Wahrheit festzuhalten“²¹⁰, gescheitert ist. Dabei muss ihm vor allem der fehlende Mut zur Schaffung eines eigenständigen, „durch gleichberechtigte und effektive Partizipation gekennzeichneten Konsensualverfahrens“²¹¹ vorgeworfen werden. An eine damit wohl notwendigerweise einhergehende Reform des Strafverfahrens traute man sich nicht heran.²¹² Dies ist schon deshalb bedauerlich, weil etwa die Möglichkeit der Opportunitätseinstellung nach den §§ 153 ff. StPO zeigt, dass „eher informell und konsensual gestaltete Verfahren“ dem Strafprozessrecht nicht *per se* fremd sind.²¹³ Es dürfte vor allem an der Tradition des „wirkungsmächtigen“ Untersuchungsgrundsatzes liegen, der die „Suche nach alternativen Verfahrensmodellen blockiert.“²¹⁴

Neben dem in den oben genannten Grenzen dargelegten Ziel der Wahrheitsfindung bezweckt der Strafprozess auch die Verwirklichung des materiellen Strafrechts.²¹⁵ Formal determiniert ist die prozessuale Umsetzung des materiellen Rechts bereits dadurch, so *Popp*, dass „die Strafnormen aufgrund ihrer hypothetischen Struktur

²⁰⁶ MüKo/StPO/Kudlich, Einl. Rn. 7.

²⁰⁷ BGHSt 14, 358 (365) = NJW 1960, 1580 (1582); *Bierschenk/Koranyi/Weikinger*, Strafprozessrecht, Rn. 44.

²⁰⁸ *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur im Strafverfahren, S. 123 f.

²⁰⁹ Siehe § 3, C., III., 6.

²¹⁰ *Theile*, NStZ 2012, 666 (670); auch Kudlich, ZRP 2021, 81 meint, mit dem Verständigungsgesetz kam „ein Stück weit auch die Konsensmaxime“ in die StPO.

²¹¹ *Theile*, NStZ 2012, 666 (670).

²¹² *Theile*, NStZ 2012, 666 (671).

²¹³ *Kaspar*, NJW 2015, 1642 (1643).

²¹⁴ *Fezer*, NStZ 2010, 177.

²¹⁵ MüKo/StPO/Kudlich, Einl. Rn. 5.

immer, aber auch nur dann Anwendung finden sollen, wenn ihr Tatbestand wirklich erfüllt ist, und inhaltlich dadurch, daß diese Anwendung wirkliche Schuld voraussetzt.“²¹⁶

Schließlich soll das Strafverfahren, an dessen Ende eine Entscheidung steht, auch Rechtsfrieden schaffen.²¹⁷ Das Strafrecht zieht ganz bewusst einen engen Kreis um „bestimmte, sozialetisch in besonderem Maße als strafbedürftig und -würdig empfundene Akzentuierungen“, um „in seiner Durchsetzungskraft ebenso effektiv wie gesellschaftlich akzeptiert zu sein“ und nimmt damit eine *ultima ratio*-Funktion ein.²¹⁸ Herbeigeführt werden soll der Rechtsfrieden durch eine verfahrensgerechte Gestaltung des *ultima ratio*-Gedankens.²¹⁹

Daneben verfolgt das Strafverfahren auch den Zweck der Rehabilitation des Verletzten oder des unschuldigen Angeklagten.²²⁰

Das Strafverfahrensrecht dient also keinesfalls lediglich als „Steigbügelhalter“ für das materielle Recht, sondern hat vielmehr einen eigenen Antrieb.²²¹ Materielles Recht und Prozessrecht wirken aber symbiotisch zusammen, wobei das eigenständige Prozessrecht eine instrumentale Funktion einnimmt.²²²

²¹⁶ Popp, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur im Strafverfahren, S. 122.

²¹⁷ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 3; Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 11; MüKo/StPO/Kudlich, Einl. Rn. 10; vgl. auch Papathanasiou, ZStW 134 (2022), 242.

²¹⁸ Kulhanek, NSTZ 2020, 65; Rengier, Strafrecht AT, § 3 Rn. 5 spricht vom Strafrecht als das „schärfste Machtinstrument“ des Staates.

²¹⁹ Kulhanek, NSTZ 2020, 65.

²²⁰ BGHSt 11, 273 (274).

²²¹ Wachter, StV 2021, 58 (62).

²²² MüKo/StPO/Kudlich, Einl. Rn. 6.

III. Die Rolle des Opfers

Bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Straftheorien und Strafzwecken und den mannigfaltigen Ansichten, die dazu vertreten werden, fällt ein Verfahrens-subjekt alleine durch Unauffälligkeit²²³ auf: das Opfer.²²⁴ Nicht nur im Zeitalter absoluter Straftheorien kam dem Opfer eine überaus untergeordnete Rolle²²⁵ zu, auch in den modernen, primär an präventiven Gesichtspunkten orientierten Straftheorien wird das Opfer höchstens am Rande mitbedacht: Im Hinblick auf generalpräventive Gesichtspunkte nur als potentielles Opfer; soweit es um spezialpräventive Gesichtspunkte geht, überhaupt nicht.²²⁶ In der Straftheorie herrscht vielmehr eine an der Allgemeinheit orientierte, kollektivistische Prägung des Begriffs vor.²²⁷ „Opfer“ sind in der kriminalpolitischen Diskussion also oft unbestimmte Personen, die in der Zukunft von einer Straftat betroffen sein *könnten*.²²⁸

Dies erscheint dahingehend verwunderlich, als das Opfer doch dasjenige Rechts-subjekt ist, dessen Verletzung an Körper, Vermögen oder einem anderen Rechtsgut erst zur Einleitung eines Strafprozesses geführt hat. Hinzu kommt, dass das Opfer die „wichtigste Instanz strafrechtlicher Sozialkontrolle“ ist, fungiert es doch in den allermeisten Fällen als Anzeigenerstatter²²⁹ und setzt das Verfahren hierdurch erst in Gang.²³⁰ So kann man sich fragen: Müsste das Opfer nicht der eigentliche Protagonist des Strafprozesses sein? Sollte das Opfer nicht in die Strafzielbestimmung mit einbezogen werden, anstatt es *per definitionem* der Generalprävention und damit der anonymisierten Allgemeinheit zuzuordnen?²³¹ Sollte dem Opfer, welches schließlich ganz anders von der Straftat betroffen ist als die Allgemeinheit, nicht

²²³ *Schünemann* sprach schon vor einiger Zeit von einer „periphere(n) Stellung des Verletzten“, NSiZ 1986, 193 (194).

²²⁴ *Bemann*, JR 2003, 226 spricht von einer „Fixierung“ des Strafrechts auf den Täter; *Schäfer*, in: FS-Dünnebier, S. 465 (471).

²²⁵ *Kölbel*, StV 2014, 698 (700).

²²⁶ *Kilchling*, NSiZ 2002, 57 (58); so auch *Hörmle*, JZ 2006, 950.

²²⁷ *Hörmle*, JZ 2006, 950 (951).

²²⁸ *Hörmle*, JZ 2006, 950 (Hervorhebung auch im Original); zum Schutz von Kindern als Opfer in Strafprozessen siehe jüngst *Mosbacher/Khabi*, JuS 2022, 402.

²²⁹ *Schöch*, NSiZ 1984, 385 (386); *Hohoff*, NSiZ 2020, 387 weist aber richtig darauf hin, dass die Opfereigenschaft durch das Strafverfahren erst zu klären ist.

²³⁰ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 37.

²³¹ So *Kilchling*, NSiZ 2002, 57 (58).

mehr zugeschrieben werden als eine (zumeist) bloße Zeugenrolle, welche zudem die Gefahr sekundärer Viktimisierung birgt?²³² Zudem ist der Wille des Verletzten ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer strafbaren Handlung: drängt er auf Strafverfolgung, so kann sich einer gewissen Wahrscheinlichkeit darüber, dass die Rechtsüberzeugung des Opfers durch einen möglicherweise strafbaren Sachverhalt erschüttert wurde, nicht verschlossen werden.²³³

Eine fundierte Auseinandersetzung mit der Rolle des Opfers vor dem Hintergrund der verschiedenen Straftheorien erscheint vorliegend im Hinblick auf Verständigungen im Strafverfahren notwendig. So ist doch insbesondere auch das Opfer von einer Verfahrensbeendigung durch Verständigung betroffen.²³⁴

Schon vor einiger Zeit wurde von *Schneider* darauf hingewiesen, dass nicht nur der Täter, sondern auch das Opfer der Resozialisierung bedarf.²³⁵ Für das Opfer ist von großer Bedeutung, dass der Unrechtsgehalt der Straftat ausdrücklich und rechtskräftig festgehalten wird.²³⁶

*Kilchling*²³⁷ ist der Ansicht, die Strafrechtsdogmatik solle daher endlich auch opferorientierte Strafbegründungen erarbeiten. Er hält fest, dass eine spezielle Begriffskategorie mit Opferbezug bislang noch nicht entwickelt worden sei. Diesbezüglich solle man von *Reintegrationsprävention* sprechen. *Prittwitz*²³⁸ schlägt insoweit eine „Theorie der positiven opferorientierten Spezialprävention“ vor, welche neben den positiv täterorientierten Ansatz der Resozialisierung trete.

Nach allen bisherigen Erkenntnissen würden sich die Strafbedürfnisse betroffener Opfer oft signifikant von den „eher diffusen, oftmals übertriebenen Straferwartungen der Allgemeinheit“ unterscheiden. Dies sei nur ein äußeres Indiz dafür, dass es sich

²³² *Kilchling*, NStZ 2002, 57 (58); *Hohoff*, NStZ 2020, 387 (390) warnt jedoch davor, „dass die Stärkung des Opferschutzes“ dazu führt, „dass sich die Anforderungen an die Beweiswürdigung durch das Tatgericht verändern und die Wahrheitsfindung durchaus erschwert werden“ könne. „Das Mehr an Opferzuwendung“ dürfe nicht dazu führen, „den rechtsstaatlichen Maßstab für eine Verurteilung zu verschieben.“; so auch *Hilgert*, NJW 2016, 985 (987).

²³³ *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 56.

²³⁴ So auch *Heister-Neumann*, ZRP 2006, 137 (139).

²³⁵ *Schneider*, Universitas 1990, 627 ff.

²³⁶ *Kilchling*, NStZ 2002, 57 (59) m.w.N.; so auch *Rössner*, in: FS-Roxin, S. 977 (985 f.).

²³⁷ *Kilchling*, NStZ 2002, 57.

²³⁸ *Prittwitz*, KritV – Sonderheft zum 60. Geb. v. W. Hassemer, S. 162 ff., 172.

bei den Opfern einerseits und der Allgemeinheit andererseits um Personengruppen mit völlig verschiedenen Interessen handle. Es sei daher nicht nur unangemessen, sondern sogar falsch, Allgemeinheit und Opfer präventiv derselben Gruppe zuzuordnen. Das Opfer sei individuell und unmittelbar betroffen und müsse deshalb gegenüber der Allgemeinheit innerhalb des Strafrechtssystems privilegiert werden. Die Reintegration müsse daher eine Vermeidung der mit der Strafverfolgung verbundenen Belastungen und Ausgleich der Tatfolgen, die Verhinderung von Reviktimsierung und die Wiederherstellung des durch die Viktimisierung gestörten Normvertrauens beinhalten.

Kilchling weist zudem im Zusammenhang mit der untergeordneten Rolle des Opfers auf die Begrenzung des Klageerzwingungsverfahrens auf § 170 II StPO hin.²³⁹ Gegen die in der Praxis eine herausragende Bedeutung einnehmenden Opportunitätseinstellungen gebe es hingegen keinerlei Rechtsmittel – nicht einmal ein Zustimmungserfordernis wie für die Täterseite. Und das, obwohl ja tatsächlich etwas vorgefallen sei – andernfalls hätte ja nach § 170 II StPO eingestellt werden müssen. Dieser Anfechtbarkeitsausschluss sei die schwerwiegendste Missachtung des Opfers im deutschen Recht.²⁴⁰

Zusammenfassend sei zwar an der prinzipiellen Berechtigung des staatlichen Strafanspruches nicht zu rütteln. Der Staat sei heute jedoch mehr denn je gehalten, diesen Strafanspruch opferfreundlich auszuüben. In prozessualer Hinsicht verlange dies zum einen eine möglichst opferschonende Strafverfolgung, welche Belastungen weitestgehend vermeide. Zum anderen müssten ausreichende aktive wie passive Partizipationsoptionen gewährleistet werden. In materieller Hinsicht müsse das Opfer von der Sanktionierung möglichst unmittelbar profitieren können. Es sei nicht hinnehmbar, dass der Staat den Großteil der pekuniär geprägten Sanktionen für sich vereinnahme. Von Opferfreundlichkeit des Strafanspruches könne daher keine Rede sein.

²³⁹ *Kilchling*, NSTZ 2002, 57 (61); da nur ein sehr geringer Anteil aller Klageerzwingungsverfahren mit der gerichtlichen Anordnung der Anklageerhebung enden, dürfte dessen Hauptfunktion in der Präventivwirkung liegen, vgl. *Kondziela*, Opferrechte im Jugendstrafverfahren, S. 200.

²⁴⁰ *Kilchling*, NSTZ 2002, 57 (61) m.w.N.

*Hörnle*²⁴¹ kritisiert, dass es Ergebnis einer mittlerweile eingeschlichenen Selbstverständlichkeit unter (auch sozialisierten) Juristen ist, das Opfer in der Strafrechtswissenschaft auszublenden. Es gelte, ein berechtigtes Interesse des Opfers an einer strafrechtlichen Verurteilung anzuerkennen und diesem in der Straftheorie einen gebührenden Platz einzuräumen. Exemplarisch führt *Hörnle* ein durch eine Gruppe junger Männer schwer misshandeltes Opfer an, bei dem durch die Verletzungen bleibende Schäden entstanden waren.

Die kritische Haltung *Hörnles* und *Kilchlings* erscheint begrüßenswert. Es wird dem Opfer im Strafverfahren nicht gerecht, wenn es als rechtliches Nullum oder, im günstigsten Fall, als eine Art personifizierte Rechtsgutsverletzung behandelt wird.²⁴² Ob es dabei indes – wie von *Prittowitz* vorgeschlagen – einer eigenen Begriffsbestimmung im Sinne einer „Theorie der positiven opferorientierten Spezialprävention“ bedarf, kann dahinstehen. In materiellrechtlicher Hinsicht erscheint viel wichtiger, dass dem Opfer zu verstehen gegeben wird, dass auf das ihm Widerfahrene und die damit verbundenen Folgen bei der Sanktionierung angemessen Rücksicht genommen und es als Subjekt und nicht als Objekt wahrgenommen wird. In prozessualer Hinsicht leuchtet die von *Kilchling* kritisierte fehlende Rechtsbehelfsmöglichkeit gegen Opportunitätseinstellungen zwar ein. Ob hier aber Handlungsbedarf besteht oder ob eine solche Möglichkeit nicht vielmehr die ohnehin schon knappen Justizressourcen²⁴³ vollends sprengen würde, soll nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein. Trotz aller Kritikpunkte darf nicht vergessen werden, dass der Gesetzgeber die Stellung des Verletzten im Strafverfahren in den letzten 30 Jahren – sicherlich auch infolge medialer Aufmerksamkeit²⁴⁴ – erheblich verändert und verbessert

²⁴¹ *Hörnle*, JZ 2006, 950 (952).

²⁴² *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 37 spricht in diesem Zusammenhang anschaulich vom „Strafrecht als einer Schutzordnung für abstrakte Rechtsgüter, nicht für konkrete Personen.“

²⁴³ Das betont etwa BGHSt 50, 40; so auch *Papathanasiou*, ZStW 134 (2022), 242 (245 f.).

²⁴⁴ *Safferling*, ZStW 122 (2010), 87.

hat.²⁴⁵ Die „Renaissance des Tatopfers“²⁴⁶ führte zum Erlass des Opferschutzgesetzes von 1986, des Zeugenschutzgesetzes von 1998, des Opferrechtsreformgesetzes von 2004²⁴⁷ und des 2. Opferrechtsreformgesetzes von 2009, womit dem Opfer immer mehr prozessuale Instrumente an die Hand gegeben wurden. Damit ist die Opferrolle stärker in den Fokus gerückt. So kann etwa – insbesondere zum Schutz des Opfers einer Sexualstraftat²⁴⁸ – nach § 171b GVG die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Hinzu kommt die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a StGB. Auch wenn es sich hierbei um eine spezielle Strafzumessungsregel handelt²⁴⁹, hat der Bundesgerichtshof immer wieder betont, dass dabei die Opferinteressen in den Mittelpunkt zu stellen sind.²⁵⁰ Auch die Privatklage nach §§ 374 ff. StPO, die Nebenklage nach §§ 395 ff. StPO und das Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. StPO sind eigens zu Gunsten des Opfers geschaffene Verfahrensinstrumente.

Anders als *Bung*²⁵¹ meint, geriet die Rechtslage durch die aktive Stärkung der Opferinteressen im Strafprozess aber nicht in eine „Schiefelage“. Das insoweit thematisierte – ohnehin schon bestehende – „Machtgefälle“ zwischen dem Angeklagten und den Vertretern der Anklagebehörde kann durch eine Verteidigung des Angeklagten eingeebnet werden. Zudem müssen die Interessen des Angeklagten zwar angemessen berücksichtigt werden. Sie dürfen aber nicht zu einer Torpedierung der Opferinteressen führen. Schließlich ist es das Opfer, das – oftmals im Gegensatz zum Angeklagten – ungewollt in den Strafprozess hineingedrängt wurde. Rich-

²⁴⁵ *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 1; *Stangl*, NK 2008, 15 (18) spricht von „zwei Paradigmenwechsel(n)“: das „autonome und eigenverantwortliche Opfer“ als neues Paradigma der 1970er und 1980er Jahre und das „schutzbedürftige und anspruchsberechtigte Opfer“ als Paradigma des beginnenden 21. Jahrhunderts.

²⁴⁶ Vgl. etwa *Janke*, T-O-A im Strafverfahren, S. 32 m.w.N.

²⁴⁷ Ausführlich zum Opferrechtsreformgesetz 2004 *Ferber*, NJW 2004, 2562.

²⁴⁸ *Heger*, JA 2007, 244 (247).

²⁴⁹ *Heger*, JA 2007, 244 (248).

²⁵⁰ BGH NJW 2001, 2557.

²⁵¹ *Bung*, StV 2009, 430 (431).

tigerweise sollte sich der Strafprozess aber weiterhin an einer objektiven Sachaufklärung orientieren und nicht lediglich zum Zwecke der bloßen individuellen Tatfolgenkompensation stattfinden.²⁵²

Jedenfalls nicht gesetzlich geregelt ist dagegen die Frage, ob die – zweifelsfrei wichtige – Rolle des Opfers dazu führen soll, Verständigungsmöglichkeiten insbesondere im jugendstrafrechtlichen Bereich zu begrenzen. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik erfolgt unten.²⁵³

C. Das Jugendstrafrecht als eigenständiges Regime?

Nachfolgend wird zu untersuchen sein, welche Ziele das Jugendstrafrecht verfolgt und welche Strafzwecke diesem zugrunde liegen. Insbesondere im Hinblick auf die Zielbestimmung des Jugendstrafrechts ist zu untersuchen, ob dieses gänzlich losgelöst vom Erwachsenenstrafrecht zu betrachten ist oder ob auch die Straftheorien des allgemeinen Strafrechts Anwendung finden. Insoweit erscheint auch eine direkte Gegenüberstellung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht notwendig. Die Frage nach der Vereinbarkeit von Verständigung einerseits und jugendstrafrechtlichen Grundsätzen andererseits bedingt eine möglichst vollständige Verklarung des Jugendstraf(verfahrens)rechts.

I. Ziele und Strafzwecke des Jugendstrafrechts

Auf der Suche nach einer Leitidee – ja gar einer Daseinsberechtigung – des Jugendstrafrechts, stößt man unweigerlich immer wieder auf den Erziehungsgedanken. Nachfolgend soll geklärt werden, welche Bedeutung dem Erziehungsbegriff im modernen Jugendstrafrecht (noch) zukommt und was in diesem Kontext unter Erziehung überhaupt zu verstehen ist. Anschließend soll unter Einbeziehung der oben dargestellten Straftheorien untersucht werden, welche weiteren Strafzwecke im Jugendstrafrecht zulässig sind.

²⁵² Anders, ZStW 129 (2017), 82 (83).

²⁵³ Siehe § 3, C., III., 2.

1. Erziehung: Begriff und Ziel

Eine eindeutige Definition des Erziehungsbegriffs blieb der Gesetzgeber bislang leider schuldig – auch als er den Erziehungsgedanken mit dem 2. JGGÄndG vom 13.12.2007²⁵⁴ normativ in § 2 I 2 JGG verankerte.²⁵⁵ Grundlage des Jugendstrafrechts ist folglich der Erziehungsgedanke, der „die Basis aller Regelungen des Jugendstrafrechts“ darstellt.²⁵⁶

Dies vorausgeschickt, kommt man unweigerlich zu der Frage, was unter „Erziehung“ überhaupt zu verstehen ist. Notwendigerweise ist hier zwischen Erziehung im pädagogischen Sinne und Erziehung im strafrechtlichen Sinne zu unterscheiden.

Die vorherrschende Auffassung in Pädagogik und pädagogischer Psychologie versteht unter Erziehung die personale Einflussnahme eines Erziehenden, welche auf spezifische und konkrete Veränderung bei der zu erziehenden Person gerichtet ist. Dabei soll die Einflussnahme jedoch nicht einseitig erfolgen, sondern wird bestenfalls als wechselwirkende Interaktion verstanden.²⁵⁷

Die Erziehung hat den Schutz sowie die Förderung und Integration junger Menschen zum Ziel.²⁵⁸ Diese Ziele unterliegen indes einem Wandel und orientieren sich an der jeweiligen gesellschaftlichen Wertestruktur.

Was allerdings unter Erziehung im strafrechtlichen Kontext verstanden wird, ist Gegenstand hitziger Debatten.²⁵⁹

Fest steht, dass der strafrechtliche Erziehungsbegriff eingeschränkterer Natur ist als ein rein pädagogisch betrachteter Erziehungsbegriff: Das Ziel der Einwirkung wird hier durch § 2 I 1 JGG konkret umrissen – der Jugendliche soll ein Leben ohne

²⁵⁴ BGBl. I Nr. 65, S. 2894.

²⁵⁵ *Swoboda*, ZStW 132 (2020), 826 (863).

²⁵⁶ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 15; BGHSt 36, 37 (42) = NJW 1989, 1490; *Grunewald*, NJW 2003, 1995 (1996).

²⁵⁷ *Kron/Jürgens/Standop*, Grundwissen Pädagogik, S. 58 f.; *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 2 Rn. 8.

²⁵⁸ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 2 Rn. 9.

²⁵⁹ *Rössner/Bannenberg*, in: *Meier/Bannenberg/Hoeffler*, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 14.

Straftaten führen.²⁶⁰ Es geht also nicht um Moralbildung, sondern um die Bereitschaft und deren Förderung, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen.²⁶¹ Dabei sollen die jungen Delinquenten einerseits vor wiederholten staatlichen Sanktionierungen geschützt werden.²⁶² Andererseits umfasst die Zielsetzung auch disziplinierend-kontrollierende Züge.²⁶³ Auf den jungen Straftäter soll spezialpräventiv, also resozialisierend eingewirkt werden.²⁶⁴

Zu beachten ist indes, dass die dauerhafte Konfrontation mit Strenge als wesentlich für Anpassungsprobleme und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen gilt.²⁶⁵ Einengende Rigorosität hemmt die Entwicklung von Autonomie und die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme.²⁶⁶ Zu präferieren ist daher eine Art von Einwirkung, welche den zu Erziehenden in seinem Tun positiv bekräftigt und ihn zur Selbstbestimmung animiert.²⁶⁷

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist „Erziehung“ nicht „im Sinne einer umfassenden Einwirkung auf die Persönlichkeit, das Verhalten und die Entwicklung der beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden zu verstehen“.²⁶⁸ Diese Aufgabe kommt vorrangig den Erziehungsberechtigten zu.²⁶⁹

²⁶⁰ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 9.

²⁶¹ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 9.

²⁶² Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 9.

²⁶³ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 9.

²⁶⁴ Krit. zur Gleichsetzung von Spezialprävention und Resozialisierung *Albrecht*, ZStW 97 (1985), 832 (834).

²⁶⁵ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 2 Rn. 10 (dort auch zum folgenden Text).

²⁶⁶ *Kuntsche/Reitzle/Silbereisen*, Psychologie in Erziehung und Unterricht, S. 143.

²⁶⁷ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 10.

²⁶⁸ BT-Drucks. 16/6293, 9.

²⁶⁹ BeckOK/JGG/Putzke, JGG, § 2 Rn. 10.

Wichtig ist, in dem Jugendlichen die Fähigkeit zur Empathie hervorzurufen und ihn zur Verantwortungsübernahme zu animieren, welche auch das „Normenlernen“ beinhaltet.²⁷⁰ Nach *Putzke* sind dabei „vor allem pädagogische, jugendpsychologische und kriminologische Erkenntnisse zu berücksichtigen.“²⁷¹

2. Problematik des Erziehungsgedankens im Strafrecht

Schon aus der Natur der Sache folgt, dass das Strafrecht nur schwerlich ein geeignetes Umfeld für erzieherische Einwirkungen bietet.²⁷² In der Regel bleibt es bei punktuellen Kontakten des Jugendlichen mit bestimmten Funktionsträgern, vornehmlich dem Jugendrichter. Kann das Strafrecht als „scharfes Schwert“²⁷³ des Staates vor diesem Hintergrund tatsächlich eine erzieherische Atmosphäre schaffen?²⁷⁴ Sind die konventionellen jugendstrafrechtlichen Sanktionsmittel insoweit gar dysfunktional?²⁷⁵ Oftmals fehlt es auch an einer für Entwicklungsfortschritte notwendigen emotionalen Bindung des Jugendlichen mit dem Funktionsträger.²⁷⁶ Hinzu kommt, dass im Jugendstrafverfahren eine ausgesprochen hierarchische Beziehungsstruktur besteht, aus der heraus eine Sanktionierung in einem autoritären Modus, also ganz überwiegend ohne interaktive Mitbestimmung, festgelegt und durchgeführt wird. Das Maß an anerkanntem „Agieren auf Augenhöhe“ ist dabei äußerst gering ausgeprägt, was das Vorgehen zur Maßregelung macht, die leicht eine Abwehrhaltung (anstelle von Handlungsverantwortung) provoziert. Ein möglicherweise resultierender Misserfolg der Intervention wird dann von übergeordneter Seite in der

²⁷⁰ *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 50 ff.

²⁷¹ BeckOK/JGG/*Putzke*, JGG, § 2 Rn. 12.

²⁷² *Eisenberg/Köbel*, JGG, § 2 Rn. 12 (dort auch zum folgenden Text); vgl. auch *Streng*, ZStW 106 (1994), 60 (83 ff.); *Eisenberg*, JR 1987, 485 ff.

²⁷³ So etwa MüKo/StGB/*Renzikowski*, § 184i Rn. 3; *Hefendehl*, JA 2011, 401; MüKo/StGB/*Ritscher*, § 172 Rn. 2.

²⁷⁴ *Bringewat*, NStZ 1992, 315 bezeichnet das Verhältnis von Strafe und Erziehung als „Gretchenfrage“.

²⁷⁵ *Kaiser*, in: FS-Härringer, S. 9 (16); *Eisenberg/Köbel*, JGG, Einl. Rn. 8; *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, § 52 Rn. 17 meint gar, „die vom Gesetz vorgegebenen Maßnahme- und Strafkataloge“ wirkten „wie ein Musterbeispiel schwarzer Pädagogik.“

²⁷⁶ *Eisenberg/Köbel*, JGG, § 2 Rn. 12 (dort auch zum folgenden Text).

Regel dem Jugendlichen angelastet.²⁷⁷ Dies kann zu einer Inakzeptanz der Sanktion oder gar zu einer Sanktionseskalation führen.

Vor diesem Hintergrund kann der in § 2 I 2 JGG normierte Erziehungsgedanke allein als „regulatives Prinzip“ verstanden werden, welcher durch Instrumente des prozessualen und materiellen Jugendstrafrechts nur „nach Möglichkeit“ zu realisieren ist.²⁷⁸ Dieses regulative Prinzip hat für die Auslegung und Anwendung des Jugendstrafrechts aber freilich eine Orientierungswirkung. Das Jugendstrafrecht verpflichtet sich daher, solche Formen der Reaktion zu vermeiden, welche in erzieherischer Hinsicht dysfunktionalen Charakter haben.²⁷⁹ Das Strafrecht soll vielmehr an die Jugendlichen fördernd und chanceneröffnend herantreten. Es soll sie vor abträglichen Sanktionswirkungen schützen und sich selbst als zukunftsorientierte und entwicklungsbezogene Intervention verstehen.

Zudem darf nicht verkannt werden, dass zwischen Strafe einerseits und Erziehung andererseits ein gewisses *Spannungsverhältnis* besteht.²⁸⁰ Um eine wirkungsvolle **Individualprävention** zu erreichen, dürfen erzieherische Belange nicht ausschließlich bei der Festsetzung und Bemessung der Strafe Berücksichtigung finden. Daher müssen auch Jugendstraf- und Jugendarrestvollzug erzieherisch ausgestaltet werden. Dies aber bereitet in allen Bereichen der freiheitsentziehenden Sanktionen Probleme. Der Freiheitsentzug kann sich aus vielerlei Gründen als erziehungsschädlich herausstellen. Zum einen sind aufgrund des engen Zusammensins mehr oder minder schwer gefährdeter junger Menschen wechselseitige negative Einflüsse zu befürchten. Zum anderen hat jede Kriminalstrafe eine negative Wirkung auf den weiteren Lebens- und Berufsweg des Vorbestraften. Dies mindert die resozialisierende Wirkung der Sanktion erheblich. Diese Schwachstelle bezeichnet *Streng*²⁸¹ als „Erziehungs-Defizit“. Zu der ohnehin schon erziehungsfeindlichen repressiven Einfärbung des Jugendstrafrechts komme, dass die in der Täterbiografie nur punktuelle und daher erzieherisch marginale jugendstrafrechtliche Sanktion

²⁷⁷ Zustimmung *Walter*, Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug, S. 224.

²⁷⁸ Eisenberg/Köbel, JGG, § 2 Rn. 14 (dort auch zum folgenden Text).

²⁷⁹ So auch *Pieplow*, in: GS-Walter, S. 341; *Swoboda*, ZStW 125 (2013), 86 (92).

²⁸⁰ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 4 ff. (dort auch zum folgenden Text; Hervorhebung auch im Original).

²⁸¹ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 20.

dem strafrechtlichen Zugriff kaum dauerhaft konstruktive Züge zu verleihen vermöge. Befunde würden zudem zeigen, dass nach der Tat nicht entdeckte junge Täter häufiger ohne Rückfälle blieben als Täter, die strafrechtlich sanktioniert wurden. Je repressiver der Sanktionscharakter sei, desto ernüchternder falle die Bilanz aus. *Ohder*²⁸² konstatiert, solch negative „gegenfinale Wirkungen“ würden vor allem dann auftreten, wenn die verhängten Sanktionen als ungerecht empfunden und Abwehrreaktionen im Sinne einer „sekundären Devianz“ provozieren würden. Den Jugendlichen ginge es dabei weniger um Milde als um Angemessenheit. Sie würden ein im Verhältnis zu anderen Strafverfahren faires Verfahren wollen.

Die Formel „Erziehung durch Strafe“ ist also durchaus kritisch zu hinterfragen.²⁸³ Strafe und Erziehung stehen im Jugendstrafrecht in einem Spannungsverhältnis, das nie gänzlich aufgehoben, gleichwohl aber etwas entschärft werden kann.²⁸⁴ Die angesprochene Spannung führte Mitte des 20. Jahrhunderts zu einem übertriebenen Erziehungsoptimismus bis hin zu der Idee einer „antiautoritären Erziehung“. Danach sollte die Strafe aus der Erziehung gänzlich verbannt werden. In den letzten drei Jahrzehnten wurde dann wiederum die Forderung nach Abschaffung der Erziehungsideologie laut. Dieser wurde vorgeworfen, sie diene lediglich als Alibi für intensive punitive Eingriffe jenseits der Verhältnismäßigkeit. Empirisch zu belegen war und ist dieser Vorwurf indes nicht, zumal sich Jugend- und Erwachsenenstrafrecht aufgrund ihrer besonderen Eigenarten auf Rechtsfolgenseite nicht vergleichen lassen. Jugendstrafrecht lässt sich daher pauschal weder als milder noch als härter beschreiben.

3. Stellungnahme

Die thematisierte normative Verankerung des Erziehungsgedankens durch den Gesetzgeber in § 2 I 2 JGG war ein unmissverständliches Zeichen, dass das Erzie-

²⁸² *Ohder*, in: FS-Eisenberg, S. 427 (433).

²⁸³ *Swoboda*, ZStW 125 (2013), 86 (96 f.).

²⁸⁴ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 5 ff. (dort auch zum folgenden Text).

hungsziel im Jugendstrafrecht trotz aller Kritik an seinen ungewollten Nebenwirkungen nicht zur Disposition steht.²⁸⁵ § 2 I 2 JGG stellt fest, dass sich das Jugendstrafrecht in allen Bereichen am Erziehungsgedanken zu orientieren hat.²⁸⁶ Sanktionen im Jugendstrafrecht müssen also erzieherisch und damit *spezialpräventiv* ausgerichtet sein.²⁸⁷ Das Jugendstrafrecht ist demnach explizit kein Tat- sondern ein Täterstrafrecht.²⁸⁸ Erziehungsziel ist – wie in § 21 I 1 JGG normiert – ein „rechtschaffener Lebenswandel“, also „die Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit“.²⁸⁹ Auch § 97 I 1 JGG stellt auf das Leitbild eines „rechtschaffenen Menschen“ ab.²⁹⁰ Das gesamte Jugendstrafrecht soll so ausgelegt und angewandt werden, dass dies zu einer Gesetzeshandhabung führt, bei der „zukunftsbezogen fördernd und chanceneröffnend auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden eingewirkt wird.“²⁹¹

Der das gesamte Jugendstrafrecht durchziehende Erziehungsgedanke vereinbart die Position als Leitbild des Jugendstrafrechts deshalb zu Recht.²⁹² Auch der Bundesgerichtshof betont die herausragende Bedeutung des Erziehungsgedankens immer wieder als „Basis aller Regelungen des Jugendstrafrechts“.²⁹³ Auf der anderen Seite leuchtet es ein, dass zuweilen schon die Sinnhaftigkeit einer erzieherischen Einwirkung im traditionell sehr formalistisch geprägten Terrain des Strafrechts kritisch hinterfragt und mitunter sogar abgelehnt wird. Gleichwohl kann die erzieherische Grundkonzeption des Jugendstrafrechts nicht von der Hand gewiesen werden, solange der Erziehungsgedanke nicht ausschließlich aus pädagogischer

²⁸⁵ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 8.

²⁸⁶ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 8; *Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Rössner*, JGG, § 2 Rn. 1, 3 ff.

²⁸⁷ *MüKo/StGB/Maier*, § 46 Rn. 77.

²⁸⁸ *Kett-Straub*, JA 2019, 645 (648); so auch BT-Drucks. 16/6293, 9.

²⁸⁹ *Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Jung-Silbereis*, JGG, Anhang Jugendstrafvollzugsrecht Rn. 5.

²⁹⁰ *BeckOK/Putzke*, JGG, § 2 Rn. 7.

²⁹¹ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 2 Rn. 3.

²⁹² Krit. zum Erziehungsgedanke als Leitprinzip *Grunewald*, NStZ 2002, 452; für eine Abschaffung des Jugendstrafrechts *Kusch*, NStZ 2006, 65 (66); zu diesem Vorschlag mit deutlicher Kritik *Ostendorf*, NStZ 2006, 320; zur möglichen Beseitigung des erzieherischen Leitprinzips *Kreuzer*, NJW 2002, 2345; *Kaiser*, in: FS-Härringer, S. 9 (19) hielt schon vor einiger Zeit fest, dass „der Erziehungsgedanke als strukturleitendes Prinzip des Jugendstrafrechts in Bedrängnis geraten ist.“

²⁹³ BGHSt 36, 37 (42).

Sicht, sondern insbesondere auch aus juristisch-strafrechtlicher Sicht betrachtet wird. Eine gänzlich antiautoritäre Handhabung des Jugendstrafrechts erscheint vor diesem Hintergrund als wenig zielführend, trägt doch auch Strafe dazu bei, „erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken“, wie es § 2 I 1 JGG normiert. Hinzu kommt, dass eine Negierung des Erziehungsgedankens wohl einen Verlust der Daseinsberechtigung eines speziellen Jugendstrafrechts zur logischen Folge hätte.²⁹⁴ Insoweit mangelt es an „konkretisierbaren Konzepten“²⁹⁵ als Alternativen zu einem Jugendstrafrecht. Es ist vor allem der Erziehungsgedanke, der die fundamentalen – aber auch notwendigen – Unterschiede zum allgemeinen Strafrecht zu rechtfertigen vermag. Eine Veranlassung, an der gesetzgeberischen Intention, welche der Bundesgerichtshof auch immer wieder bestätigt hat, zu rütteln, gibt es daher nicht.

Indes ist die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – entgegen mancher Stimmen in der Literatur – auch im Jugendstrafrecht von grundlegender Bedeutung und darf nicht durch übertriebenen Erziehungseifer torpediert werden. Dies gebietet nicht nur die verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 20 III GG, sondern ist auch aus erzieherischer Sicht vonnöten. Wenn *Laubenthal/Baier* und *Nestler*²⁹⁶ darlegen, durch die Einordnung bestimmter Verhaltensweisen als Straftaten, die Statuierung von rechtfertigenden oder entschuldigenden Gegengründen sowie die Festlegung möglicher Rechtsfolgen habe der Gesetzgeber bereits über die prinzipielle Verhältnismäßigkeit kriminalrechtlicher Sanktionierung mit den von ihm zur Verfügung gestellten Maßnahmen entschieden, so ist dem nur eingeschränkt zuzustimmen. Innerhalb der Palette an Möglichkeiten, die zur Pönalisierung zur Verfügung stehen, ist stets darauf zu achten, dass das ergriffene Mittel geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Jugendstrafrecht bedeutet mehr als nur Sanktionierung zur Erziehung, gleich in welchem Ausmaß. Es bedeutet, den Jugendlichen als Verfahrenssubjekt ernst zu nehmen und ihn nur innerhalb der Grenzen, welche die Verfassung dem Strafrecht aufzeigt, zu ahnden. Nur so wird gewährleistet, dass sich der Jugendliche als Teil einer

²⁹⁴ So im Ergebnis auch *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 137.

²⁹⁵ *Kaiser*, in: FS-Härringer, S. 9 (20).

²⁹⁶ *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 425.

rechtsstaatlichen Gesellschaft begreift, in welcher strafrechtlich missbilligte Verhaltensweisen verfolgt werden, ohne jedoch – sei es auch aus erzieherischen Gründen – die Grenzen der Verhältnismäßigkeit zu überschreiten. Dass dies keinesfalls selbstredend ist, sondern durchaus einer Erwähnung bedarf, zeigt schon ein Blick auf zurückliegende Urteile des Bundesgerichtshofs, der im Jugendstrafrecht schon die Überschreitung der Strafrahmen des Allgemeinen Strafrechts unter Erziehungsgesichtspunkten für zulässig erklärte.²⁹⁷

4. Andere Strafzwecke

Es bleibt mithin festzuhalten, dass sich das Jugendstrafrecht primär am Erziehungsgedanken und damit an spezialpräventiven Gesichtspunkten orientiert.

Die negative Generalprävention ist hingegen als Strafzweck im Jugendstrafverfahren ausgeschlossen.²⁹⁸ Ob Abschreckung anderer potentieller Täter überhaupt funktioniert, wird nach empirischer Forschung tatsächlich bereits bezweifelt²⁹⁹; erst recht gilt dies für junge Delinquenten, die noch weniger vernunftmäßig Vorteil und mögliche Einbußen durch Strafen abwägen.³⁰⁰ Eine Abschreckungsfunktion des Jugendstrafrechts wäre überdies nicht mit Art. 1 I GG zu vereinbaren, da damit eine Funktionalisierung junger Straftäter zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung einhergehen würde.³⁰¹ Dass entsprechende Effekte eintreten *können*, ist für die Zielbestimmung ohne Belang.³⁰² Positiv-generalpräventive Wirkungen werden hingegen als Nebeneffekt akzeptiert.³⁰³

²⁹⁷ BGH MDR 1955, 372 f.; BGH StV 1982, 27 f.

²⁹⁸ Janssen, JA 2020, 854; BGH StV 1990, 505; Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 2 Rn. 1.

²⁹⁹ Eisenberg/Köbel, JGG, § 2 Rn. 5.

³⁰⁰ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 49.

³⁰¹ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 49; zur begrenzten Berücksichtigung negativ generalpräventiver Aspekte im Erwachsenenstrafrecht siehe § 2, B., I., 5.

³⁰² Eisenberg/Köbel, JGG, § 2 Rn. 5 f.; BeckOK/StPO/Walther/Goers, JGG, § 2 Rn. 1; BeckOK/OwiG/Meyberg, JGG, § 2 Rn. 2.

³⁰³ BeckOK/JGG/Putzke, JGG, § 2 Rn. 5; vgl. auch BT-Drucks. 16/6293, 10.

Die Verfolgung des Schuldausgleichs als Strafzweck (also die Vergeltung als Ausgleich aus Opfersicht und die Sühne aus Tätersicht³⁰⁴), ist nur in engen Grenzen zulässig, so etwa bei der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 17 II JGG.³⁰⁵ Dass ein solches Nebenziel indes nicht grundsätzlich unzulässig ist, zeigt schon die Formulierung, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts „vor allem“ erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken soll, vgl. § 2 I 1 JGG. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel lassen den Schuldausgleich als Nebenziel jedoch nicht zu. Dieser ist insoweit allein als „Limitierung nach oben“ von Bedeutung.³⁰⁶ Das Ziel, die individuelle Entwicklung zu fördern, darf dabei indes nicht in den Hintergrund gedrängt oder missachtet werden.³⁰⁷

II. Das Jugendstrafrecht im Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht

1. Unterschiede

a) Materielles Recht

aa) Strafzumessung und Rechtsfolgen

Für das materielle Jugendstrafrecht bedeutet das Vorgegangene zunächst einmal eine fundamentale Abweichung von der im allgemeinen Strafrecht vorherrschenden Logik.³⁰⁸ Zwar gelten im Jugendstrafrecht gemäß § 2 II JGG die allgemeinen Vorschriften, soweit im JGG nichts anderes bestimmt ist. Die Maßgabe des § 46 I StGB, wonach spezialpräventive Gesichtspunkte allein in den Grenzen des primär zu berücksichtigenden Schuldausgleichs zum Tragen kommen sollen, gilt im Jugendstrafrecht indes nicht.³⁰⁹ Die Schuld im Sinne des § 46 I 1 StGB hat nur eine

³⁰⁴ MüKo/StGB/Maier, § 46 Rn. 77.

³⁰⁵ Janssen, JA 2020, 854.

³⁰⁶ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 4; BT-Drucks. 16/6293, 10.

³⁰⁷ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 5 f.

³⁰⁸ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 4.

³⁰⁹ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 4.

Limitierungsfunktion.³¹⁰ Für die Sanktionswahl und -bemessung kommt es im Jugendstrafrecht vielmehr auf die spezialpräventive Einwirkungsbedürftigkeit an.³¹¹ Dabei nimmt das Erziehungsziel eine wesentliche Rolle für die Strafzumessung ein.³¹²

Der Hauptunterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht liegt aber wohl im Rechtsfolgensystem.³¹³ Während Maßregeln der Besserung und Sicherung im Jugendstrafrecht noch zum Teil anwendbar sind, sind die Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts gänzlich unzulässig.³¹⁴

Das Sanktionssystem des Jugendstrafrechts lässt sich in drei verschiedene Kategorien einteilen: die **Erziehungsmaßregeln** (§§ 9 ff.), die **Zuchtmittel** (§§ 13 ff.) und die **Jugendstrafe** (§§ 17 f.). Alle Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts unterliegen dem in § 2 I JGG normierten Erziehungsauftrag, der eine Zukunftsorientierung gebietet, wobei Erziehungsmaßregeln idealiter ausschließlich dem Erziehungsprinzip entsprechen, Zuchtmittel auch ahndende Bedeutung haben und die Jugendstrafe gegebenenfalls Raum für eine noch stärkere Berücksichtigung auch von Belangen des Schulausgleichs bietet.³¹⁵

bb) Jugendspezifische Subsumtion

Die rechtliche Subsumtion eines Sachverhalts unter einen Straftatbestand geschieht indes weithin nach den allgemeinen Grundsätzen. Die Rechtsordnung kann bei der Einordnung einer Tat als Recht oder Unrecht nur einheitlich vorgehen. Andernfalls würde eine unberechenbare Anwendung von Straftatbeständen drohen. Richtigerweise müssen einzelne Strafbarkeitsmerkmale jedoch stets daraufhin überprüft werden, ob sich unter Gesichtspunkten der Jugendtypik gegebenenfalls

³¹⁰ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 48.

³¹¹ *Eisenberg/Köbel*, JGG, § 2 Rn. 4; BT-Drucks. 16/6293, 10.

³¹² *Kirchhof*, NJW 2020, 1492.

³¹³ *Bohnert*, JZ 1983, 517 (518); MüKo/StGB/Radtke, § 10 Rn. 1.

³¹⁴ *Eisenberg/Köbel*, JGG, § 5 Rn. 9.

³¹⁵ *Eisenberg/Köbel*, JGG, § 5 Rn. 12 ff.

Abweichungen von der sonstigen Handhabung der Norm ergeben.³¹⁶ Die Interpretation der allgemeinen Normen hat sich dabei an der Spezialprävention zu orientieren.

Besonders deutlich macht sich die Interpretation bei subjektiven Strafbarkeitsmerkmalen bemerkbar.³¹⁷ Junge Menschen haben von Erwachsenen abweichende Weltansichten und Vorstellungsbilder, sodass ihnen Vorsatz und spezifische Absichten nicht im gleichen Maße zugeschrieben werden können wie Erwachsenen. Dies wird in der Rechtsprechung zumindest teilweise anerkannt.³¹⁸ Insbesondere im Bereich der Tötungsdelikte hat sich eine umfangreiche Kasuistik herausgebildet, in welcher der Tatvorsatz unter Beachtung altersspezifischer Bedingungen problematisiert wird.

Bei der Bestimmung des Tötungsvorsatzes bedarf es nach dem Bundesgerichtshof einer Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände des Einzelfalles, in welche vor allem auch die „objektive Gefährlichkeit der Tathandlung, die konkrete Angriffsweise des Täters, seine psychische Verfassung bei der Tatbegehung und seine Motivationslage einzubeziehen sind.“³¹⁹ Auch im Jugendstrafrecht ist eine „Erörterung vorsatzkritischer Umstände“ vonnöten.³²⁰ „Selbst die offen zu Tage tretende Lebensgefährlichkeit zugefügter Verletzungen bedeutet zwar ein gewichtiges Indiz für einen (bedingten) Tötungsvorsatz, stellt aber keinen zwingenden Beweisgrund dar.“³²¹ Stets kommt es auf die „Erfahrungshintergründe und Situationsansichten der jeweils Handelnden“ an.³²²

³¹⁶ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 2 Rn. 28; NK-JGG/*Ostendorf*, § 1 Rn. 10.

³¹⁷ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 2 Rn. 30 (dort auch zum folgenden Text); *Lüderssen*, in: FS-Schreiber, S. 289 (294); *Eisenberg*, NSTZ 2003, 124 spricht von einer Berücksichtigung „jugendspezifische(r) Intentionen“.

³¹⁸ Vgl. etwa bei § 316 StGB BGH NSTZ 2013, 231 (232): kein Vorsatz „aufgrund jugendlicher Selbstüberschätzung“.

³¹⁹ BGH NSTZ 2016, 668.

³²⁰ BGH NSTZ-RR 2019, 137 (138); BGH NSTZ 2003, 369 (370): Angeklagter wollte „nicht als Feigling dastehen“; BGH NSTZ 1983, 365: die „sehr jungen“ Angeklagten wollten nur „gefährliches Spiel“.

³²¹ BGH NSTZ 2013, 538 (540).

³²² *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 2 Rn. 31.

cc) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Hinsichtlich der Schuldfähigkeit von Jugendlichen trifft § 3 JGG eine Regelung zur strafrechtlichen Verantwortung und damit eine fundamentale Abweichung zum allgemeinen Strafrecht. Der Jugendliche muss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sein, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Sittliche Reife hat er, wenn er Wertvorstellungen darüber entwickelt hat, wie man sich verhalten soll; geistige Reife, wenn er fähig ist, etwas gedanklich zu verarbeiten und zu verstehen.³²³ Ist er das nicht, gibt § 3 S. 2 JGG dem Richter die Möglichkeit, zur Erziehung des Jugendlichen dieselben Maßnahmen anzuordnen, wie das Familiengericht.

Die Bejahung des Vorliegens der in Rede stehenden Reife setzt die Einsichtsfähigkeit als kognitives Element und die Steuerungsfähigkeit (beziehungsweise Handlungsfähigkeit) als voluntatives Element des Jugendlichen voraus.³²⁴ Die Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG muss daher abweichend von § 20 StGB stets positiv festgestellt werden.³²⁵

b) Prozessrecht

aa) Allgemeines

Hinsichtlich des Jugendstrafverfahrens und der im JGG vorgesehenen Bestimmungen, verpflichtet § 2 I JGG ebenfalls zu einer Handhabung, die der spezialpräventiven Grundausrichtung des Jugendstrafrechts dienlich ist und zumindest die hierfür abträglichen Begleiteffekte des Verfahrens minimiert. Das Jugendverfahren hat den Anspruch, flexibel auf die spezifischen Bedürfnisse eines jungen Straftäters zu reagieren.³²⁶ Für Eingriffs- und Zwangsmaßnahmen besteht ein spezifischer Vorbehalt,

³²³ OLG Hamm NSTZ-RR 2007, 123 (124); BeckOK JGG/*Schlenhofer*, § 3 Rn. 3.

³²⁴ *Eisenberg/Köbel*, JGG, § 3 Rn. 9.

³²⁵ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 33.

³²⁶ *Kett-Straub*, JA 2020, 645.

was die einschränkende Formulierung zeigt („unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts“). Nach der legislatorischen Begründung soll dies klarstellen, dass solche Maßnahmen erst nach einer Verurteilung zulässig sind. Im vorangehenden Verfahren dagegen nur, sofern es für die Jugendlichen „lediglich vorteilhaft und auf ihr Wohl ausgerichtet“ ist.³²⁷ Dies gewährleistet den elterlichen Erziehungsvorrang bis zur Feststellung des Bedarfs staatlich-erzieherischer Intervention in Form eines Urteils. Das prozessuale Vorgehen an anderweitigen (erziehungsunabhängigen) Belangen auszurichten und dafür Abstriche an der spezialpräventiven Eignung in Kauf zu nehmen, soll durch die Fassung des Normtextes explizit nicht erlaubt werden.³²⁸ Die Aufgabe des Jugendstrafverfahrens deckt sich aber im Wesentlichen mit der Aufgabe des allgemeinen Strafverfahrens: Im Mittelpunkt steht die Herbeiführung einer materiell richtigen Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten.³²⁹

bb) Besondere Verfahrensvorschriften

In concreto gibt es im Jugendstrafverfahren zahlreiche vom allgemeinen Strafverfahren abweichende Sonderregelungen. Insoweit verdrängen die §§ 43-81 JGG und § 109 JGG die entgegenstehenden Bestimmungen der StPO. So sind bei Jugendlichen etwa das Strafbefehlsverfahren (§ 79 I JGG), das beschleunigte Verfahren (§ 79 II JGG), die Privatklage (§ 80 I JGG) und das Adhäsionsverfahren (§ 81 JGG) ausgeschlossen.

Eingeschränkt wird der Anschluss als Nebenkläger (§ 80 III JGG). Bei Heranwachsenden regelt § 109 I JGG die Geltung der JGG-Vorschriften. Soweit § 105 I JGG einschlägig ist, gilt zudem § 109 II JGG. In letzterem Falle ist wiederum das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen, § 79 I JGG i.V.m. § 109 II 2 JGG, nicht aber das beschleunigte Verfahren. Von Relevanz ist auch § 54 JGG, welcher gegenüber § 267 II 1 StPO eine Pflicht zur erweiterten Begründung des Urteils vorsieht, welche insbesondere auf die Person des Täters einzugehen hat.

³²⁷ BT-Drucks. 16/6293, 9.

³²⁸ Eisenberg/Köbel, JGG, § 2 Rn. 7.

³²⁹ Rössner/Bannenberg, in: Meier/Bannenberg/Hoeffler, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 15.

Für Belehrungen regelt § 70a JGG Sonderbestimmungen. Bei der notwendigen Verteidigung wird § 140 StPO durch § 68 JGG ergänzt. Zu beachten ist zudem das Gebot der „besonderen jugendgemäßen strafprozessualen Fairness“.³³⁰ Hieraus folgt, dass durch Spontanäußerungen und mittels informatorischer Befragungen gewonnene Informationen einem Verwertungsverbot unterliegen.³³¹

Der Erziehungsgedanke erfordert des Weiteren eine auf das Alter des jungen Delinquenten abgestimmte Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Exemplarisch seien hier die Identitätsfeststellung nach § 163b StPO oder die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b StPO genannt. Ebenso sind Durchsuchungen altersgemäß durchzuführen. Nur restriktiv anwendbar sind die Regelungen der DNA-Analyse, da damit naturgemäß eine erhöhte Eingriffsintensität einhergeht.³³²

Auch hinsichtlich der sitzungspolizeilichen Gewalt sind die Maßgaben der §§ 177 ff. GVG nur eingeschränkt auf das Verfahren gegenüber jugendlichen Angeklagten übertragbar.³³³ Ein autoritär geprägtes Kommunikationsverständnis widerspricht dem Leitbild des Jugendstrafverfahrens. Dieses verfolgt vielmehr den Anspruch, Zugang zum Angeklagten und auch eine gewisse Verfahrensakzeptanz zu finden. Die §§ 177 ff. GVG sind daher jugendadäquat restriktiv auszulegen. So unterliegt beispielsweise die Qualifizierung eines Verhaltens als „ungebührlich“ erhöhten Anforderungen.

Auch zählt zu einer spezialpräventiven Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens – wie anhand der §§ 48, 6 I 2 JGG ersichtlich – der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens.

Überragende Bedeutung nehmen die Vorschriften über die **Diversio** (lat.: *divertere* = seitwärts lenken) nach §§ 45, 47 JGG ein.³³⁴ Der Begriff ist eine Zusammenfassung der vielfältigen Möglichkeiten der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstel-

³³⁰ AG Saalfeld NSTZ-RR 2002, 119 (120).

³³¹ BeckOK/JGG/Putzke, § 2 Rn. 28.

³³² BeckOK/JGG/Putzke, § 2 Rn. 26 ff.

³³³ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 45 f. (dort auch zum folgenden Text).

³³⁴ Zu den erheblichen regionalen Unterschieden in der Diversionspraxis Verrel, ZIS 2015, 614 ff.

lung. Im Jugendstrafrecht hat sich die Diversion zu einer eigenständigen Verfolgungsstrategie entwickelt, sodass zunächst die Einstellungsmöglichkeiten zu prüfen sind, ehe es zu Anklage beziehungsweise Verurteilung kommt.³³⁵

Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß §§ 45, 47 JGG fußen auf dem Opportunitätsprinzip und stellen damit eine Einschränkung des Legalitätsprinzips dar. Indes sind die Diversionsvorschriften keine reinen Opportunitätsvorschriften, sondern Ausgestaltung des im Jugendstrafverfahren geltenden Leitgedankens der vorrangigen Ausrichtung der Sanktionsfolge am Erziehungsgedanken.³³⁶ Der Diversion liegt der fundamentale Gedanke zugrunde, dass angesichts der Vielzahl der Straftaten von Jugendlichen im Bagatellbereich eine Stigmatisierung und Chancenabschneidung durch ein bloßstellendes Strafverfahren möglichst vermieden werden sollen.³³⁷ Zudem kann im informellen Wege häufig individueller und damit präventiver reagiert werden. Zu guter Letzt entlasten die Diversionsmöglichkeiten die Strafjustiz, die sich damit vermehrt den wirklichen Problemfällen zuwenden kann.³³⁸ Gleichzeitig sollen die Diversionsvorschriften aber auch die nötige Warnfunktion gegenüber dem jungen Erwachsenen erfüllen.³³⁹

In der Praxis ist die Diversion der quantitativ bedeutsamste Verfahrensabschluss.³⁴⁰ Die informelle Verfahrenserledigung stellt statistisch die Regel, die Verurteilung die Ausnahme dar.³⁴¹

Der Vorrang des JGG gegenüber den allgemeinen Vorschriften (§ 2 II JGG) besteht indes nicht nur für ausdrückliche Bestimmungen, sondern auch für allgemeine Grundsätze des JGG, sofern das allgemeine Strafverfahren diesen widerspricht oder dessen Anwendung zu einem spezialpräventiv nicht funktionalen Ergebnis führen

³³⁵ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 104; *Pollähne* hebt insoweit die Vorreiterrolle des Jugendstrafverfahrens im Hinblick auf die Erledigungspraxis hervor, StV 2015, 784 (785).

³³⁶ BeckOK/JGG/*Schneider*, Vorbem. § 45.

³³⁷ Zur Sanktion durch Verfahren *Gaede*, ZStW 129 (2017), 911 ff.

³³⁸ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 10; *Heinz*, ZStW 104 (1992), 591 (592).

³³⁹ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 734.

³⁴⁰ *Linke*, NSTZ 2010, 609.

³⁴¹ BeckOK/JGG/*Schneider*, § 45 Rn. 6.

würde.³⁴² Bei prozessrechtlichen Vorschriften ist daher stets zu prüfen, ob ihre übliche Handhabung auch den Besonderheiten der jugendstrafrechtlichen Adressaten und deren Ansprechbarkeit gerecht wird.³⁴³ Im Zweifelsfall ist die Vorschrift jugendgemäß auszulegen. Stets muss für eine einschüchterungsfreie und einfühlsame Prozedur gesorgt werden.

cc) Besondere Verfahrensbeteiligte

Hervorzuheben ist weiterhin, dass an einem Jugendstrafverfahren typischerweise besondere Verfahrensbeteiligte mitwirken.

Zentralfigur ist der **Jugendrichter**.³⁴⁴ Der Jugendrichter trifft nicht nur die Entscheidungen im Jugendstrafverfahren, sondern ist zudem gemäß §§ 82 I, 84 I JGG Vollstreckungsleiter und gemäß § 90 II 2 JGG Arrestvollzugsleiter. Der Jugendrichter soll dabei idealiter Richter und Erzieher zugleich sein.³⁴⁵ Damit geht einher, dass der Jugendrichter „in Kenntnis jugendkriminologischer Befunde möglichst wenige biografische Stolpersteine schafft“.³⁴⁶

Besondere Bedeutung weist der Gesetzgeber bei der Verwirklichung des Erziehungsgedankens im JGG zudem der **Jugendgerichtshilfe** zu. Sie ist ein nur im Jugendstrafverfahren vorgesehenes Prozessorgan *sui generis*.³⁴⁷ Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Die Jugendgerichtshilfe dient der Unterstützung der Er-

³⁴² Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 39 (dort auch zum folgenden Text); Eisenberg, NSStZ 1999, 281.

³⁴³ Eisenberg, NSStZ 1999, 281.

³⁴⁴ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 101.

³⁴⁵ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 103; BeckOK/StPO/Walther/Goers, JGG, § 37 Rn. 2.

³⁴⁶ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 103.

³⁴⁷ Hombrecher, JA 2009, 373 (376); so auch schon Werner, Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren, S. 22.

mittlungsbörden und später des Gerichts. Im Zentrum dieser Hilfe sollen sozialpädagogische Gesichtspunkte stehen. Die Jugendgerichtshilfe ist im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen.³⁴⁸

Da die **Staatsanwaltschaft** grundsätzlich das erste mit der Sache befasste justizielle Organ ist, trägt sie eine besondere Verantwortung für eine jugendgemäße Gestaltung des Verfahrens. Aus diesem Grund sind bei den Staatsanwaltschaften spezielle *Jugendstaatsanwaltschaften* eingerichtet, vgl. § 36 JGG. Der Jugendstaatsanwalt soll mit den Besonderheiten strafrechtsrelevanten Verhaltens Jugendlicher und Heranwachsender vertraut sein, was § 37 JGG auch klarstellt. Dabei sollte sich der Jugendstaatsanwalt frühzeitig eine eigene Beurteilungsgrundlage hinsichtlich des Tathergangs und der Persönlichkeit des tatverdächtigen Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden verschaffen.³⁴⁹

Da das Jugendstrafrecht gravierend in das über Art. 6 GG³⁵⁰ auch grundrechtlich geschützte Erziehungsrecht eingreift, muss den **Erziehungsberechtigten** beziehungsweise den gesetzlichen Vertretern eine Einflussnahme auf das Strafverfahren gegen den Jugendlichen gestattet werden. Nach § 67 I JGG haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter deshalb in gleichem Maße ein Frage- und Antragsrecht wie der Jugendliche selbst.³⁵¹

2. Gemeinsamkeiten

Grundsätzlich gelten für das Jugendstrafverfahren, wie festgestellt, gemäß § 2 II JGG die allgemeinen Verfahrensregeln der Strafprozessordnung, sofern die besonderen Vorschriften nicht entgegenstehen. Damit ähnelt das Jugendstrafverfahren seiner Art nach stark dem allgemeinen Strafverfahren. Die „prozessualen Minima“,

³⁴⁸ *Kett-Straub*, JA 2020, 645; *Münder/Meysen/Trenczek*, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 52 Rn. 13.

³⁴⁹ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 36 Rn. 2 ff.

³⁵⁰ Vgl. zu der Beteiligung von Eltern im Jugendstrafverfahren ausführlich BVerfG, Urt. v. 16.1.2003 – 2 BvR 716/01 = NJW 2003, 2004.

³⁵¹ *Kett-Straub*, JA 2020, 645.

namentlich die Herbeiführung einer Entscheidung, die dem Rechtsfrieden dient und materielle Richtigkeit hat, sind dem Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren gemein.³⁵²

Auch das Jugendstrafverfahren gliedert sich in ein Ermittlungsverfahren, ein Zwischenverfahren und ein Hauptverfahren, das mit der Urteilsverkündung endet. Anschließend folgt – wie im allgemeinen Strafverfahren auch – das Vollstreckungsverfahren mit der Umsetzung der festgelegten Bestrafung.³⁵³

Wie im allgemeinen Strafrecht ist für eine jugendstrafrechtliche Ahndung der Nachweis einer Straftat Voraussetzung. Insofern ist das Jugendstrafrecht auch Tatstrafrecht.³⁵⁴ Hinsichtlich einer Verurteilung muss die Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK) zur Überzeugung des Gerichts widerlegt werden (§ 261 StPO). Auch hinsichtlich der Straftatvoraussetzungen im Einzelnen müssen der objektive und subjektive Tatbestand bejaht werden, dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen und müssen die Schuldvoraussetzungen erfüllt sein. Auch müssen die Strafverfolgungsvoraussetzungen (etwa bei absoluten Antragsdelikten ein Strafantrag) vorliegen und es dürfen keine Prozesshindernisse bestehen. Ebenso wenig wie im allgemeinen Strafrecht darf eine Strafverfolgungsverjährung eingetreten sein (§§ 78 ff. StGB). Schließlich richtet sich auch die Frage, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt, nach allgemeinem Strafrecht.

III. Zusammenfassung

Das zweite Kapitel hat gezeigt: Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht.³⁵⁵ Damals wie heute ist das Jugendstrafrecht zukunftsorientiert ausgestaltet und damit im Nahbereich der relativen Straftheorien anzusiedeln.³⁵⁶ Die Festlegung des JGG

³⁵² *Grunewald*, NJW 2003, 1995 (1996).

³⁵³ *Kett-Straub*, JA 2020, 645.

³⁵⁴ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 29 (dort auch zum folgenden Text).

³⁵⁵ *Rössner/Bannenber*, in: Meier/Bannenber/Hoeffler, Jugendstrafrecht, § 1 Rn. 14; *Gensing*, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren, S. 103.

³⁵⁶ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 48.

auf einen „rechtschaffenen Menschen“ ist geltendes Recht und für die Rechtsanwendung verbindlich. Dabei ist jedoch zwischen pädagogischem und strafrechtlichem Erziehungsbegriff zu differenzieren. Nach überzeugender Ansicht geht es bei der Erziehung im Sinne des JGG nicht darum, den Jugendlichen *qua* Sanktion zu „Tugendhaftigkeit oder der Anerkennung bürgerlicher Wertvorstellungen zu erziehen.“³⁵⁷ Der Begriff zielt lediglich auf die Akzeptanz der Einhaltung strafrechtlicher Normen als dem „demokratisch legitimierten ethischen Minimum.“³⁵⁸ In der „pluralen, freiheitlichen Gesellschaft“ ist sonstiges Sozialverhalten, mithin etwa, dass der Jugendliche regelmäßig zur Schule geht, nicht raucht und nicht trinkt, durch den Begriff nicht tangiert.³⁵⁹

Bei dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht handelt es sich mithin eher um eine „Chiffre“, „einen allgemeinen Platzhalter für spezialpräventive Beeinflussungen mit dem Ziel der Straffreiheit bzw. Nichtrückfälligkeit.“³⁶⁰ Zum Teil wird ein Lebenswandel aber erst dann als „rechtschaffen“ angesehen, wenn „die Grundwerte menschlichen Zusammenlebens in der Rechtsgemeinschaft“ anerkannt werden.³⁶¹

Jugendstrafrecht ist jedoch auch echtes Strafrecht.³⁶² Die Untersuchung hat verdeutlicht, dass sich das Jugendstrafrecht in der Grundausrichtung zwar durch bestimmte Charakteristika vom allgemeinen Strafrecht unterscheidet, eine vollkommen losgelöste Betrachtung jedoch nicht möglich ist. Der Erziehungsgedanke als Leitprinzip der Bestrafung vereinnahmt zwar ein speziell auf das Jugendstrafrecht zugeschnittenes Alleinstellungsmerkmal. Diesem liegt jedoch der im Erwachsenenstrafrecht entwickelte Strafzweck der Spezialprävention zugrunde. Auch andere – auf Grundlage des Erwachsenenstrafrechts entwickelte – Strafzwecke, wie der des Schuldausgleichs oder der positiven Generalprävention, finden im Jugendstrafrecht zumindest bedingt Anwendung.

³⁵⁷ Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Meier, JGG, § 21 Rn. 8.

³⁵⁸ Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Meier, JGG, § 21 Rn. 8.

³⁵⁹ Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Meier, JGG, § 21 Rn. 8.

³⁶⁰ *Cornel*, Handbuch Jugendkriminalität, S. 455 (Hervorhebung durch den Verfasser).

³⁶¹ OLG Koblenz GA 1987, 83; BeckOK/Putzke, JGG, § 2 Rn. 4-8.

³⁶² *Eisenberg*, NJW 1984, 2913 (2914); *Mertens*, Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahren, S. 25.

§ 3 Die Verständigung im Strafprozess

Das zweite Kapitel hat gezeigt, dass das Jugendstrafrecht auch echtes Strafrecht ist, womit *prima facie* eine Verständigung nicht *per se* ausgeschlossen sein dürfte. Überdies wurde aber herausgearbeitet, dass das Jugendstrafrecht gleichzeitig auch Erziehungsstrafrecht ist und sich durch bestimmte Charakteristika vom allgemeinen Strafrecht abhebt. Kern des zweiten Kapitels ist daher die Vereinbarkeit von Jugendstrafrecht einerseits und Verständigung andererseits.

Dabei soll zunächst der Begriff der Absprache präzisiert werden (A.), ehe die Historie der Absprachepraxis insbesondere unter Bezugnahme auf das Verständigungsgesetz nachgezeichnet wird (B.). Anschließend beschäftigt sich die Arbeit mit der Problematik der Absprachen im Jugendstrafrecht (C.), wobei zunächst eine Abgrenzung zur bloßen kooperativen Sanktionierung vorgenommen werden soll. Unter Darlegung von Rechtsprechung und Literatur soll insbesondere final herausgearbeitet werden, welche Grenzziehung in der Rechtspraxis geboten sein und wie mehr Transparenz in die Verständigungspraxis gebracht werden könnte.

A. Allgemeines, Begriffsbestimmung

Eine Legaldefinition des Begriffs der Verständigung hielt der Gesetzgeber bei Erlass des Verständigungsgesetzes für verzichtbar.³⁶³ Der Begriff sei im allgemeinen Sprachgebrauch hinreichend präzise erfasst. Wesentliches Merkmal sei die Einvernehmlichkeit.³⁶⁴ Angesichts der „viele[n] Gesichter“ der Verständigung scheint eine allgemeingültige Definition auch nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu bereiten.³⁶⁵ Zusammenfassend lässt sich der Verständigungsbegriff aber wohl als zumindest einseitig bindende Absprache zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeklag-

³⁶³ Löwe/Rosenberg/StPO/Stuckenberg, § 257c Rn. 25 (dort auch zum folgenden Text).

³⁶⁴ BT-Drucks. 16/12310, S. 13.

³⁶⁵ Weißlau, ZStW 116 (2004), 150.

tem über mit dem Urteil zu verhängende Rechtsfolgen definieren, welche unter Beachtung der maßgeblichen strafprozessualen Normen stattfindet.³⁶⁶ Die Begriffe Verständigung und Absprache werden insoweit synonym gebraucht.³⁶⁷ Dabei soll die Absprache zwar gerade keine vertragliche bindende Vereinbarung sein³⁶⁸, sie ist dennoch durch eine synallagmatische Verknüpfung von Handlungsbeiträgen der Verfahrensbeteiligten gekennzeichnet.³⁶⁹ Die verfahrensfördernde Verständigung über die Art und Weise der Verfahrensgestaltung wird von der verfahrensbeendenden Verständigung über das Verfahrensergebnis unterschieden.³⁷⁰

Inhalt einer Verständigung ist zumeist die Zusage einer Strafmilderung oder eines konkret festgesetzten Strafrahmens als „Gegenleistung“ für ein Voll- oder Teilgeständnis des Angeklagten.³⁷¹

Keine Verständigung stellt freilich verfahrensorganisatorische Kommunikation, wie etwa Terminierungen oder Erfragen des Einlassungsverhaltens des Angeklagten, dar.³⁷² Auch informelle Absprachen zwischen Verfahrensbeteiligten, die sich rechtswidrig nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bewegen und für die der tendenziell abwertende Begriff des „Deals“ verwendet wird, stellen keine Verständigungen dar.³⁷³

³⁶⁶ KK-StPO/Moldenhauer/Wenske, StPO, § 257c Rn. 8; BVerfG NJW 2013, 1058 (1065); ähnlich Hettinger, JZ 2011, 292.

³⁶⁷ Zum Begriff der Absprache vor Erlass des Verständigungsgesetzes *Tscherwinka*, Absprachen im Strafprozeß, S. 19 f.; *Marsch*, ZRP 2007, 220 meint, der Terminus „Verständigung“ sei eine Beschönigung.

³⁶⁸ BVerfG NSTZ 2016, 422 (424).

³⁶⁹ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 60; KK-StPO/Moldenhauer/Wenske, StPO, § 257c Rn. 8; BVerfG NJW 2013, 1058 (1065); NSTZ 2016, 422 (424); BGH NSTZ 2015, 535; *Peters*, Urteilsabsprachen im Strafprozess, S. 9.

³⁷⁰ *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 1.

³⁷¹ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 594.

³⁷² BVerfG NJW 2013, 1058 (1065).

³⁷³ KK-StPO/Moldenhauer/Wenske, StPO, § 257c Rn. 8a.

Die hinter solchen Absprachen stehende Motivation unterscheidet sich naturgemäß erheblich: Während eine Verständigung für den Beschuldigten die Möglichkeit bietet, eine öffentlichkeitswirksame und stigmatisierende Hauptverhandlung³⁷⁴ zu vermeiden oder zu verkürzen und das Strafmaß zu drücken, können die Strafverfolgungsbehörden mitunter den Vorteil verbuchen, einer langwierigen Beweisaufnahme aus dem Weg zu gehen und das Verfahren schneller zu erledigen.³⁷⁵

Die Suche nach der Rechtsnatur der Verständigung bleibt indes erfolglos.³⁷⁶ Im Gesetzgebungsverfahren wurde sie – wie beschrieben – nicht aufgeworfen. Nach § 257c III 4 StPO kommt eine Verständigung nur dann zustande, wenn Staatsanwaltschaft und Angeklagter dem Vorschlag des Gerichts ausdrücklich zustimmen.³⁷⁷ Als dreiseitiger öffentlich-rechtlicher Vertrag oder auch als eine Art prozessualer Übereinkunft *sui generis* kann sie jedoch nicht qualifiziert werden. Eine Disposition über den staatlichen Strafanspruch scheidet schon von Verfassungs wegen aus. Aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 III i.V.m. Art. 2 I GG folgt die grundgesetzliche Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, womit auch die Pflicht zur Durchführung eingeleiteter Strafverfahren und zur Durchsetzung des Strafanspruchs einhergeht.³⁷⁸ Diese Pflicht würde mit Zulassung eines Vertrages mit dem Gericht über den Ausgang des Verfahrens freilich torpediert werden. Logische Folge ist die „Scheu des Gesetzgebers“, den Inhalt der Verständigung näher zu benennen.

³⁷⁴ *Jerouschek* bezeichnet den Angeklagten anschaulich als „Ausforschungsobjekt“, ZStW 102 (1990), 793 (797).

³⁷⁵ *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 2; *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 129 ff; zur Stellung des Verteidigers bei Verständigungen *Gatzweiler*, NJW 1989, 1903; *Hamm*, NJW 2006, 2084.

³⁷⁶ *KK-StPO/Moldenhauer/Wenske*, StPO, § 257c Rn. 8.

³⁷⁷ Nicht ausreichend ist, dass Angeklagter und Staatsanwaltschaft einem gerichtlichen Verständigungsvorschlag lediglich konkludent zustimmen, BVerfG, Beschl. v. 29.4.2021 – 2 BvR 1543/20 = NJW 2021, 2269 = NStZ 2021, 558.

³⁷⁸ *Löwe/Rosenberg/StPO/Stuckenberg*, § 257c Rn. 6; so kann etwa ein Straftäter nicht „freiwillig“ eine bestimmte Geldstrafe bezahlen oder zur Haft antreten, *Heinrich*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 45.

B. Historie der Verständigungspraxis, Verständigungsgesetz

Die immense praktische Bedeutung von Verständigungen brachte *Tolksdorf* anlässlich des Jahresempfangs des Bundesgerichtshofs am 29.1.2009 auf den Punkt: „In etwa zwei Drittel aller Strafprozesse (werden) Urteile zwischen den Beteiligten und dem Gericht abgesprochen“, schätzte der damalige BGH-Präsident.³⁷⁹

Angesichts der lange kontrovers diskutierten Debatte um die Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess lohnt sich zunächst der Blick auf die Geschichte der Absprachepraxis, ehe sich die Arbeit mit dem im Jahre 2009 verabschiedeten Verständigungsgesetz auseinandersetzt.

I. Historie

Die Diskussion um Absprachen im Strafprozess stieß der Strafverteidiger *Hans-Joachim Weider*³⁸⁰ unter dem Pseudonym „Detlef Deal aus Mauschelhausen“ im Jahre 1982 an.³⁸¹ Die wohl jedenfalls seit den 1970er Jahren existierende Absprachepraxis³⁸², praktiziert „in strikt vertraulichen Gesprächen am Telefon, in Dienstzimmern oder gar auf der Toilette“³⁸³, fand bis 2009 keinen Eingang ins Gesetz und war daher lediglich richterrechtlich geduldet.³⁸⁴ Da sie *praeter legem*³⁸⁵ als ein Instrument zur schnelle(re)n Bewältigung von Strafverfahren³⁸⁶ erfolgte, war sie naturgemäß auch vielen Bedenken ausgesetzt. Zu Beginn des Jahrtausends dürften

³⁷⁹ KMR/*Bockemühl*, § 257c Rn. 1; *Marsch*, ZRP 2007, 220 meint sogar, Absprachen im Strafverfahren habe es „immer gegeben“.

³⁸⁰ *Weider*, StV 1982, 545.

³⁸¹ MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 11 (dort auch zum folgenden Text).

³⁸² *Rönnau*, JuS 2018, 114 (115); *Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, Kap. 5, I; *Papathanasiou*, ZStW 134 (2022), 242 (249) spricht von „*Usus*“.

³⁸³ *Schünemann*, in: FS-Rieß, S. 525 (526).

³⁸⁴ *Burhoff*, ZAP 2009, 1279; *Heger/Kloepfer*, Umweltstrafrecht, Rn. 402; *Nötzel/Klauck*, NStZ 2021, 577; *Bittmann*, NStZ-RR 2011, 102; *Fezer*, NStZ 2010, 177.

³⁸⁵ *Zabel*, KritV 2009, 57; *Rönnau*, JuS 2018, 114 und *Schünemann*, NJW 1989, 1895 (1896) sprechen gar von „*contra legem*“.

³⁸⁶ *Rönnau*, JuS 2018, 114 f.; KK-StPO/*Moldenhauer/Wenske*, StPO, § 257c Rn. 1.

mehr als 50 % aller Strafverfahren mit einem abgesprochenen Ergebnis erledigt worden sein.³⁸⁷

„Die Geister, die wir gerufen haben, werden wir nun nicht mehr los“, schrieb *Weider*³⁸⁸ Jahre später in Anlehnung an *Goethes* „Zauberlehrling“. Auch Gericht und Staatsanwaltschaft fanden rasch Gefallen an der sich herausbildenden Absprachepraxis und den damit verbundenen Annehmlichkeiten.³⁸⁹ „Was ist de lege lata und de lege ferenda von der unbestreitbaren Tatsache zu halten, daß ein nicht mehr zu übersehender, aber auch nicht mehr zu überschauender Anteil der Strafverfahren mit richterlichen Entscheidungen abschließt, auf die sich vorher Richter, Staatsanwälte und Verteidiger ‚geeignet‘ haben?“ fragte sich schon *Hamm* im September 1990.³⁹⁰

Es sollte bis zum Jahre 1997 dauern³⁹¹, ehe sich der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs unter dem damaligen Senatsvorsitzenden *Meyer-Goßner* in einer Grundsatzentscheidung erstmals der Frage nach Festlegungen für Absprachen im Strafprozess annahm und versuchte, dem „Wildwuchs“³⁹² der informellen Verfahrenserledigungen durch Implementierung einer Absprachenverfahrensordnung zu begegnen.³⁹³ Gleichzeitig billigte er die Praxis der Verfahrensabsprache *praeter legem* ausdrücklich.³⁹⁴ Die nicht unumstrittene Entscheidung wurde mitunter als geschei-

³⁸⁷ *Schmitz-Remberg*, Verständigung und positive Generalprävention, S. 14.

³⁸⁸ *Weider*, StraFo 2003, 406 (408).

³⁸⁹ *KMR/Bockemühl*, § 257c Rn. 2; *Jähnke*, ZRP 2001, 574 (576); *Tsujimoto*, ZIS 2012, 612 (613) spricht von einer „chaotische(n) Lage zwischen Literatur und Praxis“.

³⁹⁰ *Hamm*, ZRP 1990, 337.

³⁹¹ *Löffler*, Die Absprache im Strafprozess, S. 58 hält fest, eine ausdrückliche Stellungnahme sei bis zu diesem Zeitpunkt vom BGH „ersichtlich bewusst stets vermieden“ worden.

³⁹² *Rönnau*, JuS 2018, 114 (115).

³⁹³ BGH, Urt. v. 28.8.1997 – 4 StR 240/97, BGHSt 43, 195 (201 ff.) = NJW 1996, 86; *Meyer-Goßner* hatte die Eckpunkte schon zuvor in seiner StPO-Kommentierung niedergelegt.

³⁹⁴ *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 4, Nach *Fischer*, NSTZ 2007, 433 „ein purer Euphemismus“, da die geltende StPO der Absprache von Urteilen „stets, eindeutig und unstrittig“ entgegenstand.

terter Versuch der Einfügung der Absprachepraxis in die Strafprozessordnung bezeichnet.³⁹⁵ Das Bundesministerium für Justiz und die seinerzeitigen Koalitionspartner SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahmen diese hingegen im Februar 2004 zum Anlass, einen Diskussionsentwurf vorzulegen, der das Urteil in komprimierter Form in einer gesetzlichen Regelung zusammenzufassen versuchte.³⁹⁶

Der Gesetzgeber blieb weiterhin untätig, auch nachdem die Absprachepraxis zunehmend mit einer exzessiven Anwendung der Sanktionsschere³⁹⁷ im Grenzbereich zu § 136a StPO missbraucht wurde.³⁹⁸ Die unzulässig weit geöffnete Schere übt naturgemäß Geständnisdruck auf den Angeklagten aus.³⁹⁹ Es bedurfte schließlich eines „beschwörenden Appell(s)“⁴⁰⁰ – fast schon eines „Hilferufs“⁴⁰¹ – des Großen Senats für Strafsachen in seinem Beschluss⁴⁰² aus dem Jahre 2005 an den Gesetzgeber, ehe im Jahr 2009 die lang ersehnte gesetzliche Regelung verabschiedet wurde.

II. Verständigungsgesetz

1. Erlass

Auf die Entscheidung des Großen Senats⁴⁰³ wurden zunächst ab 2005 unterschiedliche Gesetzesentwürfe vorgelegt.⁴⁰⁴ Dabei können vor allem der Vorschlag des

³⁹⁵ So *Schünemann*, in: FS-Rieß, S. 525 (546), der den Versuch als „Quadratur des Kreises“ bezeichnet.

³⁹⁶ KMR/Bockemühl, § 257c Rn. 2.

³⁹⁷ BGH StV 2007, 619; zur möglichen Strafbarkeit des Richters bei krassen Sanktionsschere siehe etwa *Kubik*, Die unzulässige Sanktionsschere, S. 227 ff., 240 ff.

³⁹⁸ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 13.

³⁹⁹ *Moldenhauer* in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, § 11 Rn. 81.

⁴⁰⁰ *Schünemann*, ZRP 2009, 104.

⁴⁰¹ So *Satzger*, JA 2005, 684 (686); *Ceffinato*, Jura 2013, 873 (875); MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 15

⁴⁰² BGH, Beschl. v. 3.3.2005 – GSSt 1/04, BGHSt (GrS) 50, 40 (63) = NJW 2005, 1440.

⁴⁰³ BGH, Beschl. v. 3.3.2005 – GSSt 1/04, BGHSt (GrS) 50, 40 (63) = NJW 2005, 1440.

⁴⁰⁴ *Baumann*, NSTZ 1987, 157 ff. und *Schmid-Hieber*, NJW 1990, 1884 forderten die Einführung einer gesetzlichen Regelung schon in den 80er bzw. frühen 90er Jahren des 20. Jahrhunderts (anders hingegen *Dahs*, NSTZ 1988, 153 (158), der die „vom BVerfG entwickelten Kriterien“ als

Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins⁴⁰⁵, der insbesondere auf Transparenz setzte, sowie das Eckpunktepapier der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte⁴⁰⁶, welches sich in besonderem Maße gegen ein Vetorecht des Verletzten aussprach, hervorgehoben werden.⁴⁰⁷ Am meisten Einfluss auf den später Gesetz gewordenen Inhalt hatte der Entwurf des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (*Strauda*).⁴⁰⁸ Schließlich legte das Bundesministerium der Justiz am 18.5.2006 den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ vor.⁴⁰⁹

Am 28.5.2009 beschloss der Deutsche Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung.⁴¹⁰ Das am 3.8.2009 verkündete Gesetz trat am darauffolgenden Tag ohne Übergangsfrist in Kraft.⁴¹¹ Die Einführung der gesetzlichen Regelung zur Verständigung gilt als eine der einschneidendsten Änderungen der Strafprozessordnung seit ihrer Geburt im Jahre 1877.⁴¹²

Freilich war die Diskussion um die grundsätzliche Vereinbarkeit von Verständigungen mit strafrechtlichen Prozessmaximen damit nicht beendet. So wurde weiterhin vorgebracht, Absprachen bürden die Gefahr einer „Verobjektivierung“ des Angeklagten.⁴¹³

Auch an eine Verletzung des Legalitätsprinzips ist zu denken, wenn über die Grenzen des Opportunitätsprinzips (§§ 153 ff. StPO) hinaus auch für schwere Straftaten

„abstrakt und flexibel“ genug befand); ebenso gegen die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs *Böttcher/Dahs/Widmaier*, NSZ 1993, 375 (377).

⁴⁰⁵ StraFO 2006, 89 = DAV-Stellungnahme Nr. 46/2006, S. 8 ff.

⁴⁰⁶ Eckpunktepapier vom 24.11.2005, NJW 2006, Heft 1-2, S. XVI ff.

⁴⁰⁷ MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 15 (dort auch zum folgenden Text).

⁴⁰⁸ BRAK-E ZRP 2005, 235.

⁴⁰⁹ KMR/*Bockemühl*, § 257c Rn. 2.

⁴¹⁰ BT-Drucks. 16/12310.

⁴¹¹ Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, BGBl. I 2353.

⁴¹² *Sinn*, in: Sinn/Schöbbling, Praxishandbuch Verständigung, S. 1; *Jahn* sieht „einen großen Schritt in die richtige Richtung“, StV 2011, 497; *Altenhain*, JZ 2010, 327 kritisiert, dass sich das Verständigungsgesetz im Wesentlichen in den vom BGH 1997 aufgestellten Leitlinien erschöpfe; auch *Schünemann*, in: FS-Wolter, S. 1107 (1117), hält das Verständigungsgesetz hauptsächlich für eine Kopie der Leitsätze des 4. Strafsenats.

⁴¹³ *König*, NJW 2012, 1915 (1918).

Rechtsfolgen in Aussicht gestellt werden, die in einem nicht mehr hinnehmbaren Missverhältnis zum Tatvorwurf stehen.⁴¹⁴

Es besteht überdies die Gefahr, dass das Gericht trotz bestehender Zweifel einem Geständnis des Angeklagten Glauben schenkt, um einer unter Umständen langwierigen Beweisaufnahme zu entgehen, was im Widerspruch zum Untersuchungsgrundsatz stünde.⁴¹⁵ Verständigungsgespräche fanden zudem oft vor oder außerhalb der Hauptverhandlung statt, was Bedenken im Hinblick auf die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit stiftet. Naturgemäß gerät der Angeklagte bei der Inaussichtstellung einer mildereren Strafe unter Druck, sich selbst zu belasten. Insoweit steht auch ein Verstoß gegen den *nemo-tenetur*- und den *in-dubio-pro-reo*-Grundsatz zur Rede.

Diesen Einwänden zum Trotz hat sich der Gesetzgeber für die grundsätzliche Anerkennung von prozessualen Absprachen als zulässiges Verfahrensinstrument entschieden, wobei er auf die Schaffung einer eigenständigen Prozessordnung verzichtet und sich stattdessen für eine Integration der Vorschriften über die Verständigung in das bestehende Regelungssystem der StPO entschieden hat.⁴¹⁶ Damit geht einher, dass bisherige Prozessgrundsätze auch weiterhin uneingeschränkt zur Geltung kommen sollen. Dies stellt gleichzeitig eine bewusste Entscheidung gegen ein Konsensprinzip dar, also gegen die frei disponible Möglichkeit der Verfahrensbeteiligten, über das Ergebnis eines Verfahrens entscheiden zu können. Im Vordergrund steht also weiterhin das Prozessziel der materiellen Wahrheitssuche. Damit geht wiederum einher, dass das Gericht ohne (Über-)Prüfung der Anklage mittels weiterer Beweismittel nicht vorschnell auf eine Verständigung ausweichen darf. Wie sich noch zeigen wird, handelt es sich bei Konsens und materieller Wahrheit jedoch um keine sich ausschließenden Gegensätze.⁴¹⁷

⁴¹⁴ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 595.

⁴¹⁵ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 595 (dort auch zum folgenden Text).

⁴¹⁶ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 596 (dort auch zum folgenden Text).

⁴¹⁷ *Tscherwinka*, Absprachen im Strafprozeß, S. 15.

*Stuckenberg*⁴¹⁸ hält die gesamte Regelung des § 257c StPO für verfassungsrechtlich bedenklich. Mit der Verständigung werde ein Handlungsmodell eingeführt, das nur dann effektiv sei, wenn die verfassungsrechtlichen Schranken gerade nicht eingehalten würden, die gebotene Sachaufklärung also unterbleibe. Damit gehe die Gefahr einher, trotz fehlender Schuldüberzeugung Verdachtsstrafen zu verhängen. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 257c StPO komme durch möglichst vollständige Erforschung der materiellen Wahrheit zwar in Betracht. Dann habe aber die Norm keinen sinnvollen Anwendungsbereich mehr und erreiche ihren Entlastungszweck nicht, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil⁴¹⁹ verkannt habe.

Wer aber „ungeachtet der klaren Gesetzeslage die verlorenen Schlachten von gestern gegen das Absprachenregime auch heute noch schlägt“, der kann nur auf eine Streichung des § 257c StPO beharren, was freilich „rechtspolitische Utopie“ ist.⁴²⁰ Auch eine Delegitimierung der Norm als Akt „vordergründiger Legalisierung“⁴²¹ wird nicht weiterführen, ohne sich in „ein neben der StPO befindliches Metaprozessrecht“ zu flüchten oder sich auf eine „harte Verfassungswidrigkeit“ des Verständigungsgesetzes zu berufen, die aber jedenfalls seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁴²² keine Daseinsberechtigung mehr hat.⁴²³

2. Das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts

„Die Verständigung: gehätscheltes Lieblingskind der Tatrichter – jedenfalls in der Wahrnehmung der Revisionsgerichte, für die sie seit jeher Stiefkind war, von ihnen mehr ertragen als akzeptiert, hingenommen, weil sie nicht zu vertreiben war, fremd-geblieben auch nach fast 40 Jahren, aber herangewachsen zu einem gestandenen Weib, dem man nur manchmal die Flügel zu stützen versuchte, erblickte ihr gar zu

⁴¹⁸ Löwe/Rosenberg/StPO/Stuckenberg, § 257c Rn. 13.

⁴¹⁹ BVerfGE 133, 168.

⁴²⁰ Jahn, StV 2011, 497.

⁴²¹ Schönemann, ZIS 2009, 484 (490).

⁴²² BVerfGE 133, 168.

⁴²³ Jahn, StV 2011, 497.

buntes Treiben denn einmal so das Licht der Öffentlichkeit, dass es nicht zu übersehen war. Modus vivendi. Oder friedliche Koexistenz. Bis zum 19.3.2013.“

So nähert sich *Bittmann*⁴²⁴ dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013⁴²⁵ in poetischer Manier und beschreibt damit eindrücklich den Meilenstein, welchen die Karlsruher Richter im Frühjahr 2013 setzten. Der damalige Präsident *Voßkuhle*⁴²⁶ leitete die Grundsatzentscheidung bei der Verkündung mit folgenden Worten ein:

„Die vorliegenden Verfassungsbeschwerden haben den Senat intensiv beschäftigt.“

Im Karlsruher Entscheidungsjargon ist das ein starkes Indiz dafür, dass im Beratungszimmer nicht in allen Punkten Einigkeit herrschte und deutet darauf hin, dass das Schweigen abweichender Voten um den Preis der Kohärenz der schriftlichen Urteilsgründe willen erkaufte werden musste.⁴²⁷ Schon dies zeigt, welch explosiven Stoff das Verständigungsgesetz darstellt und welche Bedeutung der Frage nach dessen Verfassungsmäßigkeit zukommt.

Wie einleitend bereits geschildert, hat das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Regelung in seiner Entscheidung vom 19.3.2013 für derzeit **verfassungsgemäß** erachtet.⁴²⁸ Solange hinreichende Vorkehrungen getroffen würden, die die verfassungsrechtlichen Anforderungen sicherstellten, sei der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen daran gehindert, Absprachen im Strafverfahren mit dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung zu legalisieren. Das Bundesverfassungsgericht stellte jedoch ein erhebliches Vollzugsdefizit in der Rechtspraxis fest, welches zwar „derzeit noch nicht“ die Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Folge habe, den Gesetzgeber jedoch ggf. zur Entgegenwirkung dieser Fehlentwicklung verpflichte,

⁴²⁴ *Bittmann*, NSTz 2015, 545.

⁴²⁵ BVerfGE 133, 168.

⁴²⁶ *Voßkuhle*, Einführung zur Urteilsverkündung am 19.3.2013 (Presstext).

⁴²⁷ *Jahn*, JuS 2013, 659; *Hamm* kritisiert die mitunter unzureichende Anhörung der Rechtsanwaltschaft, StV 2013, 652.

⁴²⁸ Ausführlich *Beulke/Stoffer*, JZ 2013, 662.

um den Eintritt eines verfassungswidrigen Zustandes zu verhindern. Informelle Verständigungen, welche von den Verfahrensbeteiligten außerhalb des Normenkontingents praktiziert wurden, erklärte das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für unzulässig. Als „Wächter des Gesetzes“ komme der Staatsanwaltschaft eine herausgehobene Bedeutung hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung der Verständigungsvorschriften zu.⁴²⁹ Einer gesetzwidrigen Verständigung müsse sie ihre Zustimmung versagen. Komme eine gesetzwidrige Verständigung unerkannt doch zustande, müsse die Staatsanwaltschaft gegen das hierauf beruhende Urteil Rechtsmittel einlegen, sog. Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft.⁴³⁰ Das Bundesverfassungsgericht betonte zudem, dass die gesetzlichen Regelungen über die Verständigung abschließend, außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzeptes praktizierte informelle Absprachen daher unzulässig seien.⁴³¹ Nur dem Deal, nicht aber der Verständigung hat Karlsruhe damit eine Absage erteilt.⁴³²

Nicht verschwiegen werden soll, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf massive Kritik gestoßen ist, von Befürwortern und Gegnern der Absprache gleichermaßen. Hauptsächlich wird bemängelt, dass die Karlsruher Richter die verfassungsrechtlichen Maßstäbe nur aufgezählt, das Verständigungsgesetz aber nicht darunter subsumiert hätten und damit ihrer Kontrollfunktion nicht gerecht geworden seien. Vielmehr habe das Bundesverfassungsgericht es genügen lassen, dass der Gesetzgeber diese Maßstäbe einhalten *wollte*.⁴³³ Die Annahme, die gesetzwidrige Praxis mache das Gesetz jetzt nicht verfassungswidrig, wohl aber später, wenn diese Praxis andauere, sei eine inkonsistente Interventionsschwelle.⁴³⁴ Auf der anderen Seite wird dem Bundesverfassungsgericht aber der Appell an die

⁴²⁹ *Wußler*, DRiZ 2013, 161 spricht vom Staatsanwalt als „Deal-Verderber“.

⁴³⁰ BVerfGE 133, 168 (220); dass die Staatsanwaltschaft ihrer auferlegten Wächterfunktion nur bedingt nachkommt, zeigt die Untersuchung von *Altenhain/Jahn/Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, S. 536 f.

⁴³¹ BVerfG NJW 2013, 1058 (1069); *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 6; *Wilke*, DRiZ 2014, 118 (121).

⁴³² *Leitner*, DRiZ 2013, 162.

⁴³³ *Löwe/Rosenberg/StIPO/Stuckenberg*, § 257c Rn. 20 m.w.N.

⁴³⁴ *Stuckenberg*, ZIS 2013, 212 (217 f.).

Justiz zugutegehalten, sich ihrer Verantwortung bewusst zu sein und sich nicht jenseits demokratisch legitimierter Handlungsspielräume zu bewegen.⁴³⁵

Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass es sich bei dem Urteil um eine – in den Worten des damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts – „*sehr ernst gemeinte Mahnung an alle Akteure in einem Strafverfahren*“ handelt.⁴³⁶

Dass die Verständigungspraxis auch seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts weiterhin regen Zuspruch erfährt, zeigt jüngst die empirische Auswertung von *Altenhain/Jahn/Kinzig*. Nach Angaben der befragten Richter liegt die Absprachenquote an den Landgerichten bei stolzen 17,3 %, während sie bei den Amtsgerichten immerhin bei 8,4 % liegt.⁴³⁷

3. Inhalt

Das Herzstück der Verständigungsvorschriften bildet § 257c StPO. Die Norm erkennt in Abs. 1 S. 1 die Zulässigkeit der verfahrensbeendenden Verständigung ausdrücklich an. Die Abs. 2 und 3 umgrenzen den Anwendungsbereich der Norm. Prämisse einer zulässigen Verständigung ist die Konnexität zwischen Leistung und Gegenleistung.⁴³⁸ Sachfremde Verknüpfungen wie etwa eine Strafmilderung als Gegenleistung für das Bezahlen von Steuerschulden sind damit nicht gestattet. Nach § 257c II 2 *soll* Bestandteil jeder Verständigung ein Geständnis sein. Auch wenn der Gesetzgeber mit dieser Formulierung klarmacht, dass ein Geständnis nicht notwendigerweise verlangt ist, um den Anwendungsbereich des § 257c StPO zu eröffnen, so wird die Praxis ein solches vom Beschuldigten wohl immer verlangen. Worin andere Möglichkeiten zur Erreichung einer Verständigung bestehen könnten, bleibt offen.⁴³⁹ Aus der gerichtlichen Aufklärungspflicht folgt dabei, dass

⁴³⁵ *Globke*, JR 2014, 9 (25).

⁴³⁶ *Voßkuhle*, Einführung zur Urteilsverkündung am 19.3.2013 (Presstext).

⁴³⁷ *Altenhain/Jahn/Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, S. 83 ff., 513.

⁴³⁸ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 597 (dort auch zum folgenden Text).

⁴³⁹ *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 10.

ein bloßes Formalgeständnis keine ausreichende Verurteilungsgrundlage sein kann.

Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass alle auf einer Verständigung beruhenden Geständnisse in der Hauptverhandlung – also gerade nicht bloß durch Abgleich mit der Aktenlage – auf Richtigkeit hin zu überprüfen sind.⁴⁴⁰

Nicht Gegenstand einer Verständigung dürfen nach § 257c II 3 der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung sein.⁴⁴¹ Dies bedeutet insbesondere, dass die Frage nach welchen konkreten Tatbeständen sich der Angeklagte schuldig gemacht hat, keinesfalls verhandelbar ist.⁴⁴² Regelbeispiele wurden angesichts ihres bloßen Einflusses auf die Strafzumessung zunächst als zulässige Verhandlungsdisposition angesehen. Aufgrund ihrer Funktionsähnlichkeit zu Qualifikationen und Privilegierungen entzog das Bundesverfassungsgericht nach teleologischer Auslegung des § 257c II 1 StPO auch Regelbeispiele der Verständigungsmöglichkeit.⁴⁴³

Zwingende Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sind ebenfalls nicht im Wege einer Verständigung disponibel.⁴⁴⁴ Aus einem Umkehrschluss aus § 257c III 2 StPO, wonach lediglich Unter- und Obergrenze der Strafe vereinbart werden können, ergibt sich zudem, dass die Vereinbarung einer exakten Strafhöhe, einer sog. Punktstrafe, unzulässig ist.⁴⁴⁵

Zulässigerweise darf sich über solche Rechtsfolgen⁴⁴⁶ verständigt werden, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können.⁴⁴⁷

⁴⁴⁰ BVerfGE 133, 168 (209); BGH NStZ 2017, 173.

⁴⁴¹ Krit. *Ostendorf*, StV 2014, 766 (767); dem Gericht ist es daher auch untersagt, einen Bezug zwischen Maßregelnanordnung und dem in Aussicht genommenen Prozessverhalten des Angeklagten herzustellen, vgl. BGH NStZ 2021, 509.

⁴⁴² *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 7.

⁴⁴³ BVerfGE 133, 168 (210 ff.).

⁴⁴⁴ BGH NStZ 2018, 366.

⁴⁴⁵ *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 7; BVerfG NJW 2013, 1058 (1068); BGHSt 51, 84 (86); *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 7.

⁴⁴⁶ Zum Begriff der Rechtsfolgen ausführlich *Schuster*, StV 2014, 109.

⁴⁴⁷ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 597 (dort auch zum folgenden Text).

Dabei hat sich das Gericht freilich an den allgemeinen Grundsätzen über die Strafzumessung nach § 46 StGB zu orientieren, sodass auch die Strafzumessungsgründe eines Mindestmaßes an Sorgfalt bedürfen, wenn das Urteil auf einer Verständigung beruht.⁴⁴⁸ Der in Aussicht gestellte Strafrahen darf nicht schuldunangemessen niedrig ausfallen, andernfalls ist hierin ein gesetzlich nicht vorgesehener Vorteil im Sinne des § 136a I 3 Alt. 2 StPO zu sehen.⁴⁴⁹ Der Bundesgerichtshof hat zudem festgestellt, dass das Gericht nicht mit einer unverhältnismäßig großen Sanktionsschere drohen darf. Hierunter ist eine „nicht mehr nachvollziehbare Differenz“ zwischen dem in Aussicht gestellten Strafrahen im Falle einer Verständigung und dem Strafrahen ohne Geständnis zu verstehen.⁴⁵⁰ Unzulässig wäre also etwa, dem Angeklagten mit Absprache 2 Jahre Freiheitsstrafe und ohne Absprache 7 Jahre Freiheitsstrafe in Aussicht zu stellen.⁴⁵¹

Auch die Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) ist als „Inhalt des Urteils“ nach § 267 III 4 StPO samt ihrer „dazugehörigen Beschlüsse“ (§ 268a I StPO) zulässiger Gegenstand einer Absprache. Dasselbe gilt für die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach § 268b StPO. Ferner können auch Vereinbarungen über die Form der Beweiserhebung, Teileinstellungen innerhalb desselben Verfahrens nach § 154 II StPO und Verfolgungsbeschränkungen nach § 154a II StPO Gegenstand zulässiger Verständigungen sein.⁴⁵² Etwas anderes gilt dann, wenn das Gericht den ihm eingeräumten Beurteilungsspielraum überschreitet, indem es rechtswidrig eine zu großzügige Verfolgungsbeschränkung praktiziert. Dies würde zu einer unzulässigen Umgehung von § 257c II 3 StPO führen.⁴⁵³ Als unzulässig wurden vom Bundesverfassungsgericht bis dahin für zulässig erachtete, sog. „Gesamtlösungen“, also die Einbeziehung anderer Verfahren in Verständigungsgespräche, erachtet.⁴⁵⁴ Staatsanwaltschaftliche Zusagen, andere bei ihr anhängige Ermittlungsverfahren nach § 154 I StPO einzustellen, sind also nicht mehr möglich.

⁴⁴⁸ *Detter*, NStZ 2011, 330 (331).

⁴⁴⁹ BGH StV 2002, 637; *Müller/Schmidt*, NStZ 2008, 324 (326).

⁴⁵⁰ MüKo/StGB/*Maier*, § 46 Rn. 166.

⁴⁵¹ BGH StV 2007, 619.

⁴⁵² *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 597.

⁴⁵³ BVerfG NStZ 2016, 422 (425).

⁴⁵⁴ BVerfGE 133, 168 (214).

4. Bindungswirkung

In den Anfangszeiten der Verständigung bestand für keinen der Verfahrensbeteiligten eine Bindung an die getroffenen Absprachen.⁴⁵⁵ Das Risiko der Nichteinhaltung lag demgemäß allein beim Angeklagten. Schon vor Einführung des Verständigungsgesetzes erkannte der Bundesgerichtshof indes eine sich aus dem *fair-trial*-Grundsatz ergebende Bindungswirkung an, es sei denn es ergaben sich „schwerwiegende neue Umstände.“⁴⁵⁶

Dies griff der Gesetzgeber auf, indem er in § 257c IV 1 StPO normierte, dass die Bindung des Tatgerichts – diese wird im Umkehrschluss also vorausgesetzt – entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist.⁴⁵⁷ Diese sehr „unbestimmte“⁴⁵⁸ Normierung birgt indes die Gefahr, dass nicht immer nachvollzogen werden kann, wann solche Umstände vorliegen. Die Beurteilung dieser Frage obliegt dem Gericht, die Folge des § 257c IV 1 StPO tritt also nicht kraft Gesetzes ein.⁴⁵⁹ Nach § 257c IV 2 StPO entfällt die Bindungswirkung überdies, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichts zugrunde gelegt worden ist. Angesichts dieser allein zu Lasten des Angeklagten wirkenden und überdies sehr undurchsichtig formulierten Vorschrift bestehen an der Verfassungsmäßigkeit zumindest Zweifel.⁴⁶⁰

Nach § 257c III 4 StPO kommt die Verständigung zustande und entfaltet mithin auch erst dann Bindungswirkung, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem

⁴⁵⁵ BGH NJW 1994, 1293.

⁴⁵⁶ BGHSt 43, 195 (210); Köbel, NStZ 2002, 74.

⁴⁵⁷ Schroeder/Verrel, Strafprozessrecht, Rn. 194 kritisieren, dass die Möglichkeiten der „Entbindung“ des Gerichts bedenklich weit seien.

⁴⁵⁸ So Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 605.

⁴⁵⁹ Putzke/Scheinfeld, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 13.

⁴⁶⁰ Putzke/Scheinfeld, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 14; MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 168.



Vorschlag des Gerichts zustimmen.⁴⁶¹ Die Zustimmungserklärung ist eine Prozess-erklärung und damit grundsätzlich unanfechtbar und unwiderruflich.⁴⁶² Der Verteidiger und der Nebenkläger können das Zustandekommen einer Verständigung nicht verhindern.⁴⁶³ Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass die Bindungswirkung nur für das erkennende Tatgericht, nicht hingegen für Rechtsmittelgerichte und das Gericht nach Zurückverweisung gelten soll.⁴⁶⁴

Bei Nichtzustandekommen einer Verständigung darf sich der Angeklagte nicht auf den in Aussicht gestellten Strafrahen verlassen und das Gericht darf sich nicht als an diesen Strafrahen gebunden sehen.⁴⁶⁵ Etwas anderes gilt nur, wenn das Gericht einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, von dessen Lösung ein Hinweis nach § 265 StPO erforderlich wäre.⁴⁶⁶

5. Erörterung des Verfahrensstandes, §§ 160b, 202a, 212, 257b StPO

Zusätzlich wurden vom Gesetzgeber Normen für jedes Verfahrensstadium eingeführt, welche eine sog. Erörterung des Verfahrensstandes mit den Beteiligten vorsehen, §§ 160b, 202a, 212, 257b StPO. Diese Erörterungen entfalten im Gegensatz zu der Verständigung nach § 257c StPO keine Bindungswirkung. Vielmehr soll so der Transparenz und Verfahrensförderung gedient werden.⁴⁶⁷

⁴⁶¹ BGH NStZ 2019, 688.

⁴⁶² BGHSt 57, 273.

⁴⁶³ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 598.

⁴⁶⁴ BT-Drucks. 16/12310, S. 15.

⁴⁶⁵ BGH NStZ 2018, 232.

⁴⁶⁶ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 598.

⁴⁶⁷ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 599.

6. Mitteilungs- und Protokollierungspflichten

Vom Gesetzgeber wurden zudem eine ganze Reihe von Transparenz- und Dokumentationspflichten geschaffen, die zum „Kern des gesetzlichen Regelungskonzepts“ gehören und damit nicht als Ordnungsvorschriften verstanden werden dürfen.⁴⁶⁸ Nur so können sie ihrem Zweck, den sog. klassischen „Deal“ zu verhindern, gerecht werden.⁴⁶⁹ Insbesondere besteht gemäß § 243 IV StPO eine Mitteilungspflicht des Gerichts, sofern der Hauptverhandlung Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO vorausgegangen sind. Wenn das der Fall ist, so ist auch mitzuteilen, was diese zum Inhalt hatten.⁴⁷⁰ Nicht ausreichend ist insoweit, dass der Angeklagte von seinem Verteidiger über den Inhalt des Verständigungsgesprächs unterrichtet wird.⁴⁷¹ Richterliche und nichtrichterliche Mitteilungen sind nicht von derselben Qualität; insbesondere besteht die Gefahr, dass die Weitergabe des Inhalts von subjektiver Wahrnehmung und Wahrnehmung des Verteidigers beeinflusst ist.⁴⁷² Zudem wird vom Bundesverfassungsgericht nicht nur eine Mitteilung, ob Erörterungen stattgefunden haben, verlangt, sondern auch eine Mitteilung darüber, dass keine Gespräche stattfanden, die sogenannte Negativmitteilung.⁴⁷³ Der Vorschrift wird eine duale Schutzrichtung zugeschrieben: Einerseits soll der Angeklagte umfassend informiert, andererseits die Öffentlichkeit des Verfahrens gesichert werden.⁴⁷⁴ Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass das Urteil bei Verletzung der Pflicht aus § 243 IV 1 StPO in der Regel im Sinne des § 337 StPO hierauf beruht und brachte Verstöße gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten damit in den Bereich der absoluten Revisionsgründe.⁴⁷⁵ Das Bundesverfassungsgericht begründet seinen zum Teil als „Donnerschlag“⁴⁷⁶ bezeichneten Beschluss damit,

⁴⁶⁸ BVerfGE 133, 168, 222 f.; BVerfG StV 2020, 357; krit. *Fischer*, ZRP 2010, 249 (250).

⁴⁶⁹ Krit. *Meyer*, StV 2015, 790.

⁴⁷⁰ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 600.

⁴⁷¹ *Miebach*, NSTZ 2021, 403 (407).

⁴⁷² *Miebach*, NSTZ 2021, 403 (407).

⁴⁷³ BVerfG NSTZ 2014, 592; *Hartmann/Schmidt*, Strafprozessrecht, Rn. 1163d.

⁴⁷⁴ *Wenske*, in: Sinn/Schößling, Praxishandbuch Verständigung, S. 12.

⁴⁷⁵ BVerfGE 133, 168; BVerfG NSTZ 2014, 528 (529); *Hartmann/Schmidt*, Strafprozessrecht, Rn. 1163e.

⁴⁷⁶ *Niemöller*, JR 2015, 145.

dass „die Verständigung, auf der das Urteil beruht, ihrerseits mit einem Gesetzesverstoß behaftet ist.“⁴⁷⁷ Zudem blieben Verstöße gegen § 243 IV 1 StPO in der Revisionsinstanz andernfalls folgenlos, was die Norm zu einer bloßen Ordnungsvorschrift degradieren würde.⁴⁷⁸ Die Beruhensprüfung müsse daher um normative Aspekte angereichert werden.⁴⁷⁹ Nur wenn tatsächlich keine Vorgespräche stattgefunden hätten, entfalle das Beruhen des Urteils auf dem Fehlen einer Mitteilung gemäß § 243 IV 1 StPO. Das Schaffen eines „quasi-absoluten“ Revisionsgrundes beim Verstoß gegen Belehrungs-, Mitteilungs-, Dokumentations- und Protokollierungspflichten bewegt sich aber jedenfalls im Grenzbereich richterlicher Rechtsfortbildung.⁴⁸⁰ Der Bundesgerichtshof attestierte der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts – nicht ganz zu Unrecht –, „einfachrechtlich nicht schlüssig“ zu sein, da nach dem „eindeutigen Wortlaut der Vorschrift in diesem Fall bereits kein Rechtsfehler“ vorliege.⁴⁸¹ In einer weiteren, „geradezu provokanten Entscheidung“⁴⁸² befand der Bundesgerichtshof gar, die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts seien rechtlich unhaltbar.⁴⁸³ Hier obläge es dem Gesetzgeber, hinsichtlich der Einordnung der Verletzung oben genannter Pflichten auf Rechtsfolgenseite, Farbe zu bekennen.⁴⁸⁴

Außerhalb der Hauptverhandlung sind Erörterungen und deren wesentlicher Inhalt aktenkundig zu machen, §§ 160b, 202a, 212 StPO. Im Übrigen sind Ablauf und Inhalt der Verständigung ins Protokoll aufzunehmen, §§ 273 I 2, Ia 1 StPO.

Sofern dem Urteil eine Verständigung vorausging, muss dies gemäß § 267 III 5 StPO in den Urteilsgründen kenntlich gemacht werden.⁴⁸⁵ Nur so können die

⁴⁷⁷ BVerfGE 133, 168; Müller/Schmidt, NSTz 2014, 501 (502); Wenske, in: Sinn/Schöbbling, Praxishandbuch Verständigung, S. 4.

⁴⁷⁸ BVerfG NSTz 2015, 170 (172); KK/StPO/Schneider, § 243 Rn. 125.

⁴⁷⁹ BVerfG NSTz 2015, 170 (172); KK/StPO/Schneider, § 243 Rn. 125.

⁴⁸⁰ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 30.

⁴⁸¹ BGHSt 58, 315.

⁴⁸² KK/StPO/Schneider, § 243 Rn. 123.

⁴⁸³ BGH NSTz 2016, 221 (224 ff.).

⁴⁸⁴ Jüngst hielt aber auch der BGH fest, dass das Urteil auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht in der Regel beruhe, BGH, Beschl. v. 12.1.2022 – 4 StR 209/21 = BeckRS 2022, 1031 = NSTZ-RR 2022, 79.

⁴⁸⁵ MüKo/StPO/Wenske, § 267 Rn. 414.

Rechtsmittelgerichte ihrer Kontrollpflicht nachkommen.⁴⁸⁶ Auf einem Verstoß gegen § 267 III 5 StPO kann das Urteil hingegen nicht im Sinne des § 337 StPO beruhen, da die Abfassung der Urteilsgründe erst im Anschluss an die Verkündung des Urteils erfolgt.⁴⁸⁷

7. Rechtsmittelverzicht

Schon vor Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes wurde eine qualifizierte Belehrung seitens des Gerichts dahingehend gefordert, dass der Angeklagte nach vorausgegangener Verständigung trotz eines vereinbarten Rechtsmittelverzichts Rechtsmittel einlegen könne.⁴⁸⁸ Andernfalls wurde der Rechtsmittelverzicht als unwirksam erachtet.⁴⁸⁹ Der Gesetzgeber ging hierüber noch hinaus und normierte in § 302 I 2 StPO, dass ein Rechtsmittelverzicht im Falle einer erfolgten Verständigung generell ausgeschlossen ist.⁴⁹⁰ Ein gleichwohl erklärter Verzicht ist als Prozessklärung unwirksam.⁴⁹¹ Ebenfalls zur Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts führt die vom Bundesgerichtshof⁴⁹² lange Zeit gebilligte Praxis, den Beschuldigten zunächst ein Rechtsmittel einlegen zu lassen, welches dieser dann absprachegemäß unverzüglich wieder zurücknimmt. Eine solche Umgehung⁴⁹³ des § 302 I 2 StPO ist rechtsmissbräuchlich und führt deshalb zum selben Ergebnis wie ein üblicher Rechtsmittelverzicht.⁴⁹⁴

⁴⁸⁶ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 600.

⁴⁸⁷ MüKo/StPO/*Wenske*, § 267 Rn. 416.

⁴⁸⁸ BGHSt GrS 50, 40; *Meyer-Goßner*, NSTZ 2007, 425 (426); *Berenbrink*, JA 2005, 889; zum damaligen Streitstand innerhalb der Rechtsprechung *Fahl/Geraats*, JA 2009, 791 (795).

⁴⁸⁹ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 601; *Marsch*, ZRP 2007, 220; *Beulke/Swoboda*, JZ 2005, 67 (69 ff.).

⁴⁹⁰ *Flore/Tsambikakis*, Steuerstrafrecht, § 257c Rn. 20.

⁴⁹¹ *Wenske*, in: Sinn/Schöfling, Praxishandbuch Verständigung, S. 41.

⁴⁹² BGHSt 55, 82; *Polomski*, DRiZ 2011, 315 (316).

⁴⁹³ *Niemöller*, NSTZ 2013, 19 (24 f.).

⁴⁹⁴ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 601, vgl. auch *Altwater*, in: FS-Rissing-van Saan, S. 1 (7).

8. Rechtsfolgen der gescheiterten oder missbräuchlichen Absprache

Der Gesetzgeber hat sich für die Normierung eines Beweisverwertungsverbots in § 257c IV 3 StPO bei gleichzeitigem Entfallen der Bindungswirkung entschieden, um der Verfahrensfairness gerecht zu werden.⁴⁹⁵

Ungeklärt ist, wie mit sonstigen Prozesserkklärungen des Angeklagten wie etwa der Rücknahme von Beweisanträgen im Falle der entfallenen Bindungswirkung umzugehen ist. Unterlassene Prozesshandlungen dürfen aber jedenfalls nicht als verspätet abgelehnt werden.⁴⁹⁶

Das Rechtsmittelverfahren in Gestalt von Berufung und Revision wirft dahingehend Fragen auf, dass die nächsthöhere Instanz und die Gerichte nach Zurückverweisung nicht an die Verständigung gebunden sind.⁴⁹⁷ Im Rechtsmittelverfahren ist dem Rechtsgedanken des § 257c IV 3 StPO zu entnehmen, dass bei Nichterhalt der Gegenleistung in Form eines reduzierten Strafmaßes ein Beweisverwertungsverbot die Folge sein muss, über welches der Angeklagte vom Berufungsgericht qualifiziert zu belehren ist.⁴⁹⁸ Dies gilt namentlich in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt.

Legt hingegen allein der Angeklagte Berufung ein, so ist er ohnehin nicht schutzbedürftig, da ihm aufgrund des Verbots der *reformatio in peius* (§ 331 I) keine prozessuale Benachteiligung droht.⁴⁹⁹

Bei zulässiger und eindeutiger Verständigung hingegen hat der Angeklagte die Möglichkeit, eine etwaige Nichteinhaltung des Gerichts an die Verständigung als unzulässige Abweichung von der Bindungswirkung im Rechtsmittelverfahren zu rügen.⁵⁰⁰

⁴⁹⁵ Zum Beweisverwertungsverbot bei einer missglückten Absprache schon *Kölbel*, NStZ 2003, 232.

⁴⁹⁶ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 607.

⁴⁹⁷ BGH NStZ-RR 2013, 373.

⁴⁹⁸ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 608; OLG Karlsruhe NStZ 2014, 294 (295).

⁴⁹⁹ *Putze/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 17.

⁵⁰⁰ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 610.



9. Informelle Absprachen

Eines der Kernziele des Verständigungsgesetzes war die Unterbindung von heimlichen, also informellen Absprachen, indem diese für unzulässig erklärt werden, womit ihnen auch keine rechtliche Verbindlichkeit zukommen soll.⁵⁰¹ Informelle Absprachen bergen gar Strafbarkeitsrisiken für den Richter und den beteiligten Staatsanwalt.⁵⁰²

Dass informelle Absprachen jedoch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013⁵⁰³ ausgestorben wären, widerlegt die Untersuchung von *Altenhain/Jahn/Kinzig*⁵⁰⁴ eindrucksvoll. So gaben immerhin 20 % der Befragten an, „häufig“ bis „sehr häufig“ durch Hörensagen von informellen Absprachen zu erfahren. Ganze 15 % gestanden zu, dass informelle Absprachen „häufig“ bis „sehr häufig“ in der eigenen Praxis vorkommen.

⁵⁰¹ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 611; BVerfGE 133, 168 (212 ff.).

⁵⁰² Dazu umfassend *Göttgen*, Alternativen zur Verständigung, S. 133 ff.; zur möglichen Nichtigkeit eines Strafurteils nach informeller Verständigung und fehlender Sachaufklärung *Kudlich*, NJW 2013, 3216.

⁵⁰³ BVerfGE 133, 168 ff.

⁵⁰⁴ *Altenhain/Jahn/Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, S. 234 ff., 273.

C. Verständigungen im Jugendstrafrecht

Wenig bis keine Beachtung kam in der Debatte rund um das Verständigungsgesetz und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts der Frage zu, wie sich die nunmehr kodifizierte Verständigungspraxis zum Jugendstrafrecht verhält.⁵⁰⁵ Der dritte Abschnitt des dritten Kapitels beschäftigt sich deshalb im Kern mit der Vereinbarkeit von Verständigung und Jugendstrafrecht. Dabei soll zunächst eine Abgrenzung zur „kooperativen Sanktionierung“ stattfinden, ehe die Problematik auch unter Zugrundelegung der zur Verfügung stehenden Rechtsprechung offengelegt wird. Anschließend wird die Vereinbarkeit von Verständigung und Jugendstrafrecht unter Hinzuziehung jugendstrafrechtlicher Grundsätze sowie des Erziehungsgedankens untersucht. Schließlich wird begutachtet, was Gegenstand einer Verständigung im Jugendstrafrecht sein kann, wie die konkrete Verfahrensweise einer Verständigung zu gestalten ist und welche Rechtsfolgen im Falle einer unzulässigen Verständigung drohen.

I. „Kooperative Sanktionierung“ vs. Absprache

Bevor eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Absprachenproblematik im Jugendstrafrecht stattfinden kann, erscheint es, an die oben dargelegte Begriffsbestimmung anknüpfend, notwendig, die eigentliche Verständigung von einer hiermit wesensähnlichen Form der Prozessleitung beziehungsweise Bestrafung abzugrenzen: *Ostendorf*⁵⁰⁶ bezeichnet diese Form der Pönalisierung als „kooperative Sanktionierung“.⁵⁰⁷ Ob man dies als *kooperative Sanktionierung*, als *mitwirkende Pönalisierung*, als *kommunikative Verhandlungsführung* oder auch als *prozessüblich-kooperative Annäherung*⁵⁰⁸ bezeichnen mag, erscheint zweitrangig. Entscheidend ist, dass diese Form der Sanktionierung insbesondere im Rahmen der Diversion sowie bei der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen anzusteuern ist. Sie hat zum Ziel, den

⁵⁰⁵ Siehe dazu bereits § 1.

⁵⁰⁶ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 56 (dort auch zum folgenden Text).

⁵⁰⁷ Daran anknüpfend auch *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 254 ff.

⁵⁰⁸ So *Eisenberg/Köbel*, JGG, Rn. 48.

jungen Straftäter in die Sanktionierung einzubeziehen. Sie will Unrechtseinsicht und Sanktionsakzeptanz erzeugen.⁵⁰⁹

Die kooperative Sanktionierung muss daher streng von der Verständigung nach § 257c StPO unterschieden werden, bei der in erster Linie prozessökonomische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen.⁵¹⁰

Diesen Unterschied hat auch der Gesetzgeber erkannt. So weist er in den Materialien zum Verständigungsgesetz darauf hin, dass *„zu beachten (ist), dass die im erzieherisch geprägten Jugendstrafverfahren häufig angezeigte **Erörterung der in Betracht kommenden Sanktionen** mit dem Beschuldigten auf das Hinwirken auf dessen Mitwirkungsbereitschaft bei deren Umsetzung **keine „Verständigung“ im Sinne der vorliegenden Regelungen darstellen**. Das Jugendstrafrecht zielt auf Einsicht in das begangene Unrecht und eine grundsätzliche Akzeptanz der Sanktion durch den Betroffenen ab. Insbesondere bei verschiedenen ambulanten Maßnahmen ist dessen Mitwirkungsbereitschaft wünschenswert, wenn nicht sogar erforderlich. Eine diesbezügliche Vorabklärung setzt aber in der Regel nicht das Prozessverhalten und die Sanktionsentscheidung in eine wechselseitige Beziehung wie bei der Verständigung im Sinne des § 257c StPO.“*⁵¹¹

Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Dabei liegt es auf der Hand, dass die kooperative Sanktionierung nicht mit der Verständigung nach § 257c StPO gleichgesetzt werden kann. Dies zeigt schon die – in der Regel – differente Ausgangslage: Während die kooperative Sanktionierung ein allgemeines Instrument jugendgerechter Verfahrensleitung und Bestrafung ist, die im besten Falle in jedem Jugendstrafverfahren beachtet werden sollte, so setzt eine Verständigung auch im Jugendstrafverfahren in aller Regel ein Geständnis des Angeklagten voraus, durch welches eine synallagmatische Verknüpfung mit den in Aussicht gestellten Vorteilen erst zustande kommen kann. Die im Sinne einer Klarstellung durch den Gesetzgeber zu verstehende Unterscheidung dient daher wohl primär der Vermeidung begrifflicher Unklarheiten, ergibt sich aber bei genauerer Betrachtung aus der Natur der Sache.

⁵⁰⁹ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 56.

⁵¹⁰ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 57; Vordermayer/v.Heintschel-Heinegg/Schnabl/Handbuch Staatsanwalt/Nolte, Rn. 68.

⁵¹¹ BT-Drucks. 16/12310 S. 10 (Hervorhebung durch den Verfasser); Ott, JA 2010, 886 (889).

Die Verständigung hat neben der kooperativen Sanktionierung also ihre eigene Daseinsberechtigung, weil sich beide höchstens ihrer Natur nach als auf Dialog angelegte Instrumente der Verfahrensführung und -beendigung gleichen. Nur mit einer Verständigung lässt sich, aufgrund des damit in der Regel einhergehenden Geständnisses des Angeklagten, eine langwierige und umfangreiche Beweisaufnahme vermeiden. Nur eine Verständigung entfaltet bei wirksamem Zustandekommen Bindungswirkung und schützt den Angeklagten entsprechend. Bei der kooperativen Sanktionierung hingegen erfolgt – anders als bei der Verständigung – kein von gegenseitigem Nachgeben geprägtes Verhandeln zur Erreichung einer von allen Seiten akzeptierten Rechtsfolge.⁵¹² Anders als bei der Verständigung werden Sanktionsentscheidung des Gerichts und Prozessverhalten des Jugendlichen also gerade nicht in eine synallagmatische Beziehung zueinander gesetzt.⁵¹³ Vielmehr will die kooperative Sanktionierung den Beschuldigten in den Bestrafungsprozess einbinden, Unrechtseinsicht und Sanktionsakzeptanz fördern.⁵¹⁴ Soweit also vereinzelt vertreten wird⁵¹⁵, eine förmliche Verständigung sei im Jugendstrafverfahren aufgrund der vielfältigen Kommunikationsformen überflüssig, ist dieser Ansicht eine klare Absage zu erteilen.

Kurzum: Die kooperative Sanktionierung ist eine Form der *Verfahrensgestaltung*, die Absprache eine Form der *Verfahrensbeendigung*.

II. Problemaufriss

Die Frage, ob in Jugendstrafsachen Absprachen überhaupt zulässig sind, war schon vor Einführung des Verständigungsgesetzes 2009 Gegenstand kontroverser Debatten.⁵¹⁶ Die im Folgenden dargestellte frühere Rechtsprechung versperrte die Möglichkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren nicht grundsätzlich, äußerte sich aber stets sehr zurückhaltend.

⁵¹² *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 74.

⁵¹³ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 74.

⁵¹⁴ *Ostendorf*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 16; *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 56.

⁵¹⁵ Siehe nur *Leitner/Rosenau*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht/*Lammer*, § 257c Rn. 34.

⁵¹⁶ *MüKo/StPO/Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 85.

1. Ausgangslage

Grundsätzlich sind gemäß § 2 II JGG die allgemeinen Vorschriften anzuwenden, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Überdies ist anerkannt, dass auch allgemeine Wertungen des JGG einen Ausschluss der allgemeinen Vorschriften nach § 2 II JGG begründen können.⁵¹⁷ Da das JGG zur Verständigung keine Regelungen trifft, führt dies in der Ausgangslage zu einer grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 257c StPO im Jugendstrafverfahren. Komplettiert wird diese Ausgangslage durch § 257c I 1 StPO, wonach Verständigungen lediglich in „**geeigneten Fällen**“ in Betracht kommen. Ob das Jugendstrafverfahren überhaupt einen „geeigneten“ Fall in diesem Sinne darstellen kann und ob diese Eignung unter Umständen entfallen kann, ist Gegenstand dieses Kapitels und bildet zugleich den Kern der vorliegenden Arbeit.

2. Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren vor Einführung der gesetzlichen Vorschriften

a) Beschluss des 3. Strafsenats vom 15.3.2001

Mit Beschluss vom 15. März 2001⁵¹⁸ äußerte der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs „Bedenken“, ob die Zusage einer Strafobergrenze für eine Jugendstrafe rechtlicher Überprüfung standhalten würde. Die Jugendstrafe sei nach § 18 II JGG so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten möglich sei. Es erscheine zweifelhaft, ob ein Geständnis aufgrund einer Absprache dazu führen könne, das Erziehungsbedürfnis als deutlich gemildert anzusehen mit der Folge, dass eine geringere Jugendstrafe verhängt werden könne. Die Situation sei insoweit nicht mit der eines erwachsenen Straftäters und der Auswirkung seines im Rahmen einer Verständigung abgelegten Geständnisses vergleichbar.

⁵¹⁷ MüKo/JGG/Höffler/Kaspar, Einl. Rn. 43.

⁵¹⁸ BGH, NSZ 2001, 555 f. = NJW 2001, 2642 f. = StV 2001, 555 f.; Hammerstein, StV 2007, 48 (50).

b) Urteil des 3. Strafsenats vom 12.3.2008

Mit Urteil vom 12. März 2008⁵¹⁹ befand wiederum der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, dass eine Absprache nicht deshalb unzulässig sei, weil sie sich „auf die Verhängung einer Jugendstrafe bezog“.

Ob darin eine vollständige Abkehr⁵²⁰ von der „Bedenken“ äussernden Rechtsprechung⁵²¹ zu sehen ist, kann dahinstehen. Fest steht, dass damit auch der – bis dahin sehr restriktiv agierende – 3. Strafsenat seit dem Urteil vom 12. März 2008 die grundsätzliche Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Höhe der zu verhängenden Jugendstrafe anerkannte.

Zuzustimmen ist Stimmen in der Literatur wie *Heller*⁵²² oder *Fezer*⁵²³, die die nonchalante Art des Senats im Hinblick auf seine „oberflächlich(e)“ (*Heller*) Stellungnahme zur Problematik von Verständigungen im Jugendstrafverfahren kritisieren. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Fragestellung vermag es tatsächlich etwas zu verwundern, dass der Bundesgerichtshof in dieser Hinsicht jedwede Begründung vermissen lässt. Dies gilt für die Äußerung von „Bedenken“⁵²⁴ wie für die vollständige oder zumindest teilweise Abkehr⁵²⁵ von diesen Bedenken gleichermaßen. Der Senat hat die Gelegenheit insoweit verpasst⁵²⁶, den Gesetzgeber insbesondere hinsichtlich der Geeignetheit von Absprachen im Jugendstrafverfahren instruktiv an die Hand zu nehmen und sich an ersten Konkretisierungen zu versuchen.

⁵¹⁹ BGHSt 52, 165 ff. = NJW 2008, 1752 ff. = NSTz 2008, 416 ff. = StV 2008, 281 ff.

⁵²⁰ So *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 259.

⁵²¹ BGH, NSTz 2001, 555 f.

⁵²² *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 259.

⁵²³ *Fezer*, JZ 2008, 1059.

⁵²⁴ BGH, NSTz 2001, 555 f.

⁵²⁵ BGHSt 52, 165 ff.

⁵²⁶ So auch *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 259.

3. Gesetzesbegründung

Der intransparente Entscheidungsstil des Bundesgerichtshofs schürte indes die Hoffnung, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung⁵²⁷ zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 18.03.2009 Licht in das Dunkel auch und insbesondere hinsichtlich des Jugendstrafverfahrens bringen würde.

Aus den Seiten 9 ff. geht hervor, dass die Verfasser der Gesetzesbegründung die „Besonderheiten im Jugendstrafverfahren“ durchaus erkannt haben. So heißt es auszugsweise:

„Im Jugendstrafverfahren dürften Absprachen über das Prozessverhalten des Angeklagten und eine dadurch bedingte Festlegung der Sanktionshöhe oder der Sanktionsentscheidung de lege lata nur in besonderen Ausnahmefällen vorkommen, da ihnen die besonderen jugendstrafrechtlichen Strafzumessungsregeln und Aspekte des Erziehungsgedankens in der Regel entgegenstehen werden. Als völlig ausgeschlossen werden sie in Rechtsprechung und Literatur allerdings auch im Jugendstrafrecht nicht angesehen.“

Es wäre deshalb nicht angemessen, die vorgeschlagenen Regelungen über Verständigungen im Strafverfahren für das Jugendstrafrecht insgesamt als nicht anwendbar zu erklären. Die Jugendgerichte werden aber bei entsprechender Sachlage im Einzelfall sorgfältig zu prüfen haben, ob eine „Verständigung“ auch unter Beachtung der jugendstrafrechtlichen Grundsätze ausnahmsweise möglich ist. Anknüpfungspunkt ist hierfür der Begriff der „geeigneten Fälle“ (vgl. § 257c Absatz 1 StPO-E). Im Jugendstrafrecht wird die Eignung zumeist fehlen, zumal es unter erzieherischen Gesichtspunkten regelmäßig problematisch sein dürfte, die Sanktionsentscheidung zum Gegenstand einer durch gegenseitige Zugeständnisse geprägten und im Bewusstsein des oder der Jugendlichen möglicherweise quasi „ausgehandelten“ Verständigung zu machen. Dabei ist zu beachten, dass die im erzieherisch geprägten Jugendstrafverfahren häufig angezeigte Erörterung der in Betracht kommenden Sanktionen mit dem Beschuldigten und das Hinwirken auf dessen Mit-

⁵²⁷ BT-Drucks. 16/1230.

wirkungsbereitschaft bei deren Umsetzung keine „Verständigung“ im Sinne der vorliegenden Regelungen darstellen. Das Jugendstrafrecht zielt auf Einsicht in das begangene Unrecht und eine grundsätzliche Akzeptanz der Sanktion durch den Betroffenen ab. Insbesondere bei verschiedenen ambulanten Maßnahmen ist dessen Mitwirkungsbereitschaft wünschenswert, wenn nicht sogar erforderlich. Eine diesbezügliche Vorabklärung setzt aber in der Regel nicht das Prozessverhalten und die Sanktionsentscheidung in eine wechselseitige Beziehung wie bei der Verständigung im Sinne des § 257c StPO.

Wird eine Verständigung im Sinne der strafprozessualen Vorschriften im Jugendstrafverfahren vorgenommen, stellt dies – insbesondere im Strafverfahren gegen jugendliche Angeklagte – in aller Regel einen Fall der notwendigen Verteidigung dar.“

Mit dieser insgesamt recht rudimentären Begründung konnte der Gesetzgeber diese Hoffnungen nicht erfüllen. Dass Absprachen „*de lege lata nur in besonderen Ausnahmefällen vorkommen*“⁵²⁸ dürften, da „*ihnen die besonderen jugendstrafrechtlichen Strafzumessungsregeln und Aspekte des Erziehungsgedankens in der Regel entgegenstehen werden*“ mag einen validen Ansatz darstellen, stellt die Rechtspraxis aber vor dieselben Probleme, wie sie auch schon vor Einführung des Verständigungsgesetzes bestanden. Der relativierende Zusatz, dass Absprachen „*in Rechtsprechung und Literatur*“ jedoch nicht „*als völlig ausgeschlossen*“ angesehen werden und es „*nicht angemessen*“ sei, „*die vorgeschlagenen Regelungen über Verständigungen im Strafverfahren für das Jugendstrafrecht insgesamt als nicht anwendbar zu erklären*“, verstärkt den Eindruck, dass der Gesetzgeber sich durch bloße Paraphrasierung um die eigentliche Kernproblematik herumwindet und offensichtlich den Jugend- und Obergerichten die Verantwortung zuschieben möchte.

Die Formulierung lässt vermuten, dass der Gesetzgeber einerseits eine sich einbürgernde Absprachepraxis im Jugendstrafrecht befürchtete. So weist er darauf hin, dass „*die Jugendgerichte (...) bei entsprechender Sachlage im Einzelfall sorgfältig*

⁵²⁸ BT-Drucks. 16/12310, S. 10.

zu prüfen“ hätten, „ob eine ‚Verständigung‘ auch unter Beachtung der jugendstrafrechtlichen Grundsätze möglich“ sei und dass eine Eignung im Sinne des § 257c I StPO „zumeist fehlen“ würde.⁵²⁹ Keinesfalls wollte der Gesetzgeber die Verständigung also zum Standardprozedere im Jugendstrafverfahren machen.⁵³⁰

Auf der anderen Seite zeigt die offenbar an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.03.2008 anknüpfende Formulierung, es sei „nicht angemessen, die vorgeschlagenen Regelungen über Verständigungen im Strafverfahren für das Jugendstrafrecht insgesamt als nicht anwendbar zu erklären“⁵³¹, dass der Gesetzgeber die Tür für Absprachen im Jugendstrafverfahren und damit durchaus einhergehende positive Aspekte wie beispielsweise der Verfahrensökonomie nicht gänzlich verschließen möchte.

Ernüchternd fällt jedoch der Begründungsansatz der „geeigneten Fälle“ im Sinne des § 257c I StPO aus.⁵³² Dieser beschränkt sich hier auf den Hinweis, dass eine Eignung im Jugendstrafverfahren unter erzieherischen Gesichtspunkten problematisch sein dürfte und daher meist fehlen werde. Wünschenswert wäre eine fundierte Auseinandersetzung mit der Frage gewesen, wann der Erziehungsgedanke der Eignung im Sinne des § 257c I StPO konkret die Grenzen setzt. Sind beispielsweise ein Raub oder ein Tötungsdelikt aufgrund der Schwere der Tat einer Verständigung aus erzieherischen Gesichtspunkten nie zugänglich? Oder spielt die Schwere der Tat etwa gar keine Rolle, sondern es ist vielmehr auf das Prozessverhalten, die Anzahl der Vorstrafen des jungen Straftäters oder andere Kriterien abzustellen? Diese und weitere hiermit zusammenhängende Fragen bleiben nach der Gesetzesbegründung bedauernswerterweise offen.

In der Folge haben sich einige wenige Meinungen und Lösungsansätze in Rechtsprechung und Literatur herausgebildet, die nachfolgend gegenübergestellt werden sollen. Im Anschluss wird eine mögliche Herangehensweise aufgezeigt, welche der

⁵²⁹ BT-Drucks. 16/12310 S. 9 f.; Ott, JA 2010, 886 (889).

⁵³⁰ So auch Heller, Verständigung im Strafverfahren, S. 266.

⁵³¹ BT-Drucks. 16/12310 S. 9 f.

⁵³² So auch MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 86.



Gesamproblematik Rechnung trägt, wobei insbesondere der Versuch unternommen werden soll, die unter erzieherischen Gesichtspunkten möglicherweise notwendig zu ziehende Grenze einer Konkretisierung zuzuführen.

III. Vereinbarkeit mit jugendstrafrechtlichen Grundsätzen

Nachfolgend soll die grundsätzliche Vereinbarkeit von Verständigungen mit jugendstrafrechtlichen Grundsätzen untersucht werden.⁵³³ Dabei soll der Frage nach dem Pro und Contra von Verständigungen im Jugendstrafverfahren nachgegangen werden. Soweit sich zeigen sollte, dass einzelne Normen oder bestimmte Grundsätze des Jugendstrafrechts einer Verständigung im Wege stehen könnten, wird der Versuch unternommen, eine Möglichkeit zur praxisgerechten Handhabung aufzuzeigen. Eine Auseinandersetzung mit dem Erziehungsgedanken erfolgt unter IV.

1. Verbot der Schlechterstellung/Benachteiligungsverbot

Immer wieder taucht im Jugendstrafverfahrensrecht der Begriff des „Benachteiligungsverbot“⁵³⁴ oder des „Schlechterstellungsverbot“⁵³⁵ auf. Wie aus dem Terminus ersichtlich geht es dabei darum, eine „Schlechterbehandlung“ junger Straftäter gegenüber erwachsenen Straftätern zu untersagen. Immerhin 10 % der von *Heller* befragten Richter und Staatsanwälte meinen, das „Prinzip der Nichtschlechterstellung“ streite für die Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren.⁵³⁶

Ob ein solches Schlechterstellungsverbot aber überhaupt existiert oder gar eine gesetzliche Grundlage hat, ist indes umstritten.

⁵³³ Vgl. auch *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 86 ff.; *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 65 ff.

⁵³⁴ BeckOK/JGG/*Kunkel*, § 56 Rn. 17; *Ostendorf*, JGG, § 18 Rn. 6 spricht vom „Verbot der Benachteiligung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage“.

⁵³⁵ Befürwortend *Eisenberg*, Anm. z. Ur. d. BGH v. 12.3.2008, NSTZ 2008, 698.

⁵³⁶ *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 313.

Daher gilt es in einem ersten Schritt, der Existenz eines solchen Verbotes nachzugehen, um anschließend zu prüfen, inwieweit dieses der Zulässigkeit von Absprachen entgegensteht oder möglicherweise sogar zur Zulässigkeit von Absprachen beiträgt. Schließlich wird zur konkreten Diskussion Stellung bezogen.

a) Existenz und Einfluss auf die jugendstrafrechtliche Verständigung⁵³⁷

Zwar wurde in Teilen der jugendstrafrechtlichen Lehre der Grundsatz des Verbotes der Schlechterbehandlung von Jugendlichen entwickelt.⁵³⁸ Indes wird die Frage nach der Existenz eines solchen Schlechterstellungsverbotes keinesfalls einheitlich beantwortet.

*Eisenberg/Kölbl*⁵³⁹ leiten das Schlechterstellungsverbot direkt aus dem in § 2 I JGG angelegten Erziehungsauftrag ab. § 2 I JGG beinhalte „Grundsätze von Schutz, Förderung und Integration“, welche es verbieten würden, „den Jugendlichen oder Heranwachsenden schlechter zu stellen, als er in demselben Verfahrensstadium als Erwachsener stünde.“⁵⁴⁰ Die Autoren warnen davor, dass ein bei „den Jugendlichen etwa entstehender Eindruck, im Vergleich zu Erwachsenen schlechtergestellt zu werden, erzieherisch abträglich wirken“ könne.⁵⁴¹ Aus Sicht von *Eisenberg/Kölbl* streitet für die Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren gar allein der Aspekt, dass junge Angeklagte dieselben Chancen auf einen „Sanktionsbonus“ haben sollten wie Erwachsene.⁵⁴² Diese „Chance“ beruhe aber auf der Preisgabe der Glaubwürdigkeit des Prozesses. Diese Begleitwirkung lasse sich mit der „dezidiert spezialpräventiven Orientierung des Jugendstrafverfahrens nicht vereinbaren“.

⁵³⁷ Umfassend *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 163 ff.

⁵³⁸ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 13.

⁵³⁹ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 45 Rn. 9b; *Eisenberg*, Anm. z. Ur. d. BGH v. 12.3.2008, NSiZ 2008, 698.

⁵⁴⁰ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 45 Rn. 9b.

⁵⁴¹ *Eisenberg*, Anm. z. Beschl. des LG Aachen v. 20.7.1990, NSiZ 1991, 450 (451).

⁵⁴² *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 2 Rn. 48.

*Bottke*⁵⁴³ bemüht hingegen insbesondere die „Grundrechte des Grundgesetzes und die strafprozessualen Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention, namentlich Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK“ und den damit einhergehenden Anspruch auf ein faires, rechts- und sozialstaatliches Strafverfahren, auch *fair-trial*-Prinzip genannt. In diesem Zusammenhang weist er der StPO plakativ die Funktion einer „Magna Charta“ des Beschuldigten zu, auf deren verfassungskonforme und faire Beachtung ein jugendlicher oder heranwachsender Tatverdächtiger gemäß § 2 JGG vertrauen dürfe. Der fair-trial-Grundsatz gelte nach Art. 6 I 1 MRK für „any criminal charge“, also auch für den Vorwurf, als Jugendlicher oder Heranwachsender eine verfolgbare Straftat begangen zu haben. Er verbiete zudem, einen Beschuldigten, der jugendstrafrechtliche Sanktionen zu erwarten habe, „sachwidrig prozessual schlechter zu stellen als einen Beschuldigten, dem im Falle seiner Verurteilung Tatfolgen nach Erwachsenenstrafrecht drohen.“

Der Grundsatz gebiete weiterhin, „dem Jugendlichen oder Heranwachsenden zu mindest die gleichen Diversionenchancen, Verweigerungs-, Informations-, Antrags- und Beteiligungsrechte wie einem Erwachsenen zu geben und seine Befugnisse fürsorglich im gesamten Verfahren durch entsprechende Hinweise oder der Bestellung eines Verteidigers zu effektuieren“, wenn ersichtlich sei, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen könne.

*Pankiewicz*⁵⁴⁴ rekurriert im „Ausgangspunkt“ auf Art. 3 I 1 GG, wonach der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe von Normadressaten nur dann ungleich behandeln dürfe, wenn zwischen beiden Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestünden, dass diese eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten,⁵⁴⁵ bezieht aber nicht abschließend Stellung zur Existenz eines Schlechterstellungsverbotes, da es für den Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden ohnehin keine Schlechterstellung bedeute, wenn man dem Jugendstrafverfahren die Zulässigkeit von Absprachen versage. Im-

⁵⁴³ *Bottke*, ZStW 95 (1983), 67 (89 f.).

⁵⁴⁴ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 77 ff.

⁵⁴⁵ So etwa BVerfGE 55, 72 (88).

merhin durchlaufe der junge Straftäter somit ein „rechtsstaatliches, erzieherisch geprägtes Verfahren (...), in dem seine Schuld außer Zweifel nachgewiesen werden“ müsse.

*Beier*⁵⁴⁶ warnt davor, „dem Schlechterstellungsverbot mangels Vorhandenseins einer ausdrücklichen Regelung eine Absage zu erteilen.“ Auch zahlreiche Prozessmaximen seien nicht ausdrücklich im Gesetz verankert, wobei deren Existenz ebenfalls nicht in Frage gestellt werde. Im Ergebnis stellt *Beier* auf Art. 3 I GG ab und leitet hieraus ein Schlechterstellungsverbot ab.⁵⁴⁷ Erzieherische Erwägungen würden keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund in den Eingriff des Art. 3 I GG darstellen. Der Eingriff in Art. 3 I GG sei mangels Erforderlichkeit der Maßnahme nicht gerechtfertigt.⁵⁴⁸ Ein generelles Verbot oder eine generell nur eingeschränkte Nichtzulassung von Verständigungen im Jugendstrafrecht würde einen Verstoß gegen Art. 3 I GG i.V.m. dem Schlechterstellungsverbot darstellen.

Auch aus Sicht von *Ostendorf/Drenkhahn*⁵⁴⁹ ist „unter anderem um eine Benachteiligung von jungen Delinquenten gegenüber erwachsenen Straftätern zu vermeiden“, eine Verständigung grundsätzlich zulässig.

*Höffler/Kaspar*⁵⁵⁰ finden das Argument, wonach es der Erziehung des Jugendlichen abträglich sei, wenn er erfahre, dass über die Bemessung seiner Jugendstrafe wie auf einem Basar „verhandelt“ werde, nicht überzeugend. Auf diese Weise werde lediglich eine realistische Sicht auf den Vorgang der Strafzumessung eröffnet, bei welchem stets ein Spielraum hinsichtlich Art und Höhe der Sanktionierung bestehe. Dem Jugendlichen eine solche Transparenz vorzuenthalten, könnte als evident ungerecht aufgefasst werden und sich sogar in erziehungsschädlicher Weise auswirken.

⁵⁴⁶ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 170 ff.

⁵⁴⁷ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 185 f.

⁵⁴⁸ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 184.

⁵⁴⁹ *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 56 ff.; so auch *Ostendorf*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 16.

⁵⁵⁰ *MüKo/JGG/Höffler/Kaspar*, Einl. Rn. 44 ff.

*Fahl*⁵⁵¹ hingegen weist darauf hin, dass „das JGG den Jugendlichen oder Heranwachsenden keinesfalls „schlechter“, sondern schlicht anders“ stelle. Mit dem „Schlechterstellungsverbot“ sei die Zulässigkeit von „Deals“ im Jugendstrafverfahren daher nicht zu begründen.

Auch nach Ansicht von *Beulke/Swoboda*⁵⁵² kann zur Erreichung einer möglichst umfassenden Legalbewährung des Jugendlichen eine eingriffsintensive Sanktionierung erforderlich sein. Weder Art. 3 I GG noch das JGG würden eine ggf. notwendige schärfere Sanktionierung des Jugendlichen gegenüber einem Erwachsenen explizit verbieten. Die notwendigerweise differente Behandlung des Jugendlichen gegenüber einem Erwachsenen werde durch den Erziehungsgedanken und das Hinwirken zur Legalbewährung des Jugendlichen überlagert, vgl. § 2 I JGG. Lege man diese „Andersbehandlung“ zugrunde, so sei schon fraglich, ob man bei der Sanktionierung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen überhaupt von einer „Schlechterstellung“ reden könne, oder ob es sich nicht vielmehr um ein völlig unterschiedliches Haftungssystem handle mit der Konsequenz, dass Jugendliche „anders“ behandelt werden. Der Vorwurf einer unverhältnismäßigen Sanktionierung treffe also nur bedingt zu.

*Streng*⁵⁵³ konstatiert, ein Schlechterstellungsverbot lasse sich aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG nicht herleiten, solange „eben die besondere Lage des Jugendlichen auch besondere Maßnahmen erfordert“. Ungleiches ungleich zu behandeln, sei mit dem Gleichheitssatz durchaus vereinbar. Wenn allerdings Maßnahmen gegen Jugendliche im Einzelfall stärker belastend ausfallen als gegen Erwachsene in ansonsten vergleichbarer Lage, so sei eine sorgfältige Prüfung angesagt, ob etwa die Grenzen des Schuldangemessenen oder des Verhältnismäßigen überschritten wurden.

⁵⁵¹ *Fahl*, NSTZ 2009, 613 (615 f.); *ders.*, in: FS-Schreiber, S. 63 (68).

⁵⁵² *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 5 ff.

⁵⁵³ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 13 f.

Auch nach *Scheffler*⁵⁵⁴ ist ein Schlechterstellungsverbot „dem geltenden Jugendstrafverfahren (...) nicht zu entnehmen“. Verschiedene Vorschriften des JGG würden gar ausdrücklich eine Schlechterstellung des Jugendlichen anordnen. So weist er exemplarisch auf die Rechtsmittelbeschränkungen in § 55 JGG hin.

Einem Schlechterstellungsverbot ebenfalls ablehnend gegenüberstehend, äußert *Geisler*⁵⁵⁵ „durchgreifende Bedenken“ gegen die befürwortende Argumentation eines solchen. Das Jugendstrafrecht sei ein eigenes Regelungssystem, welches sich bewusst vom Erwachsenenstrafrecht abhebe und abgrenze, sodass die dort getroffenen Wertentscheidungen in erster Linie systemrelativ seien.

Das Verbot jedweder Schlechterstellung ginge mit der Forderung einher, dass mit dem erzieherischen Anliegen des Jugendstrafrechts nur Besserstellungen jugendlicher Beschuldigter gegenüber erwachsenen Beschuldigten begründet werden dürften. Dem sei aber schon „aus prinzipiellen Erwägungen entgegenzutreten“. Begreife man das Jugendstrafrecht auf Grund seiner „spezifischen Ausformung und Zielsetzung als eigenes Regelungssystem, das sich bewusst vom Erwachsenenrecht abhebt und abgrenzt“, so liege es in der Konsequenz dieses Ansatzes, dass die dort getroffenen Wertentscheidungen in erster Linie systemrelativ zu legitimieren seien. Dann stehe aber derjenige, auf den das Jugendstrafrecht Anwendung finde, nicht besser und nicht schlechter, sondern schlicht anders. Die Annahme eines generellen Schlechterstellungsverbotese berge die Gefahr, dass die Sonderstellung des Jugendstrafrechts in Frage gestellt werde, womit dem Jugendstrafrecht im Ergebnis ein „Bärendienst“ erwiesen werde.

*Nothacker*⁵⁵⁶ stellt im Ausgangspunkt auf Art. 3 I GG ab und stellt zunächst fest, dass „einer Differenzierung nach Altersstufen im Recht grundsätzlich keine Bedenken entgegenstehen“. Dies gebe aber „keinesfalls die Berechtigung zu einer Ungleichbehandlung aufgrund der Altersdifferenzierung in jeder Hinsicht“. Die Ungleichbehandlung von Jugendlichen und Erwachsenen „aus Anlaß eines erfaßten Verstoßes gegen Strafgesetze“ sei nur „soweit gerechtfertigt (...), als sie durch das

⁵⁵⁴ *Scheffler*, NStZ 1992, 491 (492).

⁵⁵⁵ *Geisler*, NStZ 2002, 449 (452).

⁵⁵⁶ *Nothacker*, „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, S. 306 ff. m.w.N.

Merkmal verschiedenen Alters begründbar“ bleibe. Die andersgeartete Einwirkung auf den Jugendlichen müsse sachlich angemessen und im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet sein. Sofern dies nicht gewährleistet sei, müsse die speziellere jugendstrafrechtliche Rechtsanwendung begrenzt und allgemeines Strafrecht angewendet werden, wenn die Anwendung der jugendstrafrechtlichen Regelung den Jugendlichen schlechter stelle.

*Zieger/Nöding*⁵⁵⁷ weisen darauf hin, dass es doch verfehlt wäre, wenn in einem Verfahren, in dem Jugendliche und Erwachsene gleichsam angeklagt seien, Erwachsene durch eine Absprache eine günstigere Rechtsfolge erlangen könnten, während dies den jungen Mitangeklagten verwehrt bleibe. Der junge Angeklagte würde gegenüber den Erwachsenen grundlos benachteiligt, wenn es ihm und seinem Verteidiger versagt wäre, über Absprachen ein sonst trotz langer streitiger Verhandlung voraussichtlich nicht durchsetzbares Ergebnis zu erzielen, zumal der junge Angeklagte durch ein solch lang andauerndes Verfahren zeitlich, psychisch und finanziell besonders belastet werde. Hätte der Gesetzgeber § 257c StPO nicht auf das Jugendstrafverfahren ausdehnen wollen, so hätte er seine Bedenken nicht nur sibyllisch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck bringen dürfen, sondern hätte klare Grenzen ziehen müssen. Die Uneinheitlichkeit selbst innerhalb der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei ihm bewusst gewesen. Es sei nicht Aufgabe der Verteidigung, prozessuale Möglichkeiten zu Lasten des Mandanten einschränkend zu interpretieren.

b) Stellungnahme

Die Argumentation, der junge Delinquent werde nicht „schlechter“, sondern schlicht „anders“ behandelt⁵⁵⁸, erscheint dünn und könnte sich insbesondere aus der Sicht des jungen Straftäters als vernebelnde Plattitüde darstellen. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht nur geboten, sondern zwingend notwendig, den jungen

⁵⁵⁷ *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, S. 221 ff.

⁵⁵⁸ So *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 5; *Fahl*, NStZ 2009, 613 (615); *Geisler*, NStZ 2002, 449 (452).

Straftäter nicht als bloßen Statisten eines möglicherweise im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht differenten Haftungssystems zu sehen, sondern als Persönlichkeit mit ernst zu nehmenden Bedürfnissen, die möglicherweise erstmalig mit einem Strafgericht in Berührung kommt. Dem jungen Straftäter wird es dabei in erster Linie um eine möglichst rasche Beendigung des Verfahrens unter höchstmöglicher Vermeidung jeglicher Stigmatisierung gehen. Ihm den Zugriff auf Absprachen – welche genau diese positiven Folgen herbeiführen könnten – mit der Argumentation zu verwehren, er durchlaufe somit immerhin ein „rechtsstaatliches, erzieherisch geprägtes Verfahren“⁵⁵⁹, wie *Pankiewicz* konstatiert, könnte sich aus Sicht des Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden leicht als Zynismus darstellen.

Nicht überzeugend erscheint zudem die Befürchtung *Geislers*⁵⁶⁰, die Annahme eines generellen Schlechterstellungsverbots würde die Sonderstellung des Jugendstrafrechts in Frage stellen. Die Durchführung eines Strafverfahrens unter höchstmöglicher Vermeidung einer Schlechterstellung des Jugendlichen würde nur dann zu einer Zersplitterung dieser Sonderstellung führen, wenn damit notwendigerweise Einbußen beim Erziehungsauftrag einhergingen. Dies ist indes nicht ersichtlich.

Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch, dass das Jugendgerichtsgesetz selbst stellenweise die Rechte junger Straftäter im Vergleich zu erwachsenen Straftätern beschneidet, um dem Erziehungsauftrag gerecht zu werden. Freilich kann nicht bei allen vom allgemeinen Strafrecht abweichenden Vorschriften eine Kategorisierung in „besser oder schlechter“ vorgenommen werden. So mag etwa dahinstehen, ob der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit in § 48 I JGG als gegenüber § 169 S. 1 GVG besser oder schlechter angesehen wird. Indes liegt eine Schlechterstellung zum Teil aber auf der Hand. So weist *Scheffler*⁵⁶¹ korrekt auf die eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten des § 55 II 1 JGG hin.⁵⁶²

⁵⁵⁹ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 77 ff.

⁵⁶⁰ *Geisler*, NSTZ 2002, 449 (452).

⁵⁶¹ *Scheffler*, NSTZ 1992, 491 (492).

⁵⁶² *Fahl*, in: FS-Schreiber, S. 63 (68) weist darauf hin, dass „den beschränkten Überprüfmöglichkeiten zu Gunsten des Jugendlichen oder Heranwachsenden auch beschränkte Rechtsmittelmöglichkeiten des Staatsanwalts“ gegenüberstehen, die Rechtsmittelbeschränkung für den Jugendlichen also nicht „schlechter“, sondern lediglich „anders“ auswirke.

Ungeachtet der Frage, wie sich eine Schlechterstellung etwa *sub specie* § 55 II 1 JGG auf erzieherische Aspekte auswirkt, war es offensichtlich nicht die Intention des Gesetzgebers, jegliche Schlechterstellung aus erzieherischen Gründen zu vermeiden.⁵⁶³ Hiervon zu unterscheiden ist gleichwohl die Frage, ob eine Schlechterstellung auch in den nicht explizit normierten Fällen zu rechtfertigen ist. Hier muss der Ausgangspunkt – wie *Beier*⁵⁶⁴ richtig feststellt – Art. 3 I GG sein. Das Gleichheitsgrundrecht als Grundrecht *sui generis*⁵⁶⁵ ist nach der sogenannten neuen Formel des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts – seither dessen ständige Rechtsprechung – „vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.⁵⁶⁶ Die Versagung der Verständigungsmöglichkeit stellt eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 I GG dar. Diese Ungleichbehandlung führt auch zu einem Nachteil des betroffenen Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden, welcher anerkanntermaßen auch in einem Begünstigungsausschluss bestehen kann.⁵⁶⁷ Das von *Pankiewicz*⁵⁶⁸ angeführte Argument, die Versagung einer Verständigung beinhalte aufgrund der damit einhergehenden Durchführung eines rechtsstaatlichen, erzieherisch geprägten Verfahrens, in welchem die Schuld außer Zweifel nachgewiesen werden müsse, auch Vorteile, ändert hieran zunächst nichts. Eine Ungleichbehandlung wird nicht zur Gleichbehandlung, weil dafür möglicherweise an anderer Stelle eine Kompensation geleistet wird.⁵⁶⁹ Wie ausgeführt ist schon zweifelhaft, ob hierin überhaupt ein Vorteil gesehen werden kann. Jedenfalls vermag er eine Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen. Die Auffassung *Beiers*⁵⁷⁰, welche im Rahmen einer klassi-

⁵⁶³ So auch *Mitsch*, JR 2017, 8 (15).

⁵⁶⁴ Umfassend zu Art. 3 GG *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 175 ff.

⁵⁶⁵ *Blome*, JA 2011, 486 (487).

⁵⁶⁶ BVerfGE 55, 72 (88); zunehmend übereinst. auch st. Rspr. des Zweiten Senats, BVerfGE 71, 39 (58 f.); 120, 125 (144).

⁵⁶⁷ BVerfGE 121, 108 (119); 121, 317 (370); 126, 400 (416); 127, 263 (280).

⁵⁶⁸ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 79 f.

⁵⁶⁹ BeckOK/GG/Epping/Hillgruber/*Kischel*, Art. 3 Rn. 17.

⁵⁷⁰ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 181 ff.

schen Verhältnismäßigkeitsprüfung die Ungleichbehandlung auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit untersucht und sie letztlich als nicht erforderlich betrachtet, vermag den Besonderheiten des Gleichheitsgrundrechts indes nicht gerecht zu werden.⁵⁷¹ Eine solche echte, dreistufige Verhältnismäßigkeitsprüfung findet sich auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kaum.⁵⁷² Die auf einer Zweck-Mittel-Relation beruhende Verhältnismäßigkeitsprüfung birgt beim Gleichheitsgrundrecht die Gefahr der Verkürzung und Verfälschung der einzubeziehenden Aspekte, da die Gleichheit sich nicht wie ein Freiheitsgut der gesetzlichen Regelung gegenüberstellen lässt.⁵⁷³ Stattdessen ist im Rahmen des Art. 3 I GG eine sog. *Entsprechungsprüfung* vorzunehmen.⁵⁷⁴ Zu fragen ist, ob die Beeinträchtigung in ihrem Gewicht durch entsprechende sachliche Gründe aufgewogen wird.⁵⁷⁵ Das Bundesverfassungsgericht prüft insoweit, „ob und inwieweit die Ähnlichkeit oder Verschiedenheit rechtserheblich ist“.⁵⁷⁶ Die Frage, wann die Ungleichbehandlung durch entsprechende sachliche Gründe aufgewogen wird, ist eine wertende. Beeinflusst wird sie durch die in der Gesellschaft vorherrschenden Gerechtigkeits- und Wertvorstellungen.⁵⁷⁷ Indes stellt der Erziehungsauftrag keinen solchen sachlichen Grund dar. Wie noch zu erörtern sein wird, erscheint es schon nicht einleuchtend, dass die Versagung von Absprachen dem erzieherischen Prozess des jungen Straftäters zuträglich wäre. In eine klassische Verhältnismäßigkeitsprüfung eingebettet, würde eine solche Maßnahme also schon an der Geeignetheit scheitern. Freilich kann der Erziehungsgedanke dann aber auch kein sachlicher Grund sein, der die Ungleichbehandlung aufwiegt. Dies entspricht im Ergebnis auch dem Ansatz *Nothackers*⁵⁷⁸, der eine Ungleichbehandlung nur dann als legitimiert ansieht, wenn sie durch das Merkmal des unterschiedlichen Alters begründbar

⁵⁷¹ BeckOK/GG/Epping/Hillgruber/Kischel, Art. 3 Rn. 37.

⁵⁷² Nur BVerfGE 113, 167 (231 ff.); 142, 353; BVerfG NJW 2019, 1201.

⁵⁷³ BeckOK/GG/Epping/Hillgruber/Kischel, Art. 3 Rn. 36 f.

⁵⁷⁴ BeckOK/GG/Epping/Hillgruber/Kische, Art. 3 Rn. 37; so schon *Huster*, Rechte und Ziele, S. 142 ff.

⁵⁷⁵ BeckOK/GG/Epping/Hillgruber/Kische, Art. 3 Rn. 37.

⁵⁷⁶ BVerfGE 101, 275 (290 f.) = NJW 2000, 418 (419).

⁵⁷⁷ BeckOK/GG/Epping/Hillgruber/Kische, Art. 3 Rn. 39.

⁵⁷⁸ *Nothacker*, „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, S. 306 ff.

bleibt. Der Erziehungsgedanke kann jedenfalls für eine generelle Ungleichbehandlung im Hinblick auf Verständigungen keine ausreichend legitimierende Begründungsbasis darstellen.

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, dass dem Jugendstrafverfahren beziehungsweise dem Jugendstrafrecht kein allgemeines Schlechterstellungsverbot zu entnehmen ist.⁵⁷⁹ Gleichwohl verbietet es Art. 3 I GG, Verständigungen im Jugendstrafverfahren generell eine Absage zu erteilen, da für diese Ungleichbehandlung keine sachlichen Gründe ersichtlich sind.⁵⁸⁰

2. Rolle des Opfers

a) Stellung des Opfers im Jugendstrafverfahren

Wie bereits dargestellt⁵⁸¹, wäre eine ausdrücklichere Hervorhebung der Position des Opfers im Strafverfahren – sowohl in materiellrechtlicher als auch in prozessualer Hinsicht – wünschenswert. Andererseits bestehen – wie aufgezeigt – schon nicht wenige gesetzlich verankerte Regelungen, welche ausschließlich oder zumindest vor allem dem mutmaßlichen Opfer zugutekommen sollen. Das Gesetz schweigt hingegen zu der Frage, ob Rechte und Interessen des Opfers ausnahmsweise zu einer Unzulässigkeit oder Zulässigkeit von Verfahrensabsprachen führen können. Auch wenn dies auf den ersten Blick keine jugendspezifische Fragestellung ist, so kommt ihr doch im Jugendstrafrecht besondere Bedeutung zu. So ist gerade im jugendstrafrechtlichen Bereich eine ernsthafte Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer wünschenswert.⁵⁸² Von der Konfrontation des Täters mit dem Opfer verspricht man sich unter anderem besondere erzieherische Wirkungen, etwa in Folge einer Verdeutlichung der Verantwortung für das eigene Tun.⁵⁸³ Zu Beginn der

⁵⁷⁹ So auch *Burscheidt*, Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender, S. 169; *Grunewald*, NSTZ 2002, 452 (456); *Seppi*, Absprachen im Strafprozess, S. 215.

⁵⁸⁰ Im Ergebnis ebenso *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 185.

⁵⁸¹ § 2, B., III.

⁵⁸² *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 103.

⁵⁸³ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 18.

90er Jahre rückte auch im Jugendstrafverfahren die Rolle des Opfers mehr in den Fokus⁵⁸⁴, wobei sukzessive Vorschriften geschaffen wurden, die das Opfer spezifisch berücksichtigen.

Mittlerweile normiert das JGG etwa in §§ 10 I 3 Nr. 7, 15 I 1 Nr. 1, 2 in dieser Reihenfolge den Täter-Opfer-Ausgleich, die Schadenswiedergutmachung und die persönliche Entschuldigung. Hinzu kommt, dass dem Verletzten nach § 48 II 1 JGG die Anwesenheit während der Verhandlung trotz grundsätzlicher Nichtöffentlichkeit (§ 48 I JGG) gestattet ist. Verstärkt wird dieses Recht durch ein Anwesenheitsrecht des Erziehungsberechtigten des Verletzten und seines gesetzlichen Vertreters. Für den Fall einer nicht nebenklagefähigen Straftat eines Jugendlichen (dazu gleich) verneint die herrschende Meinung indes die Anwendbarkeit des § 406h StPO und damit die Möglichkeit der Bestellung eines Opfer-Beistandes.⁵⁸⁵ Auch im Rahmen der Diversionsvorschriften spielt das Opfer eine Rolle. So steht gemäß § 45 II 2 JGG erzieherischen Maßnahmen das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, mithin einen Täter-Opfer-Ausgleich anzustreben. Hintergrund ist, dass durch diesen entschuldigenden Ausgleich seitens des Täters der soziale Konflikt begrenzt werden soll, was zu einer Schuldminderung führen kann. Die Entschuldigung kann dem Opfer überdies dabei helfen, die psychische Viktimisierung besser zu verarbeiten.⁵⁸⁶

Auf der anderen Seite beschränkt das JGG die Rechte des Verletzten auch, indem die Möglichkeit der Privatklage von § 80 I 1 JGG ausgeschlossen wird. Die Erziehungorientierung des Jugendstrafverfahrens soll keinen Raum lassen für ein privates Streben nach Genugtuung oder Revanche.⁵⁸⁷

Zudem ist es nur unter den engen Voraussetzungen des § 80 III 1 Nr. 1-3 JGG möglich, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, mithin, wenn eine besonders schwere Straftat im Raum steht. Die Einführung des § 80 III JGG ist dabei Folge einer „neueren Opferorientierung“ im Strafrecht, in deren Rahmen für

⁵⁸⁴ Zapf, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 2.

⁵⁸⁵ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 206.

⁵⁸⁶ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 183, 357.

⁵⁸⁷ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 202.

eine Zulassung von Nebenklage und Adhäsionsverfahren im Jugendstrafrecht plädiert wurde.⁵⁸⁸

Kein Gehör hat dieses Plädoyer im Hinblick auf das Adhäsionsverfahren gefunden. Dieses findet gemäß § 81 JGG im Jugendstrafrecht nach wie vor keine Anwendung. Dies fußt auf der Grundüberlegung, nicht die Bedürfnisse des Verletzten, sondern vor allem die Erziehungsbedürfnisse des jungen Straftäters zur Geltung kommen zu lassen.⁵⁸⁹

*Streng*⁵⁹⁰ meint, die neue Regelung des § 80 III JGG erscheine „wenig abgewogen hinsichtlich des jugendstrafrechtlichen Anliegens eines erziehungsförderlichen und möglichst wenig stigmatisierenden Verfahrens.“ Der Nebenklägervertreter habe grundsätzlich auch hinsichtlich der rein erziehungsrelevanten Teile wie etwa dem Jugendgerichtshilfebericht das Akteneinsichtsrecht. Dies könne sich schon deshalb prekär auswirken, weil das Gericht keine Handhabe für ein Einschreiten habe, wenn der Nebenkläger seine Rechtsposition außerhalb der Hauptverhandlung in erziehungsfeindlicher Weise, etwa durch Verbreiten von Informationen aus den Akten missbrauche. Zudem sei zu bedenken, dass in Nebenklageverfahren manche Hauptverhandlung stärker als bisher durch Konfrontation und juristische Scharmützel geprägt sei und dass in der Folge auch der Erziehungsgedanke an Einfluss verliere. Im Ergebnis werde das Ziel der Opferentschädigung im Jugendstrafverfahren nicht weniger intensiv verfolgt als im Erwachsenenstrafrecht, sondern anders, nämlich stärker am Erziehungsgedanken orientiert.

Zu beachten ist aber, dass das grundsätzlich aner kennenswerte Ziel der höchstmöglichen Vermeidung von Stigmatisierung des jungen Angeklagten nicht auf Kosten von Opferrechten durchgesetzt werden darf. Die in § 80 III JGG normierte Nebenklageberechtigung setzt Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung voraus oder aber Raub beziehungsweise räuberische Erpressung oder räuberischer Diebstahl mit Todesfolge. Dabei handelt

⁵⁸⁸ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 204.

⁵⁸⁹ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 207.

⁵⁹⁰ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 204 ff.

es sich um besonders eklatante Taten, die naturgemäß mit einer hohen körperlichen und psychischen Belastung des Opfers und einem damit verbundenen Resozialisierungsbedürfnis⁵⁹¹ einhergehen. Es erscheint nur angemessen, dem Opfer bei solch schwerwiegenden Straftaten durch die mit der Nebenklage verbundenen Möglichkeiten die Chance zu geben, das Verfahren zum Zwecke der Traumabewältigung beziehungsweise der Resozialisierung aktiv mitzugestalten. Hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts muss der Befürchtung Strengs entgegengehalten werden, dass die Akteneinsicht ohnehin zwingend zu versagen ist, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen, wenn also die Abwägung mit den Interessen des Verletzten zugunsten des von der Akteneinsicht Betroffenen ausfällt.⁵⁹² Demgemäß steht auch dem Nebenkläger kein schrankenloses Akteneinsichtsrecht zu. Die berechtigten Interessen des Betroffenen sind dabei von Amts wegen zu beachten, wobei auch Grundrechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, zu beachten sind.⁵⁹³ Sollten sich aus dem Jugendgerichtshilfebericht also besonders sensible Informationen ergeben, die möglicherweise für die Geltendmachung der Rechte des Nebenklägers nicht einmal erforderlich sind, so wird das Gericht die Akteneinsicht diesbezüglich ohnehin von Amts wegen versagen.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass Nebenklageprozesse bisweilen von „juristischen Scharmützeln“ geprägt sind. Deshalb aber – auch bei solch besonders schweren Straftaten – die Möglichkeit einer Nebenklage gänzlich zu versagen, erscheint nicht sachgerecht. Insoweit darf es keine „Erziehung um jeden Preis“ geben. Andernfalls würden die Rechte des Opfers nicht ausreichend beachtet werden, was wiederum bei diesem zu nachhaltigen Schäden mangels Aufarbeitung des Erlebten führen kann. Zudem soll die Nebenklage dem Verletzten die Möglichkeit geben, möglicherweise unberechtigte Verantwortungszuweisungen durch den Angeklagten

⁵⁹¹ *Schneider*, *Universitas* 1990, 627 ff.

⁵⁹² *MüKo/StPO/Grau*, § 406e Rn. 8; *BVerfG*, ZIP 2009, 1270.

⁵⁹³ *MüKo/StPO/Grau*, § 406e Rn. 8.

zurückzuweisen.⁵⁹⁴ Sie dient zudem dem Interesse des Verletzten an der Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs.⁵⁹⁵ Dieser Belang erscheint genauso beachtenswert wie der Erziehungsgedanke, sodass sich der „Kompromiss“, den der Gesetzgeber in § 80 III JGG getroffen hat, als sachgerecht darstellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nebenklage, wie dargestellt, gerade nicht der bloßen Genugtuung des Verletzten dient.

b) Einfluss auf die Verständigungsdebatte

Zu klären gilt nun, welchen Einfluss die Rolle des Opfers auf die Verständigungsproblematik im Jugendstrafverfahren hat. Dass das Opfer in der Diskussion um die grundsätzliche Zulässigkeit von Verständigungen und konkret um die Verfassungsmäßigkeit von § 257c StPO eine Rolle spielte, zeigt schon das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013.⁵⁹⁶ In dessen Rahmen argumentierte die Bundesregierung, dass Verständigungen eine Verbesserung des Opferschutzes bewirken könnten, wenn ein Geständnis die Vernehmung von Opferzeugen in der Hauptverhandlung entbehrlich mache.⁵⁹⁷ Auch der Generalbundesanwalt argumentierte, für die Verfassungsmäßigkeit der Verständigung spreche, dass sie besonders geeignet sei, den – in seiner Bedeutung im Verhältnis zum Ideal der Wahrheitsfindung zuletzt deutlich aufgewerteten – Zweck der Herstellung von Rechtsfrieden zu erreichen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Verständigung auch auf einer angemessenen Einbeziehung und Interessenwahrung des Opfers beruhe.

Auch der Bundesgerichtshof führte schon in seinem Beschluss vom 3. März 2005 aus, die „mit der richterrechtlichen Zulassung der Urteilsabsprache verbundene Fortbildung des Strafprozessrechts“ sei „schließlich auch im Hinblick darauf verfassungsrechtlich vertretbar, daß das Recht auf ein faires Verfahren auch den Zeugen,

⁵⁹⁴ Zapf, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 159.

⁵⁹⁵ Zapf, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 159.

⁵⁹⁶ BVerfG, Urt. V. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10; NJW 2013, 1058 = BVerfG 133, 168.

⁵⁹⁷ So auch die Begründung der Bundesregierung im Entwurf zum Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004, BGBl. I 1354, BT-Drucks. 15/2536; so auch *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 2; *Heger/Pohlreich*, Strafprozessrecht, Rn. 229.

namentlich den Opfer-Zeugen, davor schützt, zum bloßen Objektiv eines rechtsstaatlich geordneten Verfahrens gemacht zu werden.“⁵⁹⁸

Auch im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Verständigungsgesetz⁵⁹⁹ spielte das Opfer eine nicht unbedeutende Rolle. So hielt die Bundesregierung einem Vorschlag des Bundesrates, dass Voraussetzung jeder Verständigung ein der Nachprüfung zugängliches und zur Überzeugung des Gerichts der Wahrheit entsprechendes Geständnis sein müsse, entgegen, dass auch Gesichtspunkte des Opferschutzes nicht vernachlässigt werden dürften. Fälle, in denen die umfängliche Nachprüfbarkeit eines Geständnisses nur durch die Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung möglich sei, würden dem Bestreben zuwiderlaufen, dem Opfer eine (erneute) Vernehmung im gerichtlichen Verfahren und damit eine Wiederholung seiner Traumatisierung zu ersparen.⁶⁰⁰ Das Gericht sei hinsichtlich der Art und Weise der Überprüfung des Geständnisses frei. Neben den Verfahrensakten könnten auch die Vernehmungspersonen des Opfers (anstelle des Opfers selbst) zum Zweck der Überprüfung herangezogen werden.⁶⁰¹

Freilich verrät die im Rahmen der Verfassungsmäßigkeit des § 257c StPO geführte Debatte im Ausgangspunkt zunächst einmal wenig über die Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren. Hierzu enthalten sich die oben genannten Stimmen. Auch im Übrigen fällt auf, dass die Rolle des Opfers bei der Diskussion um die Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafrecht kaum oder nur wenig Beachtung findet. So wirft *Pankiewicz*⁶⁰² die besondere Stellung des Opfers zwar kurz auf, beschränkt sich dann aber auf die Conclusio, dass auch im Jugendstrafrecht die Verletzung von Anwesenheits- und Mitwirkungsrechten der Verfahrensbeteiligten denkbar sei.⁶⁰³

⁵⁹⁸ BGH NJW 2005, 1440 (1444) = BeckRS 2005, 4409.

⁵⁹⁹ BT-Drucks. 16/12310.

⁶⁰⁰ BT-Drucks. 16/12310, S. 14, 21.

⁶⁰¹ BT-Drucks. 16/1230, S. 18 f.

⁶⁰² *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 102 ff.

⁶⁰³ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 108.

Ungeachtet der Frage nach etwaigen Mitwirkungsrechten oder -pflichten soll aber zunächst geklärt werden, welchen Einfluss das Opfer im Jugendstrafverfahren ganz grundsätzlich auf die Zulässigkeit von Verständigungen hat. Wie beschrieben spielte das Opfer nicht nur in der Gesetzesbegründung zum Verständigungsgesetz eine Rolle, sondern auch in vorausgehenden und darauffolgenden wegweisenden Urteilen. Danach steht fest, dass die Rolle des Opfers wesentlich zur Akzeptanz und schließlich auch zur Kodifizierung von Verständigungen beigetragen hat. Zu überprüfen ist nun also in einem nächsten Schritt, ob diese Grundüberlegungen zur Opferrolle und deren Einfluss auf die Zulässigkeit von Verständigungen auf das Jugendstrafverfahren übertragen werden können.

Einer solchen Übertragung kann einzig der bereits thematisierte Erziehungsgedanke Schranken setzen. Wie dargelegt, ist gerade im Jugendstrafverfahren eine ernsthafte Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer in erzieherischer Hinsicht wünschenswert.⁶⁰⁴ Einer solchen Auseinandersetzung könnte eine Verständigung eher abträglich sein.

Indes darf die besonders angreifbare Rolle, die das Opfer im Rahmen eines Strafprozesses einnimmt, nicht unterschätzt werden: so kann insbesondere die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung für das Opfer stigmatisierend wirken.⁶⁰⁵ Nicht außer Acht gelassen werden darf außerdem, dass das Opfer – selbst oftmals nicht anwaltlich vertreten – naturgemäß wohl in den allermeisten Fällen gleichzeitig den Hauptbelastungszeugen darstellt und deshalb in besonderem Maße verbalen Attacken des Angeklagten oder einem belastenden Kreuzverhör des Verteidigers ausgesetzt ist.⁶⁰⁶ Das Interesse des Opfers daran, nicht neben der primären Viktimisierung durch die Straftat noch eine weitere Schädigung durch die dargelegten Belastungen zu erleiden, verdient daher Beachtung.⁶⁰⁷

Dabei erscheint es nicht sachgerecht, zugunsten des Erziehungsgedankens eine Opferbenachteiligung in Kauf zu nehmen, zumal das Opfer denselben Belastungen

⁶⁰⁴ Pankiewicz, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 103; Streng, Jugendstrafrecht, S. 18.

⁶⁰⁵ Jäger, Stellung des Opfers im Strafverfahren, S. 95.

⁶⁰⁶ Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, S. 761, 766 f.; Jäger, Stellung des Opfers im Strafverfahren, S. 95.

⁶⁰⁷ Zapf, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 47 m.w.N.

ausgesetzt ist, ob es sich nun um ein Jugendstrafverfahren oder ein allgemeines Strafverfahren handelt. Der Schutzanspruch des Verletzten im Strafverfahren ist überdies verfassungsrechtlich verankert.⁶⁰⁸

So ergibt sich schon aus Art. 1 I 2 GG eine grundsätzliche Vorgabe, wonach der Staat die Würde des Menschen zu achten und zu schützen hat. Das gilt für die Würde des Angeklagten wie für die des Verletzten gleichermaßen.⁶⁰⁹

Zudem kann die Konfrontation des Verletzten mit dem Angeklagten in dem Verfahren sein in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verankertes allgemeines Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen und verletzen.

Schließlich kann auch das Sozialstaatsprinzip den Staat verpflichten, dort einzugreifen und auszugleichen, wo Handlungsschwächen des Einzelnen bestehen. Mithin kann es erforderlich werden, Maßnahmen vorzusehen beziehungsweise zu ergreifen, die den Verletzten vor negativen Auswirkungen des Strafverfahrens schützen.⁶¹⁰

Schon die aufgezeigte verfassungsrechtliche Verankerung erlaubt es nicht, Opferinteressen zugunsten des Erziehungsauftrags einzuschränken. Freilich muss zwar beachtet werden, dass die das Opfer treffende Stigmatisierungswirkung durch den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens nach § 48 JGG etwas eingeschränkt ist. An der aufgezeigten Belastungssituation etwa durch Konfrontation mit dem Täter oder Angriffen seitens der Verteidigung ändert dies jedoch nichts. Sofern der Erziehungsgedanke nicht eine Grenze zieht⁶¹¹, spricht daher die Rolle des Opfers auch im Jugendstrafverfahren für eine Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren und führt in der Konsequenz dazu, dass sich die angesprochene Grenze auf einige wenige eng umrissene Ausnahmefälle reduziert.

⁶⁰⁸ Umfassend *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 45 f. (dort auch zum folgenden Text); krit. *Jahn/Bung*, StV 2012, 754 (760); *König*, StV 2001, 471 (475).

⁶⁰⁹ So auch *Jung*, ZStW 93 (1981), 1147 (1156).

⁶¹⁰ So auch *Rieß*, Gutachten C, 49.

⁶¹¹ Siehe dazu § 3, C., IV.

3. Selbstbehauptungsmacht/Geständnisdruck

Zudem wird die nicht ausgeprägte Selbstbehauptungsmacht junger Straftäter gegenüber der Justiz hervorgehoben, insbesondere bei der Androhung von überhöhten Strafen.⁶¹²

Neben „einigermaßen ungesicherten Erziehungserwägungen“ – so *Streng*⁶¹³ – sei dem Handel „Geständnis gegen Strafrabatt“ gerade im Jugendstrafrecht entgegenzutreten. Jugendliche und Heranwachsende würden selbst im Falle der Unterstützung durch einen Verteidiger sehr viel weniger als Erwachsene in der Lage sein, ihre Interessen gegen einen vonseiten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts ausgeübten Druck, der nicht selten Nötigungscharakter habe, zu wahren.⁶¹⁴

Dem kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Es verbietet sich die pauschale Annahme, ein junger Mensch verfüge ganz generell über eine gegenüber der Justiz eingeschränkte Selbstbehauptungsmacht. Auch ein erwachsener Angeklagter kann aus bestimmten Gründen über einen erhöhten Geständnisdruck verfügen. So kann bei einem Erwachsenen – anders als bei einem Jugendlichen – oft die familiäre oder berufliche Situation dazu führen, dass die Androhung einer hohen Strafe diesen besonders stark unter Druck setzt.

Unter dem normativen Anknüpfungspunkt der „geeigneten Fälle“ im Sinne des § 257c I 1 StPO hat das Gericht deshalb stets – auch bei einem erwachsenen Straftäter – zu überprüfen, ob ein gesteigerter Geständnisdruck⁶¹⁵ und eine damit verbundene verringerte Selbstbehauptungsmacht vorliegen.

Nicht von der Hand zu weisen ist der Umstand, dass bei sehr jungen Angeklagten schon aufgrund ihrer zumeist noch nicht abschließend ausgereiften Persönlichkeit eine erhöhte Gefahr der mangelnden Selbstbehauptungsmacht besteht.

⁶¹² *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 57; *Ostendorf*, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 16.

⁶¹³ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 242.

⁶¹⁴ So auch *Seppi*, Absprachen im Strafprozess, S. 213.

⁶¹⁵ Zum allgemeinen Geständnisdruck ausführlich *Epik*, ZStW 131 (2019), 131 (137 ff.).

Dem kann aber wohl jedenfalls zumeist durch die Anwesenheit eines Verteidigers effektiv begegnet werden. Jedenfalls aber hat sich das Gericht anhand der Aktenlage und des Auftretens des Angeklagten innerhalb der Hauptverhandlung ein Bild davon zu machen, ob ein gesteigerter Geständnisdruck in dem Maße besteht, dass ein geeigneter Fall im Sinne der §§ 2 II JGG, 257c I 1 StPO nicht mehr vorliegt. Damit geht aber auch einher, dass sich die pauschale Ablehnung einer Verständigung unter dem Gesichtspunkt der Selbstbehauptungsmacht verbietet. Dies wäre auch im Hinblick auf den Aspekt des Schlechterstellungsverbots⁶¹⁶ nicht hinnehmbar.

4. Diversions- und Kooperationsvorschriften

Das Jugendstrafverfahren bietet angesichts der in §§ 45, 47 JGG normierten Diversionmöglichkeiten schon lange mehr Raum für einvernehmliche Entscheidungen als das allgemeine Strafrecht.⁶¹⁷ So kann der Angeklagte über die Erziehungsberechtigten, die Jugendgerichtshilfe oder seinen Verteidiger selbst auf erzieherische Maßnahmen gemäß § 45 II JGG hinweisen oder sie einleiten. Zudem hat der Verteidiger eine zusätzliche gesetzliche Grundlage für eine Kooperation mit Staatsanwaltschaft oder später dem Gericht, da § 45 III JGG eine Beendigung des Verfahrens gegen den geständigen Beschuldigten unter den dort genannten Voraussetzungen ermöglicht. Dies gilt sowohl außerhalb als auch innerhalb der Hauptverhandlung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO kann der Staatsanwalt zudem ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, § 45 I JGG.⁶¹⁸

Ebenso verlangen § 10 II JGG (heilerzieherische Behandlung) als auch § 12 JGG (Aufnahme in eine betreute Wohneinrichtung) eine Kooperation. Auch der Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 10 I 3 Nr. 7 JGG und § 45 II 2 JGG sowie das Absehen

⁶¹⁶ § 3, C., III., 1.

⁶¹⁷ *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, S. 221 ff. (dort auch zum folgenden Text).

⁶¹⁸ Zum Verhältnis der Diversionsvorschriften zu den §§ 153, 153a StPO ausführlich *Böhm*, in: FS-Spendel, S. 777 (778 ff.).

von Weisungen und Auflagen nach Zusagen des Jugendlichen nach § 23 II JGG sind auf Kommunikation angelegt.

Bei der Frage, welchen Einfluss die zahlreichen, auf Dialog angelegten Vorschriften des JGG auf die Verständigungsdebatte haben, kann durchaus konträr argumentiert werden. Während sich vertreten lässt, dass angesichts der vielfältigen Möglichkeit der Kooperation kein oder weniger Raum mehr für eine Verständigung sein soll⁶¹⁹, könnte für eine Verständigung streiten, dass das JGG mehr noch als das allgemeine Strafrecht kooperative Gestaltungsmöglichkeiten zulässt.⁶²⁰

Dass die konsensorientierten Vorschriften des JGG jedenfalls nicht abschließend sein sollen, dürfte angesichts der Klarstellung seitens des Gesetzgebers, Verständigungen seien im Jugendstrafverfahren nicht generell unzulässig, geklärt sein.⁶²¹

Streng meint, es spreche einiges dafür, dass gerade im grundsätzlich recht flexiblen Jugendstrafrecht die Absprachen weniger einen Fremdkörper darstellten als im Erwachsenenstrafrecht. Insbesondere werde insoweit gerne auf das formlose Erziehungsverfahren gemäß § 45 und § 47 JGG verwiesen, welches in erheblichem Umfang zu einvernehmlichen Erledigungen von Jugendstrafverfahren führe.⁶²²

Dem ist zuzustimmen. Insoweit ist auch auf die elementaren Unterschiede zwischen Verständigungen einerseits und sonstigen konsensualen Verfahrensvorschriften andererseits hinzuweisen. Wie bereits ausgeführt⁶²³, sind Verständigung und Sanktionsentscheidung synallagmatisch miteinander verwoben. Diese gegenseitige Abhängigkeit in Form von „Leistung und Gegenleistung“ ist für die übrigen kooperativen Verfahrensinstrumente gerade nicht charakteristisch. Die Argumentation, für Verständigungen sei im Jugendstrafverfahren kein Raum, trägt daher nicht, da beide Instrumente – Verständigungen einerseits und sonstige auf Kooperation an-

⁶¹⁹ So etwa *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 66 ff., 148; BeckOK/JGG/*Putzke*, § 2 Rn. 31.

⁶²⁰ So etwa *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 241.

⁶²¹ *Beier*, Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 188.

⁶²² *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 241.

⁶²³ § 3, C., I.

gelegte Verfahrensvorschriften andererseits – schon ihrer Natur nach kaum vergleichbar sind. Einzig die auf Kooperation angelegte Ausgangsposition verbindet sie. Wie *Streng*⁶²⁴ richtig festhält, fügt sich die Verständigung in das auf Flexibilität angelegte Jugendstrafrecht insoweit mithin auch ohne weiteres ein. In diesem Kontext sei auch darauf hingewiesen, dass die informellen Sanktionen (also die Sanktionierung im Wege der Diversionsvorschriften) eine geringere Rückfallquote haben als die formellen ambulanten Sanktionen.⁶²⁵ Auch dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Verständigung im Jugendstrafrecht nicht nur keinen Fremdkörper darstellt, sondern auch zur Verringerung von Rückfallquoten beitragen kann, ist sie ihrer Natur nach den Diversionsvorschriften doch nicht unähnlich.⁶²⁶

5. Verfahrensbeschleunigung

Zu den verfassungsrechtlich verankerten Garantien des Strafverfahrens gehört auch das Beschleunigungsgebot.⁶²⁷ Dieses verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte von Anfang an alles Mögliche und Zumutbare tun, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit durchzuführen und abzuschließen.⁶²⁸ Insoweit ist zu beachten, dass die Durchführung eines Strafverfahrens regelmäßig mit erheblichen Beschränkungen der persönlichen Freiheitsausübung des Beschuldigten verbunden ist.⁶²⁹

Obwohl es kein allgemeiner Verfahrensgrundsatz ist, hat sich die Beschleunigungsmaxime zu einem selbständigen Rechtsinstitut entwickelt.⁶³⁰ Das Bundesverfassungsgericht leitet das Beschleunigungsgebot aus Art. 2 II 2 GG i.V.m. dem Rechts-

⁶²⁴ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 241.

⁶²⁵ *Sonnen*, StV 2005, 94 (96).

⁶²⁶ So auch *Apfel/Piel*, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 24. Kap. Rn. 155.

⁶²⁷ *Dürig/Herzog/Scholz/GG/Mehde*, Art. 104 Rn. 153.

⁶²⁸ *BeckOK/JGG/Pawlischtsa*, § 72 Rn. 25.

⁶²⁹ *Wolter*, Beschleunigungsgebot in Strafsachen, S. 30.

⁶³⁰ *Schulz*, in: FS-Roxin, S. 89 (102).

staatsprinzip (Art. 20 III GG) her, wobei es im Falle der Verletzung des Beschleunigungsgebotes auf Art. 2 II 2 GG i.V.m. Art. 104 I GG abstellt.⁶³¹ Konventionsrechtlich folgt der Anspruch auf Verhandlung und Entscheidung innerhalb angemessener Zeit aus Art. 6 I EMRK.⁶³² Für das Strafverfahren gilt der Grundsatz in umfassender Weise.⁶³³ Auch aus der allgemeinen prozessualen Fürsorgepflicht, die Strafgerichten und Strafverfolgungsbehörden als ungeschriebene Nebenpflichten aus Rechtsstaatsprinzip, Grundsatz des Vertrauensschutzes, Recht auf Verteidigung und Recht auf ein faires Verfahren erwachsen, wird er zum Teil abgeleitet.⁶³⁴ Einfachgesetzlich findet das Beschleunigungsgebot etwa in den Vorschriften über die Verhaftung und die vorläufige Festnahme Niederschlag.⁶³⁵

Ein Strafverfahren kann „den Ruf, das Vermögen, die sozialen Bindungen, alles das, was man gemeinhin als bürgerliche Existenz bezeichnet, bedrohen oder vernichten.“⁶³⁶ Hieraus folgt, dass der Beschuldigte ein berechtigtes Interesse daran hat, über sein Schicksal nicht zu lange im Ungewissen gelassen zu werden.⁶³⁷ Auch das Opfer hat ein legitimes Interesse an einer zügigen Terminierung und gegebenenfalls Aburteilung des Täters.⁶³⁸

Zudem führte das Bundesverfassungsgericht in seinem Verständigungsurteil⁶³⁹ aus: *„Unnötige Verzögerungen stellen nicht nur die Effektivität des Rechtsschutzes in Frage, sondern beeinträchtigen, da die Beweisgrundlage durch Zeitablauf verfälscht werden kann, auch die Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur bestmöglichen Erforschung der materiellen Wahrheit.“*

⁶³¹ BVerfG StV 2016, 375.

⁶³² Wohlers, JR 2019, 615 (620); Liebhart, NStZ 2017, 254; Rose, NStZ 2013, 315 (316).

⁶³³ BVerfG StV 2006, 248 (249).

⁶³⁴ Rose, NStZ 2013, 315 (316) m.w.N.

⁶³⁵ Liebhart, NStZ 2017, 254 (255).

⁶³⁶ Liebhart, NStZ 2017, 254 (255).

⁶³⁷ Liebhart, NStZ 2017, 254 (255).

⁶³⁸ Liebhart, NStZ 2017, 254 (255).

⁶³⁹ BVerfGE 133, 168 (201).

Das Bundesverfassungsgericht hebt also auch objektive Gesichtspunkte hervor und stellt klar, dass mit einer zügigen Durchführung des Strafverfahrens in der Regel eine bessere Rekonstruktion des Sachverhalts einhergeht.⁶⁴⁰

Mithin gebieten nicht nur die Belastungen des Beschuldigten, sondern auch etwa die wachsende Gefahr des Beweisverlustes mit zunehmender Dauer des Strafverfahrens und das Ansehen der Rechtsprechung in der Öffentlichkeit eine rasche Durchführung des Strafprozesses.⁶⁴¹

a) Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren

Der Beschleunigungsgrundsatz gilt als ein weithin „unumstrittener Eckpfeiler“ des Jugendstrafrechts.⁶⁴² Nicht verwunderlich ist also, dass dies auch in der Rechtsprechung immer wieder hervorgehoben wird.⁶⁴³ Dass das Beschleunigungsgebot auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren keine untergeordnete Rolle spielt⁶⁴⁴, zeigt schon eine Befragung von Richtern und Staatsanwälten, wovon 32 % meinten, die „Beschleunigung des Verfahrens und zeitnahe Sanktion“ würden für die Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren sprechen.⁶⁴⁵ Untermuert wird dies von dem Umstand, dass überlange Verfahrensdauern im Jugendstrafverfahren immer wieder Gegenstand von ober- und höchstgerichtlicher Rechtsprechung sind.⁶⁴⁶

⁶⁴⁰ Liebhart, NSTZ 2017, 254 (255).

⁶⁴¹ So schon Berz, NJW 1982, 729 (730); auch die Öffentlichkeit nimmt die Überlastung der Justiz durchaus wahr: so ergab die bereits eingangs erwähnte Umfrage einer Rechtsschutzversicherung, dass 74 % der 1.286 Teilnehmer die Gerichte als überlastet wahrnehmen, vgl. Roland Rechtsreport 2021, S. 16 (abrufbar unter https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2021.pdf).

⁶⁴² Schatz, in: FS-Ostendorf, S. 797.

⁶⁴³ BVerfG ZJJ 2013, 315; BVerfG NJW 2003, 2225; BGH, Beschl. v. 11.2.2014 – 4 StR 551/13; OLG Hamm NSTZ-RR 2014, 96.

⁶⁴⁴ KK/StPO/Schultheis, § 121 Rn. 20; BeckOK/StPO/Krauß, § 120 Rn. 10; KG StV 2015, 42 = BeckRS 2013, 18237.

⁶⁴⁵ Heller, Verständigung im Strafverfahren, S. 313.

⁶⁴⁶ von der Heide/Kassebaum, NSTZ-RR 2020, 299 (301 f.); BGH, NSTZ 2019, 217 ff.; BGH, Beschl. v. 9.5.2017 – 4 StR 73/17 = BeckRS 2017, 112024.

„Die Strafe muss der Tat auf dem Fuße folgen. Diesen Leitsatz hört man im Zusammenhang mit der Verfolgung von Kriminalität, insbesondere aber von Jugendkriminalität immer wieder.⁶⁴⁷ Bisweilen wird in diesem Kontext sogar vom kriminalpolitischen „Mainstream“ gesprochen.⁶⁴⁸

Richtig ist jedenfalls, dass jede Interventionsverzögerung deren erzieherischen Wert schwächt.⁶⁴⁹ Veranschaulicht wird dies durch das von *Ostendorf* bezeichnete „Plausibilitätsargument“: Mit Ablauf der Zeit wird das Jugendstrafrecht unwirksam. Schließlich maßregeln wir unsere Kinder auch nicht erst ein halbes Jahr, nachdem sie etwas angestellt haben.⁶⁵⁰ Zudem fördert eine lange Verfahrensdauer auch Rationalisierungs- und Verdrängungsneigung. Das Gebot der Verfahrensbeschleunigung ist im Jugendstrafverfahren daher besonders ernst zu nehmen.⁶⁵¹ Schon der Gesetzgeber des JGG 1953 erkannte, dass im Jugendstrafverfahren „ein besonders dringendes Bedürfnis (besteht), schnell zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu gelangen. Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat so bald wie möglich folgt. Jede unnötige Verzögerung des Verfahrens verursacht eine Abschwächung der Strafwirkungen.“⁶⁵² Durch eine zügige Verfahrensführung wird zudem die mit dem Strafverfahren verbundene Belastungswirkung begrenzt, was insbesondere im Hinblick auf den besonderen Entwicklungsabschnitt, in welchem sich Jugendliche und Heranwachsende befinden, von großer Bedeutung ist.⁶⁵³ Zudem fällt es dem jungen Delinquenten bei zügiger Sanktionierung leichter, die „Strafe“ als logische Konsequenz seines Tuns zu akzeptieren, da er die zeitliche (und ggf. auch räumliche) Beziehung zu diesem noch nicht verloren

⁶⁴⁷ *Rose*, NStZ 2013, 315; *Walter*, NStZ 1992, 470 (472); *Schatz*, in: FS-Ostendorf, S. 797 (815) weist allerdings zutreffend darauf hin, dass es hierfür keinen allgemeingültigen Rechtsgrundsatz gibt.

⁶⁴⁸ *Ostendorf*, ZJJ 2014, 253.

⁶⁴⁹ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 22 (dort auch zum folgenden Text); *Rose*, NStZ 2013, 315 (317); krit. MüKo/StPO/Höffler/Kaspar, JGG, Einl. Rn. 28 ff.

⁶⁵⁰ *Ostendorf*, JZZ 2014, 253 (254).

⁶⁵¹ So auch KK/StPO/Schultheis, § 121 Rn. 20; BeckOK/StPO/Krauß, § 120 Rn. 10.

⁶⁵² BT-Drucks. I/3264, S. 46.

⁶⁵³ *Rose*, NStZ 2013, 315 (317); Eisenberg/Köbel, JGG, Einl. Rn. 42.

hat.⁶⁵⁴ Deshalb müssen auch Jugendstrafverfahren und Jugendschutzsachen, die keine Haftsachen sind, zügig terminiert und abgeschlossen werden.⁶⁵⁵

Normativen Niederschlag findet das Beschleunigungsprinzip etwa in § 55 JGG.⁶⁵⁶ Um das Jugendstrafverfahren unter erzieherischen Gesichtspunkten möglichst rasch zum Abschluss zu bringen, werden die Rechtsmittelmöglichkeiten des Jugendlichen eingeschränkt.⁶⁵⁷ So kann nach § 55 II 1 JGG jeder Anfechtungsberechtigte nur ein Rechtsmittel – Berufung oder Revision – einlegen. Zudem ist eine Entscheidung hinsichtlich der Sanktionswahl bei Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln oder einer Überweisung an das Familiengericht nach § 55 I JGG nicht anfechtbar. Auch § 72 V JGG schreibt vor, dass das „Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen ist“, wenn sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft befindet.

Gleichwohl wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Durchsetzung des Beschleunigungsgrundsatzes einhergehen. So wird vor der Durchführung eines „kurzen Prozesses“ gewarnt, also eines Verfahrens, das rechtsstaatliche Anforderungen zum Zwecke der Realisierung einer möglichst kurzen Verfahrensdauer hintanstellt. Wer „kurzen Prozess“ machen oder fördern wolle, so *Hillenkamp*⁶⁵⁸, betreibe „Husarenjustiz“ und verweist dabei auf die ernste Mahnung *Feuerbachs* „nicht eilen, denn Eile übereilt sich, und ein eilfertiger Rechtsspruch ist sehr oft nur ein eilendes Unrecht.“ Insoweit steht also der Beschleunigungsgrundsatz in einem Spannungsverhältnis zum Rechtsstaatsprinzip.⁶⁵⁹

Diese aus dem allgemeinen Strafrecht herrührende Gefahr kann grundsätzlich auf das Jugendstrafverfahren übertragen werden und spitzt sich dort sogar noch zu.⁶⁶⁰ Hervorzuheben ist dabei die Gefahr, dass das Ziel des Jugendstrafverfahrens aus dem Blick verloren wird. Das in § 2 I 1 JGG definierte Ziel der Verhinderung einer

⁶⁵⁴ *Rose*, NSTZ 2013, 315 (318).

⁶⁵⁵ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.10.2016 – 3 Ws 684/16.

⁶⁵⁶ BeckOK/StGB/v. *Heintschel-Heinegg*, § 46 Rn. 81 mit Verweis auf die Richtlinien zu § 55 JGG.

⁶⁵⁷ *Nowak*, JA 2010, 248 (251); *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 574.

⁶⁵⁸ *Hillenkamp*, JR 1975, 133 (134) m.w.N.

⁶⁵⁹ *Rose*, NSTZ 2013, 315 (317 f.).

⁶⁶⁰ *Rose*, NSTZ 2013, 315 (318) (dort auch zum folgenden Text).

zukünftigen Straftatbegehung soll vorrangig durch defizitorientierte Erziehung und nicht mit bloßer Sanktionierung erreicht werden. Insoweit spitzt sich die Problematik also auf die Fragestellung zu, ob die zügige Durchführung des Strafverfahrens der Erziehung des Beschuldigten zu- oder abträglich ist.

Gegen eine Realisierung des Beschleunigungsgrundsatzes wird angeführt, dass ein pädagogisches Verhältnis zu dem jungen Straftäter nur mit ausreichend Zeit aufgebaut werden kann. Zudem könne das Verhalten des Jugendlichen etwa zu Beginn einer Ausbildung abgewartet werden, worauf dann mit einer geeigneten Sanktionsauswahl reagiert werden könne.

Indes überwiegen die dargestellten Vorteile, die mit einer zügigen Sanktionierung und damit einer konsequenten Realisierung des Beschleunigungsgrundsatzes einhergehen. So sind, wenn überhaupt, nur Einzelfälle denkbar, in welchen ein Zuwarten und Beobachten des Täterverhaltens etwa zu Beginn einer Ausbildung sinnvoll erscheint. Regelmäßig hat der Ausbilder – um dieses Beispiel aufzugreifen – vielmehr ein gesteigertes Interesse daran, möglichst frühzeitig zu erfahren, welche Art und welches Maß der Sanktionierung sein Auszubildender zu erwarten hat. Ein längeres Abwarten birgt insoweit die Gefahr des Verlustes des Ausbildungsplatzes durch Kündigung. Zudem geht mit einer möglichst langen zeitlichen Beschäftigung mit dem Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden nicht zwangsläufig eine engere pädagogische Beziehung einher. Umgekehrt kann auch eine weniger zeitintensive Beschäftigung ein pädagogisches Vertrauensverhältnis aufbauen. Viel wichtiger ist, dass dem jungen Beschuldigten das Gefühl der Ernsthaftigkeit vermittelt wird. Eine kurze ernsthafte Auseinandersetzung kann dabei mehr bewirken als eine halbherzige, dauerhafte Beschäftigung.

b) Einfluss auf die Verständigungsdebatte und Stellungnahme

Zutreffend weist *Nowak*⁶⁶¹ darauf hin, dass Verständigungen sowohl von ihrer Zielsetzung als auch von ihrer Auswirkung in besonderer Weise geeignet seien, ein Verfahren deutlich abzukürzen.⁶⁶² Dabei werde die Gelegenheit eröffnet, die

⁶⁶¹ *Nowak*, JA 2010, 248 (251).

⁶⁶² So auch *Göttgen*, Alternativen zur Verständigung, S. 35.

Rechtsfolge möglichst unmittelbar oder sehr zeitnah auf die Tat folgen zu lassen, was dem gesetzlichen Leitbild entspreche, Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts der Tat auf dem Fuße folgen zu lassen. Dies könne gerade zur erzieherischen Wirksamkeit einer Sanktion im Jugendstrafrecht positiv beitragen. Eine möglichst zeitnahe Sanktion infolge einer Verständigung biete zudem die Chance einer erhöhten Akzeptanz der Entscheidung durch den Jugendlichen oder Heranwachsenden. Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung seien Verständigungen im Jugendstrafverfahren damit nicht nur unproblematisch zulässig, sondern sogar vielfach wünschenswert.

Tatsächlich kann eine intensive Kooperation zwischen den Beteiligten zu einer Abkürzung des Verfahrens beitragen oder hierfür sogar erforderlich sein.⁶⁶³ Nicht zuzustimmen ist *Pankiewicz*⁶⁶⁴, wenn diese konstatiert, eine erzieherisch verstandene Beschleunigung könne „niemals vorrangig gegenüber einer sorgfältigen und verhältnismäßigen Persönlichkeitsforschung sein“, die das Ziel verfolge, eine individuell geeignete Rechtsfolge zu finden. Tatsächlich kann eine solche „erzieherisch verstandene Beschleunigung“ durchaus Vorrang genießen. Freilich dürfen dabei nicht die rechtsstaatlichen Prinzipien und Grundregeln des Strafprozesses außer Kraft gesetzt werden, wie es der umgangssprachliche Begriff des „kurzen Prozesses“ oft suggeriert. Vielmehr bedarf es stets einer sorgfältigen Überprüfung des Einzelfalles, ob unter erzieherischen Gesichtspunkten im jeweiligen konkreten Fall einer möglichst raschen Verfahrensbeendigung oder einer möglichst umfassenden Persönlichkeitsforschung der Vorrang zu gewähren ist. Auch wenn bestenfalls beides miteinander in Einklang zu bringen ist, so muss realistisch doch festgehalten werden, dass beides nicht umfassend gewährleistet werden kann. Insoweit ist *Pankiewicz*⁶⁶⁵ zuzustimmen, wenn Sie festhält, ein schneller Prozess sei nicht zwingend auch ein guter Prozess. Ein schneller Prozess *kann* aber insbesondere unter pädagogischen Gesichtspunkten ein guter Prozess sein. Nämlich dann, wenn die jeweiligen Eigenarten des Jugendlichen den Schluss nahelegen, dass eine möglichst zeitnahe Sanktionierung einer umfassenden Persönlichkeitserforschung vorzuziehen ist. Die

⁶⁶³ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 83.

⁶⁶⁴ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 84; so auch *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 261.

⁶⁶⁵ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 84.

Verständigung kann ein willkommenes Instrument darstellen, einen solchen schnellen Prozess zu fördern oder zu gewährleisten.

6. Spezielle Aufklärungspflicht des § 43 JGG

Mit § 244 II statuiert die Strafprozessordnung eine für den Strafprozess ganz wesentliche Maxime, die gleichzeitig „in scharfem Gegensatz“⁶⁶⁶ zur Verhandlungs- und Dispositionsmaxime im Zivilprozess steht: die Amtsaufklärungspflicht. Danach hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dabei ist der der Tat zugrunde liegende Sachverhalt so umfassend und vollständig aufzuklären, dass seine erschöpfende Beurteilung möglich ist.⁶⁶⁷ Die dem Gericht vom Gesetz und der Verfassung aufgebürdete Pflicht zur Erforschung der Wahrheit ist im Hinblick auf das materielle Schuldprinzip das entscheidende Anliegen des Strafprozesses.⁶⁶⁸ Sie beherrscht das gesamte Strafverfahren.⁶⁶⁹ Der Amtsaufklärungsgrundsatz bezieht sich also gerade auf die Sachverhaltsklärung.

Die Erfüllung des Aufklärungsgebots ist durch die „im Justizalltag aus dem Ruder gelaufene Praxis der Verfahrensabsprachen“ erheblich unter Druck geraten.⁶⁷⁰ Wie *Theile*⁶⁷¹ richtig festhält, lässt sich die Verständigung – ungeachtet der Verweisung in § 257c I 2 StPO auf § 244 II StPO – derweil auch nicht „mit der Vorstellung einer vollständigen Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch das Gericht in Einklang bringen“. Grundlage eines in Folge einer Verständigung ergehenden Strafurteils sei nicht der materiell wahre Sachverhalt, sondern – dies zeige § 257c III 4 StPO – der Konsens der Verfahrensbeteiligten. Die Vorschrift weise so

⁶⁶⁶ *Baumann*, NSTZ 1987, 157.

⁶⁶⁷ BeckOK/StPO/*Bachler*, § 244 Rn. 11.

⁶⁶⁸ KK/StPO/*Krehl*, § 244 Rn. 28; BVerfGE 57, 250 (275) = NJW 1981, 1719; BVerfG NJW 2003, 2444.

⁶⁶⁹ *Dallmeyer*, in: Alsberg, Der Beweisantrag im Strafprozess, Rn. 40.

⁶⁷⁰ KK/StPO/*Krehl*, § 244 Rn. 30; *Schlüchter*, in: FS-Spendel, S. 737 (755) sprach bereits im Jahre 1992 davon, dass die „gerichtliche Aufklärungspflicht durch Verständigungen im Strafverfahren ausgehebelt“ werde.

⁶⁷¹ *Theile*, NSTZ 2012, 666 (669).

deutlich auf eine (quasi-)vertragliche Bindung hin, dass kein Raum mehr für eine eigenständige gerichtliche Sachverhaltsaufklärung verbleibe. Deutlich wird dies auch bei der umfassenden Befragung von *Altenhain/Jahn/Kinzig*, die ergab, dass 82,4 % der Verständigungsgespräche vor der Beweisaufnahme stattfinden.⁶⁷²

Im Jugendstrafverfahren, in welchem über § 2 II JGG diese Sachverhaltsaufklärungspflicht gleichsam gilt, ergänzt § 43 I 1 JGG den Amtsaufklärungsgrundsatz um ein weiteres Element.

Danach sollen nach Einleitung des Verfahrens so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. § 43 JGG gilt gemäß § 109 I JGG auch bei Verfahren gegen Heranwachsende, und zwar unabhängig von einer Anwendung des Jugendstrafrechts (§ 105 I JGG). Die Ermittlungen sollen es Staatsanwaltschaft und Gericht ermöglichen, die Tat und die ihr entsprungene innere und äußere Lage in ihren wesentlichen Zügen darzustellen und aus den seelischen Zuständen und Beweggründen des Tatverdächtigen heraus zu erklären.⁶⁷³ Die Ermittlungen über die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des Täters sind im primär Täterstrafrecht darstellenden Jugendstrafrecht von besonderer Bedeutung.⁶⁷⁴

Das Gesetz gibt also insoweit mit diesen über das Erwachsenenstrafrecht hinausgehenden Anforderungen zu erkennen, dass nur durch die Erforschung der Täterpersönlichkeit im Jugendstrafrecht der Weg für eine angemessene Sanktionierung geebnet werden kann.⁶⁷⁵ Die Vorschrift des § 43 JGG gilt nicht nur im Ermittlungsverfahren für Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und Polizei, sondern auch für das Gericht in späteren Verfahrensabschnitten.⁶⁷⁶ Zwar ist die Norm für das Ermittlungsverfahren als Sollvorschrift ausgestaltet. Aus § 244 II StPO resultiert insoweit jedoch eine Verpflichtung des Gerichts, die Ermittlungsergebnisse in die Hauptver-

⁶⁷² *Altenhain/Jahn/Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, S. 162 f.

⁶⁷³ BeckOK/JGG/*Schneider*, § 43 Rn. 8.

⁶⁷⁴ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 144 (dort auch zum folgenden Text).

⁶⁷⁵ *Nowak*, JR 2010, 248 (251).

⁶⁷⁶ BeckOK/JGG/*Schneider*, § 43 Rn. 27.

handlung einzuführen, da die Erforschung der Täterpersönlichkeit in einem Täterstrafrecht „von Bedeutung für die Entscheidung“ ist.⁶⁷⁷ Die Verletzung dieser speziellen Amtsaufklärungspflicht aus § 244 II StPO i.V.m. § 43 JGG kann gemäß § 337 StPO im Wege der Revision gerügt werden. Die Vorschrift findet ihre Grenze im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit („soweit erforderlich“) und steht überdies in einem gewissen Spannungsverhältnis mit dem thematisierten Beschleunigungsgrundsatz.⁶⁷⁸ Der Umfang der Ermittlungen wird wesentlich von der Art des Delikts und dem Gewicht der zu erwartenden Sanktionen bestimmt.⁶⁷⁹ *Eisenberg* hält fest, dass einer persönlichkeitsadäquaten Intervention durch eine geeignete Rechtsfolge verschiedentlich der Vorrang vor einer (ihrerseits als erzieherisch verstandenen) Beschleunigung gebühre, wobei dies bei höherrangigen Gründen der Beschleunigung wie etwa einem Freiheitsentzug bei U-Haft nicht gelte.⁶⁸⁰

Im Spannungsverhältnis zwischen spezieller Aufklärungspflicht und Beschleunigungsgrundsatz taucht auch die – insbesondere verfahrensökonomischen und damit beschleunigenden Aspekten dienende – Verständigung auf.⁶⁸¹

Festgehalten werden muss, dass sich das Gericht seiner speziellen Amtsaufklärungspflicht aus § 244 II StPO i.V.m. § 43 JGG im Jugendstrafverfahren nicht durch eine Verständigung vollends entziehen kann. Die Amtsaufklärungspflicht darf durch eine Verständigung also nicht in ihrer Gesamtheit konterkariert werden. Klargestellt wird dies auch durch die sog. „Angstklause!“⁶⁸² in § 257c I 2 StPO, mit welcher der Gesetzgeber eine „nicht durchhaltbare Kompromisslösung anstrebt“⁶⁸³, wonach § 244 II StPO auch im Falle einer Verständigung „unberührt“ bleibt⁶⁸⁴, womit *de facto* an der „durch die klassische Dogmatik vermittelten Vorstellung“ festgehalten wird, dass zunächst die Schuld des Täters festgestellt sein muss, bevor über die

⁶⁷⁷ BeckOK/JGG/Schneider, § 43 Rn. 4.

⁶⁷⁸ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 43 Rn. 11.

⁶⁷⁹ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 146.

⁶⁸⁰ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 43 Rn. 11; zust. *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 121.

⁶⁸¹ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 121; *Rönnau*, JuS 2018, 114 (115).

⁶⁸² *Hettinger*, JZ 2011, 292 (299).

⁶⁸³ *Becker*, JA 2017, 641 (642); *Rönnau* sieht in der Regelung einen „teleologische[n] Widerspruch“, JA 2018, 114 (117).

⁶⁸⁴ *Kröpil*, JA 2010, 96 (100).

Rechtsfolgen entschieden werden kann.⁶⁸⁵ Der Gesetzgeber trat damit dem Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs entgegen, welcher vor Kodifizierung der Verständigung noch die Auffassung vertrat, dass Aspekte der Prozessökonomie den Umfang der Aufklärungsbemühungen bestimmen könnten.⁶⁸⁶ Letztlich dürfte § 257c I 2 StPO auch als Entscheidung des Gesetzgebers gegen die Anerkennung eines strafprozessualen Konsensualverfahrens unter gleichzeitiger Stärkung des kontradiktorischen Charakters⁶⁸⁷ des Strafprozesses zu verstehen sein. Bedauerlicherweise versucht er sich dabei an einer Quadratur des Kreises.⁶⁸⁸ Absehbar war insoweit aber, dass die Absprachepraxis am Ziel der Ermittlung materieller Wahrheit allenfalls nominell festhält und den durch den Bundesgerichtshof entwickelten hohen Maßstab der Amtsaufklärungspflicht verlassen hat.⁶⁸⁹

Richtig hält *Beier*⁶⁹⁰ aber fest, dass sich die „Verständigungsleistung“ des Jugendlichen an der erforderlichen erzieherischen Einwirkung zu orientieren hat, was indes ohne jegliche Ermittlungen zur Persönlichkeit, zur Entwicklung und zum Umfeld des Angeklagten nicht möglich erscheint. Ein bloßes Geständnis ohne sonstige Erkenntnisse über die Täterpersönlichkeit ist – unabhängig von der Qualität des Geständnisses – nicht geeignet, dem Gericht einen am Maßstab des § 43 JGG orientierten Einblick in die Persönlichkeit des Täters zu geben.⁶⁹¹

Ungeachtet des Spannungsverhältnisses zwischen einer verfahrensökonomisch orientierten Verständigung einerseits und der speziellen Aufklärungspflicht des § 43 JGG andererseits, lässt sich beides doch nebeneinander realisieren. Insoweit wird eine verfahrensbeschleunigende und damit verständigungsfreundliche Auslegung des § 43 JGG vorgeschlagen. Dass eine solche möglich ist, zeigt schon ein Blick in

⁶⁸⁵ *Backes*, in: FS-Hassemer, S. 985 (987).

⁶⁸⁶ *Göttgen*, Alternativen zur Verständigung, S. 36; BGHSt 50, 40 = NJW 2005, 1440 (1444).

⁶⁸⁷ *Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, Kap. 5, II; *Meyer*, NJW 2013, 1850 konstatiert, der kategorische Ausschluss einer Erleichterung des streng inquisitorisch-kontradiktorischen Hauptverfahrens führe dazu, dass die Verständigungsregelung ihre rechtspolitische Raison d'Être einbüße.

⁶⁸⁸ Vgl. hierzu schon vor Erlass des Verständigungsgesetzes *Saliger*, JuS 2006, 8 (12).

⁶⁸⁹ *Anders*, ZStW 129 (2017), 82 (83); so auch *Nistler*, JuS 2009, 916.

⁶⁹⁰ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 121 f. (dort auch zum folgenden Text).

⁶⁹¹ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 87.

die Richtlinien zu § 43 JGG (RiJGG). So heißt es etwa in Nr. 2 RiJGG: „*Zur Persönlichkeitserforschung sollen Akten über Vorstrafen und vormundschaftsrichterliche Akten beigezogen werden. Wichtige Aufschlüsse über die Persönlichkeit des Jugendlichen können Akten von Vollzugsanstalten, Berichte von Heimen der Jugendhilfe sowie Aufzeichnungen der Schule geben.*“

Die Richtlinien deuten darauf hin, dass eine Aufklärung im Sinne des § 43 JGG nicht erst während der Hauptverhandlung, sondern bereits nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen soll, also mit Bestehen eines Anfangsverdachts.⁶⁹² Der mit § 244 II StPO einhergehenden Pflicht zur Einführung der Erkenntnisse in die Hauptverhandlung kann durch eine Verlesung des Bundeszentralregisterauszugs, der vormundschaftsrichterlichen Akten, der Akten von Vollzugsanstalten, den Berichten von Heimen der Jugendhilfe und Aufzeichnungen der Schule nachgekommen werden. Eine solche Verlesung wird der speziellen Aufklärungspflicht des § 43 JGG in aller Regel Genüge tun, sodass eine persönliche Vernehmung von Ermittlungsbeamten, Beamten der Justizvollzugsanstalt usw. bei verfahrensbeschleunigender Auslegung der Vorschrift nicht erforderlich erscheint.

Allgemein soll § 43 JGG verfahrensökonomisch ganz grundsätzlich so ausgelegt werden, dass die Aufklärung der Täterpersönlichkeit nur so weit erfolgt, wie das Gericht sie für eine Beeinflussung des Urteils für erforderlich hält.⁶⁹³ Hat das Gericht also etwa schon durch die Verlesung des Vorstrafenregisters und der Akten der Vollzugsanstalt genügend Informationen über den Angeklagten „gesammelt“ und in die Hauptverhandlung eingeführt, so soll – verfahrensökonomisch wirkungsvoll – auf weitere Verlesungen verzichtet werden. Auch das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten gebietet es, dass die Ermittlungen zur Persönlichkeit in einem angemessenen Verhältnis zu der vorgeworfenen Tat stehen, sie also dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen müssen.⁶⁹⁴

⁶⁹² BeckOK/JGG/Schneider, § 43 Rn. 8.

⁶⁹³ So im Ergebnis auch BeckOK/JGG/Schneider, § 43 Rn. 10; a.A. wohl Pankiewicz, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 202.

⁶⁹⁴ BeckOK/JGG/Schneider, § 43 Rn. 10.

Dies zugrunde gelegt, schließen sich Verständigung einerseits und Aufklärungspflicht andererseits nicht aus. Zunächst gilt dies schon für das allgemeine Strafrecht: Mit *Theile*⁶⁹⁵ ist zu konstatieren, dass eine Verständigung die Amtsaufklärungspflicht nur dann untragbar kreuzen könnte, wenn „allein ein materieller Wahrheitsbegriff die Gerechtigkeit einer abschließenden Verfahrensentscheidung verbürgen könnte.“ Ungeachtet des Standpunktes, ob man allein die materielle Wahrheit⁶⁹⁶ als Grundlage des Strafurteils anerkennt oder offen ist für alternative (beispielsweise konsensuale) Urteilsgrundlagen⁶⁹⁷, darf nicht verkannt werden, dass sich die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten immerhin stets an der materiellen Wahrheit orientiert, sodass man einen konsensualen Wahrheitsbegriff nicht als vollkommen unabhängiges, von gesetzlichen Regelungen losgelöstes Institut betrachten kann.⁶⁹⁸ Zudem konterkariert alleine der Umstand, dass der Angeklagte einer Verständigung nicht aus einer „inneren Überzeugung“ heraus zustimmt, die Legitimation einer konsensualen Wahrheit nicht.⁶⁹⁹ Ein wechselseitiges Nachgeben ist – wie beim zivilrechtlichen Vergleich (§ 779 I BGB) – einer Verständigung gerade immanent. Sofern der Angeklagte „gleichberechtigte und effektive Partizipationschancen an der Generierung der konsensualen Urteilsgrundlage hatte“, steht der Konsens der Legitimation eines Strafurteils jedenfalls nicht entgegen.⁷⁰⁰ Ein „Strafvergleich“ ist überdies auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein Vertrag die Gleichrangigkeit der Kontrahierenden voraussetzt. Auch in anderen öffentlichen Subordinationsverhältnissen wie dem Verwaltungsrecht ist der Abschluss von Verträgen (§§ 54 ff. VwVfG) möglich.⁷⁰¹ Zumindest aber dürfte die Zeit für die Anerkennung

⁶⁹⁵ *Theile*, NStZ 2012, 666 (669).

⁶⁹⁶ Von *Schünemann*, in: FS-Rieß, S. 525 (539) als „Herz des deutschen Strafverfahrens“ bezeichnet.

⁶⁹⁷ Zum Konsens als Gerechtigkeitselement umfassend *Rabe*, Das Verständigungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, S. 205 ff.; Nach *Papathanasiou*, ZStW 134 (2022), 242 (262) könne der „Konsens im Strafprozess trotz jeder faktischer wie pragmatischer Notwendigkeit nicht ohne Weiteres akzeptiert werden“.

⁶⁹⁸ *Theile*, NStZ 2012, 666 (669).

⁶⁹⁹ *Theile*, NStZ 2012, 666 (670).

⁷⁰⁰ *Theile*, NStZ 2012, 666 (670); krit. zum Konstrukt eines Konsensualverfahrens *Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, Kap. 5, II.

⁷⁰¹ *Eser*, ZStW 104 (1992), 361 (383 f.).

eines echten Konsensprinzips im Strafprozess reif sein.⁷⁰² So konstatierte *Jahn* schon im Jahre 2006, dass sich viele Einwände gegen die Absprachepraxis in dem Maße verflüchtigen, „wie die Bereitschaft wächst, sich von der – durchaus offen eingeräumten – Naivität korrespondenztheoretischer Wahrheitsvorstellungen und ihrer abgeschwächten Varianten zugunsten einer konsensustheoretischen Auslegung der Vorschrift des § 244 Abs. 2 StPO zu lösen.“⁷⁰³ Schließlich sei auch auf das idealisierende Verständnis von der gesellschaftlichen Aufgabe des Strafrechts hinzuweisen.⁷⁰⁴ Das Strafrecht verfehlt freilich nicht schon dann seine Aufgabe, wenn sein Anspruch nicht in allen Facetten unnachgiebig durchgesetzt, also etwa die Amtsaufklärungspflicht bis ins Letzte ausgereizt wird.

Eine im Rahmen der Hauptverhandlung stattfindende Verständigung kann ohne weiteres im Anschluss an eine, am Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung orientierte, Einführung der Erkenntnisse der Täterpersönlichkeit erfolgen.⁷⁰⁵ Insoweit bleibt auch noch genügend Raum für eine Verständigung.⁷⁰⁶ Diese soll unter prozessökonomischen Gesichtspunkten primär eine umfangreiche Beweisaufnahme der konkreten Tat zur Beweisführung ersparen. Eine solche Beweisaufnahme ist von der Erforschung der Täterpersönlichkeit zu unterscheiden. Insoweit verfolgt die Verständigung also gerade nicht das Ziel, Bemühungen des Gerichts zur Erforschung der Persönlichkeit des Täters zu vermeiden. Solche können ja – wie beschrieben – oftmals ohnehin über entsprechende Verlesungen in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Folglich verbleibt für die Verständigung ein eigener Anwendungsbereich, dessen Daseinsberechtigung durch § 43 JGG nicht tangiert wird.

⁷⁰² *Meyer-Goßner*, NSiZ 2007, 425 (431); *Jahn/Müller*, NJW 2009, 2625; *Altenhain/Hagemeyer/Hammerl* schlagen insoweit eine „Große Lösung“ durch den Gesetzgeber vor, NSiZ 2007, 71 (78) m.w.N.; so wohl auch *Satzger/Höltkemeier*, NJW 2004, 2487 (2490).

⁷⁰³ *Jahn*, ZStW 118 (2006), 427 (454).

⁷⁰⁴ *Deiters*, ZStW 130 (2018), 491 (502).

⁷⁰⁵ So auch *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 122; *Nowak*, JR 2010, 248 (251).

⁷⁰⁶ Krit. *Knauer*, ZJJ 2010, 15 (17).

7. Zwischenergebnis

Im Ergebnis kann und muss nach der vorstehenden Untersuchung festgehalten werden, dass Verständigungen im Jugendstrafverfahren nicht grundsätzlich unzulässig sind, womit § 257c StPO über § 2 II JGG auch bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende Anwendung findet.

Insbesondere konnte herausgearbeitet werden, dass schon die Existenz eines Schlechterstellungsverbot es die pauschale Ablehnung von Verständigungen im Jugendstrafverfahren verbietet. Hinzu kommt, dass das Beschleunigungsgebot im – ohnehin kooperationsfreundlichen – Jugendstrafverfahren eine besonders herausgehobene Position einnimmt. Auch die Rolle des Opfers streitet für die Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren.

Schließlich verbieten die spezielle Aufklärungspflicht des § 43 JGG und der Geständnisdruck des jungen Angeklagten eine Verständigung nicht schlechterdings.

IV. Der Erziehungsgedanke

Vermeintlich gewichtigster „Widersacher“ und Flaggschiff der Argumentation von Gegnern der Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafrecht ist der in § 2 I JGG verankerte Erziehungsgedanke. Nachfolgend wird untersucht, ob die dem Erziehungsaspekt zugeschobene Rolle auf fruchtbaren Boden stößt oder ob eine Auflösung der defensiven Haltung geboten erscheint.

Wie bereits ausgeführt⁷⁰⁷, stellt § 2 I 2 JGG unmissverständlich fest, dass sich das Jugendstrafrecht in allen Bereichen am Erziehungsgedanken zu orientieren hat.⁷⁰⁸ Festgestellt wurde, dass das Jugendstrafrecht kein Tat- sondern ein Täterstrafrecht ist.⁷⁰⁹ Das gesamte Jugendstrafrecht soll – trotz aller Bedenken – so ausgelegt und

⁷⁰⁷ § 2, C.

⁷⁰⁸ *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 8; *Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Rössner*, JGG, § 2 Rn. 1, 3 ff.

⁷⁰⁹ *Kett-Straub*, JA 2019, 645 (648); so auch BT-Drucks. 16/6293, 9.

angewandt werden, dass dies zu einer Gesetzeshandhabung führt, bei der „zukunftsbezogen fördernd und chanceneröffnend auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden eingewirkt wird.“⁷¹⁰ So schreibt auch insbesondere § 18 II JGG vor, dass die Jugendstrafe so zu bemessen ist, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten möglich ist.

Nachfolgend soll zunächst der – recht dünne – Streitstand hinsichtlich des Konfliktverhältnisses zwischen Erziehungsgedanke und Verständigung dargelegt werden. Im Anschluss wird sich der ebenfalls rar gesäten Rechtsprechung zu dem Thema zugewandt, ehe ein möglicher Lösungsansatz in rechtspraktischer Sicht aufgezeigt wird. Dabei soll insbesondere erörtert werden, wann „*unter erzieherischen Gesichtspunkten*“ – so der Bundesgerichtshof – eine Grenzziehung zu erfolgen hat mit der Folge, dass ein „geeigneter Fall“ im Sinne des § 257 I 1 StPO nicht mehr vorliegt und inwieweit diese Grenze für die künftigen Rechtsanwender auch transparent gemacht werden kann.

1. Streitstand

Auf der Suche nach Stimmen zum Konfliktverhältnis zwischen Erziehungsgedanke und Verständigung fällt auf, dass nur einige wenige Autoren den Versuch unternehmen, die Thematik mit einer differenzierten Begründung anzugehen. Oftmals beschränkt sich die Literatur auf die Wiedergabe der gesetzgeberischen Ausführungen, dass der das Jugendstrafverfahren tragende Erziehungsgedanke Verständigungen regelmäßig als ungeeignet erscheinen lasse⁷¹¹ oder dass im Jugendstrafverfahren zwar kaum geeignete Fälle i.S.d. § 257c StPO denkbar seien, die Verständigung auf die Verhängung einer Jugendstrafe mit Angabe der Strafobergrenze aber für zulässig gehalten werde.⁷¹² Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich daher auf die Stimmen, die eine stringente und dezidierte Begründung ihrer Thesen gesucht haben.

⁷¹⁰ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 3.

⁷¹¹ Etwa Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 602.

⁷¹² Etwa Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 3 Rn. 73.

a) Unvereinbarkeit von Erziehungsgedanke und subtilen Zwangselementen

*Eisenberg/Kölbel*⁷¹³ meinen, das Abspracheverfahren könne mit einer „Abkehr vom Programm der positiven Einwirkung“ gleichgesetzt werden. Subtile Zwangselemente und zynischer Utilitarismus, welche der Verständigung innewohnen, ließen die Vorstellung, wie ein solches Verfahren im Sinne von § 112 JGG „am Erziehungsgedanken“ ausgerichtet werden solle, nur schwerlich zu.

Schon früh befand *Eisenberg* den Erziehungsgedanken mit Verständigungen im Jugendstrafverfahren nicht kompatibel. So konstatiert er ein „Ausmaß an Schutzlosigkeit, das erzieherische Zielsetzungen des Jugendstrafverfahrens in ihr Gegenteil verkehrt, indem entgegengebrachtes Vertrauen enttäuscht wird“, wenn das Ergebnis der Verständigung im Hauptverhandlungsprotokoll nicht festgehalten werde und der Jugendliche aus der Absprache dann nichts für sich herleiten könne.⁷¹⁴ Dies erscheine im Jugendstrafverfahren wegen der „zuweilen höheren Geständnisquote etwa auf Grund des Vernehmungsdrucks sogar noch von gesteigerter Bedeutung.“ Zudem befürchtet *Eisenberg* einen Abfall gerichtlicher Autorität und einen damit einhergehenden Verlust des Erziehungserfolgs.

Zudem spreche gegen Absprachen im Jugendstrafverfahren, dass Art und Höhe der Rechtsfolge weniger nach erzieherischen Bedürfnissen, sondern vom Ziel der Bereitschaft zur Absprache geprägt seien und dass die „nicht selten ‚verklauusulierte‘ Form der Zusage dem erzieherischen Grundsatz der Transparenz entgegenstehen“ könne.⁷¹⁵

Der Ansicht *Eisenbergs* ist insoweit zuzustimmen, dass „subtile Zwangselemente“ nicht zu vermeiden sind, wenn Verständigungen möglich und zulässig sind. Der Geständnisdruck und das Ziel, das bestmögliche Ergebnis „herausholen“ zu wollen, lassen einen anderen Schluss kaum zu.

⁷¹³ *Eisenberg/Kölbel*, JGG, § 2 Rn. 47 f.

⁷¹⁴ *Eisenberg*, Anm. z. Beschl. des BGH v. 15.3.2001, NSiZ 2001, 556 (557).

⁷¹⁵ *Eisenberg*, Anm. z. Urte. des BGH v. 12.3.2008, NSiZ 2008, 698.

Bei der Argumentation *Eisenbergs* bleibt aber eines außen vor: *Jedem* Strafprozess wohnen subtile Zwangselemente inne. Ein Strafprozess ist generell mit Lasten für den Beschuldigten verbunden. Auf ihm ruht *stets* der Druck, sich so zu verhalten, dass am Ende des Verfahrens eine möglichst milde Strafe herauskommt. Dies gilt für junge und erwachsene Straftäter im Grundsatz gleichermaßen. Richtig mag sein, dass sich die Zwangselemente beim jungen Delinquenten aufgrund einer gegenüber einem Erwachsenen eingeschränkten Selbstbehauptungsmacht⁷¹⁶ noch potenzieren. Nicht ersichtlich ist jedoch, inwiefern Selbstbehauptungsmacht und Erziehungsgedanke in einem synallagmatischen Verhältnis dahingehend stehen sollen, dass eine gegenseitige Einflussnahme zu erwarten wäre.

Einleuchtend ist indes die Argumentation, dass es dem Erziehungsgedanken abträglich sein könnte, wenn das Ergebnis der Verständigung nicht im Protokoll festgehalten werde, der junge Straftäter aus der Verständigung deshalb nichts herleiten könne, womit sein Vertrauen enttäuscht werde.⁷¹⁷ Während dies aber zum damaligen Zeitpunkt – nämlich lange vor Erlass des Verständigungsgesetzes – durchaus noch eine berechtigte Befürchtung darstellte, sollte diese Gefahr seit dem Jahr 2009 zumindest theoretisch aus der Welt geschafft sein. So hat der Gesetzgeber den formalen Rahmen der Verständigung eindeutig abgesteckt. So heißt es etwa in § 273 Ia 1 StPO: „Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben.“ Freilich bedeutet dies nicht, dass sich jedes Gericht insoweit *de lege artis* verhält. In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass das Bundesverfassungsgericht Verstöße gegen Transparenz- und Dokumentationspflichten hinsichtlich ihrer revisionsrechtlichen Bedeutung mit der Nichtgewährung des letzten Wortes nach § 258 II, III StPO verglichen hat.⁷¹⁸ Schon in seinem Urteil vom 19. März 2013⁷¹⁹ hat das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf die Gesetzmaterialeinlagen dargelegt, dass die gesetzlichen Transparenz- und Dokumentations-

⁷¹⁶ Siehe hierzu § 3, C., III., 3.

⁷¹⁷ *Eisenberg*, Anm. z. Beschl. des BGH v. 15.3.2001, NSTZ 2001, 556 (557).

⁷¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 1.7.2014 – 2 BvR 989/14; BVerfG, NSTZ 2014, 528 (529).

⁷¹⁹ BVerfG 133, 168 (204; 207; 212 f.; 214 ff.).

pfllichten zur Ermöglichung einer vollumfänglichen Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch die Öffentlichkeit, die Staatsanwaltschaft und das Rechtsmittelgericht notwendig sind. Hierdurch soll insbesondere unkontrollierbaren „Deals“ vorgebeugt werden. Diese sind bereits von Verfassungen wegen untersagt.⁷²⁰

Die strenge Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nimmt dem Argument *Eisenbergs* daher viel Wind aus den Segeln. Es ist davon auszugehen, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Gerichte in Kenntnis dieser Rechtsprechung eine „Aufhebung“ durch die Instanz vermeiden wollen. In den übrigen Fällen dürfte der junge Delinquent durch die notwendige Verteidigung (dazu unten) ausreichend geschützt sein.⁷²¹

Auch die Befürchtung, die Zulassung von Absprachen im Jugendstrafverfahren könnte zu einem Autoritätsverlust der Gerichte führen, vermag im Ausgangspunkt einzuleuchten. Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Autorität des Gerichts idealiter auch durch einzelne konkrete Verfahrenshandlungen nicht beeinträchtigt wird. Wichtig erscheint dabei weniger die konkrete Modalität der Verfahrensbeendigung bzw. Verfahrensgestaltung, als vielmehr die *Art und Weise*, auf welche Verständigungsgespräche stattfinden. Diese kann das Gericht ohne weiteres so ausgestalten, dass ein Verlust von Autorität gerade nicht zu erwarten ist. Im Gegenteil bietet eine Verständigung im Sinne einer Kooperation möglicherweise sogar weitere Möglichkeiten, gegenüber dem Beschuldigten Autorität zu bewahren. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit mit Verständigungen zwingend ein Verlust der judikativen Überordnung einhergeht. Freilich sind Fälle denkbar, in denen an der Autorität des Gerichts gezweifelt werden darf. Dies hat aber nichts mit dem Institut der Verständigung zu tun, sondern ist dann auf die Art und Weise der Verfahrensleitung zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang sei auch – wie besprochen – darauf hingewiesen, dass nach pädagogischen Erkenntnissen eine Art von Einwirkung, welche den zu Erziehenden in seinem Tun positiv bekräftigt und ihn zur Selbstbestimmung animiert, aus erzieherischer Sicht am sinnvollsten ist. Der Jugendliche ist dabei insbesondere zur

⁷²⁰ BVerfG 133, 168 (232 f.).

⁷²¹ So im Ergebnis auch *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 162.

Verantwortungsübernahme zu animieren.⁷²² Verständigungen stellen dabei eine gute Möglichkeit dar, eine solche Animation zur Übernahme von Verantwortung herbeizuführen. Dies kann – wie beschrieben – auch ohne Verlust von Autorität erfolgen.⁷²³

b) Gesetzgeberische Intention

Eine grundsätzlich offene Haltung nehmen *Jahn/Kudlich*⁷²⁴ ein und erlauben sich den Hinweis, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der kontroversen Diskussion über die Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren solche gerade nicht untersagt habe, sondern sich in den Gesetzesmaterialien im Gegenteil sogar ausdrücklich zu Verständigungen bekenne. Eine „generelle Reduktion des Anwendungsbereichs über die restriktive Auslegung der Geeignetheits-Klausel“ (§ 257c I 1 StPO) sei deshalb nicht angebracht. Die Formulierung in der Gesetzesbegründung, dass „im Jugendstrafrecht (...) die Eignung zumeist fehlen“ werde, wird als „zu weit gehend und missverständlich“ kritisiert, jedenfalls sofern ihr mehr Bedeutung beigelegt würde als die bloße „Aufforderung an den Jugendrichter und den Jugendstaatsanwalt, im Einzelfall besonders sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob eine Verständigung unter Beachtung der jugendstrafrechtlichen Grundsätze möglich“ sei.⁷²⁵

Die Autoren gehen noch weiter und vertreten, dass es nur „*ausnahmsweise* unter erzieherischen Gesichtspunkten problematisch“ sein könne, „die Sanktionsentscheidung zum Gegenstand einer durch gegenseitige Zugeständnisse geprägten und auch im Bewusstsein des Jugendlichen ausgehandelten Verständigung zu machen“.⁷²⁶

Die Gefahr eines „Handels mit Gerechtigkeit“ bestehe schon nicht, weil es nach dem Verständigungsgesetz gerade nicht um einen solchen „freizügigen Handel“ gehe.

⁷²² *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, S. 50 ff.

⁷²³ So im Ergebnis auch *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 157 f.

⁷²⁴ *MüKo/StPO/Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 85 ff.

⁷²⁵ Unzutreffend geht *Seppi*, Absprachen im Strafprozess, S. 214 davon aus, dass der Gesetzgeber die Vorschriften der Absprache nicht mit dem Sinn eines Jugendstrafverfahrens vereinbar halte.

⁷²⁶ *MüKo/StPO/Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 86.

Vielmehr könnten Aspekte wie das „wechselseitige Bemühen um Konsens, das gegenseitige Nachgeben und das oft damit verbundene Eingeständnis der Tat unter Erziehungsgesichtspunkten positiv zu bewerten sein.“⁷²⁷

Zuzustimmen ist *Jahn/Kudlich* insoweit, als dass die Gesetzesbegründung intransparent, dünn und wenig aussagekräftig ist. Auch der Auffassung, es gehe nicht um einen „freizügigen Handel (mit der Gerechtigkeit)“ kann nur uneingeschränkt zugestimmt werden.

Wenig hilfreich erscheint indes die Feststellung, es könne nur „ausnahmsweise unter erzieherischen Gesichtspunkten problematisch“ sein, eine Verständigung im Jugendstrafverfahren zuzulassen. Hier mögen die Autoren zwar richtig liegen. Nicht beantwortet wird die problematischere Frage, *wann* konkret erzieherische Gesichtspunkte eine solche Ausnahme gebieten. Insoweit führt diese Auffassung also genauso wenig weiter wie das eingangs zitierte *obiter dictum*⁷²⁸ des Bundesgerichtshofs.

c) Rechtfertigung des Strafrahms

Auch *Höffler/Kaspar*⁷²⁹ weisen auf einen möglichen Konflikt mit dem Erziehungsgedanken hin. Ein solcher könne sich insbesondere aus § 18 II JGG ergeben. Danach ist bei der Bemessung der Jugendstrafe vor allem die erzieherische Einwirkung von Bedeutung.⁷³⁰ In diesem Zusammenhang wird dargelegt, dass nach § 257c II 2 StPO die Verständigung grundsätzlich ein Geständnis des Angeklagten beinhalten solle. Das Gericht komme dem Angeklagten dafür bei der Strafzumessung entgegen und gebe regelmäßig eine (reduzierte) Strafobergrenze als „Gegenleistung“ an. Dies verstoße im Erwachsenenstrafrecht nicht gegen das Gebot der schuldangemessenen Strafe, da auch ein Geständnis im Rahmen einer Absprache ein positives Nachtatverhalten des Täters im Sinne des § 46 II StGB darstelle. Diese Vorschrift gelte im Jugendstrafverfahren indes nicht, sodass sich eine Reduzierung des

⁷²⁷ MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 86.

⁷²⁸ BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

⁷²⁹ MüKo/JGG/*Höffler/Kaspar*, Einl. Rn. 44 ff.

⁷³⁰ Siehe auch *Böhm*, NSTz 1989, 521 (522); BGH NSTz 2012, 164.

Strafniveaus schwieriger rechtfertigen lasse. Die Autoren weisen jedoch auf das Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2008⁷³¹ hin, in welchem die Angabe einer Strafobergrenze für zulässig erachtet wurde, welchem dann auch der Gesetzgeber folgte.

Bedenken im Hinblick auf den Erziehungsgedanken seien ernst zu nehmen, doch verliere auch das Geständnis eines Jugendlichen nicht automatisch an „Wert“, wenn es im Rahmen einer Verständigung erfolge. Daher seien auch Rückschlüsse auf einen verringerten Erziehungsbedarf beim geständigen Jugendlichen zulässig.

Zu begrüßen ist zunächst die Feststellung, dass einem jungen Straftäter nicht von vornherein der Wert seines Geständnisses zu versagen ist, wenn er dieses im Rahmen einer Verständigung ablegt. Im Ergebnis bleibt aber auch hier festzuhalten, dass sich eine Übertragung der Autorenmeinung auf die Rechtspraxis dahingehend als schwierig erweisen könnte, als dass hier lediglich allgemeingültige Aussagen zu finden sind. So vermag es zwar einzuleuchten, dass „Rückschlüsse auf einen verringerten Erziehungsbedarf beim geständigen Jugendlichen zulässig“ sind und dass „Bedenken im Hinblick auf den Erziehungsgedanken“ ernst zu nehmen seien. Indes wird nicht konkretisiert, was Auslöser für solche Bedenken sein kann und wann diese Bedenken der Zulässigkeit von Absprachen einen Riegel vorschieben.

d) Erziehungsbedürfnis als gegenüber Verhandlungsgeschick und Ressourcenknappheit vorrangiges Entscheidungskriterium

*Fahl*⁷³² mahnt, dass über jugendstrafrechtliche Sanktionen allein das Erziehungsbedürfnis und nicht Verhandlungsgeschick und die Ressourcenknappheit der Strafjustiz entscheiden dürften. Die Entscheidungen seien *de lege lata* (§ 2 I 2 JGG) stets hieran auszurichten. Rhetorisch stellt er die Frage, welchen erzieherischen Effekt es auf den Jugendlichen wohl habe, wenn er erlebe, dass Strafe Ergebnis eines „Geschachers“ unter Erwachsenen sei.⁷³³ Zwar solle nicht verkannt werden, dass eine konsensuale Verfahrenserledigung dem Jugendstrafrecht nicht fremd sei und

⁷³¹ BGHSt 52, 165 ff. = NJW 2008, 1752 ff. = NSTZ 2008, 416 ff. = StV 2008, 281 ff.

⁷³² *Fahl*, NSTZ 2009, 613 (615).

⁷³³ So auch *Seppi*, Absprachen im Strafprozess, S. 213.

auch der Gesetzgeber den „Deal“ im Jugendstrafverfahren „in geeigneten Fällen“ für möglich halte. Doch sprächen die besseren Gründe dafür, das Jugendstrafverfahren gänzlich frei von dem „Handel mit der Gerechtigkeit“ zu halten.

Ungeachtet der damaligen Rechtslage ist der Ansicht *Fahls* aus heutiger Sicht entgegenzuhalten, dass ein „Handel mit der Gerechtigkeit“, also der „Hinterzimmerdeal“ spätestens seit Erlass des Verständigungsgesetzes ohnehin unzulässig ist. Im Kern hat *Fahl* also recht, wenn er das Jugendstrafverfahren gänzlich frei von einem Gerechtigkeitshandel halten möchte. Diese Zielsetzung betrifft jedoch nicht spezifisch das Jugendstrafverfahren, sondern liegt gleichermaßen dem allgemeinen Strafrecht zugrunde.

Zuzustimmen ist *Fahl* aber insoweit, dass beim Jugendlichen nicht der Eindruck eines „Geschachers unter Erwachsenen“ entstehen darf. Ein Feilschen unter Berufsjuristen wie auf einem Basar⁷³⁴ gilt es indes nicht nur im Jugendstrafverfahren, sondern ganz grundsätzlich zu vermeiden. So sollte der Angeklagte stets in die Verständigungsgespräche einbezogen werden beziehungsweise seitens der Verteidigung umfassend über den Stand der Verständigungsgespräche verständlich und sachgerecht informiert werden. Wie *Beier*⁷³⁵ richtig festhält ist es dabei insbesondere im Jugendstrafverfahren wichtig, mit dem jungen Angeklagten zur Erreichung einer wünschenswerten Sanktionsakzeptanz die möglichen Rechtsfolgen zu erörtern und sich um dessen Mitwirkungsbereitschaft an der Sanktionierung zu bemühen.

Derweil kann nicht generell konstatiert werden, dass sich die Verständigungsgespräche stets als „Geschacher“ über den Kopf des jungen Angeklagten hinweg darstellen.⁷³⁶ Auch wenn es sich bei den Verfahrensbeteiligten ganz überwiegend um Juristen und nicht um Pädagogen handelt, so kann doch ein gewisses Mindestmaß an pädagogischem Feingefühl dahingehend unterstellt werden, dass auf eine angemessene Einbeziehung des Jugendlichen geachtet wird. Es erschiene daher

⁷³⁴ *Beier*, Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 154.

⁷³⁵ *Beier*, Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 154.

⁷³⁶ So wohl auch *Nowak*, JR 2010, 248 (250).

nicht sachgerecht, den Erziehungsgedanken als Grenze von Verständigungsmöglichkeiten auf dem Fundament einer möglichen Gefahr des „Geschachers“ unter Erwachsenen zu errichten. Zu gering scheint die praktische Relevanz dieser Gefahr und zu einfach erscheint die Möglichkeit, diese zu vermeiden.

Im Übrigen greift es zu kurz, Verständigungen lediglich als Folge von „Ressourcenknappheit der Strafjustiz“ anzusehen und deren Ergebnis als bloßes Resultat von „Verhandlungsgeschick“. So zeigt exemplarisch etwa die Rolle des Opfers⁷³⁷, dass die Daseinsberechtigung von Verständigungen im Strafprozess noch auf anderen Elementen fußt.

e) Stärkung des Verantwortungsbewusstseins

Um eine befürwortende Argumentation bemüht sind *Walther*⁷³⁸, *Nowak*⁷³⁹ und *Zieger/Nöding*⁷⁴⁰.

*Walther*⁷⁴¹ weist darauf hin, dass auch ein mit Abschluss einer Verständigung endendes Jugendstrafverfahren von erzieherischem Wert sein könne. Der Angeklagte werde sich als Verfahrensbeteiligter ernst genommen fühlen und lernen, Verantwortung für sein Tun zu übernehmen, indem er auf den weiteren Verfahrensablauf Einfluss nehmen könne.⁷⁴² Hinzu komme, dass das Tatgericht auch bei einer Verständigung schließlich nicht von seiner Pflicht befreit werde, eine angemessene, am Erziehungsgedanken orientierte Strafe zu verhängen. Analog gelte dies im Erwachsenenstrafrecht, wo auch bei einer Verständigung das Maß der Schuld berücksichtigt werden müsse.

⁷³⁷ Siehe hierzu § 3, C., III., 2.

⁷³⁸ *Walther*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, Rn. 194 f.

⁷³⁹ *Nowak*, JR 2010, 248 (250).

⁷⁴⁰ *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, S. 221 ff. (Hervorhebungen auch im Original).

⁷⁴¹ *Walther*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, Rn. 194 f.

⁷⁴² So auch *Ott*, JA 2010, 886 (889).

*Nowak*⁷⁴³ meint, die Durchführung einer Verständigung im Jugendstrafverfahren werde unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens nicht als solche als erzieherisch verfehlt oder von vornherein verboten anzusehen sein. Es stehe nicht im Widerspruch zum Gesetz, dass sich ein Jugendlicher oder Heranwachsender für eine in Aussicht genommene Strafobergrenze geständig zeige und dieses Geständnis bei der Rechtsfolgenfrage Berücksichtigung finde. Dies lasse bei sachgerechter Entscheidung, fairer Behandlung des jungen Straftäters als Subjekt des Verfahrens und Wahl einer geeigneten und rechtlich nicht zu beanstandenden Rechtsfolge auch negative Auswirkungen auf die erzieherische Sanktion nicht befürchten.

Auch *Nowak* erkennt zwar, dass mit einer Verfahrensverständigung die Gefahr verbunden ist, dass der Jugendliche oder Heranwachsende aus einer Verständigung den unzutreffenden Schluss zieht, dass Art und Umfang der Sanktionierung allein davon abhingen, wie viel er oder sein Verteidiger „herausschlagen“ könne. Dem könne aber durch ein dem Erziehungsgedanken Rechnung tragendes gemeinsames verantwortungsvolles Verhalten der an der Verständigung unmittelbar beteiligten Berufsjuristen begegnet werden.

*Zieger/Nöding*⁷⁴⁴ weisen insbesondere darauf hin, dass der für die Bemessung der Höhe einer zu verhängenden Jugendstrafe zu bestimmende Erziehungsbedarf regelmäßig geringer anzusetzen sei, wenn sich ein junger Angeklagter zur angeklagten Tat bekenne und damit zeige, dass er bereit sei, zu seiner Verantwortung zu stehen und die Sanktion zu erleiden, auf die sich alle Verfahrensbeteiligten als dann angemessene Reaktion geeinigt hätten.

Der Erziehungsgedanke spreche daher nicht gegen die grundsätzliche Zulässigkeit von Verständigungen über die Höhe einer zu verhängenden Jugendstrafe. Es sei aber zumindest zu verlangen, dass der Bericht der Jugendgerichtshilfe mit Feststellungen zu den „damaligen und aktuellen Lebensumständen des Jugendlichen“ (vgl. § 43 JGG) vorliege. Nur so könne festgestellt und überprüft werden, ob unabhängig von der Schuldfrage auch die Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugend-

⁷⁴³ *Nowak*, JR 2010, 248 (250).

⁷⁴⁴ *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, S. 221 ff.

strafe im Sinne des § 17 JGG überhaupt vorlägen und – bejahendenfalls – in welchem erzieherisch geeigneten Rahmen die zu verhängende Jugendstrafe festzusetzen wäre.

Der Ansatz, Verständigungen in erzieherischer Hinsicht zumindest im Ausgangspunkt etwas Positives abzugewinnen, leuchtet ein. Wie zu Beginn erörtert, ist unter Erziehung die personale Einflussnahme auf eine zu erziehende Person gemeint, welche bestenfalls als wechselwirkende Interaktion verstanden wird.⁷⁴⁵ Eine Verständigung kann für eine solch wechselwirkende Interaktion eine gut geeignete Plattform darstellen, sofern sie nicht – wie angesprochen – über den Kopf des Jugendlichen hinweg getroffen wird. Auch wenn der strafrechtliche Erziehungsbegriff, wie thematisiert, eingeschränkter Natur ist, so ergibt sich aus dieser Einschränkung doch nichts anderes: Einigkeit besteht, dass das Strafrecht an die Jugendlichen fördernd und chanceneröffnend herantreten soll. Eine kooperative und kommunikative Verfahrensverständigung kann einen ersten Schritt in eine chanceneröffnende legalbewährende Zukunft sein. Wie *Walther* richtig andeutet, sollte die positive Wirkung, die von einer Einbeziehung des Jugendlichen in die Absprachen ausgeht, nicht unterschätzt werden. Für einen jungen Delinquenten, der Zeit seines Lebens möglicherweise mit mangelnder Fürsorge und bisweilen ungerecht urteilenden Autoritäten zu kämpfen hatte, kann das Gefühl, ernst genommen zu werden, einen echten Wachmacher darstellen. Der Jugendliche oder Heranwachsende interagiert vielleicht erstmals auf Augenhöhe mit Erwachsenen und fühlt sich als respektierter Teil der Gesellschaft. Dies kann das Verantwortungsbewusstsein fördern und die Gefahr von Trotzreaktionen verringern. Insoweit ist also auch der Ansicht von *Zieger/Nöding* beizupflichten.

Dies steht im Einklang mit der Ansicht *Nowaks*, der insbesondere bei fairer Behandlung des jungen Straftäters und dessen Einbeziehung in die Verhandlung als Subjekt des Verfahrens bei gleichzeitiger geeigneter und rechtskonformer Wahl der zu verhängenden Rechtsfolge negative Auswirkungen auf die erzieherische Sanktion nicht befürchtet.

⁷⁴⁵ Kron/Jürgens/Standop, Grundwissen Pädagogik, S. 58 f.; Eisenberg/Kölbl, JGG, § 2 Rn. 8.

2. Rechtsprechung

Immer wieder stellt der Bundesgerichtshof den Erziehungsgedanken als „Basis aller Regelungen des Jugendstrafrechts“ in den Vordergrund.⁷⁴⁶

Mit Nachdruck weist er zudem regelmäßig auf die Einhaltung des § 18 II JGG hin, wonach die Jugendstrafe in erster Linie an erzieherischen Gesichtspunkten auszurichten ist.⁷⁴⁷

Auffällig ist indes, dass der BGH sich stets auf knappe Hinweise auf den Erziehungsgedanken beschränkt, ohne dies aber näher auszuführen. Weder aus seinem Beschluss vom 15. März 2001⁷⁴⁸, in welchem er „Bedenken“ äußerte⁷⁴⁹, noch aus seinem Beschluss vom 6. März 2018⁷⁵⁰ geht hervor, warum genau der Erziehungsgedanke der Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren einen Riegel vorschieben sollte.

Da der Bundesgerichtshof in dieser Problematik eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung vermissen lässt, wird nachfolgend insbesondere unter Hinzuziehung des Beschlusses vom 6. März 2018⁷⁵¹ der Versuch unternommen, die viel zu abstrakt formulierten Grenzen des Erziehungsgedankens einer Konkretisierung zuzuführen. Dabei soll der Beschluss des Bundesgerichtshofs und das vorausgegangene Urteil des Landgerichts Berlin zunächst einer genaueren Untersuchung unterzogen werden.

In seinem Beschluss vom 6. März 2018 beschäftigte sich der Bundesgerichtshof mit dem Spannungsverhältnis zwischen Absprachen einerseits und dem Erziehungsgedanken andererseits.

⁷⁴⁶ BGHSt 36, 37, 42; BGH, NJW 2002, 73 (76); so auch schon BGH NJW 1989, 1490 (1492); BGH, NStZ 2002, 204 (207).

⁷⁴⁷ Jüngst BGH, Beschl. v. 08.07.2020 – 2 StR 179/20 = BeckRS 2020, 19417; BGH NStZ-RR 2013, 113 = BeckRS 2013, 508 = StV 2013, 758; BGH NStZ-RR 2010, 290 = BeckRS 2010, 8905.

⁷⁴⁸ BGH, NStZ 2001, 555 f. = NJW 2001, 2642 f = StV 2001, 555 f.

⁷⁴⁹ Dazu § 3, C., II., 2., a).

⁷⁵⁰ BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

⁷⁵¹ BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

So sah er „Anlass für den Hinweis, dass Verfahrensabsprachen im Jugendstrafverfahren nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage kommen (BT-Drucks. 16/12310, S. 10) und eine solche gerade im vorliegenden Fall unter erzieherischen Gesichtspunkten kaum mehr vertretbar erscheint.“⁷⁵²

Im vorausgegangenen Urteil des Landgerichts Berlin⁷⁵³ wurden zwei von drei angeklagten Jugendlichen unter anderem wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, mehrfachen Raubes, mehrfachen Diebstahls, Urkundenfälschung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu Jugendstrafen von 2 Jahren und 6 Monaten (Angeklagter A) respektive zu einem Jahr und 10 Monaten (Angeklagter B) verurteilt. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten A wies vier Voreintragungen auf, unter anderem wegen räuberischer Erpressung. Der Registerauszug des Angeklagten B wies neun Voreintragungen auf, unter anderem wegen Bedrohung, Geldfälschung und Betruges. Insoweit wurde im Rahmen der dortigen Strafzumessung ausgeführt, der Angeklagte zeige sich von kurz zuvor ergangenen Verurteilungen offenbar vollständig unbeeindruckt. Selbst unter den Bedingungen des Vollzugs in staatlichem Gewahrsam sei er nicht bereit, Regeln einzuhalten. Insgesamt sei festzustellen, dass die Entwicklung des Angeklagten bislang ungünstig verlaufen sei, positive erzieherische Einflüsse seien in jüngster Zeit kaum wirksam geworden. Seine Bereitschaft zur eigenen Weiterentwicklung sei kaum ausgeprägt.

Die vom Landgericht Berlin zu beurteilenden Taten zeichneten sich insbesondere durch eine besonders systematische Begehungsweise aus. So warteten die Angeklagten immer wieder in kleinen Grüppchen an schlecht einsehbaren Orten – oft bei Dunkelheit – auf ein zufällig vorbeilaufendes Opfer, um diesem dann gewaltsam Mobiltelefon und sonstige Wertsachen abzunehmen. Dabei wurde auch keine Rücksicht auf etwaige psychische Langzeitfolgen beim Opfer genommen. So folgte man in einer Gruppe von etwa „sieben bis acht jungen Männern“ bei Dunkelheit einem „zierlichen“ weiblichen Opfer, brachte dieses schließlich zu Boden und nahm diesem sämtliche Wertgegenstände ab, unter anderem den Autoschlüssel. Das Opfer schilderte in der Hauptverhandlung, noch zu diesem Zeitpunkt unter den psychischen Folgen der Tat zu leiden.

Auch vor körperlicher Misshandlung schreckten die jungen Täter nicht zurück. So lockte man einen 16-jährigen am Berliner Schlachtensee von dessen Freunden weg und forderte ihn auf, sein entsperrtes Handy herauszugeben. Als es dem Opfer nicht auf Anhieb gelang, die PIN einzutippen, versetzte man diesem mindestens fünf Faustschläge gegen den Kopf, infolge deren Wucht das Opfer mehrmals mit dem Kopf auf eine Steintreppe aufschlug. Das Opfer erlitt zahlreiche Prellungen und ein Monokelhämatom und konnte die Schule zwei Wochen nicht besuchen.

⁷⁵² BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

⁷⁵³ LG Berlin, Urt. v. 10.7.2017 – (518 KLs) 265 Js 618/16 (6/17).

Immer wieder erbeuteten die Angeklagten bei Ihren Raubüberfällen und Diebstählen zudem Autoschlüssel. Mit den in der Folge entwendeten Kraftfahrzeugen unternahmen sie dann teilweise waghalsige Spritztouren, die nicht selten mit nicht unerheblichen Sachschäden endeten.

Auffällig ist, dass sich der Angeklagte A während der polizeilichen Maßnahmen infolge der Tat am Schlachtensee – so die Feststellungen im Urteil – besonders „respektlos“ verhielt. Er habe unentwegt gepöbelt und habe außerdem geprahlt, er könne tun was er wolle, es hätte ohnehin keine Folgen für ihn. So schilderte der in der Hauptverhandlung vernommene Polizeibeamte, der Angeklagte sei bemüht gewesen, „die Beamten vor den anderen herum stehenden Jugendlichen lächerlich zu machen“. Auch den Geschädigten habe er ausgelacht. Er habe „schon soviel gemacht und es sei ihm nie etwas passiert.“⁷⁵⁴ Die Täter hätten trotz der offensichtlichen Verletzungen des Opfers sehr belustigt gewirkt.

Tatsächlich wurde gegen den Angeklagten A zwar noch am selben Tag Haftbefehl erlassen, vom Vollzug der Untersuchungshaft blieb er aber verschont. Auch nachdem der Angeklagte A nur etwa zwei Monate später eine waghalsige Spritzfahrt mit einem stillgelegten Pkw Opel Astra unter „erheblich(er)“ Gefährdung mehrerer Personen mit anschließender Unfallverursachung unternahm, wurde der gegen ihn bestehende Haftbefehl nicht in Vollzug gesetzt.

Nachdem der Angeklagte A zunächst keine Angaben zur Sache machte und die Kammer mit der Beweisaufnahme begann, kam es am zweiten Hauptverhandlungstag auf Initiative der Verteidiger zu einer Verfahrensverständigung nach § 257c StPO mit den Angeklagten A und B. Die Kammer hielt fest, dass es sich bei dem in diesem Zusammenhang abgegebenen Geständnis des Angeklagten A „nicht um ein rückhaltloses Geständnis“ gehandelt habe. So sei er etwa nicht bereit gewesen, bislang unbekannte Mittäter zu benennen. Manches habe er zudem nur sehr zögerlich und widerwillig zugegeben. Die Kammer sah sich daher gehalten, die Richtigkeit der geständigen Einlassung des Angeklagten unter Zeugenvernehmungen und Protokollverlesungen besonders sorgfältig zu überprüfen.⁷⁵⁵

Im Rahmen der Strafzumessung führte die Kammer aus, der Angeklagte A werde bei der Staatsanwaltschaft mittlerweile als Intensivtäter geführt.⁷⁵⁶ Die Bekundungen der vernommenen Polizeibeamten ließen auf massive Erziehungsdefizite schließen. Der Angeklagte sei „nicht fassbar“. Das eine langwierige und aufwändige Beweisaufnahme ersparende Geständnis habe die Kammer aber ebenso strafmildernd gewertet, wie die Tatsache, dass die Taten bereits einige Zeit her seien und der Angeklagte bislang nur mit Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln belegt worden sei.

⁷⁵⁴ LG Berlin, Urt. v. 10.7.2017 – (518 KLs) 25 Js 618/16 (6/17), S. 28.

⁷⁵⁵ LG Berlin, Urt. v. 10.7.2017 – (518 KLs) 25 Js 618/16 (6/17), S. 23.

⁷⁵⁶ LG Berlin, Urt. v. 10.7.2017 – (518 KLs) 25 Js 618/16 (6/17), S. 32.

Hinsichtlich des Angeklagten B wirkte sich insbesondere der Umstand einer vormaligen Verurteilung zu einer Jugendstrafe aus. Zu beachten sei allerdings, dass die Taten über eineinhalb Jahre zurücklägen und sich der Angeklagte seither straffrei geführt habe und seinen Bewährungsauflagen und -weisungen nachgekommen sei. Zudem habe er sich durch die Konfrontation mit seinen Opfern sichtlich beeindruckt gezeigt und wiederholt sein Bedauern zum Ausdruck gebracht.

Diese vereinfachte Darstellung des Urteils weist einige Besonderheiten auf, die nachfolgend herausgearbeitet werden sollen:

Zunächst muss festgehalten werden, dass beide Angeklagte, mit denen sich letztlich verständigt wurde, schon zuvor strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten waren. Die zuvor begangenen Straftaten setzen dabei schon ihrer Natur nach (räuberische Erpressung, Geldfälschung, Betrug) eine bemerkenswerte kriminelle Energie voraus. Bei der auszugsweisen Verlesung der vorausgegangenen Urteile zeichnete sich insbesondere hinsichtlich des Angeklagten B das Bild eines von Vorverurteilungen vollkommen unbeeindruckten Jugendlichen ab, der sich auch von staatlichem Gewahrsam nicht daran hindern lässt, Regeln zu brechen und dessen Weiterentwicklungsbereitschaft verschwindend gering ist. Der Angeklagte A wird zudem von Seiten der Staatsanwaltschaft als Intensivtäter geführt, was seine kriminelle Vergangenheit illustriert.

Weiter fällt auf, dass die abgeurteilten Straftaten sich nicht nur ihrem kriminellen Wert nach als ganz erheblich auszeichnen, sondern dass deren konkrete Ausführung sich vor allem auch durch eine sehr systematische und damit erhebliche kriminelle Energie voraussetzende Art und Weise darstellte. Wie geschildert wurden die Taten auch stets unter besonderer psychischer und mitunter auch physischer Belastung für die Opfer durchgeführt. So hatte die Tat für eine der geschädigten Zeuginnen nach den Urteilsfeststellungen erhebliche psychische Auswirkungen: Sie zog für zwei Monate zu ihren Eltern in eine andere Stadt, da sie sich nicht mehr traute, in ihrer Unterkunft zu wohnen. Anschließend zog sie einige Wochen in die leerstehende Wohnung eines Freundes. Als ihre Ängste auch nach einem Jahr noch unvermindert vorhanden waren, begab sie sich in psychotherapeutische Behandlung. Sie wechselte ihren Arbeitsplatz, um nicht mehr in der Nacht nach Hause

kommen zu müssen, und plante einen Umzug. Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung plante sie eine weitere Therapie.⁷⁵⁷

Ein weiterer geschädigter Zeuge traute sich in der ersten Zeit nach der Tat in den Abendstunden kaum noch auf die Straße, auch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung mied er es oft noch, bei Dunkelheit das Haus zu verlassen. Die Örtlichkeit rund um den Tatort sucht er gar nicht mehr auf.⁷⁵⁸

Schließlich bleibt die gleichgültige Haltung der Angeklagten gegenüber dem Strafverfolgungsapparat und der Einhaltung von Regeln im Allgemeinen nicht unerkannt. Anschaulich stellt das Urteil dar, dass sich die Täter während polizeilichen Maßnahmen respektlos verhielten und darauf bedacht waren, die Polizeibeamten vor anderen Jugendlichen lächerlich zu machen. Dies untermauerten sie durch eine demonstrative Belustigung. Betont wurde von Seiten der Täter sinngemäß auch, dass sie hierzulande ohnehin Narrenfreiheit hätten und daher tun könnten, was sie wollten. Nicht unerwähnt bleiben soll aber, dass sich zumindest der Angeklagte B von der Konfrontation mit seinen Opfern sichtlich beeindruckt gezeigt und wiederholt sein Bedauern zum Ausdruck gebracht hatte.

3. Zusammenfassung und Stellungnahme

Wie dargestellt sollte die mögliche positive erzieherische Wirkung, die von Verständigungen ausgehen kann, nicht unterschätzt werden: Die möglicherweise erstmalige Erfahrung des Jugendlichen im Rahmen einer Verständigung, ernst genommen zu werden und in der Erwachsenenwelt auf Augenhöhe zu agieren, könnte für diesen ein erzieherisches Erwachen zur Folge haben. Auch unter Berücksichtigung der durchaus einleuchtenden Gegenargumente kann die mögliche positive erzieherische Wirkung, die von Verständigungen ausgeht, jedoch nur bis zu einem gewissen Punkt gehen. Zu bezweifeln steht nämlich, dass sich eine Verständigung etwa auf einen jugendlichen Intensivtäter mit entsprechender innerer Haltung erzieherisch positiv auswirkt. Betont der Angeklagte – als Beispiel sei hier das skizzierte Urteil

⁷⁵⁷ LG Berlin, Urte. v. 10.7.2017 – (518 KLS) 25 Js 618/16 (6/17), S. 15 f.

⁷⁵⁸ LG Berlin, Urte. v. 10.7.2017 – (518 KLS) 25 Js 618/16 (6/17), S. 21.

des Landgerichts Berlin genannt – *expressis verbis* oder durch seine Körpersprache, dass er sich unantastbar fühlt und dem staatlichen Strafverfolgungsapparat keinerlei Respekt entgegenbringt, so könnte eine Verständigung den Jugendlichen in dieser Annahme sogar bestätigen. Es sind daher Fälle denkbar, in welchen eine Verständigung unter erzieherischen Gesichtspunkten nicht mehr sinnvoll, mitunter sogar kontraproduktiv, sein kann. Nachfolgend wird der Versuch einer Herangehensweise unternommen, wie solche Fälle identifiziert und aufgezeigt werden können.

4. Vorschlag einer „Drei-Aspekte-Lehre“

Als Möglichkeit der Handhabung bietet sich in der Rechtspraxis im Grundsatz eine **Drei-Aspekte-Lehre** aus strafrechtlichem Längsschnitt, Art und Weise der Tatausführung und innerer Haltung der Täter zur Ermittlung der Zulässigkeit von Verständigungen unter erzieherischen Gesichtspunkten an. Eine solche erscheint zur Annäherung der Klärung dieser Problematik einerseits geeignet, andererseits aber auch erforderlich. Dabei kann und soll eine Orientierung an der Strafzumessungsregel des § 46 I, II StGB erfolgen, welche aber als solche zu verstehen und stets unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens zu behandeln ist.

Legt man diese *Drei-Aspekte-Lehre* im dargestellten Fall zugrunde, so ergeben sich zumindest hinsichtlich des Angeklagten A erhebliche Bedenken gegen die strafprozessuale Zulässigkeit einer Verständigung, was hier jedenfalls im Ergebnis auch der Ansicht des Bundesgerichtshofs entspricht.

Der Fall des Landgerichts Berlin erweist sich dabei geradezu als Paradebeispiel dieser dreiteiligen Beurteilung. Zunächst einmal waren die Täter in erheblichem Maße vorbestraft. Weiter trat bei der Ausführung der Taten ein hohes Maß an krimineller Energie zu Tage. Schließlich zeichnete sich die Verhaltensweise der Angeklagten während der Taten, und zumindest hinsichtlich des Angeklagten A auch innerhalb der Hauptverhandlung, durch Gleichgültigkeit aus. In einem solchen Fall sind zumindest erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit von Erziehungsgedanke einerseits und Verständigung andererseits angezeigt. Der Angeklagte B hingegen zeigte sich nach den Ausführungen des Gerichts „sichtlich beeindruckt“ von der Konfrontation mit seinen Opfern und drückte wiederholt sein Bedauern aus. Diese

die innere Haltung des Täters ausdrückende Verhaltensweise kann durchaus Einfluss auf die Verständigungsdebatte haben, wie unten näher eruiert werden soll.

Im Einzelnen:

a) Längsschnitt-Analyse

Bei der vorzunehmenden Längsschnitt-Analyse sind Anzahl, Schwere und Einschlägigkeit der Vorstrafen besondere Beachtung zu schenken. Das Gericht sollte dabei eine Gesamtbetrachtung des Vorlebens des Angeklagten vornehmen.⁷⁵⁹ Vorstrafen können präventiv berücksichtigt und möglicherweise als Anzeichen eines erhöhten Rückfallrisikos gewertet werden.⁷⁶⁰

Dabei soll die Überprüfung auch anhand des Alters des jeweiligen Angeklagten erfolgen. Wie viele Vorstrafen hat Angeklagte seit Strafmündigkeit bis zu seinem jetzigen Alter bereits „gesammelt“? Auch *einschlägige* Vorstrafen deuten darauf hin, dass sich der Jugendliche von vormaligen Verurteilungen nicht von der Begehung weiterer, gleich gelagerter Straftaten abhalten lässt und insoweit ein gesteigertes Erziehungsbedürfnis besteht.

Genauso wie im Rahmen der Strafzumessung muss das Gericht auch hier die Zeiten der Verurteilungen, die Tatzeiten sowie die Art und Höhe der erkannten Rechtsfolgen in die Bewertung einfließen lassen.⁷⁶¹ Folglich bedarf es auch ausreichender Feststellungen über die den einzelnen Verurteilungen zugrundeliegenden Sachverhalte.⁷⁶²

Bei einem wegen Raubes vorbestraften Jugendlichen eine pauschale Indizwirkung gegen die Zulässigkeit einer Verständigung anzunehmen, verbietet sich also ebenso wie die pauschale Indizwirkung zugunsten einer zulässigen Verständigung,

⁷⁵⁹ *Morgenstern*, ZStW 131 (2019), 625 (628).

⁷⁶⁰ *Morgenstern*, ZStW 131 (2019), 625 (628).

⁷⁶¹ Körner/*Patzak*/Volkmer, Betäubungsmittelgesetz, Vorbem. §§ 29 ff. Rn. 230.

⁷⁶² Körner/*Patzak*/Volkmer, Betäubungsmittelgesetz, Vorbem. §§ 29 ff. Rn. 230; BGHSt 43, 106 = NJW 1997, 2828 = StV 1998, 16.

wenn der Jugendliche bislang lediglich wegen einfachen Diebstahls vorverurteilt ist. Einzubeziehen sind also stets die konkreten Tatmodalitäten, zu welchen auch die strafrechtliche Motivation des Jugendlichen zählt.

b) Art und Weise der Tatausführung

Auch aus der Art und Weise der konkreten Tatbegehung können für die Zulässigkeit von Verständigungen wichtige Rückschlüsse auf das Erziehungsbedürfnis gezogen werden. Zeichnen sich die Taten durch besondere Perfidität, Systematik, Gewaltbereitschaft oder Gleichgültigkeit dem Opfer gegenüber aus, so spricht viel für ein erhebliches Erziehungsdefizit. Diese einzelfallbezogene Beurteilung obliegt dem Tatgericht, welches insoweit einen ihm eingeräumten Ermessensspielraum auszuschöpfen hat. Klarzustellen ist also, dass es weniger auf die Natur des Straftatbestandes als schwer oder weniger schwer ankommen soll – gerade bei „schweren Tatbeständen“ bietet sich eine Verständigung zur Vermeidung einer umfangreichen Beweisaufnahme an –, als vielmehr auf die Art und Weise, wie dieser Tatbestand durch die konkrete Tatausführung Gestalt annimmt. So könnten beispielsweise bei einem Raub Aspekte wie die Anwendung körperlicher Gewalt, Systematik oder Spontaneität sowie der Wert der Beute bei der Beurteilung eine Rolle spielen. Bei einem Tötungsdelikt sind insbesondere Tatmotiv, die genaue Tötungshandlung oder die Vorsatzform zu bedenken.

Eine Orientierungshilfe können dabei wiederum die in § 46 II 1, 2 StGB genannten Strafzumessungsgesichtspunkte bieten. Hervorzuheben ist dabei die Art der Tatausführung, worunter alle Umstände zu verstehen sind, die die Tat begleiten und sie prägen.⁷⁶³ Exemplarisch sei hier die Ausnutzung einer für die Tatausführung besonders günstigen Tatzeit oder eines besonders geeigneten Tatortes genannt.⁷⁶⁴ Auch Vorkehrungen zur Verminderung des Überführungsrisikos, etwa in Form einer besonderen Maskierung prägen und begleiten die Tat.⁷⁶⁵

⁷⁶³ MüKo/StGB/Maier, § 46 Rn. 236.

⁷⁶⁴ MüKo/StGB/Maier, § 46 Rn. 236.

⁷⁶⁵ MüKo/StGB/Maier, § 46 Rn. 236; BGHSt 37, 153 (154); BGH NSTZ 2000, 586.

Insbesondere hinsichtlich der im Rahmen der Strafzumessung zu begutachtenden Beweggründe der Tat ist auf eine Beleuchtung unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens zu achten. Während etwa menschenverachtende, rassistische, politisch bedingte⁷⁶⁶ und terroristische Motive⁷⁶⁷, reiner Egoismus⁷⁶⁸, Habgier, grober Eigennutz⁷⁶⁹ oder Gewinnsucht anerkannte strafscharfende Gesichtspunkte sind oder sein können⁷⁷⁰, muss das Vorliegen eines solchen Motivs nicht zwangsläufig auch auf einen gesteigerten Erziehungsbedarf hinweisen. Die genannten Motive sind verachtenswerter Natur, können einem erwachsenen Straftäter aber gleichsam innewohnen und vermögen deshalb für sich betrachtet ein Erziehungsdefizit nicht begründen.

Verbindet sich eine solche Motivation indes mit einer Tatausführung, die jugendtümliche Verhaltensweisen wie Impulsivität oder Abenteuerdrang an den Tag legt, so liegt ein Erziehungsdefizit möglicherweise nahe. Nicht in die Bewertung einzustellen ist hingegen der Versuch, der Strafverfolgung durch Beseitigung von Spuren zu entkommen.⁷⁷¹ Dieses zulässige Verteidigungsverhalten entspricht grundsätzlich der Natur des Menschen und wird durch den *nemo-tenetur*-Grundsatz flankiert. Etwas anderes gilt nur, wenn der Jugendliche durch die Spurenbeseitigung neues Unrecht schafft und damit seine rechtsfeindliche Gesinnung dokumentiert.⁷⁷² Auch die Nichtpreisgabe der Identität bewegt sich im Bereich zulässigen Verteidigungsverhaltens⁷⁷³ und lässt Rückschlüsse auf ein gesteigertes Erziehungsbedürfnis nicht zu.

⁷⁶⁶ BGH NStZ 2004, 90.

⁷⁶⁷ BGH NJW 2004, 3054.

⁷⁶⁸ BGH NJW 1966, 766.

⁷⁶⁹ BGH GA 1979, 59.

⁷⁷⁰ Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, § 46 Rn. 13.

⁷⁷¹ Vgl. auch *Detter*, NStZ 2003, 133 (135); MüKo/StGB/*Maier*, § 46 Rn. 302 f.; *Matt/Renzikowski/StGB/Bußmann*, § 46 Rn. 38.

⁷⁷² Vgl. hierzu BGH NStZ 2011, 512 (513); BGH NStZ-RR 2021, 168.

⁷⁷³ *Detter*, NStZ 2016, 391 (395).

c) Innere Haltung des Täters

Indes verraten auch die innere Haltung des Täters und die Art und Weise wie er dieser bei polizeilichen Maßnahmen oder in der Hauptverhandlung Ausdruck verleiht, viel über die Notwendigkeit erzieherischer Maßnahmen für einen jungen Täter. So sind aufrichtige Entschuldigungen, Kooperationswille und Mitwirkungsbereitschaft positiv zu gewichten. Gleichgültigkeit gegenüber dem Opfer bei der strafrechtlichen Aufarbeitung, Respektlosigkeit gegenüber Ermittlungsbeamten oder Provokationen lassen hingegen auf Unreife und Erziehungsdefizite schließen.

Normativen Niederschlag findet das Nachtatverhalten wiederum in der Strafzumessungsregel des § 46 II StGB, wobei vorliegend die innere Haltung des Täters – wie auch bei den anderen beiden Punkten – im Kontext des Erziehungsgedankens zu beleuchten ist und gerade nicht unter Strafzumessungsgesichtspunkten.

Die innere Haltung des Täters ist im Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit von Verständigungen im Lichte des Erziehungsgedankens von besonderer Bedeutung, da sie Hand in Hand mit spezialpräventiven Gesichtspunkten geht.⁷⁷⁴

Freilich sind auch Fälle denkbar (und wohl sogar häufiger), in denen die Zweifel nicht so deutlich werden wie in diesem Fall. So mag die *Drei-Aspekte-Lehre* beispielsweise ergeben, dass die Tatausführung zwar von einer erheblichen kriminellen Energie gezeichnet war und die innere Haltung der Täter offensichtlich auch auf eine rechtsfeindliche Gesinnung schließen lassen. Indes sind die Täter aber nicht oder nur vernachlässigbar vorbestraft. Oder aber die einschlägig vorbestraften Täter gehen besonders perfide vor, zeigen bei polizeilichen Maßnahmen und in der Hauptverhandlung aber glaubhaft Reue. Schließlich ist auch denkbar, dass zwar erhebliche Vorstrafen bestehen und die innere Haltung der Täter auch auf eine grundsätzliche Ablehnung von Regeln und Normen hindeutet, die Tat selbst aber nicht in besonderem Maße kriminelle Energie aufweist.

Die Anwendung der *Drei-Aspekte-Lehre* soll dabei nicht als starr anzuwendende Formel verstanden werden. So kann etwa aus dem kumulativen Vorliegen zweier

⁷⁷⁴ Schöne/Schröder/Kinzig, StGB, § 46 Rn. 39.

von drei Parametern nicht auf ein die Zulässigkeit von Verständigungen verdrängendes Erziehungsbedürfnis geschlossen werden. Andererseits kann ebenso wenig zwingend von der Zulässigkeit einer Verständigung ausgegangen werden, wenn etwa nur ein Parameter „erfüllt“ ist. Sollten dagegen alle drei oder keines der aufgeführten Merkmale vorliegen, so stellt dies zumindest ein starkes Indiz gegen respektive für die Zulässigkeit einer Verständigung unter erzieherischen Gesichtspunkten dar.

Es wird also deutlich, dass die vorgeschlagene *Drei-Aspekte-Lehre* nur als Orientierungshilfe dienen soll. Eine einzelfallbezogene Abwägung für und wider Verständigungen unter dem Statut des Erziehungsgedankens kann und soll sie nicht ersetzen. Sollte die Würdigung der Umstände ergeben, dass eine Verständigung unter erzieherischen Gesichtspunkten gerade nicht mehr in Betracht kommt, so liegt ein geeigneter Fall im Sinne des § 257c I 1 StPO nicht vor. Im Anschluss müsste dann insbesondere unter Beleuchtung der Bindungswirkung die Frage aufgeworfen werden, welche Folgen eine solche Verständigung zeitigt.⁷⁷⁵

V. Gegenstand der Verständigung

Nachdem Verständigungen im Jugendstrafverfahren nun für grundsätzlich zulässig befunden wurden, soll nachfolgend dargestellt werden, was konkret zum Gegenstand einer Absprache im Jugendstrafverfahren gemacht werden kann. Dabei wird lediglich auf die besonders wichtigen und umstrittenen Modalitäten eingegangen.⁷⁷⁶ Besonderes Augenmerk wird auf die Entscheidung über die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht als zulässiger Verständigungsgegenstand gelegt.

Ausgangspunkt für die Frage der möglichen Gegenstände einer Verständigung ist § 257c II 1 StPO. Dort nennt das Gesetz als mögliche Gegenstände einer Verständigung

⁷⁷⁵ Dazu § 3, C., VI.

⁷⁷⁶ Umfassend *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 205 ff.

digung die Rechtsfolgen des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse, das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten sowie sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen. Ob als „Auslegungsmaxime“ dabei stets von dem Standpunkt auszugehen ist, dass nur solche Gegenstände für die Verständigung in Betracht kommen, bei denen das Gericht dispositionsbefugt ist⁷⁷⁷, wird sogleich bei der Problematik der Anwendung von Jugendstrafrecht als Verständigungsgegenstand erörtert.

Mit Rücksicht auf § 257c III 2 StPO wird regelmäßig eine Strafober- und -untergrenze vereinbart werden.⁷⁷⁸ Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine solche Angabe bei einer Strafzumessungsverständigung sogar zwingend.⁷⁷⁹ Einer Verständigung zugänglich ist zudem die Art der Strafe (im Erwachsenenstrafrecht also Freiheits- oder Geldstrafe).⁷⁸⁰ Ausgeschlossen ist hingegen die Zusage einer Punktstrafe. Dies folgt einerseits aus dem Wortlaut des § 257c III 2 und andererseits auch aus der systematischen Verortung des § 257c. Das Strafzumessungsergebnis muss der Schlussberatung am Ende der Beweisaufnahme (§ 260 I StPO) vorbehalten bleiben.⁷⁸¹

Das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten i.S.d. § 257c II 1 erfasst grundsätzlich alle Bewirkungs- und Erwirkungshandlungen, beispielsweise also der Verzicht auf die Stellung von „Beweis-, Befangenheits-, Unterbrechungs- oder Aussetzungsanträgen durch den Angeklagten“.⁷⁸²

Unter die Generalklausel der sonstigen verfahrensbezogenen Maßnahmen fallen etwa Einstellungs- und Vollstreckungsentscheidungen.⁷⁸³

⁷⁷⁷ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 95.

⁷⁷⁸ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 97; *Altwater*, in: FS-Rissing-van Saan, S. 1 (29) bezeichnet dies als „Akt der vorweggenommenen oder hypothetischen Strafzumessung“.

⁷⁷⁹ BGH, Beschl. v. 11.10.2010 – 1 StR 359/10 = NSTZ 2011, 170; Urt. v. 12.2.2011 – 3 StR 426/10 = StV 2011, 338 f.; Beschl. v. 1.3.211 – 1 StR 52/11 = NJW 2011, 1526; Beschl. v. 10.2.2015 – 4 StR 595/14 = NSTZ 2015, 358.

⁷⁸⁰ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 99.

⁷⁸¹ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 119.

⁷⁸² MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 104.

⁷⁸³ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 109 ff.

1. Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht

Unter Heranwachsenden wird die Altersgruppe der 18- bis unter 21jährigen verstanden.⁷⁸⁴ Nach dem Wortlaut des § 105 I JGG ist auf Heranwachsende im Grundsatz allgemeines Strafrecht anzuwenden.⁷⁸⁵ Indes wird auf einen Heranwachsenden unter den Voraussetzungen des § 105 I Nr. 1, 2 JGG Jugendstrafrecht angewendet. Der Gesetzgeber erkennt bei der Altersgrenze von 18 Jahren an, dass ein Mensch in Einzelfällen trotz seiner Volljährigkeit nach den für eine andere Altersgruppe geltenden Regeln behandelt werden kann.⁷⁸⁶ So wird gemäß § 105 I Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht angewendet, wenn „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“ oder wenn es sich gemäß § 105 I Nr. 2 JGG „nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.“ Er-sichtlich handelt es sich bei Nr. 1 also um ein täterbezogenes Merkmal und bei Nr. 2 um ein tatbezogenes Merkmal. Beide Voraussetzungen stehen gleichrangig nebeneinander, wobei es sich bei Nr. 2 zugleich um eine Beweiserleichterung für den Jugendrichter handelt, da eine umfassende Persönlichkeitserforschung wie bei Nr. 1 nicht notwendig ist.⁷⁸⁷

Einem Jugendlichen nach § 105 I Nr. 1 JGG gleichzustellen ist der noch „ungefestigte und prägbare Heranwachsende, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind.“⁷⁸⁸ Stehen Reiferückstände dagegen nicht im Vordergrund, sondern hat der Täter vielmehr eine Ausformung erfahren, die einen jungen Erwachsenen kennzeichnet, ist auf ihn allgemeines Strafrecht anzuwenden.⁷⁸⁹ Die Beurteilung erfolgt anhand einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Heran-

⁷⁸⁴ Zum Begriff des Heranwachsenden umfassend *Dünkel*, ZStW 105 (1993), 137 ff.

⁷⁸⁵ Vgl. auch *MüKo/StGB/Radtke*, § 10 Rn. 6.

⁷⁸⁶ *MüKo/StGB/Laue*, JGG, § 105 Rn. 1.

⁷⁸⁷ *Eisenberg/Köbel*, JGG, § 105 Rn. 3.

⁷⁸⁸ *BeckOK/StPO/Walther/Goers*, JGG, § 105 Rn. 2 (dort auch zum folgenden Text).

⁷⁸⁹ BGHSt 12, 116 (118); 22, 41 (42); 36, 37 (39).

wachsenden und unter Berücksichtigung seiner sozialen Lebens- und Umweltbedingungen. Dem Tatrichter steht dabei ein weiter Beurteilungsspielraum zu.⁷⁹⁰ Die Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung durch ein anderes Gericht in einem früheren Verfahren hat dabei keine Bindungswirkung, wirkt also nicht präjudizierend.⁷⁹¹

Ob eine Tat im Sinne des § 105 I Nr. 2 JGG Ausdruck von sozialer Unreife ist, wird nach dem tatsächlichen Rahmen, in dem sich die Tat bewegte, beurteilt.⁷⁹² Dabei werden insbesondere die Begleitumstände der Tat wie beispielsweise Gruppendynamik einbezogen. Auch Straftaten, die ihrer Art nach generell jugendtypisch sind werden von § 105 I Nr. 2 JGG erfasst.⁷⁹³ Insgesamt ist der Begriff der Jugendverfehlung sowohl aus juristischer Perspektive als auch unter Hinzuziehung relevanter Bezugsdisziplinen nur schwer fassbar.⁷⁹⁴

Die Vorschrift des § 105 JGG hat eine enorme praktische Bedeutung. So handelte es sich etwa im Jahr 2017 bei 58,80 % der von den Jugendgerichten abgeurteilten Personen um Heranwachsende.⁷⁹⁵ Entgegen der eigentlichen Systematik der Vorschrift⁷⁹⁶, wonach Jugendstrafrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden und grundsätzlich Erwachsenenstrafrecht zur Geltung kommen soll, wurde bei den 71.954 abgeurteilten Heranwachsenden in 45.250 Fällen, also in 62,9 % der Fälle auf Heranwachsende Jugendstrafrecht angewendet.⁷⁹⁷

Diese enorme praktische Relevanz führt unweigerlich zu der Frage, ob die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden Gegenstand einer Verständigung sein kann.

⁷⁹⁰ BGH NStZ 2019, 217; BGH NStZ-RR 2003, 186; NStZ 2015, 230; Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 105 Rn. 33.

⁷⁹¹ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 105 Rn. 18.

⁷⁹² BeckOK/StPO/Walther/Goers, JGG, § 105 Rn. 3.

⁷⁹³ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 105 Rn. 42.

⁷⁹⁴ Weiss, Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende, S. 75.

⁷⁹⁵ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 105 Rn. 7 (dort auch zum folgenden Text).

⁷⁹⁶ So auch Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 196.

⁷⁹⁷ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 71.

Der Großteil der Literatur⁷⁹⁸ und Rechtsprechung⁷⁹⁹ lehnt die Möglichkeit einer solchen Verständigung ab, gesteht aber zu, dass die Frage nicht endgültig geklärt ist.⁸⁰⁰ *Streng*⁸⁰¹ hingegen hält fest, dass man sich über die Unzulässigkeit der Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden als Verständigungsgegenstand „einig“ sei.

Gleichwohl belegt die obergerichtliche Rechtsprechung, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden durchaus Gegenstand von Verständigungen in der Rechtspraxis ist.⁸⁰² Unterstrichen wird dies durch eine von *Altenhain/Jahn/Kinzig* im Jahre 2019 durchgeführte Befragung⁸⁰³ von Richtern, Staats- und Fachanwälten, wovon 9,3 % angaben, die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende sei schon Gegenstand einer Verständigung gewesen.⁸⁰⁴ Dabei ist zu beachten, dass keine Richter jugendstrafrechtlicher Spruchkörper befragt wurden, womit der Wert tatsächlich sogar noch höher sein dürfte.

Nachfolgend wird der Streitstand unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literaturstimmen näher dargestellt.

⁷⁹⁸ Löwe/Rosenberg/Stuckenberg, StPO, § 257c Rn. 32; KK/StPO/Moldenhauer/Wenske, § 257c Rn. 18; *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, Rn. 221, 395 f.; *Walther*, Praxishandbuch zur Verständigung, Rn. 193; *Eisenberg/Köbel*, JGG, § 105 Rn. 1 f.; *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, S. 222; *Nowak*, JR 2010, 248 (251 f.); *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 69, 241; BeckOK/StPO/*Eschelbach*, § 257c Rn. 13; *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 276; *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 224 f.; *Boehm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 49; *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 57; *Kotz/Rahlf/Betäubungsmittelstrafrecht/Schimmel*, Kap. 9 Rn. 126; *Ott*, JA 2010, 886 (889); MAH Strafverteidigung/*Ignor/Böhm*, § 13 Rn. 35; MAH Strafverteidigung/*Schütrumpf*, § 52 Rn. 172; *Leitner/Rosenau*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht/*Lammer*, § 257c Rn. 34; *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 105 Rn. 33; *Eisenberg*, NStZ 2001, 555 (557); BeckOK/JGG/*Putzke*, § 2 Rn. 31; *Andrejtschitsch/Degenhard*, in: Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, Rn. 190.

⁷⁹⁹ BGH, NStZ 2001, 555 f. = NJW 2001, 2642 f = StV 2001, 555 f.; BGH, NStZ-RR 2006, 187 f.; BGHSt 52, 165 ff. = NJW 2008, 1752 ff. = NStZ 2008, 416 ff. = StV 2008, 281 ff.

⁸⁰⁰ *Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Beulke*, Rn. 254.

⁸⁰¹ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 241.

⁸⁰² *Heller*, Verständigung im Strafverfahren, S. 276; BGH, NStZ 2001, 555f.; BGH, NStZ-RR 2006, 187 f.

⁸⁰³ *Altenhain/Jahn/Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, S. 360.

⁸⁰⁴ Auch *Eschelbach* meint, die Praxis mache vor der Frage der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht bei einer Verständigung „nicht Halt“, BeckOK/StPO/*Eschelbach*, § 257c Rn. 13.

a) Rechtsprechung

Mit Beschluss vom 15. März 2001⁸⁰⁵ entschied der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden nicht Gegenstand einer Urteilsabsprache sein könne. Bei dem vorausgegangenen Strafverfahren vor dem Landgericht Hildesheim hatten sich die Verfahrensbeteiligten bei einem unter anderem wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln angeklagten Heranwachsenden geeinigt, dass der Angeklagte gegen Abgabe eines Geständnisses „unter Anwendung von Jugendstrafrecht (...) zu einer Jugendstrafe von maximal zwei Jahren und acht Monaten verurteilt“ wird.

Nach Ansicht des 3. Strafsenats ist eine solche Verständigung unzulässig. Zwingend vorgeschriebene Rechtsfolgen seien einer Vereinbarung nicht zugänglich. Nach § 105 I JGG sei bei Verfehlungen Heranwachsender grundsätzlich Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Bei Vorliegen der Tatbestände von § 105 I Nr. 1 oder 2 JGG sei zwingend Jugendstrafrecht anzuwenden. Der Tatrichter habe dabei einen erheblichen Beurteilungsspielraum⁸⁰⁶. Unersichtlich sei, welchen Einfluss die Abgabe eines Geständnisses auf die Beurteilung haben könnte, ob der Angeklagte noch einem Jugendlichen gleichstand oder ob es sich um eine Jugendverfehlung gehandelt habe.

Diese Rechtsprechung bestätigte wiederum der 3. Senat mit Urteil vom 26.1.2006.⁸⁰⁷ Der Senat beanstandete die unzureichende Begründung, warum auf den zur Tatzeit 19-jährigen, wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge angeklagten und verurteilten Heranwachsenden, allgemeines Strafrecht angewendet wurde. Die unzureichende Begründung – so der Bundesgerichtshof – dürfte vor allem dadurch zu erklären sein, dass sich die Kammer des Landgerichts Duisburg vor Vernehmung des Angeklagten zur Person über die Anwendung von Erwachsenenrecht „verständigt“ habe. Dies sei nicht zulässig gewesen.

⁸⁰⁵ BGH, NStZ 2001, 555 f. = NJW 2001, 2642 f = StV 2001, 555 f.

⁸⁰⁶ So schon BGHSt 36, 37 (38); BGH StV 1991, 424 jeweils m.w.N.

⁸⁰⁷ BGH, NStZ-RR 2006, 187 f.

Erneute Bestätigung fand diese Rechtsprechung wiederum durch den 3. Senat mit Urteil vom 12. März 2008⁸⁰⁸, indem er zunächst konstatierte, es sei „nicht erkennbar, dass auch die Frage der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht (...) Gegenstand der Vereinbarung war.“ Dies impliziert, dass der Bundesgerichtshof eine Vereinbarung über die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auch weiterhin für unzulässig hielt.

Festzuhalten ist aber, dass diese letzte Beschäftigung des Bundesgerichtshofs mit der Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht als Verständigungsgegenstand weit über 10 Jahre zurück liegt und überdies aus der Zeit vor dem Verständigungsgesetz herrührt. Die in die Jahre gekommene BGH-Rechtsprechung trägt daher zur Dechiffrierung der Problematik nur bedingt bei.

b) Literaturstimmen

*Walther*⁸⁰⁹ konstatiert, es könne nicht Gegenstand einer Urteilsabsprache sein, ob auf einen Heranwachsenden gemäß § 105 I JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung gelange. Dies sei bereits vor dem Verständigungsgesetz gängige Rechtsprechung gewesen und habe den Geltungsanspruch nicht verloren, denn es handle sich um eine zwingende Rechtsfolge. Zwar habe der Tatrichter bei der Entscheidung, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung komme, einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Eine geständige Einlassung habe indes keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob der Angeklagte noch einem Jugendlichen gleichstand oder ob es sich um eine jugendtypische Verfehlung gehandelt habe.

*Eisenberg/Kölbel*⁸¹⁰ meinen, § 105 I JGG komme eine „weichenstellende Funktion“ zu. Die zu beantwortende Rechtsfrage, ob bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet werde, scheide als Gegenstand einer Absprache aus. Das Gericht sei an eine möglichst objektive Beurteilung einer Sachlage gebunden. Es gehe gerade

⁸⁰⁸ BGHSt 52, 165 ff. = NJW 2008, 1752 ff. = NSTZ 2008, 416 ff. = StV 2008, 281 ff.

⁸⁰⁹ *Walther*, Praxishandbuch zur Verständigung, Rn. 193.

⁸¹⁰ *Eisenberg/Kölbel*, JGG, § 105 Rn. 1 f.

nicht um disponible und damit vereinbarungs- beziehungsweise aushandlungsfähige Aspekte im Sinne des § 257c II StPO i.V.m. § 2 II JGG.

Auch *Zieger/Nöding*⁸¹¹ sind der Auffassung, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nicht Gegenstand einer Absprache sein könne. Die Voraussetzungen seien in § 105 JGG abschließend geregelt. Zwar habe das Jugendgericht insoweit einen Beurteilungsspielraum. Doch habe die Frage, ob der Heranwachsende ein Geständnis ablege oder nicht, nichts mit einem Reiferückstand oder einer Jugendverfehlung zu tun.

Nach *Nowak*⁸¹² kann der von der Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur bislang ablehnenden Haltung gegenüber der Zulässigkeit einer Verständigung über die Anwendung von Jugendstrafrecht ohne jede Einschränkung zugestimmt werden. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 105 I JGG vorlägen, richte sich ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten und sei eine zwingende Rechtsfolgenentscheidung. Deshalb sei es unzulässig, eine solche Entscheidung einer Absprache zugänglich zu machen. Eine Entscheidung, die sich im Wege der Verständigung darüber hinwegsetze und wider besseren Wissens zu einem sachlich unzutreffenden Ergebnis gelange, sei nicht hinnehmbar.

*Eschelbach*⁸¹³ meint, ein solcher Absprachegegenstand scheidet aus, weil eine Disposition über die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht mit dem Erziehungszweck der jugendrechtlichen Sanktionen und der Schutzfunktion des Jugendstrafverfahrens unvereinbar sei.⁸¹⁴

Bemerkenswert ist, dass sich *Schmitt* in *Meyer-Goßner*⁸¹⁵ gegen die überwältigende Anzahl der Stimmen in der Literatur stellt und vertritt, dass die „früher von

⁸¹¹ *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, S. 222.

⁸¹² *Nowak*, JR 2010, 248 (251 f.).

⁸¹³ BeckOK/StPO/*Eschelbach*, § 257c Rn. 13.

⁸¹⁴ Auch *Bockemühl* lässt anklagen, es werde sicher „zu Diskussionen führen“, ob an der einschränkenden Rechtsprechung noch festgehalten werden könne, wonach nicht vereinbart werden könne, auf einen Heranwachsenden das Jugendstrafrecht oder umgekehrt das Erwachsenenstrafrecht auf einen Heranwachsenden anzuwenden, KMR/*Bockemühl*, § 257c Rn. 20.

⁸¹⁵ *Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt*, Strafprozessordnung, § 257c Rn. 7.

c) Stellungnahme

Auffällig ist, dass die Möglichkeit der Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden als Verständigungsgegenstand also ganz überwiegend wegen der zwingenden Rechtsfolge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 I JGG abgelehnt wird. Die Kommentierung von *Schmitt*⁸²⁰ und der Aufsatz *Meyer-Goßners*⁸²¹ widerlegen indes die Behauptung *Strengs*⁸²², über die Unzulässigkeit der Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden als Verständigungsgegenstand bestehe Einigkeit. Auch *Eschelbach*⁸²³ und *Bockemühl*⁸²⁴ halten fest, dass die Thematik nicht unumstritten ist. Bemerkenswert ist zudem, dass auf Seiten der ablehnenden Stimmen nicht durchweg mit dem zwingenden Charakter der Entscheidung über § 105 JGG argumentiert wird. So deklariert *Eschelbach*, eine Verständigung über die Anwendung von Jugendstrafrecht scheidet aus, da eine solche „mit dem Erziehungszweck der jugendstrafrechtlichen Sanktionen und der Schutzfunktion des Jugendstrafverfahrens unvereinbar“ sei.⁸²⁵

Unstreitig ist, dass es sich bei § 105 I JGG um eine zwingende Entscheidung handelt, sofern die Voraussetzungen der Norm vorliegen. Einleuchtend ist auch, dass ein Geständnis des heranwachsenden Angeklagten auf die Entscheidung nach § 105 I Nr. 1 JGG, ob er einem Jugendlichen gleichstand, keine Auswirkungen haben kann. Der Wortlaut des § 105 I Nr. 1 JGG verlangt eine solche Gleichstellung ganz eindeutig „zur Zeit der Tat“. Ein Geständnis kann deshalb zwar durchaus für die Persönlichkeitsbeurteilung des Täters zum Zeitpunkt der Aburteilung relevant sein, jedoch keine Aussage über die Täterpersönlichkeit zum Zeitpunkt der Tat treffen. Ein retrospektiver Rückschluss wird vom Anwendungsbereich der Norm nicht umfasst.⁸²⁶ Bei § 105 I Nr. 2 JGG handelt es sich dagegen – wie beschrieben – um eine tatbezogene Beurteilung. Dabei geht es um objektive Tatbestandsmerkmale,

⁸²⁰ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c Rn. 7.

⁸²¹ Meyer-Goßner, ZRP 2009, 107 (108).

⁸²² Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 241.

⁸²³ BeckOK/StPO/Eschelbach, § 257c Rn. 13.

⁸²⁴ KMR/Bockemühl, § 257c Rn. 20.

⁸²⁵ BeckOK/StPO/Eschelbach, § 257c Rn. 13.

⁸²⁶ Pankiewicz, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 224.

sodass ein Geständnis des Angeklagten erst recht keine Rolle spielen darf. Ausschließlicher gesetzlicher Anknüpfungspunkt ist insoweit die begangene Tat.⁸²⁷

Um sich der Problematik anzunähern, empfiehlt sich zunächst ein Blick in die gesetzliche Vorschrift: Nach § 257c II 1 StPO kommen als mögliche Gegenstände einer Verständigung die Rechtsfolgen des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse, das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten und – als Generalklausel – sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen in Betracht. Explizit ausgeschlossen werden vom Gesetz nach § 257c III 2 StPO lediglich der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung. Zudem ist nach § 302 I 2 StPO ein Rechtsmittelverzicht im Rahmen einer Verständigung ausgeschlossen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden stellt weder eine Maßnahme der Besserung und Sicherung dar, noch betrifft sie den Schuldspruch im engeren Sinne. Freilich hat sie auch nichts mit einem Rechtsmittelverzicht zu tun. Das Untersuchungsergebnis hat zudem gezeigt, dass § 257c StPO im Jugendstrafverfahren über § 2 II JGG grundsätzlich anwendbar ist. Orientierte man sich also streng am Gesetz, so müssten Absprachen über die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht (oder auch Erwachsenenstrafrecht) auf einen Heranwachsenden „verständigungsrechtlich“ disponibel sein.⁸²⁸

Zu klären ist aber, ob der zwingende Charakter des § 105 JGG einer Verständigung hierüber entgegensteht.

Nach wohl herrschender Ansicht⁸²⁹ unterfallen der Verständigung zulässigerweise nur solche Entscheidungen, bei denen dem Gericht ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum eingeräumt ist.⁸³⁰ Das Gericht darf danach also nur solche Dinge

⁸²⁷ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 224 f.

⁸²⁸ *Apfel/Piel*, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 24. Kap. Rn. 156; *Satzger/Ruhs*, in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 30. Kap. Rn. 67.

⁸²⁹ *Löwe/Rosenberg/StPO/Stuckenberg*, § 257c Rn. 42; *KK/StPO/Moldenhauer/Wenske*, § 257c Rn. 15; *MüKo/StPO/Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 95; *BeckOK/StPO/Eschelbach*, § 257c Rn. 11; *Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner*, § 257c Rn. 13; *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 206 ff.

⁸³⁰ *KK/StPO/Moldenhauer/Wenske*, § 257c Rn.15.

zum Gegenstand einer Verständigung machen, die auch umfänglich seiner Verfügungsgewalt unterliegen.⁸³¹ Zwingendes Recht darf demnach nicht übergangen werden.⁸³² Teilweise wird dabei das Argument angeführt, die Dispositionsmöglichkeit über zwingendes Recht käme einer Selbstabschaffung des Strafverfahrensrechts gleich.⁸³³

Exemplarisch seien hier etwa Vernehmungsprotokolle nach §§ 251 ff. StPO genannt. Sofern diese nicht verlesbar sind, kann dies danach auch nicht im Rahmen einer Verständigung erreicht werden.⁸³⁴ Auch die Rechtsprechung betonte stets, dass es dem Gericht verboten sei, sich auf einen „Vergleich“ im Gewande des Urteils, auf einen „Handel mit der Gerechtigkeit“ einzulassen; zwingend vorgeschriebene Rechtsfolgen seien einer Vereinbarung daher nicht zugänglich.⁸³⁵ Grundsätze der Strafbemessung stehen also nicht „im Belieben oder zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts“.⁸³⁶

Dass dabei aber mitnichten von einer „einhelligen“⁸³⁷ Ansicht gesprochen werden kann, zeigt schon *Temming*⁸³⁸, der die Dispositionsfähigkeit von gebundenen Sachentscheidungen im Rahmen einer Verständigung gar als „schlechthin grundsätzlichs-te Frage“ bezeichnet und festhält, dass diese in der Literatur kontrovers diskutiert werde. Der Umstand, dass das Gericht einen Beurteilungsspielraum in gewissen Rechtsfragen habe, besage nicht die Beliebigkeit der Entscheidung; in Wirklichkeit könne es, auch wenn das Gesetz dem Richter einen Beurteilungsspielraum einräume, nur eine richtige Entscheidung geben, so dass es einen Unterschied zwischen sog. gebundenen und nicht gebundenen Entscheidungen nicht gebe. Damit sei jede Verständigung zulässig und entfalte Bindungswirkung, solange sie nicht gegen das Verbot in § 257 II 3 StPO verstoße. Jede andere Auslegung würde zur absoluten Unberechenbarkeit einer Urteilsabsprache führen. Kein Verteidiger

⁸³¹ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 95.

⁸³² BeckOK/StPO/Eschelbach, § 257c Rn.11.

⁸³³ Löwe/Rosenberg/StPO/Stuckenberg, § 257c Rn. 43.

⁸³⁴ Löwe/Rosenberg/StPO/Stuckenberg, § 257c Rn. 43.

⁸³⁵ BGHSt 43, 195.

⁸³⁶ *Krekeler*, NSIZ 1994, 196 (197).

⁸³⁷ *Nowak*, JR 2010, 248 (252).

⁸³⁸ HK/StPO/*Temming*, § 257c Rn. 17.

könnte sich sicher sein, so *Temming*, dass einer von ihm eingefädelten Verständigung wegen ihrer inhaltlichen Unzulässigkeit im Nachhinein nicht die Bindungswirkung abgesprochen werde.

Im Ergebnis ist dieser Auffassung zuzustimmen. Ausgangspunkt ist zunächst die gesetzliche Regelung des § 257c StPO. Nach Abs. 1 S. 1 kann sich das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten „über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen.“ Einer klaren Abgrenzung entzieht sich diese Differenzierung.⁸³⁹ Der Unterschied zwischen dem Ergebnis und dem angedeuteten Fortgang des Verfahrens geht weder aus dem Gesetz deutlich hervor, noch finden sich entsprechende Hinweise in den Gesetzesmaterialien.⁸⁴⁰ Die Differenzierung des Gesetzgebers erweist sich vielmehr als irreführend. Eine Verständigung setzt eine Gegenseitigkeit von Leistung und Gegenleistung voraus.⁸⁴¹ Die Gegenleistung des Gerichts bezieht sich dabei denknötwendig nur auf das Ergebnis und nicht auf den Fortgang des Verfahrens. Der Fortgang des Verfahrens richtet sich unverändert nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen. § 257c II 1 StPO erweist sich bei der Frage, ob auch solche Teile des Urteils einer Verständigung zugänglich sind, bei denen es keinen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum gibt, sondern die als Folgen der Tat zwingend vorgeschrieben sind, als nicht weiterführend.

Vom Verständigungsrepertoire ausgeschlossen werden *de lege lata* vom Gesetzgeber nur Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Schuldspruch. Diese gesetzgeberische Vorgabe gilt es ernst zu nehmen und – soweit irgend möglich – anzuwenden. Dabei darf nicht außen vor bleiben, dass sich der Gesetzgeber mit der Normierung zweier aus seiner Sicht unzulässiger Verständigungsgegenstände offensichtlich bewusst dagegen entschieden hat, weitere Absprachen explizit als unzulässig zu qualifizieren.

Es wurde also ganz offensichtlich darauf verzichtet, gebundene Entscheidungen gesetzlich von einer Verständigungsmöglichkeit auszunehmen, was aber – wäre das tatsächlich die Intention gewesen – viel näher gelegen hätte, als die konkrete

⁸³⁹ HK/StPO/*Temming*, § 257c Rn. 14 (dort auch zum folgenden Text).

⁸⁴⁰ BT-Drucks. 16/12310, S. 15 ff.

⁸⁴¹ BGH NStZ 15, 535.

Benennung von unzulässigen Verständigungsgegenständen. Der Gesetzgeber hat sich mit Einführung des § 257c StPO also ganz bewusst für „ausgeweitete Verständigungsmöglichkeiten“⁸⁴² entschieden.⁸⁴³ Zulässig soll sogar die Zusage einer Strafaussetzung zur Bewährung über die Voraussetzungen der §§ 56 ff. StGB hinaus sein.⁸⁴⁴

Auch die Überlegung, der Gesetzgeber habe es möglicherweise als selbstverständlich angesehen, dass gebundene Entscheidungen einer Verständigung nicht zugänglich seien und habe deshalb von einem expliziten Hinweis abgesehen, ändert hieran nichts: Auch der Schuldspruch ist eine zwingend vorgeschriebene Entscheidung. Der Angeklagte kann nicht entweder eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung schuldig sein (vom Ausnahmefall der Wahlfeststellung einmal abgesehen). Er kann sich nicht wegen Körperverletzung oder wegen Beleidigung strafbar gemacht haben. Unter den festgestellten Sachverhalt lässt sich nur eine ganz bestimmte Strafnorm subsumieren. Das Gericht hat keinen Entscheidungsspielraum, ob es den Angeklagten aufgrund des festgestellten Sachverhalts wegen x oder wegen y verurteilt. Dennoch sah sich der Gesetzgeber gezwungen, dies *expressis verbis* zu normieren. Dagegen hat der Gesetzgeber etwa auf folgende abstrakte Formulierung verzichtet: „Gebundene Entscheidungen können nicht Gegenstand einer Verständigung sein.“

Nach den obenstehenden Ausführungen bestehen zumindest Zweifel daran, Verständigungen über die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden *per se* für ausgeschlossen zu erklären. Nicht verschwiegen werden soll an dieser Stelle aber, dass der Gesetzgeber eine mit § 257c StPO vergleichbare Vorschrift ins JGG gerade nicht aufgenommen hat. § 257c StPO bezieht sich daher im Ausgangspunkt zunächst einmal nur auf die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts, sodass das Argument, für die Zulässigkeit von Verständigungen über die Anwendung von Jugendstrafrecht spreche, dass eine solche im Vergleich zu Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie dem Schuldspruch gerade nicht explizit ausgenommen wurde, durchaus abgeschwächt wird. Insoweit ist das Argument

⁸⁴² Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c Rn. 7.

⁸⁴³ So im Ergebnis auch Walter, Strafprozessrecht, Rn. 567.

⁸⁴⁴ Schroeder/Verrel, Strafprozessrecht, Rn. 194.

Ofts⁸⁴⁵, dass ein mögliches Verbot systematisch im JGG zu verorten gewesen wäre und aus einem Fehlen in der StPO daher kein Umkehrschluss auf die Zulässigkeit einer solchen Verständigung gezogen werden könne, nicht von der Hand zu weisen. Es erscheint zudem zugegeben nur schwer vorstellbar, dass eine Verständigung über die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden, der objektiv ganz eindeutig die Voraussetzungen des § 105 I JGG nicht erfüllt, gesetzmäßig sein soll.

Dies führt zu einer, bei dieser Debatte bislang zu kurz kommenden, ganz elementaren Frage: Welche Bedeutung kommt der Frage überhaupt zu, ob die Verständigung „zulässig“, „unzulässig“, „rechtmäßig“ oder „rechtswidrig“ ist? Wann ist sie unzulässig, wann rechtswidrig? Der Bundesgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang von „rechtswidrig und unzulässig“.⁸⁴⁶ Ob er diese Begriffe aber gleichsetzt, eine Korrelation annimmt oder sie gar als vollkommen unabhängig voneinander betrachtet, wird indes nicht klar. Was bedeutet es überhaupt, wenn in diesem Kontext von einer „unzulässigen und/oder rechtswidrigen Verständigung“ gesprochen wird? Meint dies nur die rechtstheoretische Missbilligung oder ist damit – was eine weitaus höhere praktische Relevanz hätte – die rechtliche Nichtbeständigkeit der Absprache gemeint? Im Mittelpunkt muss deshalb die Frage nach der **Bindungswirkung**⁸⁴⁷ der Verständigung stehen. In dogmatischer Hinsicht muss die Verständigung gewissermaßen als selbst gewähltes Korsett des Gerichts verstanden werden, mit welchem es seine eigenen Entscheidungsbefugnisse einschränkt.⁸⁴⁸ Stellt das Gericht dem Angeklagten etwa im Falle eines Geständnisses eine bestimmte Strafe in Aussicht, welche zur Bewährung ausgesetzt werden soll und erweist sich diese Zusage sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Bewährung als rechtlich unvertretbar, so ist das Gericht dennoch (bis zum Widerruf) an die Zusage gebunden. Eine Abweichung hiervon würde einen Verfahrensmangel darstellen.⁸⁴⁹ Würde man eine solche Verständigung nun jedoch als „unzulässig“ oder als „rechtswidrig“ im

⁸⁴⁵ Ott, JA 2010, 886 (889).

⁸⁴⁶ BGH StV 2009, 174 (Hervorhebung durch den Verfasser).

⁸⁴⁷ Dazu § 3, B., II., 4.

⁸⁴⁸ HK/StPO/Temming, § 257c Rn. 17 (dort auch zum folgenden Text).

⁸⁴⁹ BGH NStZ 2008, 620.

In solchen Zweifelsfällen will der Bundesgerichtshof grundsätzlich Jugendstrafrecht anwenden.⁸⁵³ Im Zweifel seien die nicht auszuschließenden besonderen Erziehungsbedürfnisse besser durch das erzieherisch ausgerichtete Jugendstrafrecht zu erfüllen, so der Bundesgerichtshof.⁸⁵⁴

Stimmen in der Literatur⁸⁵⁵ fordern dagegen überwiegend einen Vergleich zwischen der konkret zu verhängenden Sanktion nach Jugendstrafrecht einerseits und nach Erwachsenenstrafrecht andererseits. Anschließend solle die mildere Rechtsfolge verhängt werden.

Gerade solche Zweifelsfälle eignen sich gut für eine Verständigung über die Anwendung des § 105 I JGG. Sollten dessen Voraussetzungen dann objektiv nicht vorliegen, so mag die Verständigung zwar „rechtswidrig“ oder „unzulässig“ im rechtstheoretischen Sinne sein. Im bindungsrechtlichen Sinne ist sie jedoch zulässig. Nur so ist Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet und der Angeklagte kann darauf vertrauen, dass das Gericht auch tatsächlich Jugendstrafrecht anwendet.

Von der „Zulässigkeit im bindungsrechtlichen Sinne“ zu unterscheiden ist freilich die mögliche Anfechtbarkeit abgesprochener, im rechtstheoretischen Sinne unzulässiger Entscheidungen. Sollte sich die Absprache objektiv als rechtswidrig erweisen, so kann sie natürlich angefochten werden und muss zur Aufhebung des Urteils führen.⁸⁵⁶ Insoweit stellt sich aber die Frage, welcher Beteiligte – hat er zuvor noch (oft zu seinen eigenen Gunsten) einer Verständigung zugestimmt – hieran ein Interesse haben sollte. Sollte das Gericht Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Absprache haben, so muss es den „steinigen Weg nach § 257c Abs. 4“ beschreiten, um sich von dem selbst angezogenen Schraubstock der Bindungswirkung zu befreien. Die Unverwertbarkeit des Geständnisses, die nach § 257c IV 3 StPO in diesem Fall *ipso iure* eintritt, wird das Gericht hieran aber in aller Regel genauso hindern wie das damit einhergehende Fehlereingeständnis.⁸⁵⁷

⁸⁵³ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 80 (dort auch zum folgenden Text).

⁸⁵⁴ BGHSt 12, 116 (119); BGHSt 36, 37 (40); BGH, NJW 2002, 73 (75).

⁸⁵⁵ *Fahl*, JA 2008, 116 (117); *Eisenberg/Kölbel*, JGG, § 105 Rn. 48; *MüKo/StGB/Laue*, JGG, § 105 Rn. 28.

⁸⁵⁶ *HK/StPO/Temming*, § 257c Rn. 17 (dort auch zum folgenden Text).

⁸⁵⁷ Dazu ausführlich unten § 3, C., VII.



2. Art der Sanktion

Das Jugendstrafverfahren kennt wie beschrieben drei Hauptsanktionsarten: Die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe.

a) Charakteristik der Sanktionsarten

Zur Verständlichkeit wird nachfolgend kurz auf die Charakteristik der einzelnen Sanktionsarten eingegangen, ehe sich der eigentlichen Frage nach der Zulässigkeit einer Verständigung hierüber gewidmet wird.

aa) Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln setzen die „in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren festgestellte rechtswidrige und schuldhaftige Erfüllung eines Straftatbestandes“ voraus.⁸⁵⁸ Unterschieden wird zwischen zwei Arten der Erziehungsmaßregeln, nämlich einerseits der Erteilung von Weisungen gemäß § 10 JGG und andererseits der Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen gemäß § 12 JGG. Die Erziehungsmaßregeln sollen „die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern“, vgl. § 10 I 1 JGG. Die Erziehungsmaßregeln werden gemäß § 5 I JGG „aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen (...) angeordnet“. Gesichtspunkte des Schuldausgleichs und der Tatvergeltung haben daher außer Acht zu bleiben.⁸⁵⁹

bb) Zuchtmittel

Zuchtmittel sind die zahlenmäßig am häufigsten verhängten Rechtsfolgen⁸⁶⁰ und dienen dem Zweck, dem Delinquenten „eindringlich zu Bewusstsein“ zu bringen,

⁸⁵⁸ BeckOK/JGG/Kreiner, § 9 Rn. 3.

⁸⁵⁹ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 340.

⁸⁶⁰ Hombrecher, JA 2008, 452 (454).

„dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“, vgl. § 13 I 1 JGG. Sie haben damit im Gegensatz zu den Erziehungsmaßnahmen einen repressiv-ahnenden Charakter.⁸⁶¹ Unterschieden wird zwischen der Verwarnung (§ 14 JGG), den Auflagen (§ 15 JGG) und dem Jugendarrest (§ 16 JGG). Die Zuchtmittel dienen gemäß § 13 I JGG dem „Ahnden“ einer Straftat, womit weniger Vergeltung als vielmehr eine „pädagogische und sühnend-schuldausgleichende Zielsetzung gemeint“ ist.⁸⁶² Gleichwohl geht es aber um „gezielte Übelszufügung als Antwort auf das verwirklichte Unrecht“.⁸⁶³

cc) Jugendstrafe

Die Höhe der Jugendstrafe ist nach § 18 II JGG so zu bemessen, dass „die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist“. Insoweit ist also „ein dezidiert spezialpräventives Entscheidungsprogramm und ein spezialpräventives Leitkriterium“ vorgegeben.⁸⁶⁴ § 18 II JGG unterscheidet nicht danach, ob die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen oder wegen der Schwere der Schuld verhängt wurde. Auch wenn also Jugendstrafe allein wegen der Schwere der Schuld verhängt wird, ist die Bemessung vorrangig am Erziehungsgedanken zu orientieren.⁸⁶⁵ Eine reine Schuldstrafe ist im Jugendstrafverfahren mithin unzulässig.⁸⁶⁶ Die Jugendstrafe (§ 17 JGG) ist als schwerste Art der Sanktionierung also zwar nach erzieherischen

⁸⁶¹ BeckOK/JGG/Kreiner, § 9 Rn. 5.

⁸⁶² Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 395.

⁸⁶³ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 395.

⁸⁶⁴ Eisenberg/Kölbel, JGG, § 18 Rn. 14; Hinz, ZRP 2005, 192 (195) fordert als Ausgangspunkt für die Strafbemessung die Strafrahmen des Strafgesetzbuchs.

⁸⁶⁵ Eisenberg, NSTZ 2018, 728 (730); BGH NSTZ 2017, 648; Eisenberg/Kölbel, JGG, § 18 Rn. 14; BGH StV 1996, 269; Böhm, NSTZ 1996, 478; Pedal, JuS 2008, 414 (416); Putzke, Jura 2009, 631 (634); Böhm, NSTZ 1995, 535 (536); Böhm, NSTZ 1981, 250; Eisenberg, NSTZ 2020, 741 (743) weist indes darauf hin, dass eine erzieherische Geeignetheit ab einer Jugendstrafe von 5 Jahren bei empirisch verlässlicher Untersuchung in aller Regel ausscheidet.

⁸⁶⁶ So schon BGH StV 1982, 173; Bachmann, JZ 2019, 759; Dölling, NSTZ 2009, 193 (195); gleichwohl spielen hier auch Aspekte der „Sühne und Abschreckung“ eine Rolle, vgl. BGH, Urt. v. 8.7.1986 – 5 StR 234/86; Böhm, NSTZ 1987, 442; Rose fordert die Anerkennung einer Jugendstrafe wegen reiner Schuldschwere, NSTZ 2019, 57 (59).

Gesichtspunkten zu bemessen, wird aber oft als Strafe „im formellen“ Sinn bezeichnet.⁸⁶⁷ Sie ist die einzige echte Kriminalstrafe des JGG⁸⁶⁸ und bildet damit einen Fremdkörper im positiv spezialpräventiv orientierten Jugendstrafrecht.⁸⁶⁹ Sie ist zudem „ultima ratio“⁸⁷⁰ jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen und darf nur unter den strengen Voraussetzungen des § 17 II JGG verhängt werden. Dies setzt voraus, dass Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen bzw. Zuchtmittel zum Ausgleich schwerer Schuld nicht ausreichen.

b) Verständigung über die Art der Sanktion

Nachfolgend soll geprüft werden, ob eine Verständigung über die Art der Sanktion – Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel oder Jugendstrafe – zulässig ist. Zudem ist zu eruieren, ob eine Verständigung über die Sanktionsauswahl innerhalb der Sanktionsart möglich ist.

Zunächst ist zu klären, ob die Auswahl der Sanktionsart überhaupt einer Disposition zugänglich sein kann. Dabei darf nicht außer Betracht bleiben, dass den verschiedenen Arten der Sanktionen ein jeweils unterschiedlicher Zweck immanent ist. Während etwa Erziehungsmaßregeln ausschließlich erzieherische Aspekte im Sinn haben, beinhaltet die Jugendstrafe auch Gesichtspunkte des Schuldausgleichs. Damit geht denkwürdig einher, dass eine willkürliche Auswahl nicht stattfinden kann, sondern im Vorhinein der Täter und der Sachverhalt in den Blick genommen werden müssen, um anschließend die dann jeweils passende Sanktionsart zu wählen. So hält *Nowak* richtig fest, dass etwa Erziehungsmaßregeln nur Gegenstand einer Verständigung sein können, wenn die Voraussetzungen für deren Anordnung vorliegen.⁸⁷¹ Anderenfalls ginge die Anordnung von Erziehungsmaßregeln am Gesetz und damit auch an deren eigentlichen Zweck vorbei.⁸⁷²

⁸⁶⁷ *Streng*, GA 2017, 80 (81).

⁸⁶⁸ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 423.

⁸⁶⁹ *Laue*, NSTz 2016, 102 (103).

⁸⁷⁰ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 424.

⁸⁷¹ *Nowak*, JR 2010, 248 (252).

⁸⁷² *Nowak*, JR 2010, 248 (252).

Auch bei der Verständigung über die mögliche Verhängung von Zuchtmitteln muss festgehalten werden, dass im Vorhinein die erzieherische Eignung ebendieser festzustellen ist.⁸⁷³

Selbiges gilt indes für die Verhängung einer Jugendstrafe. Auch diese ist an die strengen Voraussetzungen des § 17 II JGG geknüpft, deren Vorliegen feststehen muss.

Damit geht aber nicht – wie *Nowak* meint – einher, dass eine Verständigung über die *Art* der möglichen Sanktion deshalb ausgeschlossen ist.⁸⁷⁴ Wie *Beier*⁸⁷⁵ richtig festhält, geht es nicht darum, ob das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen einer konkreten Sanktionsart vereinbart werden kann. So soll und kann Kern einer Verständigung nicht etwa sein, dass die schädlichen Neigungen i.S.d. § 17 II Alt. 1 JGG vorliegen. *Nowak* übersieht, dass die durch das Gericht festgestellten schädlichen Neigungen des jungen Angeklagten durch ein abgesprochenes Geständnis durchaus „beseitigt“ werden können. In der Konsequenz käme dann etwa die Verhängung von Erziehungsmaßregeln in Betracht. *De facto* handelt es sich also sehr wohl um eine Verständigung über die Art der Sanktion, freilich ohne direkt über die Anwendungsvoraussetzungen zu disponieren.⁸⁷⁶ Aus diesem Grund kann auch der Ansicht *Noaks*⁸⁷⁷ und *Pankiewicz*s⁸⁷⁸, die danach differenzieren, ob Kern der Rechtsfolge primär erzieherische Gesichtspunkte sind oder ob der Schuldausgleich beziehungsweise Strafcharakter im Vordergrund steht, nicht gefolgt werden.⁸⁷⁹

⁸⁷³ *Nowak*, JR 2010, 248 (253).

⁸⁷⁴ *Nowak*, JR 2010, 248 (253).

⁸⁷⁵ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 213 ff. (dort auch zum folgenden Text).

⁸⁷⁶ Umfassend zu der Frage, inwieweit ein abgesprochenes Geständnis sich auf die Anwendungsvoraussetzungen der verschiedenen Sanktionsarten auswirken kann *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 214 ff.

⁸⁷⁷ *Noak*, StV 2002, 448 ff.

⁸⁷⁸ *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 126 ff.

⁸⁷⁹ *Noak* und *Pankiewicz* kommen aus diesem Grund zu dem Ergebnis, dass allein bei einer Jugendstrafe zwischen 5 und 10 Jahren Aspekte des Schuldausgleichs eine Rolle spielen und mithin nur in diesen Fällen eine Verständigung zulässig sei.

Auch innerhalb der jeweiligen Sanktionsart kann sich ein Geständnis auf die Auswahl der konkreten Sanktion auswirken, sodass letztlich auch hierüber eine Verständigung in Betracht kommt.⁸⁸⁰

3. Verständigung über Jugendstrafe

Wie *Beier*⁸⁸¹ richtig festhält, können „Schuldeinsicht und Reue als Geständnismotive“ und damit auch ein im Rahmen einer Verständigung abgegebenes Geständnis in die Beurteilung, ob schädliche Neigungen⁸⁸² im Sinne des § 17 II Alt. 1 JGG vorliegen, mit einbezogen werden. Solche zeigt ein Jugendlicher, bei dem „erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass er ohne Durchführung einer längeren Gesamterziehung die Gemeinschaftsordnung durch weitere, nicht unerhebliche Straftaten stören wird.“⁸⁸³ Das Geständnis kann mithin die Frage nach dem Vorhandensein eines „für die Verhängung von Jugendstrafe erforderlichen Erziehungsbedürfnisses“ – also eines Persönlichkeitsmangels⁸⁸⁴ – und demnach auch die Frage nach dem Vorliegen von schädlichen Neigungen beeinflussen. Insoweit gilt auch zu beachten, dass die schädlichen Neigungen auch zum Zeitpunkt des Urteils feststehen müssen.⁸⁸⁵

Sollte ein Geständnis das Vorliegen schädlicher Neigungen nicht ausräumen können, so kann das im Rahmen einer Verständigung abgelegte Geständnis aber jedenfalls die Höhe der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen beeinflussen, sofern es von Schuldeinsicht und Reue geprägt ist.⁸⁸⁶

⁸⁸⁰ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 220, 225.

⁸⁸¹ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 230 f.

⁸⁸² Zum Streit über eine mögliche Umformulierung oder Abschaffung des Begriffs *Walter/Wilms*, NSTZ 2007, 1; zu den Bedenken gegen schädliche Neigungen als Grundlage der Jugendstrafe ausführlich *Bald*, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, S. 69 ff.

⁸⁸³ *Kaiser/Schöch*, Jugendstrafrecht, Fall 5 Rn. 10.

⁸⁸⁴ *Böhm*, NSTZ 1994, 528.

⁸⁸⁵ BGH NSTZ 2020, 738; BGH NSTZ 2016, 682; *Böhm*, NSTZ-RR 1998, 289; *Dölling*, NSTZ 2009, 193 (195); *Böhm*, NSTZ 1997, 480 (481).

⁸⁸⁶ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 231 f.; *Nowak* hält sogar ein rein verfahrenstaktisches Geständnis für ausreichend, JR 2010, 248 (253).

Im Hinblick auf die Verhängung der Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld⁸⁸⁷ gemäß § 17 II Alt. 2 JGG gilt zu beachten, dass auch insoweit die strafmildernden Aspekte des allgemeinen Strafrechts, mithin auch § 46 II StGB analoge Anwendung finden. Ein positives Nachtatverhalten durch Abgabe eines Geständnisses kann also gemäß § 46 II StGB miteinzubeziehen sein. Auch hinsichtlich der Höhe der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld ist mit *Beier* festzuhalten, dass ein Geständnis des Angeklagten dessen Schuld verringern kann. Zudem kann ein Geständnis das Erziehungsbedürfnis mindern. Eine Absprache über die Höhe der Jugendstrafe ist folglich möglich.

4. Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

Auch im Jugendstrafrecht besteht nach § 21 JGG die Möglichkeit, die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen. Da die Haft erfahrungsgemäß oft desintegrativ wirkt, soll das Jugendgericht bei Notwendigkeit einer Jugendstrafe entscheiden können, „ob die realisierte oder suspendierte Vollstreckung erzieherisch die größeren Aussichten verspricht.“⁸⁸⁸ Da hier auch das Nachtatverhalten (§ 21 I 2 JGG) zu berücksichtigen ist, kann ein Geständnis die Prognose in erzieherischer Hinsicht positiv beeinflussen, sodass die Entscheidung nach § 21 JGG einer Absprache zugänglich ist.⁸⁸⁹

5. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG und Vorbewährung gemäß §§ 61 ff. JGG

Nach § 27 JGG kann das Jugendgericht auch die *Entscheidung* über die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob in der Straftat des Jugendlichen schädliche Neigungen zu Tage getreten sind. Ferner kann das

⁸⁸⁷ Umfassend *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 233 ff.

⁸⁸⁸ Eisenberg/*Köbel*, JGG, § 21 Rn. 3.

⁸⁸⁹ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 247 f.

Jugendgericht gemäß § 61 JGG die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung einem nachträglichen Beschluss vorbehalten.

Auch insoweit kann ein im Rahmen einer Verständigung abgelegtes Geständnis dazu führen, dass Ungewissheiten über die Bewährungseignung ausgeräumt werden, beziehungsweise dass das Vorliegen von schädlichen Neigungen mit Sicherheit verneint werden kann.⁸⁹⁰ Eine Verständigung ist mithin möglich.

VI. Verständigungsverfahren im Jugendstrafrecht

Nachdem die grundsätzliche Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafrecht und die möglichen Verständigungsgegenstände eruiert wurden, soll nun untersucht werden, ob auch beim konkreten Zustandekommen einer Verständigung jugendstrafrechtliche Besonderheiten zu beachten sind.

1. Mitwirkungsrechte

§ 257c III 3 StPO gewährt den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zu dem konkreten Verständigungsvorschlag des Gerichts Stellung zu nehmen.

Zu unterscheiden sind die Verfahrensbeteiligten von den notwendigen Beteiligten im Sinne des § 257c I 1, III 4 StPO, deren Einverständnis konstitutiv wirkt⁸⁹¹. Dies sind zunächst einmal nur der Angeklagte sowie die Staatsanwaltschaft.⁸⁹²

Der Gesetzgeber hält fest, dass dem Begriff des Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 257c III 3 StPO eine funktionale Betrachtungsweise zu Grunde liegt.⁸⁹³ Verfahrensbeteiligte seien danach grundsätzlich die Personen oder Stellen, die „nach dem

⁸⁹⁰ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 248 f.

⁸⁹¹ MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 70.

⁸⁹² MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 70.

⁸⁹³ BT-Drucks. 16/12310, S. 11.

Gesetz eine Prozessrolle ausüben, d.h. durch eigene Willenserklärungen im prozessualen Sinn gestaltend als Prozesssubjekt mitwirken müssen oder dürfen.⁸⁹⁴

Sofern die Bestimmung ergibt, dass eine Beteiligung grundsätzlich erforderlich ist, so ist weiter die Frage aufzuwerfen, ob bei einer Absprache die „spezifischen Beteiligungsregeln des JGG suspendiert werden können“.⁸⁹⁵ Der Begriff des Verfahrensbeteiligten ist nach den Ausführungen des Gesetzgebers „für jeden Verfahrensabschnitt unter Zugrundelegung der vorgenannten, grundsätzlichen Definition und nach Sinn und Zweck der jeweiligen Norm, der Geeignetheit, das Verfahren zu fördern, zu bestimmen.“⁸⁹⁶ In jedem Abschnitt des Verfahrens sind als Verfahrensbeteiligte daher jedenfalls der Beschuldigte und dessen Verteidiger sowie die Staatsanwaltschaft zu qualifizieren.⁸⁹⁷

Zeugen sind nach den gesetzgeberischen Ausführungen nicht Verfahrensbeteiligte in diesem Sinne, da sie am Prozess zwar durch Wissens-, nicht aber durch gestaltende Willensbekundungen teilnehmen.⁸⁹⁸

Im Jugendstrafverfahren wird die Palette der Verfahrensbeteiligten unter Einbeziehung der jugendstrafrechtlichen Grundsätze um weitere Personengruppen ergänzt, die möglicherweise ebenfalls ein Recht auf Mitwirkung am Verständigungsverfahren haben.⁸⁹⁹ Da sich hinsichtlich des Jugendgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten im Hinblick auf die Stellung als Verfahrensbeteiligte im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren keine Besonderheiten ergeben, soll nachfolgend lediglich auf die Jugendgerichtshilfe, den Erziehungsberechtigten beziehungsweise gesetzlichen Vertreter, das Opfer beziehungsweise den Nebenklageberechtigten und den Beistand eingegangen werden.

⁸⁹⁴ Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., Einl. Rn. 71, zitiert nach BT-Drucks. 16/12310, S. 11.

⁸⁹⁵ Eisenberg/Köbel, JGG, § 2 Rn. 49.

⁸⁹⁶ BT-Drucks. 16/12310, S. 11.

⁸⁹⁷ BT-Drucks. 16/12310, S. 11.

⁸⁹⁸ BT-Drucks. 16/12310, S. 11.

⁸⁹⁹ Dazu umfassend *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 268 ff.

a) Die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wird nach § 38 I JGG als Pflichtaufgabe⁹⁰⁰ von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe (§ 76 III SGB VIII) ausgeübt. Zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist „die Erforschung von Tatsachen zur Persönlichkeit und Entwicklung sowie zu verschiedenen lebensweltlichen Hintergründen des Beschuldigten.“⁹⁰¹ Die Jugendgerichtshilfe dient insbesondere der Umsetzung des Erziehungsauftrags und ist zu diesem Zwecke mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet. Dabei ist sie allerdings weder Gehilfin des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft, sondern agiert als „Prozess(hilfe)organ eigener Art“⁹⁰² in eigener Verantwortung.⁹⁰³ Sofern nicht ausdrücklich auf die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe verzichtet wird, nimmt sie gemäß § 38 IV 1 JGG an der Hauptverhandlung teil.

Nach § 38 VI 1 JGG ist die Jugendgerichtshilfe „im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen (...) heranzuziehen.“ Dies verpflichtet einerseits die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die Feststellungen der Jugendgerichtshilfe „zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen“ und andererseits die Jugendgerichtshilfe, mitzuwirken und sich heranziehen zu lassen.⁹⁰⁴

Diese der Jugendgerichtshilfe vom Gesetzgeber eingeräumte besondere Stellung qualifiziert sie nach der benannten „funktionalen Betrachtungsweise“⁹⁰⁵ als „Verfahrensbeteiligte“⁹⁰⁶, da sie durch eigene Willenserklärungen gestaltend als Prozesssubjekt mitwirken muss und darf. Daraus folgt, dass ihr Gelegenheit zur Äußerung zum Verständigungsvorschlag des Gerichts gegeben werden muss. Dies gilt indes

⁹⁰⁰ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 38 Rn. 2.

⁹⁰¹ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 38 Rn. 8; vgl. auch Abs. 2 S. 2.

⁹⁰² MüKo/StPO/Höffler, JGG, § 38 Rn. 10.

⁹⁰³ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 38 Rn. 28.

⁹⁰⁴ Eisenberg/Kölbl, JGG, § 38 Rn. 34.

⁹⁰⁵ BT-Drucks. 16/12310, S. 11.

⁹⁰⁶ So auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.2.1995, NStZ-RR 1996, 251; *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 274.

nur dann, wenn die Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung überhaupt anwesend ist.⁹⁰⁷ Aufgrund des Wortlauts des § 257c III 4 StPO kommt die Verständigung überdies auch ohne Zustimmung der Jugendgerichtshilfe zustande. Ob eine konstitutive Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe bei einer möglichen Neufassung der Vorschrift sinnvoll wäre, soll unter § 5 erörtert werden.

b) Der Erziehungsberechtigte beziehungsweise gesetzliche Vertreter

Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen sind in §§ 48 II 1, 67 JGG mit eigenen prozessualen Rechten ausgestattet. Sie können daher als „selbständige Prozessbeteiligte“ agieren.⁹⁰⁸ Wer erziehungsberechtigt oder gesetzlich zur Vertretung berechtigt ist, bestimmt sich nach dem Bürgerlichen Recht. Aufgrund des elterlichen Sorgerechts (§ 1626 BGB) sind die Eltern sowohl Erziehungsberechtigte als auch gesetzliche Vertreter (§ 1629 I BGB).⁹⁰⁹ Gesetzliche Vertreter können zudem der Vormund (§§ 1773, 1793 BGB), der Pfleger (§§ 1630, 1688, 1909 BGB), das Jugendamt (§§ 1688 II, 1712 ff. BGB) sowie der Amtspfleger oder Amtsvormund (§ 55 SGB VIII) sein.⁹¹⁰

Die in § 67 I JGG normierten Rechte stehen den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern in gleicher Weise zu wie dem jugendlichen Beschuldigten („so weit“). Als fundamentale Rechte können das solche auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG), das Frage- und Antwortrecht nach § 240 StPO und das Anwesenheitsrecht bei Untersuchungshandlungen insbesondere nach § 163a IV i.V.m. § 136 StPO genannt werden.⁹¹¹ Zudem besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nach § 67 II JGG und ein Anfechtungsrecht nach § 67 III JGG.⁹¹²

⁹⁰⁷ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 274; *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 210 f.

⁹⁰⁸ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 67 Rn. 4.

⁹⁰⁹ *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, JGG, § 67 Rn. 4.

⁹¹⁰ *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, JGG, § 67 Rn. 5.

⁹¹¹ *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, JGG, § 67 Rn. 8 ff.

⁹¹² Zur (umstrittenen) Frage, ob aus § 67 JGG auch ein „elterliches Konsultationsrecht“ folgt und zur Rechtsfolge bei dessen Nichtbeachtung jüngst *Fahl*, NSiZ 2021, 261 (263); *Eisenberg/Kölbl*,

Den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern können diese Rechte gemäß § 67 IV JGG vom Jugendrichter entzogen werden, sofern diese verdächtig sind, an der Verfehlung des Jugendlichen beteiligt zu sein oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind.

Die Gesamtschau dieser weitgehenden Rechte der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zeigt, dass diese als Verfahrensbeteiligte im oben benannten Sinne qualifiziert werden müssen.⁹¹³ Folglich sind sie zum Verständigungsvorschlag des Gerichts auch anzuhören. Für das wirksame Zustandekommen einer Verständigung ist die Zustimmung nach dem klaren Wortlaut des § 257c III 4 StPO indes nicht erforderlich. Ob eine konstitutive Mitwirkung des Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters bei einer möglichen Neufassung der Vorschrift sinnvoll erschiene, soll unter § 5 erörtert werden.

c) Das Opfer/der Nebenklageberechtigte

Sofern die nebenklageberechtigte Person bis zum Zeitpunkt des Verständigungsvorschlags durch das Gericht ihren Anschluss und damit ihr Interesse an der Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte erklärt hat, ist auch der Nebenkläger als Verfahrensbeteiligter zu qualifizieren.⁹¹⁴ Dabei gilt aber zu beachten, dass eine Nebenklageberechtigung im Jugendstrafverfahren nur in den in § 80 III JGG genannten Fällen zulässig ist. Dies ist letztlich Ausfluss des Gedankens, dass die Nebenklage eine „strukturelle Benachteiligung des Beschuldigten“⁹¹⁵ ist oder jedenfalls eine „konfrontative Stimmung“⁹¹⁶ in sich trägt und daher im Jugendstrafverfahren grundsätzlich zu vermeiden ist.⁹¹⁷

JGG, § 67 Rn. 11a; *Ludwig*, NStZ 2019, 123; *Möller*, NStZ 2012, 113; *Eisenberg*, NJW 1988, 1250 f.

⁹¹³ So auch *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 276; *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 98 f.

⁹¹⁴ BT-Drucks. 16/12310, S. 11; MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 142.

⁹¹⁵ *Bung/Jahn*, StV 2012, 754 f.

⁹¹⁶ SK/StPO/*Velten*, Vor §§ 395 ff. Rn. 26 f.

⁹¹⁷ *Eisenberg/Kölbl*, JGG, § 80 Rn. 13.

Nicht als Verfahrensbeteiligte qualifiziert wird vom Gesetzgeber die verletzte Person. Die ihr nach Maßgabe der §§ 406d bis 406h StPO eingeräumten Rechte seien keine prozessualen Gestaltungsrechte, sondern lediglich Informations- und Schutzrechte.⁹¹⁸

*Moldenhauer/Wenske*⁹¹⁹ meinen, das Bundesverfassungsgericht habe sich zu Recht „an keiner Stelle seiner Entscheidung Forderungen von Opferschutzverbänden zu eigen“ gemacht und damit gleichsam klargestellt, dass eine Mitwirkung des Verletzten der angeklagten Tat an einer Verständigung weder von Verfassungs wegen noch sonst geboten sei. Ein Recht auf Bestrafung und damit das Dispositionsrecht über den Ausgang des Verfahrens im Wege der Verständigung stehe dem Einzelnen gerade nicht zu⁹²⁰; Strafverfolgung geschehe allein im öffentlichen Interesse. Auch wenn dem Opfer im Jugendstrafverfahren eine besondere Bedeutung zukommt⁹²¹, so steht ihm auch im Jugendstrafverfahren kein Recht auf Bestrafung zu. Opferinteressen können durch eine Verständigung gerade dadurch berücksichtigt werden, dass eine Anwesenheit des Opfers aufgrund einer Verständigung zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung entbehrlich wird. Weitere Berücksichtigung kann das Opfer im Rahmen einer Verständigung aber richtigerweise nicht finden.

d) Der Beistand

Nach § 69 I JGG kann dem Jugendlichen im Strafverfahren zur Unterstützung ein Beistand bestellt werden, der ihm persönliche Betreuung und Begleitung gewährt.⁹²² Der Beistand ist ein „Verfahrensbeteiligter mit prozessualer Stellung eigener Art“⁹²³. Bestellt werden kann jede Person, die das notwendige Vertrauen des Jugendlichen besitzt oder erwerben kann.⁹²⁴ Da die Verständigung jedoch einen Fall der notwendigen Verteidigung darstellt (siehe dazu sogleich) und die Bestellung

⁹¹⁸ BT-Drucks. 16/2310, S. 11.

⁹¹⁹ KK/StPO/Moldenhauer/Wenske, § 257c Rn. 5c.

⁹²⁰ BVerfGE 51, 176 (187).

⁹²¹ Siehe hierzu § 3, C., III., 2., a).

⁹²² BeckOK/JGG/Noak, § 69 Rn. 3.

⁹²³ Eisenberg/Köbel, JGG, § 69 Rn. 3.

⁹²⁴ Eisenberg/Köbel, JGG, § 69 Rn. 6.

eines Beistandes gerade voraussetzt, dass kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (§ 69 I JGG), muss zur Frage eines etwaigen Beteiligungsrechts des Beistandes nicht weiter Stellung bezogen werden.⁹²⁵

2. Notwendige Verteidigung

Jugendliche und Heranwachsende, die sich einem Strafverfahren gegenübersehen, dürfen sich gegen Grundrechtseingriffe des Staates stets mit Hilfe von Verteidigern wehren, was zum Recht auf ein faires Verfahren als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips gehört.⁹²⁶ In bestimmten Fällen ist dem jungen Angeklagten sogar notwendigerweise ein Verteidiger zu bestellen. Diese Fälle regelt § 68 JGG. Wenn auch nicht explizit normiert, stellt auch die Verständigung einen Fall der notwendigen Verteidigung dar. Der Jugendliche wird – meist höhere Sanktionen als realistisch einschätzend – oft nicht in der Lage sein, Vor- und Nachteile einer Verständigung vernünftig abzuwägen.⁹²⁷ Fällt dies bisweilen schon einem juristisch nicht versierten erwachsenen Angeklagten schwer, so gilt dies für den aufgrund seines geringen Alters mit einem besonderen Druck belasteten Jugendlichen erst recht.⁹²⁸ Nur der Verteidiger wird dem Jugendlichen zudem adäquat darlegen können, dass eine Verständigung auch unter prozessökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll sein kann.⁹²⁹ Dogmatisch dürfte die notwendige Verteidigung bislang wohl unter § 68 Nr. 1 JGG, § 140 II Alt. 3 StPO fallen.⁹³⁰

VII. Rechtsfolgen einer unzulässigen Verständigung

Nachdem die grundsätzliche Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren dargelegt, vereinzelte mögliche Verständigungsgegenstände besprochen

⁹²⁵ Vgl. auch *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 280.

⁹²⁶ BeckOK/JGG/Noak, § 68 Rn. 2.

⁹²⁷ *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, S. 223.

⁹²⁸ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 279.

⁹²⁹ *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, S. 223.

⁹³⁰ *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 279.

und das Verfahren bei einer Verständigung thematisiert wurden, soll sich nun abschließend der Frage gewidmet werden, welche Folgen eine „unzulässige“ Verständigung hat oder haben kann.

Von großer Bedeutung ist dabei die konsequente Trennung zwischen Verständigungs- und Rechtsmittelverfahren. Während sich im Ausgangsverfahren alles um die Frage der Bindungswirkung einer Verständigung (und damit auch um die Verwertbarkeit des Geständnisses des Angeklagten) dreht, spielen in der Revision bei einer im Ausgangsverfahren durchgeführten Verständigung noch weitere Aspekte eine Rolle.

Nachfolgend soll insbesondere die Frage beantwortet werden, wann eine Verständigung Bindungswirkung entfaltet. Angesichts des insoweit in weiten Teilen schweigenden Gesetzes besteht hier – nicht zuletzt aufgrund der immensen praktischen Relevanz – Forschungsbedarf. Besonderes Augenmerk gilt Absprachen unzulässiger oder rechtswidriger Natur. Solchen Verständigungen von vornherein die Bindungswirkung zu versagen, könnte im Konflikt mit schutzwürdigen Interessen des Angeklagten stehen.

1. Bindungswirkung

Stimmen Staatsanwaltschaft und Angeklagter dem Vorschlag des Gerichts zu, kommt die Verständigung zustande und entfaltet im Grundsatz auch Bindungswirkung.⁹³¹ Dies gilt insbesondere für das Gericht⁹³², aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit wohl auch für die Staatsanwaltschaft⁹³³, nicht aber für die Verteidigung und den Angeklagten.⁹³⁴ Nachfolgend ist in einem ersten Schritt zu untersuchen, wann eine Verständigung allgemein Bindungswirkung entfaltet, ehe auf die Frage einzugehen ist, was hinsichtlich der Bindungswirkung gilt, wenn eine Verständigung im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens (ausnahmsweise) unzulässig stattfand.

⁹³¹ Siehe § 3, C., V., 1.

⁹³² *Weigend*, in: FS-Maiwald, S. 829 (841).

⁹³³ BGH NJW 2012, 3113 (3114).

⁹³⁴ BeckOK/StPO/*Eschelbach*, § 257c Rn. 31.

a) Allgemein

Die Bindungswirkung der Verständigung ist im Gesetz kaum ausgestaltet,⁹³⁵ wird aber stillschweigend vorausgesetzt.⁹³⁶ Richtigerweise entfaltet die Verständigung von vornherein nur innerhalb des förmlichen Verständigungsverfahrens Bindungswirkung.⁹³⁷ Folglich entfalten informelle Absprachen – „Deals“ – auch angesichts der gesetzgeberischen Intention⁹³⁸ weder eine Bindungswirkung noch begründen sie einen Vertrauenstatbestand.⁹³⁹ Etwas anderes kann sich nur dann ergeben, wenn sich das erkennende Gericht unklar oder irreführend verhält, sodass sich der Angeklagte im Unklaren über die Bedeutung seines eigenen Prozessverhaltens befindet oder gar zu nachteiligem Verhalten veranlasst wird.⁹⁴⁰

Keine Bindungswirkung entfalten zudem prozessordnungswidrige Verständigungen⁹⁴¹, wobei die Definition solcher einige Schwierigkeiten bereitet. Anknüpfungspunkt ist insoweit aber jedenfalls § 257c II StPO, wonach Gegenstand einer Verständigung nur die Rechtsfolgen sein dürfen, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können sowie sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren und das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. So wurde etwa das „Angebot“, eine rechtsstaatswidrige Verzögerung festzustellen und durch Vollstreckungserklärung in Höhe von sechs Monaten „kompensieren“ zu wollen, vom Bundesgerichtshof im Jahre 2010 als „erkennbar fern liegend und von § 257c II StPO nicht gedeckt“ qualifiziert.⁹⁴²

⁹³⁵ Dölling/Duttge/König/Rössner/Strafrecht/Harrendorf, § 257c Rn. 20.

⁹³⁶ SK/StPO/Velten, § 257c Rn. 28.

⁹³⁷ Jüngst BGH, Beschl. v. 3.2.2022 – 4 StR 434/21 = BeckRS 2022, 2260; BGH NStZ 2018, 419 (420); BGH NStZ-RR 2017, 351 (352); BGH, Urt. v. 9.11.2011 – 1 StR 302/11 = BeckRS 2011, 29860; BGH, Beschl. v. 4.8.2010 – 2 StR 205/10 = NStZ 2011, 107; jüngst Heuser/Bockemühl, StV 2021, 63.

⁹³⁸ Flore/Tsambikakis, Steuerstrafrecht, § 257c Rn. 46; BGH NJW 2014, 872.

⁹³⁹ Wenske, DRiZ 2012, 123 (127); BGH, Beschl. v. 04.08.2010 – 2 StR 205/10; Beschl. v. 06.10.2010 – 2 StR 354/10; Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner, § 257c Rn. 123; BVerfGE 133, 168, 232 f. = NJW 2013, 1058 (1069); BGH NStZ 2019, 419 (420); BGH NStZ-RR 2017, 351 (352).

⁹⁴⁰ Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner, § 257c Rn. 123; BGH NStZ 2011, 107 f. = StV 2010, 673.

⁹⁴¹ BeckOK/StPO/Eschelbach, § 257c Rn. 30.

⁹⁴² BGH, Beschl. v. 6.10.2010 – 2 StR 354/10 = BeckRS 2010, 28284 = wistra 2011, 28 = StV 2011, 74.

Ausdrücklich ausgenommen vom Verständigungskatalog sind nach § 257c II 3 StPO lediglich der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung. Auch wenn ein Umkehrschluss aus § 257c II 1 StPO zeigt, dass der Ausschlusskatalog des § 257c II 3 StPO nicht abschließend ist, so ist unter Vertrauensschutzgesichtspunkten eine Bindungswirkung auch dann anzunehmen, wenn die Verständigung zwar nicht eindeutig dem Verständigungskanon des § 257c II 1 StPO zugewiesen werden kann, diesem aber auch nicht eindeutig fern liegt.⁹⁴³ Nur in diesem Sinne kann auch der Beschluss des Bundesgerichtshofs⁹⁴⁴ vom 6.10.2010 verstanden werden.⁹⁴⁵ Synonyme für das Adjektiv „erkennbar“ sind etwa „augenscheinlich“, „evident“ oder „unübersehbar“.⁹⁴⁶ Im rechtlichen Kontext kann dies nur dahingehend verstanden werden, dass die Verständigung nur dann keine Bindungswirkung entfaltet, wenn ein juristisch Bewandertes buchstäblich „auf den ersten Blick“ erkennt, dass die Absprache der Rechtsordnung zuwiderliefe.

Wie *Temming*⁹⁴⁷ richtig konstatiert, könnte sich der Angeklagte andernfalls auch häufig nicht sicher sein, ob er sich auf die entsprechende Verständigung nun verlassen kann oder nicht, was ihm angesichts des ohnehin schon stigmatisierenden Strafverfahrens nicht zumutbar ist.⁹⁴⁸

Auch ein Blick auf § 257c IV 1 StPO zeigt, dass eine grundsätzlich unzulässige Verständigung nicht ohne weiteres dazu führt, dass diese keine Bindungswirkung entfaltet. Danach kann die einmal eingetretene Bindungswirkung des Gerichts wieder entfallen, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt nach § 257c IV 2 StPO, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Demzufolge ist das kraft Gesetzes an

⁹⁴³ Zur Verständigung über eine „gebundene“ Entscheidung schon oben § 3, C., V., 1.

⁹⁴⁴ BGH, Beschl. v. 6.10.2010 – 2 StR 354/10 = BeckRS 2010, 28284 = wistra 2011, 28 = StV 2011, 74.

⁹⁴⁵ A.A. wohl KK/StPO/*Moldenhauer/Wenske*, § 257c Rn. 44.

⁹⁴⁶ <https://www.duden.de/node/273211/revision/277181> (zuletzt abgerufen am 17.4.2022).

⁹⁴⁷ HK/StPO/*Temming*, § 257c Rn. 17.

⁹⁴⁸ Siehe dazu schon § 3, C., V., 1.

die Verständigung gebundene Tatgericht nur unter Einhaltung dieser Maßgaben befugt, eine Verständigung aufzulösen und von seinen Zusagen Abstand zu nehmen.⁹⁴⁹

Ein rechtlich bedeutsamer Umstand wurde etwa übersehen, wenn das Gericht einem Irrtum unterlag, beispielsweise wenn es die Konkurrenzen fehlerhaft bewertet, die Gesamtstrafe falsch gebildet oder unzutreffend subsumiert hat.⁹⁵⁰ Dabei liegt die Prüfung und Entscheidung, ob eine mit dem materiellen Recht in Einklang stehende Ahndung auch bei veränderter Beurteilungsgrundlage noch im Rahmen der getroffenen Verständigungen möglich ist, im Verantwortungsbereich des Gerichts.⁹⁵¹ Eine abweichende rechtliche Einstufung durch das Gericht führt also nicht grundsätzlich zum Entfallen der Bindungswirkung der Verständigung.⁹⁵²

Eine Verständigung unter Zugrundelegung etwa unrichtiger Konkurrenzen kann deshalb zwar unzulässig sein, entfaltet aber dennoch Bindungswirkung, solange das Gericht nicht den Weg über § 257c IV 1 StPO gegangen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die gerichtliche Bindung nach Abs. 4 S. 1 entgegen des insoweit missverständlichen Wortlauts der Vorschrift nur auf einen entsprechend zu verkündenden Gerichtsbeschluss hin entfällt, um den Verfahrensbeteiligten umfassend rechtliches Gehör zu gewähren.⁹⁵³ Das Entfallen der Bindungswirkung nach § 257c IV StPO tritt also gerade nicht kraft Gesetzes ein.⁹⁵⁴ Der Beschluss nach Abs. 4 S. 1 kann als Art „*actus contrarius*“ zu dem die Verständigung herbeiführenden Beschluss bezeichnet werden.⁹⁵⁵ Insbesondere kann die Staatsanwaltschaft eine einmal zustande gekommene Verständigung nicht wieder zu Fall bringen, auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 257c IV 1 oder 2 StPO vorliegen.⁹⁵⁶ Der daher allein vom Gericht zur Beseitigung der Bindungswirkung notwendig zu

⁹⁴⁹ KK/StPO/Moldenhauer/Wenske, § 257c Rn. 26.

⁹⁵⁰ KK/StPO/Moldenhauer/Wenske, § 257c Rn. 28 m.w.N.; Dölling/Duttge/König/Rössner/Strafrecht/Harrendorf, § 257c Rn. 20.

⁹⁵¹ BGH StV 2013, 193; BGH, Urt. v. 21.06.2012 – 4 StR 623/11 = NJW 2012, 3113 = StV 2012, 712.

⁹⁵² BGH StV 2013, 193.

⁹⁵³ KK/StPO/Moldenhauer/Wenske, § 257c Rn. 27, 30.

⁹⁵⁴ BGH NSTz 2017, 373; BGH NJW 2012, 3113; BGH StV 2012, 712 (714); BT-Drucks. 16/12310, S. 15.

⁹⁵⁵ Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner, § 257c Rn. 102; BGH NJW 2012, 3113 (3114) spricht vom „Gegenstück“.

⁹⁵⁶ BGH NSTz 2017, 373.

beschreitende Weg stellt sich indes als verkapptes Fehlereingeständnis dar. Der Gang nach Canossa wird deshalb in der Rechtspraxis wohl regelmäßig gemieden.

*Velten*⁹⁵⁷ schlägt eine Unterscheidung zwischen „**Erfüllungsinteresse**“ und „**Vertrauensinteresse**“ vor. Dabei meint das Erfüllungsinteresse das Interesse des Angeklagten auf Einhaltung der zugesicherten Entscheidung, betrifft mithin also die Bindungswirkung, während das Vertrauensinteresse auf die Frage nach der Verwertbarkeit des synallagmatisch abgegebenen Geständnisses des Angeklagten zielt.

Dem Inhalt nach rechtswidrige Verständigungen, also solche Verständigungen, deren Erfüllung nach Straf- oder Strafprozessrecht rechtswidrig wäre, könnten ein „Erfüllungsinteresse“ nicht begründen. Sie lösten keine Bindungswirkung aus, da eine wirksame Verständigung schon nicht vorliege. Gleichwohl sei auch in solchen Fällen das Vertrauensinteresse des Angeklagten geschützt, wonach sein Geständnis nicht verwertet werden dürfte. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Dabei leuchtet die Unterscheidung zwischen „Erfüllungsinteresse“ einerseits und „Vertrauensinteresse“ andererseits durchaus ein. Die Einordnung, welche Verständigungen ein Erfüllungs- und welche (lediglich) ein Vertrauensinteresse begründen, muss unter Einbeziehung der gesetzgeberischen Wertung und den Rechten des Angeklagten aber eine andere sein:

In § 257c II 3 StPO werden ausdrücklich „verbotene“ Verständigungsgegenstände normiert. Erfolgt eine Verständigung dennoch über den Schuldspruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung, so steht der Verständigung deren Rechtswidrigkeit auf die Stirn geschrieben. Ein solches Vorgehen *contra legem* kann weder im Hinblick auf das Erfüllungsinteresse, noch im Hinblick auf das Vertrauensinteresse des Angeklagten Bindungswirkung entfalten. Selbiges gilt für solche Verständigungen, die klar fernab der gesetzgeberischen Intention eines zulässigen Verständigungsgegenstandes liegen, wie dies etwa im obigen Beispiel der Verständigung über die Feststellung einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung der Fall war. Unter Gesichtspunkten der Rechtssicherheit muss dies aber auf eindeu-

⁹⁵⁷ SK/StPO/*Velten*, § 257c Rn. 32.

tige, der gesetzgeberischen Wertung des § 257c StPO offensichtlich zuwiderlaufende, die Grundstatuten der StPO berührende Verständigungen beschränkt bleiben.

Hieraus folgt aber zugleich, dass alle anderen Verständigungen – mögen sie auch inhaltlich rechtswidrig sein, weil sie etwa Gesichtspunkte der Strafzumessung verkennen oder die Grundsätze der Gesamtstrafenbildung missachten – ein Erfüllungsinteresse des Angeklagten bewirken und mithin auch eine „unantastbare“⁹⁵⁸ Bindungswirkung im Sinne des § 257c StPO entfalten.⁹⁵⁹ Deshalb bietet sich auch die – bereits oben vorgeschlagene⁹⁶⁰ – Unterscheidung zwischen einer zulässigen Verständigung im bindungsrechtlichen Sinne und einer zulässigen Verständigung im rechtstheoretischen Sinne an.

Von dem Korsett der Bindungswirkung bei einer bindungsrechtlich zulässigen Verständigung kann sich das Gericht im Hinblick auf Vertrauensschutzgesichtspunkte nur im Wege des § 257c IV 1 StPO befreien. Dabei setzt § 257c IV 1 StPO selbst jedenfalls in der ersten Variante schon voraus, dass die Verständigung rechtswidrig war. Das Übersehen rechtlich bedeutsamer Umstände bedeutet in aller Regel, dass die Verständigung in der ursprünglichen Form gegen geschriebenes Recht oder jedenfalls gefestigte Grundsätze verstoßen würde.

Auch die Interessen des Angeklagten lassen ein anderes Ergebnis nicht zu. Angesichts der potentiellen Komplexität der Frage nach der Rechtswidrigkeit einer Verständigung muss ihm ein Erfüllungsinteresse außerhalb der oben thematisierten Fälle zugestanden werden. Verdeutlicht wird dies durch folgendes Kurzbeispiel:

Das Gericht nimmt zunächst – objektiv falsch – einen „geeigneten“ Fall im Sinne des § 257c I 1 StPO an. Zwischen den Verfahrensbeteiligten kommt eine Verständigung zustande. Am letzten Tag der Hauptverhandlung kommt das Gericht zu einer anderen Einschätzung, infolge derer es nunmehr die Geeignetheit des Falles im Sinne des § 257c I 1 StPO verneint. Sofern man dem Angeklagten das Erfüllungsinteresse aufgrund der rechtswidrigen Verständigung absprechen und damit auch eine Bindungswirkung im Ergebnis verneinen würde, so käme ein Urteil zustande,

⁹⁵⁸ Flore/Tsambikakis, Steuerstrafrecht, § 257c Rn. 33.

⁹⁵⁹ So im Ergebnis auch HK/StPO/Temming, § 257c Rn. 14 ff.

⁹⁶⁰ § 3, C., V., 1.

mit welchem der Angeklagte nicht rechnen musste. Die Entbehrlichkeit des Weges über § 257c IV 1 StPO und damit auch das Fehlen des damit einhergehenden Beschlusses würde den Angeklagten in nicht hinnehmbarer Weise in seinen Rechten beschneiden. Selbst wenn man in einem solchen Fall analog § 257c IV 3 StPO zu einer Unverwertbarkeit des Geständnisses des Angeklagten käme, so ergibt sich hieraus nichts anderes. Nicht nur wird ihm die Möglichkeit der Anfechtbarkeit des Beschlusses genommen, auch dient der Verfahrensgang des § 257c IV 1 StPO der Einstellung des Angeklagten auf eine möglicherweise anzupassende Verteidigungsstrategie.

Wie *Temming*⁹⁶¹ richtig festhält, hätte jedes andere Ergebnis eine „absolute Unberechenbarkeit einer Urteilsabsprache“ zu Folge. Nun dürfte aber eines unbestritten sein: Das Strafrecht als schärfstes Schwert des Staates⁹⁶² verträgt sich nicht mit Unberechenbarkeiten. Gerade das Strafverfahren muss stets transparent, nachvollziehbar und berechenbar bleiben.

Gleichsam selbstverständlich wie bedeutend ist der Umstand, dass ein im Falle entfallener Bindungswirkung der Verständigung abgegebenes Geständnis des Angeklagten nach § 257c IV 3 StPO unverwertbar ist. Der Gesetzgeber wollte hier dem *fair-trial*-Prinzip Rechnung tragen.⁹⁶³ Zwischen der Verwertbarkeit eines Geständnisses einerseits und der Bindung des Gerichts an eine zustande gekommene Verständigung andererseits besteht eine Wechselwirkung, die nicht einseitig aufgelöst werden darf, was der Schutz des Angeklagten verlangt.⁹⁶⁴ Die Widerspruchslösung des Bundesgerichtshofs findet ob der Absolutheit des Verwertungsverbots hierauf keine Anwendung.⁹⁶⁵ Bei Wegfall der Bindungswirkung hat das Gericht das Verfahren zudem nach Maßgabe der Amtsaufklärungspflicht fortzusetzen. Der Angeklagte muss so gestellt werden, als wäre die Verständigung nie zustande gekommen.⁹⁶⁶

⁹⁶¹ HK/StPO/*Temming*, § 257c Rn. 17.

⁹⁶² Ähnlich *Rengier*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 5.

⁹⁶³ *Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner*, § 257c Rn. 110.

⁹⁶⁴ *Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner*, § 257c Rn. 102; BT-Drucks. 16/12310, S. 14, 21.

⁹⁶⁵ *Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Beulke*, Rn. 255; *Velten*, StV 2012, 172 (176).

⁹⁶⁶ *Schlothauer/Weider*, StV 2009, 600 (605).

Nach dem Wortlaut der Vorschrift („in diesen Fällen“) besteht eine Unverwertbarkeit indes aber nur dann, wenn sich das Gericht aus den in den § 257c IV 1, 2 StPO genannten Gründen von der Verständigung löst.⁹⁶⁷ Auch der Bundesgerichtshof betont immer wieder den abschließenden Charakter der Vorschrift.⁹⁶⁸ In Anbetracht dessen dürfte der Bundesgerichtshof außerhalb von § 257c IV 1, 2 StPO nur dann zu einem Verwertungsverbot kommen, wenn sich das Gericht irreführend oder widersprüchlich verhält und insoweit beim Angeklagten ein schutzwürdiges Vertrauen hervorgerufen oder diesen gar zu nachteiligem Verhalten veranlasst hat.⁹⁶⁹ In allen anderen Fällen – also insbesondere bei rechtswidrigen Verständigungen – besteht danach kein Beweisverwertungsverbot.

Teilweise wird ein dennoch Beweisverwertungsverbot aus dem *fair-trial*-Prinzip⁹⁷⁰ abgeleitet oder eine Analogie zu § 257c III 4 StPO⁹⁷¹ fruchtbar gemacht. Ungeachtet der dogmatischen Einordnung spricht für dieses Ergebnis der Umstand, dass auch bei rechtswidrigen Absprachen ein synallagmatisches Austauschverhältnis zwischen Gericht und Angeklagtem besteht.⁹⁷² Wie bereits thematisiert besteht in der Regel auch bei rechtswidrigen Absprachen ein „Erfüllungsinteresse“ des Angeklagten, womit auch eine Bindungswirkung einhergeht. Die Frage nach der Verwertbarkeit des Geständnisses betrifft indes das „Vertrauensinteresse“. Da das Gericht zur Befreiung aus der Bindungswirkung über § 257c IV 1 StPO zu gehen hat, tritt im Falle deren Wegfalls die Unverwertbarkeit des Geständnisses ohnehin nach § 257c III 3 StPO ein, ohne dass es einer Analogie oder einer Begründung mit dem *fair-trial*-Prinzip bedürfte. Nur so kann für ausreichend Rechtssicherheit gesorgt werden.

⁹⁶⁷ Dölling/Duttge/König/Rössner/Strafrecht/Harrendorf, § 257c Rn. 20.

⁹⁶⁸ BGH StV 2011, 337; BGH StV 2011, 76; BGH NStZ 2013, 353 (355) m. Anm. Kudlich; krit. Velten, StV 2012, 172 (173).

⁹⁶⁹ Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner, § 257c Rn. 125; BGH NStZ 2011, 107 (108).

⁹⁷⁰ So wohl Jahn/Müller, NJW 2009, 2626 (2629).

⁹⁷¹ SK/StPO/Velten, § 257c Rn. 32; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c Rn. 31.

⁹⁷² Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner, § 257c Rn. 127; SK/StPO/Velten, § 257c Rn. 32.

Nach der hier vertretenen Auffassung wirft die Frage nach dem Verwertungsverbot also nur dann echte Probleme auf, wenn die Verständigung den Schuldspruch, Maßregeln der Besserung und Sicherung oder ganz evident der Strafprozessordnung zuwiderlaufende Inhalte zum Gegenstand hat, mithin also keine Bindungswirkung entfaltet. Die vom Bundesgerichtshof vertretene Auffassung, § 257c III 3 StPO enthalte neben der Rechtsgrundlage für ein Verwertungsverbot zugleich die negative Anordnung des Ausschlusses von Verwertungsverboten in anderen Fällen, ist mit *Velten*⁹⁷³ zurückzuweisen. § 257c IV StPO rückt den Anlass, sich von der Verständigung zu lösen, in den Mittelpunkt, nicht die Rechtsfolgen. Insoweit leuchtet es ein, Abs. 3 S. 3 als deklaratorische Klarstellung zu qualifizieren. Die dogmatische Einordnung des Verwertungsverbots bei einer evident unzulässigen Absprache dürfte neben dem Umstand, dass ein solches – auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten – die Folge sein muss, aber zweitrangig sein. Zur Verdeutlichung bietet sich eine Anlehnung an das Zivilrecht an: Die evident unzulässige Verständigung würde im Privatrecht eine Unwirksamkeit des Vertrages etwa nach den §§ 134, 138 BGB darstellen. Über die §§ 812 ff. BGB kann der Leistende das Geleistete kondizieren. Insoweit bewirkt das Bereicherungsrecht die Abschöpfung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen.⁹⁷⁴

Der Angeklagte hat durch die Abgabe seines Geständnisses etwas „geleistet“. Dieses Geständnis als Leistung muss er herausverlangen können. Nur so kann einer ungerechtfertigten „Vermögensverschiebung“ – Geständnis trotz fehlender Bindungswirkung – entgegengewirkt werden.

Nachfolgend ist zu untersuchen, inwieweit diese für das allgemeine Strafrecht entwickelten und geltenden Grundsätze auf das Jugendstrafverfahren übertragen werden können.

⁹⁷³ *Velten*, StV 2012, 172 (176).

⁹⁷⁴ *Musielak*, JA 2020, 161; BeckOK/BGB/*Wendehorst*, § 812 Rn. 3 f.

b) Unzulässige Verständigung im Jugendstrafverfahren

Zu klären gilt, welche bindungsrechtliche Konsequenz eine im Jugendstrafverfahren ausnahmsweise unzulässig erfolgte Verständigung hat. Angenommen also eine Verständigung kommt insbesondere unter erzieherischen Gesichtspunkten nicht mehr zulässigerweise in Betracht, die Verfahrensbeteiligten verständigen sich aber dennoch über eine bestimmte Höchstjugendstrafe gegen Abgabe eines Geständnisses, so stellt sich die Frage, ob eine solche von vornherein keine Bindungswirkung entfaltet oder ob das Gericht den Weg über § 257c IV 1 StPO gehen muss, um sich von der selbst angelegten Klammer zu befreien.

Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen ist dabei zunächst festzustellen, dass sich die verfehltete Annahme, eine Verständigung komme auch unter erzieherischen Gesichtspunkten im konkreten Fall in Betracht, wohl nur in den seltensten Fällen als derart offensichtlich rechtswidrig erweisen wird, dass dem Angeklagten die Bindungswirkung der Verständigung im Hinblick auf das Erfüllungsinteresse abzusprechen ist. Gleichwohl ist die Verständigung *de lege lata* rechtswidrig, da sie § 257c I 1 StPO zuwiderläuft. Bei der fehlerhaften Annahme des Gerichts, eine Verständigung komme im konkreten Fall in Betracht, handelt es sich indes wohl um einen rechtlich bedeutsamen Umstand im Sinne des § 257c IV 1 StPO. Unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen wird sich das Gericht also von der Bindungswirkung der Verständigung freisagen können. Ob dieser Weg aber tatsächlich einmal eingeschlagen wird, ist – wie dargelegt – zumindest zweifelhaft.

Ungeachtet dessen lässt es sich auch mit jugendstrafrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbaren, dem jungen Angeklagten die Bindungswirkung der Verständigung zu versagen. Die Übergangsphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter erfordert als besonders sensible Phase der Sozialisation einen behutsamen Zugriff auf den jungen Straftäter.⁹⁷⁵ Die Behutsamkeit des Zugriffs würde *ad absurdum* geführt werden, wenn das Gericht dem Jugendlichen im Rahmen der Hauptverhandlung eine

⁹⁷⁵ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 10.

bestimmte Zusage machte, die – mag sie auch rechtswidrig sein – keine Bindungswirkung entfaltet und vom Gericht schlussendlich missachtet würde.⁹⁷⁶

Insbesondere kann das Ergebnis auch unter dem Gesichtspunkt der positiven Spezialprävention kein anderes sein. Eine helfende Einwirkung auf den Täter mit dem Ziel, zukünftige Straffälligkeit durch Stärkung der „legalen Gesinnung“⁹⁷⁷ zu vermeiden kann nur dann erreicht werden, wenn der Jugendliche im Gegenzug auch eine „Rechtstreue“ des Gerichts erfährt. „Der Ruf nach einer besonderen Kommunikationsstruktur“⁹⁷⁸ erfordert auch eine Verfahrensleitung, die das Vertrauen des jungen Rechtsbrüchigen in den staatlichen Sanktionierungsapparat hervorruft, stärkt und festigt. Eine solche Stärkung erfordert zwingend, dass Zusicherungen des Gerichts mit einer entsprechenden Bindungswirkung verknüpft sind. Dies heißt nicht, dass sich das Gericht hiervon nicht mehr auf dem Wege des § 257c IV 1 StPO befreien könnte. Dieser Weg muss aber gerade im Jugendstrafverfahren *zwingend* beschritten werden und zwar in einer Weise, die es dem Jugendlichen nachvollziehbar macht, warum sich das Gericht ausnahmsweise doch nicht an die zuvor geäußerte Zusage gebunden sieht. Sofern das Gericht also etwa einen rechtlich bedeutsamen Umstand übersehen hat, ist dies dem Jugendlichen – unter Zuhilfenahme seines Verteidigers – so weit wie möglich plausibel darzulegen, wobei ihm aus positiv individualpräventiver Sicht insbesondere die Unverwertbarkeit seines Geständnisses vor Augen geführt werden sollte.

Als rechtlich bedeutsamer Umstand dürfte sich auch die Verständigung über die – zwingendes Recht darstellende – Anwendbarkeit von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht darstellen.⁹⁷⁹ Auch hier wird sich das Gericht aber kaum einmal von der Bindungswirkung befreien wollen.

⁹⁷⁶ So im Ergebnis auch *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 291.

⁹⁷⁷ MüKo/StGB/*Radtke*, Vorbem. § 38 Rn. 41.

⁹⁷⁸ *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 11.

⁹⁷⁹ Siehe hierzu ausführlich § 3, C., V., 1.

2. Berufung

Umstritten ist, ob auch das Berufungsgericht an die Verständigung gebunden ist. Obwohl mit Blick auf § 332 StPO sämtliche Regelungen des Verständigungsgesetzes auf das Berufungsverfahren anwendbar sind⁹⁸⁰, wird vertreten, dass keine Bindung des Berufungsgerichts an die Verständigung besteht.⁹⁸¹ Argumentiert wird mit dem Wortlaut und der systematischen Stellung des § 257c IV StPO. Eine Verständigung wirke nur *inter partes* („des Gerichts“, § 257c IV 1 StPO). Die Nichtbindung des Berufungsgerichts entspricht auch der gesetzgeberischen Intention des § 257c IV StPO.⁹⁸²

Dies hätte aber zur Folge, dass die Berufungsinstanz ungeachtet § 257c IV StPO von einer amtsgerichtlichen Verständigung abweichen und das erstinstanzlich abgelegte Geständnis des Angeklagten verwerten dürfte. Es liegt auf der Hand, dass dieses Ergebnis die Interessen des Angeklagten nicht hinnehmbar torpedieren würde. Überwiegend wird dieses unbefriedigende Ergebnis durch eine „faktische Bindung“ des Berufungsgerichts (nur) im Falle der Anfechtung des amtsgerichtlichen Urteils durch die Staatsanwaltschaft gelöst.⁹⁸³ Im Falle der Anfechtung durch den Angeklagten sei dieser durch das Verbot der *reformatio in peius* (§ 331 I StPO) ausreichend geschützt.⁹⁸⁴ Das OLG Karlsruhe⁹⁸⁵ nimmt hingegen eine Art Selbstbindung des Berufungsgerichts an, wenn das Berufungsgericht das „verständigungsbasierte Geständnis durch Sekundärbeweismittel in die Berufungsverhandlung“ einführt, sog. Selbstbindungstheorie.⁹⁸⁶ Dann müsse es die weiteren Bedingungen der Verfahrensabsprache beachten. Mache das Berufungsgericht hingegen

⁹⁸⁰ *Wenske*, NSTZ 2015, 137; *Wenske*, in: Sinn/Schöfling, Praxishandbuch Verständigung, S. 59.

⁹⁸¹ KK/StPO/*Moldenhauer/Wenske*, § 257c Rn. 37; OLG Karlsruhe, NSTZ 2014, 294; OLG Nürnberg, NSTZ-RR 2012, 255; *Wenske*, NSTZ 2015, 137 (141).

⁹⁸² BT-Drucks. 16/12310 S. 15.

⁹⁸³ KK/StPO/*Moldenhauer/Wenske*, § 257c Rn. 37 ff.; *Wenske*, NSTZ 2015, 137 (141); *Wenske*, in: Sinn/Schöfling, Praxishandbuch Verständigung, S. 55, 94.

⁹⁸⁴ KK/StPO/*Moldenhauer/Wenske*, § 257c Rn. 38; *Wenske*, DRIZ 2012, 123 (126).

⁹⁸⁵ OLG Karlsruhe, NSTZ 2014, 294.

⁹⁸⁶ *Wenske*, in: Sinn/Schöfling, Praxishandbuch Verständigung, S. 102; zur Selbstbindung des Berufungsgerichts siehe auch *Schneider*, NZWiSt 2015, 1 (4).

von seiner fehlenden Bindung an die Verständigung Gebrauch, unterliege das verständigungsbasierte Geständnis einem Verwertungsverbot.

Die Grundidee der Annahme einer Wirkung *inter partes* verkennt, dass das erstinstanzliche Gericht in diesem Sinne gerade nicht als konkret zu bestimmendes Verfahrenssubjekt, sondern lediglich als Vertreter der Judikative fungiert. Die Wirkung tritt dieser, nicht einem bestimmten Spruchkörper gegenüber ein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich das Berufungsgericht die Verständigung des erstinstanzlichen Gerichts „zu eigen gemacht“ hat, sodass insoweit der Ansicht des OLG Karlsruhe zuzustimmen ist. Um Rechtssicherheit zu schaffen, hat das Gericht den Angeklagten aber jedenfalls analog § 257c IV 4 StPO vor Beginn seiner Vernehmung darüber zu informieren, ob eine Änderung des Rechtsfolgenausspruchs zu seinem Nachteil in Betracht kommt, mithin ob sich das Gericht an die Verständigung binden will.⁹⁸⁷

Im Jugendstrafverfahren würde die strenge Orientierung an den gesetzgeberischen Ausführungen⁹⁸⁸ und der *inter partes*-Wirkung zudem zu einer Torpedierung der jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen führen. Der junge Angeklagte muss insbesondere unter spezialpräventiven Gesichtspunkten⁹⁸⁹ darauf vertrauen können, dass die Verständigung mit dem Ausgangsgericht übergreifende Wirkung entfaltet. Dem stünde es entgegen, wenn das Landgericht von dem mit dem Amtsgericht vereinbarten Strafraum Abstand nähme. Insoweit dürfte sogar von einer „Ermessensreduktion“ des Berufungsgerichts im Hinblick auf die Selbstbindung an die Verständigung auszugehen sein. Nur durch eine „Perpetuierung der Bindung“⁹⁹⁰ im Berufungsverfahren kann den jugendstrafrechtlichen Grundsätzen angemessen Rechnung getragen werden. Überdies kann nur so dem in § 55 JGG zum Ausdruck kommenden jugendstrafrechtlichen Gedanken, abweichende Entscheidungen möglichst zu vermeiden⁹⁹¹, Rechnung getragen werden. Der Erziehungsgedanke gebietet es, widersprüchliches justizielles Verhalten wenn möglich zu vermeiden.⁹⁹²

⁹⁸⁷ Wenske, in: Sinn/Schöfling, Praxishandbuch Verständigung, S. 105.

⁹⁸⁸ BT-Drucks. 16/12310, S. 15.

⁹⁸⁹ § 2, B., III., 1.

⁹⁹⁰ SK/StPO/Velten, § 257c Rn. 29.

⁹⁹¹ Eisenberg, NSTZ 1991, 450 (451).

⁹⁹² Vgl. auch Eisenberg, NSTZ 1991, 450 (451).

3. Revision

Die Verfahrensbeteiligten sind in ihrer Befugnis, nach einer vorausgegangenen Verständigung das Rechtsmittel der Revision einzulegen, nicht beschränkt.⁹⁹³ Dies ist Folge der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, die Verständigung der Kontrolle der Rechtsmittelgerichte zugänglich zu machen.⁹⁹⁴ Die Gesetzgebung sah sich insoweit auch Kritik ausgesetzt, ist aber letztlich die logische Konsequenz der Verantwortung, die das Gericht für die Rechtmäßigkeit des Verständigungsurteils trägt.⁹⁹⁵ Inhalt des Verständigungsurteils und das zugrundeliegende Verfahren müssen uneingeschränkt überprüfbar bleiben⁹⁹⁶ und verdrängen den Gedanken des „*volenti non fit iniuria*“. Nicht zuletzt ist dies auch aufgrund der Fehleranfälligkeit des Verständigungsverfahrens notwendig und wird zudem durch den in § 302 I 2 StPO normierten Rechtsmittelverzicht unterstrichen.⁹⁹⁷

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten Aussagen zur Revisibilität eines einem Verständigungsverfahren nachfolgenden Urteils. Dabei wird insbesondere auf die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens näher eingegangen.

Wie dargestellt bindet die Verständigung das Gericht, womit eine der Abrede widersprechende Maßnahme oder Entscheidung nicht nur rechtswidrig ist, sondern zugleich auch als Verletzung des § 257c StPO die Revision nach § 337 StPO begründen kann und die Zusage im Wege der Revision durchsetzbar sein muss.⁹⁹⁸ Andernfalls würde das vom Gesetzgeber bezweckte schutzwürdige Vertrauen des Angeklagten auf die gerichtliche Zusage untergraben werden. Damit ginge einher,

⁹⁹³ BT- Drs. 16/12310, S. 2; Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner, § 257c Rn. 128; BGH, Beschl. v. 13.09.2011 – 3 StR 196/11 = BGHSt 57, 3, (4 f.); BGH, Beschl. v. 13.01.2010 – 3 StR 156/09 = StV 2009, 680; BGH, Beschl. v. 10.06.2010 – 4 StR 73/10 = NStZ-RR 2010, 383 (384); BGH NStZ 2010, 289 (290); Wenske, in: Sinn/Schöfling, Praxishandbuch Verständigung, S. 118.

⁹⁹⁴ BT-Drucks. 16/12310, S. 2, 9.

⁹⁹⁵ Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner, § 257c Rn. 128 (dort auch zum folgenden Text).

⁹⁹⁶ So auch BVerfG, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 = BVerfGE 133, 168 (221).

⁹⁹⁷ Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Ignor/Wegner, § 257c Rn. 129.

⁹⁹⁸ SK/StPO/Velten, § 257c Rn. 29 (dort auch zum folgenden Text); KK/StPO/Moldenhauer/Wenske, § 257c Rn. 72; Wenske, DRiZ 2012, 123 (124).

dass das gesetzgeberische Ziel der Verständigung verfehlt würde: Eine Bindung an eine *lex imperfecta* wäre im Ergebnis einer informellen Absprache gleichgestellt. Deshalb soll der Angeklagte also nicht nur die Möglichkeit haben, im Falle des Vertrauensverstoßes des Gerichts seine eigene Zusage zu „kondizieren“ (mithin sich auf das Beweisverwertungsverbot hinsichtlich seines Geständnisses zu berufen), sondern sich auch auf seinen „Erfüllungsanspruch“ berufen zu können. Er kann positiv verlangen, dass das Gericht seine Zusage einhält.

Insoweit ist also auch das Revisionsgericht an die Verständigung gebunden.⁹⁹⁹ Wie beschrieben trägt das Argument der *inter partes*-Wirkung der Verständigung nicht. Eine Wirkung der Verständigung streng *inter partes* ignoriert die Interessen des Angeklagten, indem jeder Rechtsfehler des erstinstanzlichen Gerichts die Strafmaßbindung beseitigen würde und überdies der verfahrensbeendende Sinn der Verständigung konterkariert werden würde.¹⁰⁰⁰ Insoweit ist auch der vereinzelt Rechtsprechung¹⁰⁰¹ entgegenzutreten, das Revisionsgericht sei schon deshalb nicht gebunden, weil es an der Verständigung nie beteiligt gewesen sei.

Nicht gebunden ist das Revisionsgericht an rechtswidrige Verständigungen. Diese entfalten im Verfahren, welches der Verständigung zugrunde lag, zwar in aller Regel ebenfalls Bindungswirkung, unterliegen aber der Rechtskontrolle des Revisionsgerichts. Staatsanwaltschaft und Angeklagter können sich also etwa darauf berufen, dass eine Verständigung trotz Nichtvorliegens eines geeigneten Falles nach § 257c I 1 StPO stattfand. Das Urteil wird hierauf dann in der Regel auch beruhen, § 337 StPO.

Daraus muss aber auch folgen, dass die Revision des Angeklagten trotz Rechtswidrigkeit der Verständigung Erfolg hat, wenn sich das Gericht unter Ignorierung des § 257c IV 1 StPO nicht an seine Zusagen hält.

Findet eine Verständigung im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens statt, obwohl das konkrete Jugendstrafverfahren ausnahmsweise verständigungsadvers ist, so

⁹⁹⁹ SK/StPO/Velten, § 257c Rn. 29.

¹⁰⁰⁰ SK/StPO/Velten, § 257c Rn. 29.

¹⁰⁰¹ OLG Düsseldorf, StV 2011, 80 (81).

kann das Urteil grundsätzlich mit der Revision angegriffen werden und es wird auf der fehlerhaften Annahme eines geeigneten Falles und der daraufhin erfolgten Verständigung regelmäßig auch im Sinne des § 337 StPO beruhen.¹⁰⁰² Auf einem anderen Blatt steht indes die Frage, wie wahrscheinlich eine solche Anfechtung ist.¹⁰⁰³ Der Angeklagte wird hieran regelmäßig kein Interesse haben, da die für ihn günstigen Zugeständnisse des Gerichts mit Aufhebung des Urteils durch das Revisionsgericht entfallen. Auch die Staatsanwaltschaft hatte der Verständigung ursprünglich zugestimmt, weshalb eine Anfechtung wegen der falschen Annahme eines geeigneten Falles nicht ohne weiteres einleuchtet. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Verletzung des § 257c I 1 StPO mit der Verfahrensrüge und damit unter Wahrung der Form des § 344 II 2 StPO geltend zu machen ist, vom Revisionsgericht also nicht von Amts wegen überprüft wird. Dies dürfte eine zusätzliche Hemmschwelle für den Revisionsführer darstellen.

Zudem muss in diesem Kontext berücksichtigt werden, dass sich die Überprüfung des „geeigneten“ Falls im Sinne des § 257c I 1 StPO aus Sicht des Revisionsgerichts regelmäßig als reine Willkürkontrolle darstellen dürfte, da der Beurteilungsspielraum des Tatgerichts von äußerst weitreichender Natur ist.¹⁰⁰⁴ Gleiches gilt für die Frage, ob das Gericht die Bindungswirkung nach § 257c IV StPO hätte aufheben müssen, was regelmäßig wohl nur von der Staatsanwaltschaft im Wege der Revision gerügt wird. Hier kommt dem Gericht ein weiter Ermessensspielraum zu.¹⁰⁰⁵

Die Revision kann zudem auf einen Verstoß gegen § 257c I 2 StPO i.V.m § 244 II StPO, also auf eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht, gestützt werden.¹⁰⁰⁶ Besondere Bedeutung kommt im Jugendstrafrecht, wie erörtert, der Pflicht zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit nach § 43 JGG zu.¹⁰⁰⁷ Insoweit gilt aber – gleich wie

¹⁰⁰² MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 190.

¹⁰⁰³ So wohl auch *Ruhs*, Das Schicksal rechtswidriger Verständigungen, S. 163.

¹⁰⁰⁴ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 190.

¹⁰⁰⁵ BGH NJW 2012, 3113 (3114 f.).

¹⁰⁰⁶ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 191.

¹⁰⁰⁷ Dazu § 3, C., III., 6.

bei der herkömmlichen Aufklärungsrüge – eine „konsensmaximenkompatible“ Interpretation, womit die allgemeinen Anforderungen an eine erfolgreiche Aufklärungsrüge bei vorangegangener Verständigung nur in abgemilderter Form gelten.¹⁰⁰⁸ Eine Verletzung setzt hier voraus, dass der Tatrichter für ihn erkennbare Beweismittel ungenutzt gelassen hat obwohl deren Benutzung sich aufgedrängt hatte oder zumindest nahelag.¹⁰⁰⁹ Jedenfalls dann, wenn überhaupt keine Maßnahmen zur Überprüfung des Geständnisses im Wege des Strengbeweisverfahrens getroffen wurden, liegt ein Rechtsfehler vor.¹⁰¹⁰

4. Zusammenfassung

Bei der Frage nach den Rechtsfolgen einer rechtswidrigen Verständigung ist insbesondere eine Differenzierung zwischen Verständigungs- und Revisionsverfahren notwendig. Innerhalb des jeweiligen Verfahrens muss die Problematik dann nochmals unterteilt werden: Die Frage nach einer potenziell möglichen Aufhebung der Bindungswirkung beziehungsweise einer Anfechtung ist von der – praktisch relevanten – Frage nach der Wahrscheinlichkeit einer solchen Vorgehensweise zu unterscheiden.

Im Ausgangs- und damit im Verständigungsverfahren steht die Frage nach der **Bindungswirkung** der Verständigung im Vordergrund. Das Gesetz enthält sich hierzu in weiten Teilen. Bindungswirkung entfaltet eine Verständigung aber jedenfalls nur dann, wenn die formellen Voraussetzungen der Verständigung beachtet wurden, namentlich also beispielsweise die Zustimmung von Staatsanwaltschaft und insbesondere Angeklagtem erteilt wurde. Anderenfalls liegt schon keine „Verständigung“ im Sinne der StPO vor. Auch prozessordnungswidrige Verständigungen entfalten keine Bindungswirkung, wobei hierunter lediglich Verständigungen über den Schuldspruch oder über Maßregeln der Besserung und Sicherung entgegen § 257c II 3 StPO sowie Verständigungen über ganz offensichtlich der gesetzgeberischen Intention des § 257c StPO zuwiderlaufende Verfahrenshandlungen oder

¹⁰⁰⁸ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 191.

¹⁰⁰⁹ MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 191.

¹⁰¹⁰ SK/StPO/Velten, § 257c Rn. 29.

Rechtsfolgen fallen. Anderenfalls kann sich das Gericht nur unter den Voraussetzungen des § 257c IV 1 StPO in Form eines Beschlusses von der Bindungswirkung entfesseln. Dies gebietet der Vertrauensschutz des Angeklagten, der sich ansonsten einer absoluten Rechtsunsicherheit gegenübersehe. Dies gilt nicht nur für den unverteidigten Angeklagten. Auch ein Rechtsanwalt wäre angesichts der Vielzahl potentieller Verständigungsmöglichkeiten am Rande der Rechtmäßigkeit nie ganz auf der sicheren Seite. Die Aufhebung der Bindungswirkung nach § 257c IV 1 StPO stellt für das Gericht aber regelmäßig eine hohe psychologische Hürde dar, impliziert sie doch ein Fehlereingeständnis.

Sofern die Bindungswirkung nach § 257c IV 1 StPO aufgehoben wird, besteht hinsichtlich des Geständnisses des Angeklagten ein Beweisverwertungsverbot, § 257c IV 3 StPO. Dies gilt gleichsam bei von Anfang an rechtswidrigen Verständigungen – mit Ausnahme der Verständigung über den Schuldspruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung oder evident rechtswidrigen Absprachen –, da auch diese Bindungswirkung entfalten und diese nur über § 257c IV 1 StPO aufgehoben werden kann. Insoweit besteht weder ein Bedarf für eine Analogie noch ein Begründungsbedürfnis mit dem *fair-trial*-Prinzip.

Die gefundenen Erkenntnisse sind im **Jugendstrafverfahren** mit besonderer Sorgfältigkeit einzuhalten. Das Erfüllungsinteresse eines jungen Angeklagten ist aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit noch höher zu gewichten als das eines erwachsenen Angeklagten. Findet eine Verständigung im Jugendstrafverfahren also statt, obwohl kein geeigneter Fall im Sinne des § 257c I 1 StPO vorliegt, so muss der Jugendliche bis zum Beschluss nach § 257c IV 1 StPO unbedingt darauf vertrauen können, dass die ihm zugesicherten Rechtsfolgen eingehalten werden. Eine nachhaltige Erschütterung des Vertrauens des Jugendlichen in die Strafrechtspflege gilt es insbesondere unter spezialpräventiven Gesichtspunkten strikt zu vermeiden.

Legt der Jugendliche **Berufung** ein, ist aufgrund spezialpräventiver Erwägungen grundsätzlich von einer Selbstbindung des Berufungsgerichts an die vorausgegangene Verständigung auszugehen. Nur so kann das Vertrauen des jungen Delinquenten in Strafrechtspflege und Rechtsstaatlichkeit sichergestellt werden.

Auch nach einem vorangegangenen Verständigungsverfahren wird den Verfahrensbeteiligten der Weg in die **Revision** nicht versperrt. Mit der Revision kann der



Angeklagte die vom Tatgericht abgegebene Zusage durchsetzen. Auf der anderen Seite kann die Revision auch auf eine Verletzung des § 257c I 1 StPO gestützt werden, wenn trotz des Nichtvorliegens eines geeigneten Falles eine Verständigung gleichwohl stattfand.

Auch im Jugendstrafverfahren gilt, dass eine jugendstrafverfahrensunverträgliche Verständigung auf diesem Wege grundsätzlich mit der Revision angegriffen werden kann. Angesichts des sehr weiten Ermessensspielraums des Gerichts hinsichtlich der Frage nach der Geeignetheit eines Falles kommt die revisionsrechtliche Überprüfung aber regelmäßig einer bloßen Willkürkontrolle gleich. Im Übrigen erscheint zweifelhaft, ob einer der Verfahrensbeteiligten tatsächlich ein praktisches Interesse an der Anfechtung insoweit hat.



§ 4 Leitlinien für die Zulässigkeit einer Verständigung im Jugendstrafverfahren in der Rechtspraxis

In einem nächsten Schritt sollen die gewonnenen Erkenntnisse der vorstehenden Untersuchung nun unter Umsetzung der oben angeführten Vorschläge für die Rechtsanwendung in praxistaugliche Leitlinien gegossen werden. Dabei gebietet sich zunächst eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse (A.), ehe diese Ergebnisse in Leitlinien transferiert werden (B.).

A. Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses

Die vorstehende Untersuchung hat im Kern zunächst zwei Erkenntnisse zu Tage gefördert:

Zum einen sind Verständigungen im deutschen Strafprozess nicht erst seit Erlass des Verständigungsgesetzes ein wichtiges, angesichts der Ressourcenknappheit¹⁰¹¹ der Justiz gar unerlässliches Instrument zur zügigen Verfahrensbeendigung und können – richtig angewandt – für alle Beteiligten eine „win-win-Situation“ herbeiführen. Damit gehen keinesfalls zwangsläufig Abstriche bei der Wahrheitsfindung einher. Vielmehr sollen allzu umfangreiche und langwierige Beweisaufnahmen vermieden werden, was dem – dem deutschen Strafprozess immanenten – Beschleunigungsgrundsatz zugutekommt. Die allzu stiefmütterliche Behandlung insbesondere von Seiten einiger Stimmen in der Literatur wird der Verständigung im Strafprozess aus heutiger Sicht nicht mehr gerecht. Wünschenswert wäre vielmehr eine umfassendere Vergegenwärtigung des wertvollen Dienstes, den die Verständigung unserem Rechtsstaat leistet: Sie sorgt dafür, dass die deutsche Strafrechtspflege funktionsfähig bleibt.

Nicht erst seit der „Zäsur“ im Jahre 2009 trägt sie in rechtsstaatlicher Art und Weise ganz wesentlich dazu bei, dass deutsche Strafgerichte und Staatsanwaltschaften arbeitsfähig bleiben. *Weider*¹⁰¹² mag der Verständigung im Jahre 2003 die Rolle der

¹⁰¹¹ *Jahn*, StV 2011, 497; zur Ressourcenknappheit der Justiz und deren Einfluss auf Verständigungen im Strafverfahren ausführlich *Hauer*, Geständnis und Absprache, S. 49 ff.; zur Ressourcenschonung auch *Behrendt*, NJOZ 2019, 881.

¹⁰¹² *Weider*, StraFo 2003, 406 (408).

Geister in *Goethes* „Zauberlehrling“ noch mit gutem Grund zugeschoben haben. Aus heutiger Sicht verkennt sein poetischer Vergleich jedoch, dass die Verständigungspraxis spätestens seit dem Erlass des Verständigungsgesetzes unter dem strengen Auge des Bundesverfassungsgerichts stattfindet, welches als „Hexenmeister“ durchaus dafür sorgt, dass diese in Gemäßheit des § 257c StPO stattfindet und somit nicht außer Kontrolle gerät.

Zum anderen ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren ausdrücklich anzuerkennen, sofern die herausgearbeiteten Voraussetzungen gewahrt werden. Praktische Bedeutung hat diese Anerkennung insbesondere aufgrund der dargestellten Unterschiede zur kooperativen Sanktionierung.¹⁰¹³ Eine Untersuchung der Vereinbarkeit der Verständigung mit jugendstrafrechtlichen Grundsätzen hat gezeigt, dass grundsätzlich weder der **Geständnisdruck** des Jugendlichen¹⁰¹⁴, noch die **spezielle Aufklärungspflicht des § 43 JGG** der Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafrecht entgegensteht.¹⁰¹⁵

Zwar hat sich das Gericht in der Hauptverhandlung in besonderem Maße einen Eindruck davon zu verschaffen, ob der Angeklagte über die notwendige gefestigte Persönlichkeit verfügt, um einem von einem Verständigungsvorschlag ausgehenden Geständnisdruck zu widerstehen. Der im Falle einer Verständigung notwendigerweise zu verteidigende Jugendliche wird der Gefahr des Geständnisdrucks aber in aller Regel durch die Anwesenheit seines Verteidigers begegnen können.

Die **Diversionsvorschriften** gemäß §§ 45, 47 JGG repräsentieren zudem die naturgemäße Konsensfreundlichkeit des Jugendstrafrechts, in welche sich die Verständigung harmonisch einfügt, ohne einen Fremdkörper darzustellen. Auch die §§ 12, 10 I 3 Nr. 7 und 23 II JGG sind auf Kommunikation angelegt. Wie dargestellt kommt den konsensorientierten Vorschriften des JGG insoweit keine abschließende Funktion zu. Hierfür spricht schon das im Kern unterschiedliche Wesen, welches

¹⁰¹³ § 3, C., I.

¹⁰¹⁴ § 3, C., III., 3.

¹⁰¹⁵ § 3, C., III., 6.

den konsensorientierten Vorschriften einerseits und der Verständigung andererseits innewohnt.¹⁰¹⁶

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten wurde zudem die Existenz eines jugendstrafrechtlichen **Schlechterstellungsverbots** untersucht.¹⁰¹⁷ Insoweit wurde festgestellt, dass dem JGG selbst schon Vorschriften immanent sind, welche den Jugendlichen gegenüber einem Erwachsenen benachteiligen. Auch wenn daher kein allgemeines Schlechterstellungsverbot besteht, verbietet sich eine generelle Absage an die Verständigung im Jugendstrafverfahren doch unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 I GG.

Das Gebot der **Verfahrensbeschleunigung**¹⁰¹⁸ ist im Jugendstrafverfahren besonders ernst zu nehmen, schwächt doch jede Interventionsverzögerung deren erzieherischen Wert. Stets abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann ein schneller Prozess vorrangig vor einer umfassenden Erforschung des Sachverhalts und der Persönlichkeit des Angeklagten sein. Eine Verständigung bietet eine effektive Möglichkeit zur Herbeiführung eines solchen schnellen Prozesses.

Auch die **Rolle des Opfers**¹⁰¹⁹ wurde hinlänglich beleuchtet – auch unter den speziellen Besonderheiten des Jugendstrafrechts. Mit §§ 10 I 3 Nr. 7, 15 I Nr. 1, 2 oder 48 II 1 JGG geht das JGG mittlerweile explizit auf das Opfer der Tat ein. Vor dem Hintergrund der Verständigungsdebatte nimmt die Opferrolle eine Zwitterstellung ein: Zum einen kann gerade im Jugendstrafverfahren eine intensive Auseinandersetzung des Angeklagten mit dem Opfer etwa im Rahmen der Hauptverhandlung wünschenswert sein. Insoweit ist eine Verständigung mit dem Ziel einer möglichst raschen Beendigung des Verfahrens nicht zuträglich. Andererseits sind aber Fälle denkbar, in denen das Opfer etwa aufgrund der Folgen der Tat besonders schüt-

¹⁰¹⁶ Siehe hierzu § 3, C., I.

¹⁰¹⁷ § 3, C., III., 1.

¹⁰¹⁸ § 3, C., III., 5.

¹⁰¹⁹ § 3, C., III., 2.

zenswert erscheint. Hier gibt die Verständigung dem Gericht ein effektives Instrument an die Hand, welches ein persönliches Erscheinen des Opfers als Zeuge möglicherweise entbehrlich macht.

Den Kern der Problematik stellt der **Erziehungsgedanke**¹⁰²⁰ dar. Insoweit stellt § 2 I 2 JGG unmissverständlich fest, dass sich das Jugendstrafrecht in allen Bereichen am Erziehungsgedanke zu orientieren hat. Nach Auswertung der Literaturstimmen und der recht rar gesäten Rechtsprechung wurde insbesondere ein aktuelles *obiter dictum* des Bundesgerichtshofs¹⁰²¹ näher beleuchtet, in welchem dieser auf das Spannungsverhältnis zwischen Verständigung und Erziehungsgedanke in dem konkret zu beurteilenden Fall hinwies.

Unter Heranziehung des vorausgegangenen Urteils des Landgerichts Berlin wurde dabei eine Richtlinie entwickelt, die eine Überprüfung der Zulässigkeit von Verständigungen unter erzieherischen Gesichtspunkten ermöglichen und Indizkraft herbeiführen soll. Dabei wurde eine *Drei-Aspekte-Lehre*¹⁰²² aus strafrechtlichem Längsschnitt, Art und Weise der konkreten Tatausführung und innerer Haltung des Täters konstruiert, welcher aber keine abschließende Funktion zukommen soll.

Die Frage nach den **Rechtsfolgen**¹⁰²³ einer unzulässigen Verständigung führte zu einer Differenzierung zwischen Verständigungs- und Rechtsmittelverfahren.

Im Rahmen des Verständigungsverfahrens nimmt die Bindungswirkung eine herausgehobene Position ein. Entgegen einigen Stimmen in der Literatur wurde insoweit herausgearbeitet, dass schutzwürdige Interessen des Angeklagten nur in eng umrissenen Ausnahmefällen einen Nichteintritt der Bindungswirkung einer Verständigung zulassen. Neben den gesetzlich verbotenen Fällen des § 257c II 3 StPO fallen hierunter nur solche Verständigungen, die die Rechtswidrigkeit „auf der Stirn tragen“. Das dürfte im Wesentlichen nur dann der Fall sein, wenn die jeweilige Verständigung die Grundstatuten der Strafprozessordnung in unerträglicher Weise berührt. In allen anderen Fällen muss der Angeklagte darauf vertrauen können, dass

¹⁰²⁰ § 3, C., IV.

¹⁰²¹ BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

¹⁰²² § 3, C., IV., 4.

¹⁰²³ § 3, C., VII.

sich das Gericht an die Verständigung hält, die Absprache also Bindungswirkung entfaltet. Hiervon zu unterscheiden ist die Möglichkeit des Gerichts, sich von dem „selbst angelegten Korsett“ der Bindung im Wege des § 257c IV StPO zu befreien. Die Entfesselung hat durch Beschluss zu erfolgen, um die Rechtsschutzmöglichkeiten des Angeklagten sicherzustellen und ist auch unter Rechtssicherheitsgesichtspunkten notwendig. Regelmäßig wird das Gericht den Weg über § 257c IV StPO aber meiden, sofern einer der Verfahrensbeteiligten – insbesondere die Staatsanwaltschaft – nicht bereits den Instanzenzug angedroht hat. Der Wegfall der Bindungswirkung hat nach § 257c IV 3 StPO konsequenterweise die Unverwertbarkeit eines abgegebenen Geständnisses zur Folge.

Die gefundenen Erkenntnisse gelten für das spezialpräventiv orientierte Jugendstrafverfahren erst recht. Den zuvörderst präventiv bestimmten Zielen des Jugendstrafverfahrens liefe es – nicht hinnehmbar – zuwider, wenn einer Verständigung die Bindungswirkung versagt würde mit der Folge, dass das Gericht von den abgegebenen Zusicherungen abweichen dürfte. Das Vertrauen des jungen Angeklagten in die Strafrechtspflege muss gestärkt, nicht erschüttert werden.

Die Verständigung versperrt den Verfahrensbeteiligten überdies nicht den Gang in die Revision. Von Bedeutung ist dabei insbesondere, dass der Angeklagte eine Abweichung des Tatsachengerichts von einer abgegebenen Zusicherung mit der Revision anfechten können muss. Auf der anderen Seite kann auch eine rechtswidrige Verständigung grundsätzlich mit der Revision angegriffen werden. Sofern entgegen § 257c I 1 StPO eine Verständigung unter Missachtung der Voraussetzung des geeigneten Falles stattfand, kann dies mit der Verfahrensrüge beanstandet werden. Die praktische Relevanz dürfte insoweit aber eher überschaubar sein. Schließlich besteht bei einer Verständigung auch die Gefahr einer Verletzung der Amtsaufklärungspflicht, wobei dabei der äußerst weite Ermessensspielraum des Ausgangsgerichts zu beachten ist.

Im Hinblick auf konkrete in Betracht kommende Verständigungsgegenstände lag ein besonderes Augenmerk auf der – fast durchgehend Ablehnung begegnenden – Möglichkeit der Verständigung über die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenstrafrecht bei Heranwachsenden. Dabei wurde unter Auswertung sämtlicher Rechtsprechung und Literaturstimmen der Versuch unternommen, die Thematik im



Lichte des sich in der Rechtspraxis stellenden Problems zu betrachten: der Bindungswirkung einer solchen Verständigung. Zu Tage gefördert wurde dabei die Erkenntnis, dass auch eine solche Verständigung Bindungswirkung genießt.

B. Leitlinien in der Rechtspraxis

Nachfolgend soll der Rechtspraxis ein Leitfaden an die Hand gegeben werden, anhand dessen die Zulässigkeit einer Verständigung in dem konkret abzuurteilenden Fall einer Überprüfung unterzogen werden kann.

In einem ersten Schritt soll dabei ein Anwendungsvorschlag gemacht und die konkrete Handhabung erläutert werden (I.), ehe die Leitlinien selbst vorgestellt werden (II.).

I. Anwendungsvorschlag und Erläuterung

Vorab wird klargestellt, dass die aufgezeigten Leitlinien eine einzelfallbezogene Abwägung des Gerichts und auch der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“¹⁰²⁴ nicht ersetzen können und sollen. Die Leitlinien sollen vielmehr als „roter Faden“ bei der Einzelfallbeurteilung dienen und indizielle Bedeutung haben.

Freilich wird nicht selten der Fall auftreten, dass ein Punkt der Leitlinien eher *für* die Zulässigkeit beziehungsweise Sinnhaftigkeit einer Verständigung im Jugendstrafverfahren spricht, ein anderer aber eher *dagegen*. Es verbietet sich dann, einem der in den Leitlinien genannten Punkte pauschal besonderes Gewicht zukommen zu lassen. Vielmehr ist der konkrete Einzelfall daraufhin zu untersuchen, welchem der genannten Aspekte aufgrund der jeweiligen Sachlage besondere Bedeutung beizumessen ist. Selbst wenn also mehrere Leitlinienpunkte eher *contra* Verständigung zu gewichten sind, so ist damit nicht gesagt, dass nicht ein einziger, *für* die Verständigung sprechender Punkt die anderen Punkte überlagern kann. Gleichwohl soll den Leitlinien eine gewisse Indizwirkung zukommen. Indiziell kann also bei einem

¹⁰²⁴ BVerfG NJW 2013, 1058 (1066).

II. Leitlinien

Wie geschildert sollen die folgenden Leitlinien lediglich als Wegweiser bei der Entscheidung über die Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit einer Verständigung im Einzelfall fungieren. Sie sind deshalb stets unter dieser Prämisse anzuwenden.

1. Erziehungsbedarf

Zunächst ist zu überprüfen, wie hoch der Erziehungsbedarf des Jugendlichen einzuordnen und, daran anknüpfend, wie hoch die Notwendigkeit einer vollständigen Hauptverhandlung unter erzieherischen Gesichtspunkten einzuschätzen ist.

Wie festgestellt kann eine Verständigung durchaus auch positiven erzieherischen Einfluss auf den Jugendlichen haben. Gleichwohl wurde herausgearbeitet, dass eine Verständigung bei einem besonders großen Erziehungsdefizit kein geeignetes Instrument zur Beendigung eines Strafverfahrens darstellt.

Die Überprüfung des Erziehungsbedarfs hat soweit wie möglich schon im Vorfeld der Hauptverhandlung nach Aktenlage und zu Beginn der Hauptverhandlung unter Verschaffung eines persönlichen Eindrucks des Jugendlichen zu erfolgen. Konkret wird die ausgearbeitete *Drei-Aspekte-Lehre*¹⁰²⁵ empfohlen:

Strafrechtlicher Längsschnitt, Art und Weise der Tatausführung und innere Haltung des Täters sollen dabei in die Bewertung einfließen und können je nach Einzelfall unterschiedlich stark gewichtet werden.

2. Selbstbehauptungsmacht

Mitunter kann es vorkommen, dass der junge Angeklagte in besonderer Weise den Eindruck macht, als könne er dem Geständnisdruck nichts entgegensetzen.¹⁰²⁶

¹⁰²⁵ § 3, C., IV., 4.

¹⁰²⁶ § 3, C., III., 3.



Auch wenn dieser Gefahr in der Regel durch eine notwendige Verteidigung vorgebeugt werden kann¹⁰²⁷, so kann es doch einzelne Fälle geben, in denen der Jugendliche wegen seines Reifegrades oder sonstiger seelischer Unzulänglichkeiten offensichtlich nicht über die gebotene Selbstbehauptungsmacht gegenüber dem Gericht verfügt. Die Gefahr eines falschen Geständnisses ist in diesen Fällen besonders hoch. Gegebenenfalls trifft das Gericht in diesen Fällen eine erhöhte Pflicht der Amtsaufklärung nach § 244 II StPO, was freilich ab einem gewissen Maß die Vorteile der Verständigung torpediert.

3. Verfahrensdauer, Haftsache

Die Verfahrensdauer markiert vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgrundsatzes insbesondere im Jugendstrafrecht einen wichtigen Punkt.¹⁰²⁸ Der im Jugendstrafverfahren eng mit dem Erziehungsgedanken verwobene Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung kann einer Verständigung etwa bei ungewöhnlich langen Ermittlungsverfahren den Rücken stärken. Vor dem Hintergrund des § 72 V JGG gilt dies natürlich erst recht, wenn sich der Jugendliche in Untersuchungshaft befindet.

Auch hier gilt, dass eine allgemeingültige Aussage, ab welcher konkreten Verfahrensdauer die Gewichtung hin zu einer zulässigen Verständigung verlagert wird, nicht getroffen werden kann. Die Überprüfung hat insbesondere auch unter Einbeziehung der Art der Straftat, der konkreten Ausführung oder der Anzahl der beteiligten Täter zu erfolgen.

¹⁰²⁷ § 3, C., VI., 2.

¹⁰²⁸ § 3, C., III., 5.

4. Amtsaufklärung

Der Grundsatz der – im Jugendstrafrecht über § 43 JGG noch ausgeweiteten – Amtsaufklärung gemäß § 244 II StPO darf durch eine Verständigung nicht konterkariert werden.¹⁰²⁹ Wie aufgezeigt, kann dieser Pflicht oftmals durch Verlesung entsprechender Protokolle und Berichte Genüge getan werden. Insoweit darf – wie dargestellt – nicht verkannt werden, dass es sich beim Strafprozess auch nach Erlass des Verständigungsgesetzes weiterhin um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, ein Bekenntnis seitens des Gesetzgebers zu einem eigenen Konsensualverfahren also ausblieb. Den Grundsatz der Amtsaufklärung zur Erforschung materieller Wahrheit gilt es deshalb weiterhin ernst zu nehmen und zu gewährleisten. Indes gilt auch bei der Amtsermittlungspflicht, insbesondere vor dem Hintergrund des § 43 JGG, dass das Gericht stets einzelfallbezogen abzuwägen hat, wie weit die Sachverhaltsaufklärung und Erforschung der Täterpersönlichkeit gehen muss, um ein sachgerechtes Urteil zu gewährleisten. Hält das Gericht hierfür weitere Nachforschungen für notwendig, so können sich die Beteiligten über die Beendigung des Verfahrens erst im Anschluss hieran verständigen.

5. Die Rolle des Opfers

Wie dargestellt spielt das Opfer – auch und mitunter insbesondere im Jugendstrafrecht – eine wichtige Rolle.¹⁰³⁰ Die Rolle des Opfers kann im Jugendstrafverfahren je nach Einzelfall sowohl *für* als auch *gegen* die Zulässigkeit einer Verständigung sprechen. Die innerhalb der *Drei-Aspekte-Lehre* bereits thematisierte¹⁰³¹ innere Haltung des Angeklagten kann eine Konfrontation mit dem Opfer und dessen Tatfolgen im Rahmen der Hauptverhandlung aus erzieherischer Sicht durchaus sinnvoll erscheinen lassen.

Dem gegenüber sind Fälle denkbar, in denen das bereits traumatisierte Opfer vor sekundärer Viktimisierung durch eine belastende Hauptverhandlung zu schützen ist. Eine Verfahrensabsprache kann dieser sekundären Viktimisierung vorbeugen,

¹⁰²⁹ § 3, C., III., 6.

¹⁰³⁰ § 3, C., III., 2.

¹⁰³¹ § 3, C., IV., 4., c).

wenn das Geständnis des Angeklagten den die Vernehmung des Opferzeugen entbehrlich macht.

Die Beurteilung, wie hoch der Schutz des Opfers zu gewichten ist, obliegt wiederum dem Gericht, welches den körperlichen und geistigen Zustand des Opfers – etwa durch Aktenstudium – zu erforschen hat.

§ 5 Implementierung einer Verständigungsvorschrift *de lege ferenda* in das Jugendgerichtsgesetz

Das fünfte Kapitel widmet sich der Frage, ob die Implementierung einer eigenen Verständigungsvorschrift in das JGG notwendig erscheint. Anschließend wird beleuchtet, wie eine entsprechende Vorschrift aussehen könnte und wo diese systematisch zu verorten wäre.

A. Notwendigkeit einer gesetzlichen Vorschrift

Die obenstehenden Ausführungen haben ergeben, dass die Verständigung im Jugendstrafverfahren nicht schlechterdings ausgeschlossen ist. Vor allem aber hat die Arbeit zu Tage gefördert, dass die Beurteilung, ob das konkrete Verfahren und der bestimmte Jugendliche „verständigungsg geeignet“ sind, für das Tatgericht oftmals mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies schafft Intransparenz und führt zu Rechtsunsicherheiten. Exemplarisch sei hier erneut auf das einleitende *obiter dictum* des Bundesgerichtshofs hingewiesen¹⁰³², der dem konkreten Verfahren gegen zwei Jugendliche vor dem Landgericht Berlin die Verständigungsg geeignetheit „eher“ absprach. Dabei deuteten die Karlsruher Richter zwar an, dass speziell der Erziehungsgedanke entgegenstehen dürfte. Welche konkreten Gründe diese Auffassung aber geboten, blieb völlig offen. Nun liegt es bekanntlich in der Natur des *obiter dictum* als eine über den jeweiligen Fall notwendigerweise hinausgehende Äußerung des Gerichts¹⁰³³, dass dezidierte Rechtsausführungen meist

¹⁰³² BGH, Beschl. v. 6.3.2018 – 5 StR 512/17.

¹⁰³³ *Lamprecht*, NJW 1998, 1039.

fehlen und mitunter sogar fehl am Platz sind.¹⁰³⁴ Die vorliegende Dissertation hat jedoch gezeigt, dass es trotz eingehender Auseinandersetzung mit der Frage in der Forschung und Rechtsprechung bislang nur unzureichend gelungen ist, Licht ins Dunkel der intransparenten Verständigungspraxis im Jugendstrafverfahren zu bringen. Besteht noch ein zumindest überwiegender Konsens bei der Bejahung der grundsätzlichen Zulässigkeit der Verständigung im Jugendstrafverfahren, konnten klare Vorgaben zur konkreten Geeignetheit einer Verständigung mit einem Jugendlichen bis dato nicht aufgestellt werden. Entsprechende Versuche wurden nicht oder nur ansatzweise unternommen. Während der Bundesgerichtshof sich bislang – so scheint es – bewusst in Schweigen hüllt, ist die Debatte innerhalb der Literatur vor allem von Kontroverse und Uneinheitlichkeit geprägt. Exemplarisch sei hier die Frage nach der Möglichkeit einer Verständigung über die Anwendung von Jugendstrafrecht genannt. Beruft sich ein Teil auf die Unzulässigkeit einer solchen Absprache mit pauschalem Hinweis auf die Verständigungsfeindlichkeit von gebundenen Entscheidungen, hält die Gegenauffassung dem *ad interim* die ausgeweiteten Verständigungsmöglichkeiten seit Erlass des Verständigungsgesetzes entgegen. Schließlich helfen auch die rar gesäten Entscheidungen aus Karlsruhe nicht weiter: Die zu dieser Rechtsfrage bestehenden Äußerungen des Bundesgerichtshofs stammen allesamt aus der Zeit vor dem Erlass des Verständigungsgesetzes. Indes muss der 3. August 2009 – der Tag der Verkündung des Verständigungsgesetzes – als Zäsur im Verständigungskosmos betrachtet werden. Die zuvor ergangenen Entscheidungen zu den bis hierhin ausschließlich *praeter legem* praktizierten Verständigungen können – wenn überhaupt – als bloße Indizien zur Kenntnis genommen werden.

Die grundsätzliche Konsensfreundlichkeit des Jugendstrafverfahrens im Allgemeinen und des Jugendgerichtsgesetzes im Besonderen wurden bereits dargestellt.¹⁰³⁵

Auch § 2 II JGG hilft nur beschränkt weiter. Der Verweis auf die allgemeinen Vorschriften birgt gerade die oben herausgearbeiteten Unsicherheiten. Zwar zeigen die

¹⁰³⁴ Hirtz/Oberheim/Siebert, Berufung im Zivilprozess, Kap. 4 Rn. 120.

¹⁰³⁵ § 3, C., III., 4.

Gesetzesmaterialien, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Vorschrift auch Aspekte des Jugendstrafverfahrens im Sinn hatte¹⁰³⁶, sodass eine Anwendung der Verständigungsvorschrift über die „Drehscheibe“ des § 2 II JGG durchaus möglich erscheint. Nicht verkannt werden darf aber, dass § 257c StPO eine Schöpfung des Gesetzgebers mit Blick auf das allgemeine Strafverfahren ist. Zwar deutet der Passus der Gesetzesbegründung, die Jugendgerichte würden „bei entsprechender Sachlage im Einzelfall sorgfältig zu prüfen haben, ob eine ‚Verständigung‘ auch unter Beachtung der jugendstrafrechtlichen Grundsätze ausnahmsweise möglich“¹⁰³⁷ sei, *e contrario* darauf hin, dass der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses des Verständigungsgesetzes eine eigene Regelung innerhalb des JGG nicht für notwendig erachtete. Die Knappheit der Zeilen, die dem Jugendstrafverfahren innerhalb der Gesetzgebungsmaterialien gewidmet wurden, ist aber mehr Ausdruck einer Äußerungspflicht, in der sich der Gesetzgeber gesehen zu haben scheint, als intrinsische Überzeugung.

Äußerst fraglich dürfte zudem sein, ob der Gesetzgeber mit den vielen Fallstricken, die mit einer Verständigung im Jugendstrafverfahren einhergehen, gerechnet hatte. So hat sich seine Prognose, Absprachen dürften im Jugendstrafverfahren „*de lege lata*“ nur in besonderen Ausnahmefällen vorkommen, da ihnen die besonderen jugendstrafrechtlichen Strafzumessungsregeln und Aspekte des Erziehungsgedankens in der Regel entgegenstehen werden¹⁰³⁸ durchaus als Fehleinschätzung erwiesen. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass das Gegenteil der Fall ist: Nur ausnahmsweise kommt eine Verständigung im Jugendstrafverfahren nicht in Betracht. Auch der Alltag an deutschen Jugendgerichten entkräftet den gesetzgeberischen Blick in die Glaskugel.

Nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, ist daher, dass sich der Gesetzgeber – hätte er die Problematik rund um die Verständigung im Jugendstrafverfahren bereits im Jahre 2009 vorausgesehen – zur Schaffung einer eigenen Verständigungsvorschrift im JGG entschieden hätte.

¹⁰³⁶ BT-Drucks. 16/12310, S. 10.

¹⁰³⁷ BT-Drucks. 16/12310, S. 10.

¹⁰³⁸ BT-Drucks. 16/12310, S. 10.

Nicht ersichtlich ist deshalb, dass eine eigene jugendstrafverfahrensrechtliche Verständigungsregelung der gesetzgeberischen Intention zuwiderlaufen würde.

Mit den in § 4 aufgestellten Leitlinien kann diese Unsicherheit nicht gänzlich aus der Welt geschafft werden. Zum einen dienen die Leitlinien – wie es der Name schon sagt – lediglich dazu, dem Gericht einen „roten Beurteilungsfaden“ an die Hand zu geben. Zum anderen sind die Kriterien nirgendwo verbindlich festgehalten und können daher allenfalls Indizwirkung entfalten. Dies führt nicht zuletzt dazu, dass der Angeklagte und dessen Verteidiger sich nie ganz sicher sein können, welche Eckpunkte das Gericht der Entscheidung zugrunde gelegt hat, ob es eine Verständigung zulässt oder nicht.

Angesichts der enormen Relevanz der Verständigung im Strafprozess¹⁰³⁹ erscheint die Gesetzeslage daher unbefriedigend und reformbedürftig. Insbesondere erscheint das Jugendstrafverfahren aufgrund der jeweils ganz individuellen Täterpersönlichkeiten und Einwirkungsbedürfnisse zu komplex, um sich mit einer – bislang noch nicht einmal nicht absehbaren – Kasuistik begnügen zu können.

B. Vorschlag einer eigenen gesetzlichen Regelung

Nachfolgend wird dargelegt, wie eine entsprechende konkrete Vorschrift aussehen könnte und wo diese systematisch am sinnvollsten zu verorten wäre.

I. Systematische Verortung

Das Jugendgerichtsgesetz ist in fünf Teile gegliedert, von denen der zweite Teil den mit Abstand größten Raum einnimmt. Während der erste Teil („Anwendungsbereich“), der dritte Teil („Heranwachsende“), der vierte Teil („Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr“) und der fünfte Teil („Schluß- und Übergangsvorschriften“).

¹⁰³⁹ Vgl. etwa *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht, S. 245 ff.

ten“), lediglich Anwendungsbereich sowie Sonder- und Schlussvorschriften normieren, umfasst der zweite Teil („Jugendliche“) das eigentliche Herzstück des JGG und wird nochmals in fünf „Hauptstücke“ untergliedert.

Systematisch müsste eine Verständigungsvorschrift in dieses Herzstück implementiert werden. Während der erste, der vierte und der fünfte Teil von vornherein nicht in Betracht kommen, wäre eine Implementierung in den dritten Teil nur dann angezeigt, wenn eine Verständigung lediglich mit Heranwachsenden in Betracht käme. Eine solche Handhabung wäre auch nach den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist die Vorschrift in den zweiten Teil zu integrieren, wobei die Norm auf Heranwachsende über § 109 JGG für anwendbar erklärt werden sollte.

Auch die Erweiterung des JGG um einen weiteren Teil – vergleichbar mit dem sechsten Buch der StPO („Besondere Arten des Verfahrens“) – dürfte nach dem gesetzgeberischen Willen nicht in Frage kommen. Das sture Festhalten an einem „materiellen Wahrheitsbegriff“¹⁰⁴⁰ dürfte jedenfalls seit Anerkennung der Verständigung im Strafprozess zwar anachronistisch und ambivalent sein. Dennoch hat sich der Gesetzgeber – „aus dogmatischer Sicht missglückt“¹⁰⁴¹ – dagegen entschieden¹⁰⁴², ein konsensuales Strafverfahren eigener Art im sechsten Buch der StPO („Besondere Arten des Verfahrens“) zu normieren, obwohl dies in früheren Entwürfen angedacht war.¹⁰⁴³ Dies dürfte zur Gewährleistung eines einheitlichen Strafverfahrens auch im Jugendstrafverfahren so gelten.

Innerhalb des zweiten Teils erscheint eine Implementierung in das erste Hauptstück („Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen“), das dritte Hauptstück („Vollstreckung und Vollzug“), das vierte Hauptstück („Beseitigung des Strafmakels“) und das fünfte Hauptstück („Jugendliche vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind“) als systematisch nicht sinnvoll. Vielmehr wäre eine Verständigungs-

¹⁰⁴⁰ *Theile*, NStZ 2012, 666 (669).

¹⁰⁴¹ BeckOK/StPO/*Eschelbach*, § 257c Rn. 1.

¹⁰⁴² MüKo/StPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c Rn. 1 sehen in der Regelung gleichwohl eine Erweiterung der deutschen Strafprozesstradition um die Option eines konsensualen Strafverfahrens.

¹⁰⁴³ Siehe insb. *Matt/Vogel*, in: FS-*Strauda*, S. 391 (398 ff.), die die „Sondernatur dieses Verfahrens im Verhältnis zur traditionellen kontradiktorischen und inquisitorischen Hauptverhandlung“ hervorheben.

vorschrift innerhalb des zweiten Hauptstücks („Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren“) zu verorten. Näherer Begutachtung bedarf die Frage, ob eine Implementierung in das zweite Hauptstück systematisch innerhalb des ersten Unterabschnitts („**Das Vorverfahren**“) oder innerhalb des zweiten Unterabschnitts („**Das Hauptverfahren**“) näher läge.

Um sich der Frage anzunähern, bietet sich einleitend ein Vergleich mit der Einordnung der §§ 160b, 202a, 212, 257c in die Strafprozessordnung an.

Während sich § 160b StPO im zweiten Abschnitt („Vorbereitung der öffentlichen Klage“), § 202a StPO im vierten Abschnitt („Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens“) und § 212 StPO im fünften Abschnitt („Vorbereitung der Hauptverhandlung“) befinden, ist § 257c StPO als „Kern des Regelungskonzepts“¹⁰⁴⁴ des Verständigungsgesetzes im sechsten Abschnitt („Hauptverhandlung“) des zweiten Buches („Verfahren im ersten Rechtszug“) verankert. Dabei gilt zu beachten, dass die Strafprozessordnung – anders als das Jugendgerichtsgesetz – explizit zwischen Hauptverfahren (vierter Abschnitt) und Hauptverhandlung unterscheidet. Eine jugendgerichtsgesetzliche Vorschrift würde sich an § 257c StPO als „eigentliche“ Verständigungsvorschrift orientieren, flankierende Vorschriften, die §§ 160b, 202a, 212 StPO entsprechen, dürften aber ebenfalls in Betracht kommen.

„Systematisch irreführend“ wurde § 257c StPO „aufgrund einer gesetzgeberischen Verlegenheitslösung“ vor der Bestimmung über Schlussvorträge eingeordnet, obwohl Verständigungen in der Regel lange vor Abschluss der Beweisaufnahme stattfinden.¹⁰⁴⁵ Wie dargestellt soll eine Verständigung eine langwierige Beweisaufnahme gerade entbehrlich machen. Indes erscheint aber zumindest eine Regelung innerhalb der Hauptverhandlung sinnvoll, da der Verständigung dort die größte Relevanz zukommt. Innerhalb des nicht zwischen Hauptverfahren und Hauptverhandlung unterscheidenden Jugendgerichtsgesetzes erschiene eine Implementierung in

¹⁰⁴⁴ KK/StPO/Moldenhauer/Wenske, § 257c Rn. 7; „Herzstück“, MüKo/StPO/Jahn/Kudlich, § 257c Rn. 1.

¹⁰⁴⁵ BeckOK/StPO/Eschelbach, § 257c Rn. 2.

die Vorschriften zum Hauptverfahren am sinnvollsten. Zum einen wird so ein Gleichlauf mit der Strafprozessordnung gewährleistet, zum anderen kommt der Verständigung auch im Jugendstrafverfahren im Hauptverfahren die größte Relevanz zu. Eine Implementierung in die Vorschriften zum Vorverfahren erscheint aus diesen Gründen weniger zielführend. Insbesondere ist zu beachten, dass § 45 III 1 JGG der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren bereits ein Instrument an die Hand gibt, mit welchem ein jugendrichterliches Erziehungsverfahren gegen Abgabe eines Geständnisses durchgeführt werden kann. § 45 III JGG kommt dann zur Anwendung, wenn der Jugendstaatsanwalt zwar nicht die Erhebung der Anklage, gleichwohl aber die Einschaltung eines Jugendrichters für erzieherisch geboten hält.¹⁰⁴⁶ Für eine Verständigung verbliebe hier kein Raum: Hält der Staatsanwalt eine Anklageerhebung für nicht notwendig, kann er bereits ohne weiteres nach § 45 III JGG verfahren. Auch wenn man eine Verständigungsvorschrift so ausgestalten würde, dass ein Absehen von der Strafverfolgung – im Gegensatz zu § 45 III JGG – eine jugendrichterliche Beteiligung nicht erforderlich machte, so stehen mit den übrigen Diversionvorschriften gleichwohl ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, sodass eine eigene Verständigungsvorschrift im Vorverfahren überflüssig erscheint.

Innerhalb des Hauptverfahrens sollte sich die Verständigungsvorschrift – entgegen der kritisierten Vorgehensweise des Gesetzgebers in der Strafprozessordnung – nicht erst unmittelbar vor den Urteilsgründen eingliedern. Auch im Jugendstrafverfahren findet eine Verständigung in der Regel eher im Anfangsstadium der Verhandlung statt. Systematisch müsste die Vorschrift wohl jedenfalls nach § 50 JGG („Anwesenheit in der Hauptverhandlung“) und vor § 52 JGG („Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest“) verortet werden, da letztere Vorschrift bereits eine Entscheidung (nämlich die Verhängung von Jugendarrest) voraussetzt. Auch aus praktischen Gründen sinnvoll erschiene eine Verortung unmittelbar nach § 51a JGG („Neubeginn der Hauptverhandlung“).

Insoweit könnte ein neuer **§ 51b JGG** erschaffen werden.

¹⁰⁴⁶ Eisenberg/Köbel, JGG, § 45 Rn. 23.

II. Inhalt der Vorschrift

Inhaltlich könnte die Vorschrift wie folgt aussehen¹⁰⁴⁷:

§ 51b Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten¹⁰⁴⁸

(1) ¹Das Gericht kann sich mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen, **sofern die Verständigung den Zielen dieses Gesetzes nicht zuwiderläuft.** ²**Ob eine Gefährdung vorliegt entscheidet das Gericht insbesondere unter Einbeziehung von Vorstrafen, Tatausführung und Gesinnung des Jugendlichen.** ³**§ 43 bleibt unberührt.** ⁴**§ 257c Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.**

(2) ¹Gegenstand der Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. ²Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. ³Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.

(3) ¹Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. ²Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles **und unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens** auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. ³Die Verfahrensbeteiligten **einschließlich der in § 67 genannten Personen und der Jugendgerichtshilfe** erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwalt dem Vorschlag des Gerichts zustimmen.

(4) ¹Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. ²Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. ³Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. ⁴Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.

¹⁰⁴⁷ Der geänderte oder ergänzte Teil ist jeweils mittels Fettdruckes gekennzeichnet, wobei sich dies im Rahmen des § 51b JGG auf das Verhältnis zu § 257c StPO bezieht.

¹⁰⁴⁸ Bei der Bezeichnung der Vorschrift dürfte sich eine Anlehnung an § 257c StPO anbieten.

III. Zu ergänzende Vorschriften

Mit der Einführung einer eigenen jugendstrafverfahrensrechtlichen Verständigungsregelung ginge die Ergänzungsnotwendigkeit einiger anderer Vorschriften einher, die nachfolgend dargestellt werden.

1. Anfechtung von Entscheidungen, § 55 JGG

§ 55 Anfechtung von Entscheidungen

(1) ¹Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen worden sind. ²Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter angeordnet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen.

(2) ¹Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. ²Hat der Angeklagte, der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.

(3) Der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter kann das von ihm eingelegte Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen.

(4) Soweit ein Beteiligter nach Absatz 1 Satz 1 an der Anfechtung einer Entscheidung gehindert ist oder nach Absatz 2 kein Rechtsmittel gegen die Berufungsentcheidung einlegen kann, gilt § 356a der Strafprozessordnung entsprechend.

(5) Ging der Berufungsentcheidung im Ausgangsverfahren eine Verständigung voraus, so gilt § 51b Abs. 4 entsprechend.

2. Notwendige Verteidigung, § 68 JGG

§ 68 Notwendige Verteidigung

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. im Verfahren gegen einen Erwachsenen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde,
2. den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind,

3. die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nach § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2) oder die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person nicht hinreichend ausgeglichen werden kann,
4. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt,
5. die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist oder
6. **eine Verständigung nach § 51b stattfinden soll.**

3. Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers, § 68a JGG

§ 68a Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) ¹In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird. ²Dies gilt nicht, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre. ³**Im Falle des § 68 Nummer 6 wird dem Jugendlichen ein Pflichtverteidiger spätestens zu Beginn des Verständigungsgesprächs bestellt.**

(2) § 141 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.

4. Verfahren, § 109 JGG

§ 109 Verfahren

(1) ¹Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81a) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 46a, 47a, 50 Absatz 3 und 4, die §§ 51a, **51b**, 68 Nummer 1, 4, 5 **und 6** die §§ 68a, 68b, 70 Absatz 2 und 3, die §§ 70a, 70b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 70c, 72a bis 73 und 81a entsprechend anzuwenden. ²Die Bestimmungen des § 70a sind nur insoweit anzuwenden, als sich die Unterrichtung auf Vorschriften bezieht, die nach dem für

die Heranwachsenden geltenden Recht nicht ausgeschlossen sind. ³Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. ⁴Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. ⁵Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) ¹Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch die §§ 45, 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2, 3, §§ 52, 52a, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74 und 79 Abs. 1 entsprechend. ²§ 66 ist auch dann anzuwenden, wenn die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nach § 105 Abs. 2 unterblieben ist. ³§ 55 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ergangen ist. ⁴§ 74 ist im Rahmen einer Entscheidung über die Auslagen des Verletzten nach § 472a der Strafprozessordnung nicht anzuwenden.

(3) In einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden findet § 407 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung keine Anwendung.

IV. Begründung

1. § 51b JGG

a) Absatz 1

Der Entwurf eines neuen § 51b JGG sollte sich im Wesentlichen an § 257c StPO orientieren, wobei die jugendstrafverfahrensrechtlichen Besonderheiten Eingang in die Vorschriften finden sollten. So bietet sich bereits in Abs. 1 S. 1 eine Klarstellung an, dass eine Verständigung nur in Betracht kommt, „*sofern die Verständigung den Zielen dieses Gesetzes nicht zuwiderläuft.*“ Letztlich erfolgt mit dem Passus eine deklaratorische Klarstellung, dass Erziehungsgesichtspunkte durch eine Verständigung nicht ausgehöhlt werden dürfen. Da hierdurch aber kaum ein Mehrwert in Hinblick auf § 257c I 1 StPO geschaffen wird, erfolgt in Abs. 1 S. 2 eine Konkretisierung. So normiert die Vorschrift, dass diese Beurteilung dem Gericht unter Einbeziehung von Vorstrafen, Tatausführung und Gesinnung des Jugendlichen obliegt. Hierdurch erfolgt eine Kodifizierung der in § 3, C., IV., 4. besprochenen *Drei-Aspekte-Lehre*. Dass die dreigeteilte Vorgehensweise nicht abschließend ist und eine einzelfallbezogene Abwägung des Gerichts nicht ersetzt, wird mit einer „insbesondere“-Formulierung klargestellt.

In Anlehnung an die „Angstklause!“¹⁰⁴⁹ des § 257c I 2 StPO hält § 51b I 3 JGG fest, dass eine Verständigung kein eigenes Konsensualverfahren eröffnet, sondern vielmehr die spezielle Amtsaufklärungspflicht des § 43 JGG weiterhin gelten soll. Die Vorschrift sollte indes verfahrensbeschleunigend ausgelegt werden¹⁰⁵⁰, um die verfahrensökonomischen Zwecke der Verständigung nicht zu torpedieren. Deshalb dürfte die Beziehung von entsprechenden Akten in der Regel ausreichend sein. „Entsprechende Akten“ i. d. S. dürften insbesondere Akten über Vorstrafen im Bundeszentralregister und vormundschaftsrichterliche Akten sowie Akten von Vollzugsanstalten, Berichte von Heimen der Jugendhilfe und Aufzeichnungen der Schule sein, vgl. § 43 Nr. 2 RiJGG.¹⁰⁵¹ Zudem bietet sich auch eine Hinzuziehung der Akten über die Eintragungen in das Erziehungsregister nach § 60 BZRG an. Der Verweis auf § 257c I 2 StPO in Abs. 1 S. 4 bietet sich zur Klarstellung, dass eine Verständigung auch im Jugendstrafverfahren den Amtsaufklärungsgrundsatz nicht „suspendiert“¹⁰⁵², an. Gerade im Jugendstrafverfahren dürfte sich – soweit mit dem Beschleunigungsgrundsatz vereinbar – eine genaue Überprüfung des Geständnisses des Angeklagten anbieten. Dies trägt einem möglicherweise erhöhten Geständnisdruck des Jugendlichen Rechnung.¹⁰⁵³

b) Absatz 2

Der zweite Absatz entspricht § 257c II StPO. Die Nichterwähnung der Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden im Rahmen des Abs. 2 S. 4 soll dabei so verstanden werden, dass eine Verständigung über die Entscheidung nach § 105 I JGG nicht schlechterdings ausgeschlossen ist.¹⁰⁵⁴ Insoweit wird der bisherigen Argumentation, ein mit Abs. 2 S. 4 vergleichbares Verbot sei systematisch im JGG zu normieren gewesen, sodass aus einem Fehlen in der StPO kein Umkehrschluss auf die Zulässigkeit einer entsprechenden Verständigung gezogen werden könne, Wind aus den Segeln genommen. Insbesondere Zweifelsfällen steht damit

¹⁰⁴⁹ *Becker*, JA 2017, 641 (642).

¹⁰⁵⁰ Siehe § 3, C., III., 6.

¹⁰⁵¹ Siehe § 3, C., III., 6.

¹⁰⁵² *KK/StPO/Moldenhauer/Wenske*, § 257c Rn. 13.

¹⁰⁵³ Siehe § 3, C., III., 3.

¹⁰⁵⁴ Siehe § 3, C., V., 1.

der Weg über eine Verständigung der Anwendung von Jugendstrafrecht offen, was sich für die Verfahrensbeteiligten auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten als hilfreich darstellen dürfte.

c) Absatz 3

Der dritte Absatz orientiert sich an § 257c III StPO. Auch im Jugendstrafverfahren kommt die Verständigung erst zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichts zustimmen. Zudem bietet sich aus Klarstellungsgründen ein deklaratorischer Hinweis in Abs. 3 S. 3 an, dass die **Erziehungsberechtigten** beziehungsweise **gesetzlichen Vertreter** sowie die **Jugendgerichtshilfe** zu den Verfahrensbeteiligten in diesem Sinne gehören und daher das Recht zur Stellungnahme haben.

Ein Zustimmungserfordernis der **Jugendgerichtshilfe** ist hingegen nicht zweckmäßig. Mit der Jugendgerichtshilfe steht Fachpersonal zur Verfügung, das den Jugendlichen einer „individuellen Begutachtung“ unterziehen kann.¹⁰⁵⁵ Durch die „Erforschung von Tatsachen zur Persönlichkeit und Entwicklung sowie zu verschiedenen lebensweltlichen Hintergründen des Beschuldigten“¹⁰⁵⁶ vermag es die Jugendgerichtshilfe am besten einzuschätzen, ob eine Verständigung dem Erziehungsauftrag im Einzelfall vor dem Hintergrund der Täterpersönlichkeit zuwiderlaufen würde. Dabei ist jedoch ausreichend, wenn die Jugendgerichtshilfe das Gericht über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen unterrichtet. Ein Zustimmungserfordernis hinsichtlich der Verständigung würde der lediglich unterstützenden Jugendgerichtshilfe ein zu starkes Eingriffsrecht in das naturgemäß juristisch ausgestaltete Strafverfahren bieten.

Auch ein Zustimmungserfordernis oder eine Widerspruchsmöglichkeit des **Erziehungsberechtigten** bzw. **gesetzlichen Vertreters** ist nicht angezeigt. Zwar nimmt die erziehungsberechtigte Person auch vor dem Hintergrund des Erziehungsrechts aus Art. 6 II GG eine wichtige Stellung im Jugendstrafverfahren ein.¹⁰⁵⁷ Die dem

¹⁰⁵⁵ Eisenberg/Köbel, JGG, § 38 Rn. 7.

¹⁰⁵⁶ Eisenberg/Köbel, JGG, § 38 Rn. 8.

¹⁰⁵⁷ Eisenberg/Köbel, JGG, § 67 Rn. 4.

Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter in § 67 JGG eingeräumten Rechte sowie sein aus § 51b III 3 JGG folgendes Recht zur Stellungnahme im Falle einer Verständigung dürften jedoch als ausreichend erachtet werden. Insbesondere würde ein Zustimmungserfordernis beziehungsweise eine Widerspruchsbefugnis des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters die Gefahr bergen, dass weniger auf sachlicher, sondern – aufgrund der in der Regel bestehenden Nähe zum Jugendlichen – auf emotionaler Ebene agiert würde. Dies gilt es im Strafverfahren möglichst zu vermeiden.

2. § 55 JGG

Die Vorschrift über die Anfechtung von Entscheidungen sollte um einen Absatz 5 ergänzt werden, mittels welchem die Anwendung von § 51b IV JGG im Rechtsmittelverfahren klargestellt wird. Hiermit wird den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit Rechnung getragen, dass eine Bindungswirkung der Verständigung im Jugendstrafverfahren auch für das Rechtsmittelgericht angenommen werden soll.¹⁰⁵⁸ Insoweit erscheint es konsequent, dass sich das Rechtsmittelgericht von dieser Bindungswirkung nur unter den Voraussetzungen des § 51b IV JGG lösen kann.

3. §§ 68, 68a JGG

Der Katalog von § 68 JGG sollte um eine Nummer 6 ergänzt werden, mit welcher ausdrücklich klargestellt wird, dass die Verständigung eine notwendige Verteidigung begründet, um den Geständnisdruck¹⁰⁵⁹ des Jugendlichen zu entkräften. Zudem sollte innerhalb des § 68a JGG normiert werden, dass die Bestellung des Pflichtverteidigers spätestens zu Beginn des Verständigungsgesprächs zu erfolgen hat.

¹⁰⁵⁸ § 3, C., VII.

¹⁰⁵⁹ § 3, C., III., 3.



4. § 109 JGG

§ 109 I 1 JGG sollte dahingehend ergänzt werden, dass § 51b JGG sowie § 68 Nr. 6 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende angewandt werden sollten.

§ 6 Schlussbetrachtung und Ausblick

Die Untersuchung hat zwei wesentliche Erkenntnisse zu Tage gefördert:

Zum einen sind Verständigungen im Jugendstrafverfahren nicht *per se* unzulässig.¹⁰⁶⁰ Zum anderen besteht eine – angesichts der Bedeutung des Jugendstrafverfahrens nicht hinnehmbare – praktische Intransparenz, in welchen Fällen eine Verständigung in welcher Form zulässig ist.

Nicht nur besteht keine generelle Unzulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafverfahren, mitunter sind sie sogar notwendig, um den immer knapper werdenden Ressourcen der Justiz – nicht nur, aber auch – im Jugendstrafrecht entgegenzuwirken. Dabei hat die Verständigung auch im Jugendstrafverfahren neben der „kooperativen Sanktionierung“ ihre eigene Daseinsberechtigung und erfüllt eigene Funktionen: Zwar sind beide Institute im Kern auf Kommunikation angelegt. Während die kooperative Sanktionierung verfahrensgestaltend wirkt und insbesondere Sanktionsakzeptanz und Unrechtseinsicht beim Jugendlichen hervorrufen will, zielt die synallagmatisch geprägte Verständigung traditionell auf ein Geständnis gegen Strafmilderung ab und dient primär verfahrensökonomischen Zielen. Letztlich ist sie also – anders als die kooperative Sanktionierung – ein Instrument zur Verfahrensbeendigung. Einer Verständigung im Jugendstrafverfahren die Zulässigkeit zu versagen, verbietet bereits Art. 3 I GG. Zwar kann ein generelles Schlechterstellungsverbot dem Jugendstrafverfahren nicht entnommen werden. So beinhaltet das Jugendgerichtsgesetz selbst schon eine Palette von Normen, welche den Jugendlichen im Vergleich zu einem angeklagten Erwachsenen benachteiligen. Der Erziehungsgedanke vermag jedoch eine generelle Absage an Verständigungen im Jugendstrafverfahren nicht zu legitimieren. Insoweit ist vielmehr eine Einzelfallbetrachtung unter Hinzuziehung sämtlicher Begleitumstände notwendig, an deren Ende die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit einer Verständigung feststeht. Dies impliziert, dass der Erziehungsgedanke als Leitprinzip des Jugendstrafrechts einer Verständigung durchaus entgegenstehen kann. Das Jugendgericht hat dabei insbesondere Aspekte der strafrechtlichen Historie, der konkreten Tatausführung und des Nachtatverhaltens zu beachten. Zudem hat es dafür Sorge zu tragen, dass nicht

¹⁰⁶⁰ So etwa auch *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht, S. 304.

„über den Kopf“ des Jugendlichen „hinwegverhandelt“ wird, sondern dass dieser vielmehr möglichst frühzeitig in die Verständigungsgespräche einbezogen wird und daran partizipieren kann. Dabei erscheint auch die Kommunikation des Gerichts mit der Verteidigung als elementar. Der Verteidiger nimmt insoweit die Rolle des gerichtlichen Sprachrohrs ein. Ihm kommt die Aufgabe zu, den Jugendlichen auf eine möglichst nichtjuristische und damit greifbare Art und Weise über den Ablauf und die Konsequenzen einer Verständigung zu informieren. Der notwendig zu bestellende Verteidiger ist es auch, der dabei einem möglichen Geständnisdruck des Jugendlichen entgegenwirken kann und dessen Selbstbehauptungsmacht stärkt. Schließlich spricht auch die spezielle Aufklärungspflicht des § 43 JGG nicht gegen die Zulässigkeit einer Verständigung im Jugendstrafverfahren. Zwar hat der Gesetzgeber es bedauerlicherweise verpasst, durch Einführung der Verständigung ein eigenes „Konsensualverfahren“ anzuerkennen und hält – was § 257c I 2 StPO zeigt – weiterhin an der Notwendigkeit der Erforschung materieller Wahrheit fest. Möglich ist jedoch eine verfahrensbeschleunigende Auslegung des § 43 JGG, sodass diesem durch die Hinzuziehung (und Verlesung) entsprechender Akten Genüge getan werden kann.

Positiv für die Zulässigkeit einer Verständigung im Jugendstrafverfahren sprechen die Diversionsvorschriften und Aspekte der Verfahrensbeschleunigung. Zwar verbietet es sich, § 257c StPO alleine wegen einer besonderen „Verständigungsatmosphäre“ zu „aktivieren“.¹⁰⁶¹ Doch jedenfalls bestärken erstere die Natur des Jugendstrafverfahrens als einen auf Kommunikation ausgerichteten Prozess. Die Verständigung stellt sich dabei sogar weniger als Fremdkörper dar als im allgemeinen Strafverfahren. Eine besondere Rolle nimmt im Jugendstrafverfahren zudem die Prozessökonomie ein. Zwar stellt ein schneller Prozess nicht zwangsläufig einen guten Prozess dar. Je nach Persönlichkeit des Jugendlichen kann eine zeitnahe Sanktionierung jedoch insbesondere unter erzieherischen Gesichtspunkten günstig oder gar notwendig sein, was ohne eine Verständigung – abhängig vom Umfang der Beweisaufnahme – oftmals nicht möglich sein wird.

¹⁰⁶¹ BeckOK/JGG/Putzke, § 2 Rn. 31.

Schließlich können auch Opferinteressen positiv für die Zulässigkeit einer Verständigung streiten. Dabei ist unter Anerkennung der verfassungsrechtlichen Verankerung der Opferinteressen zu konstatieren, dass eine Verständigung eine sekundäre Viktimisierung des Opfers im Rahmen einer Hauptverhandlung vermeiden kann.

Ein größeres Problem als die Frage nach der generellen Zulässigkeit der Verständigung im Jugendstrafverfahren ist indes aber die praktische Intransparenz. Zur Undurchsichtigkeit hat dabei bereits der Gesetzgeber mit seiner schwammigen Formulierung zum Jugendstrafrecht im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Verständigungsgesetz beigetragen. Viele Literaturstimmen beschränken sich dabei insoweit auf den gesetzgeberischen Hinweis, eine Verständigung sei im Jugendstrafverfahren nicht *per se* ausgeschlossen. Ambivalenzen innerhalb der Literatur stiften zusätzliche Verwirrung.¹⁰⁶² Die wenigen wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema bemühen sich zwar um eine dogmatische Legitimierung der Zulässigkeit (beziehungsweise der Unzulässigkeit) der Verständigung im Jugendstrafverfahren, beschränken sich dabei im Ergebnis aber auf den Grundsatz. Die höchstrichterliche Rechtsprechung verfährt zu dem Thema – jedenfalls seit Erlass des Verständigungsgesetzes vor über einem Jahrzehnt – frei nach dem Motto: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.“

Im Ergebnis führt diese Gemengelage zu einem gefährlichen *status quo*: Dem Eindruck nach besteht vermeintliche Einigkeit hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit von Verständigungen auch im Jugendstrafrecht. *In praxi* weiß hingegen niemand so recht, wann eine Verfahrensabsprache nun zulässig sein soll und in welchen konkreten Fällen von einer Unzulässigkeit auszugehen ist. Sinnbildlich sei hier der Bundesgerichtshof genannt, der im besprochenen Fall darauf hinwies, eine Verständigung „dürfte“ hier unter erzieherischen Gesichtspunkten nicht mehr in Betracht kommen. Dies führt zu Unsicherheiten und im schlimmsten Fall zur Aufhebung eines Urteils durch das Revisionsgericht, womit erhebliche Gefahren für den leitenden Erziehungsgedanken einhergehen.

¹⁰⁶² Exemplarisch sei hier die zum Teil vertretene „einhellige Ansicht“ bei der Zulässigkeit der Verständigung über die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Erwachsenen genannt.

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die Verständigungspraxis im Jugendstrafverfahren daher mehr Transparenz im Hinblick auf deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit braucht. Insoweit könnten den Jugendgerichten die aufgestellten Leitlinien an die Hand gegeben werden, welche eine Einzelfallbetrachtung zwar nicht entbehrlich machen, die Entscheidungsfindung aber erleichtern können und insbesondere auch bei der Verteidigung und bei dem angeklagten Jugendlichen für eine gewisse Vorhersehbarkeit sorgen. Um den aufgezeigten Leitlinien jedoch ein Mindestmaß an Verbindlichkeit zukommen zu lassen, führt kein Weg an der Implementierung einer eigenen Verständigungsvorschrift in das Jugendgerichtsgesetz vorbei. Nur so kann dem Jugendlichen das notwendige Maß an einer – für ihn so wichtigen – Rechtssicherheit zukommen. Die vorgeschlagene Verständigungsvorschrift *de lege lata* orientiert sich dabei an § 257c StPO, beachtet jedoch die herausgearbeiteten jugendstrafrechtlichen Besonderheiten, indem sie etwa die Rolle der Jugendgerichtshilfe explizit auch im Rahmen einer Verständigung festhält (§ 51b III 5 JGG). Überdies sind in der Konsequenz eine Reihe weiterer Vorschriften des JGG zu ändern oder zu ergänzen. Insbesondere ist die Bindungswirkung im Berufungsverfahren zu statuieren (§ 55 V JGG) und die notwendige Verteidigung zu normieren (§ 68 Nr. 6 JGG).

Eines dürfte ungeachtet der Frage, ob sich der Gesetzgeber für die Implementierung einer eigenen Verständigungsvorschrift in das Jugendgerichtsgesetz entscheidet, jedenfalls feststehen: Die Verständigung hat einen festen Platz im strafrechtlichen Justizalltag eingenommen. Auch im Jugendstrafverfahren ist ihre dauerhafte Präsenz als nahezu gesichert anzusehen. Eine transparentere Handhabung ist deshalb nicht nur wünschenswert, sondern notwendig.

Literaturverzeichnis

- Adam, Jürgen / Schmidt, Karsten / Schumacher, Jörg,* Nulla poena sine culpa – Was besagt das verfassungsrechtliche Schuldprinzip?, *NStZ* 2017, 7-13
- Albrecht, Peter-Alexis,* Spezialprävention angesichts neuer Tätergruppen, *ZStW* 97 (1985), 831-870
- Alsberg, Max / Dallmayer, Jens / Güntge, Georg-Friedrich / Tsambikakis, Michael,* Der Beweisanspruch im Strafprozess, 7. Auflage, Köln 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Alsberg, Der Beweisanspruch im Strafprozess)
- Altenhain, Karsten / Hagemäier, Ina,* Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, Baden-Baden 2007
- Altenhain, Karsten / Hagemäier, Ina / Haimerl, Michael,* Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen im Lichte aktueller rechtstatsächlicher Erkenntnisse, *NStZ* 2007, 71-79
- Altenhain, Karsten / Haimerl, Michael,* Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren – eine verweigerter Reform, *JZ* 2010, 327-337
- Altenhain, Karsten / Jahn, Matthias / Kinzig, Jörg,* Die Praxis der Verständigung im Strafprozess. Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009, 1. Auflage, Baden-Baden 2020
- Altwater, Gerhard,* Kann nach der gesetzlichen Regelung der Verständigung im Strafverfahren noch auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Urteilsabsprache zurückgegriffen werden?, in: *Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011*, Bernsmann, Klaus, Fischer, Thomas (Hrsg.), Berlin, New York 2011, S. 1-35 (zitiert: *Altwater*, in: *FS-Rissing-van Saan*)
- Ambos, Kai / Steiner, Christian,* Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, *JuS* 2001, 9-13



- Anders, Ralf Peter,* Die „fruchtbare Spannung“ zwischen gerichtlichem Instruktionsermessen und parteilicher Beweisvorführung (§ 245 StPO a. F.) als Ausweg aus der Krise der Sachverhaltsfeststellung im deutschen Strafprozess, in: ZStW 129 (2017), 82-107
- Arenhövel, Wolfgang,* Dealer in schwarzen Roben?, DRiZ 2012, 370
- Bachmann, Mario,* Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Wohin steuert der BGH?, JZ 2019, 759-765
- Backes, Otto,* Dealen ohne Ende, in: Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag am 17. Februar 2010, Herzog, Felix, Neumann, Ulfrid (Hrsg.), Heidelberg, u.a. 2010, S. 985-999, (zitiert: *Backes*, in: FS-Hassemer)
- Bald, Sabina,* Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (zugl. Diss., Würzburg 1995), Würzburg 1995 (zitiert: *Bald*, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen)
- Baumann, Jürgen,* Von der Grauzone zur rechtsstaatlichen Regelung. Ein Vorschlag zur Einführung des Rechtsgesprächs in § 265 StPO, NStZ 1987, 157-162
- Becker, Christian,* Transparenz in Mauschelhausen? – Die strafprozessuale Verständigung seit der Entscheidung BVerfGE 133, 168, JA 2017, 641-647
- Behrendt, Svenja,* Rechtsstaatliche Strafverfahren und Ressourcenschonung – Widerspruch oder lösbares Problem?, NJOZ 2019, 881-885
- Beier, Alexandra,* Zulässigkeit und Modalitäten von Verständigungen im Jugendstrafrecht (zugl. Diss., Augsburg 2013), Baden-Baden 2014 (zitiert: *Beier*, Verständigungen im Jugendstrafrecht)
- Beinder, Tobias,* Zur Diskussion um die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze – „Kinder können

- grausam sein“ – Was die Teilnahme am demokratischen Prozess mit der Strafmündigkeit zu tun hat, JR 2019, 554-563
- Bemmann, Günter,* Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht, JR 2003, 226-231
- Berenbrink, Thorsten,* Absprache und Rechtsmittelverzicht, JA 2005, 889-894
- Berz, Ulrich,* Möglichkeiten und Grenzen einer Beschleunigung des Strafverfahrens, NJW 1982, 729-735
- Beulke, Werner,* Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht, in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, Geppert, Klaus (Hrsg.), Berlin 1990, S. 677-697 (zitiert: *Beulke*, in: GS-Meyer)
- Beulke, Werner / Stoffer, Hannah,* Bewährung für den Deal? – Konsequenzen des BVerfG-Urteils vom 19. März 2013 für die Verständigungspraxis in deutschen Gerichtssälen, JZ 2013, 662-673
- Beulke, Werner / Swoboda, Sabine,* Jugendstrafrecht: eine systematische Darstellung, 16. Auflage, Stuttgart 2020
- Beulke, Werner / Swoboda, Sabine,* Strafprozessrecht, 15. Auflage, Heidelberg 2020
- Beulke, Werner / Swoboda, Sabine,* Zur Verletzung des Fair-trial-Grundsatzes bei Absprachen im Strafprozess, JZ 2005, 67-75
- Bierschenk, Lars / Koranyi, Johannes / Weikinger, Sebastian,* Strafprozessrecht, Stuttgart 2021 (zitiert: *Bierschenk/Koranyi/Weikinger*, Strafprozessrecht)
- Bittmann, Folker,* Das Verständigungsgesetz in der gerichtlichen Praxis, NSTZ-RR, 2011, 102-104
- Bittmann, Folker,* Missverständene Verständigung – Mythen, Unfehlbarkeit, Bodenhaftung –, NSTZ 2015, 545-552
- Blome, Thomas,* Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) – ein ordentliches Grundrecht, JA 2011, 486-492
- Bockemühl, Jan,* Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 8. Auflage, Hürth 2020



- Böhm, Alexander / Feuerhelm, Wolfgang,* Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2004
- Böhm, Alexander,* Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1981, 250-253
- Böhm, Alexander,* Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1987, 442-444
- Böhm, Alexander,* Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1989, 521-524
- Böhm, Alexander,* Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1994, 528-532
- Böhm, Alexander,* Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1995, 535-538
- Böhm, Alexander,* Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1996, 478-481
- Böhm, Alexander,* Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1997, 480-484
- Böhm, Alexander,* Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1998, 289-293
- Böhm, Alexander,* Zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, NJW 1991, 534-538
- Böhm, Alexander,* Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion im Jugendgerichtsverfahren, in: Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, Seebode, Manfred (Hrsg.), Berlin 1992, S. 777-794 (zitiert: *Böhm*, in: FS-Spindel)
- Bohnert, Joachim,* Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, JZ 1983, 517-523
- Böttcher, Reinhard / Dahs, Hans / Widmaier, Gunter,* Verständigung im Strafverfahren – eine Zwischenbilanz, NStZ 1993, 375-377
- Bottke, Wilfried,* Zur Ideologie und Teleologie des Jugendstrafverfahrens, ZStW 95 (1983), 69-103
- Brand, Christian / Petermann, Stefan,* Der „Deal“ im Strafverfahren, das Negativattest und die Beweiskraft des Protokolls, NJW 2010, 268-271

- Bringewat, Peter,* Das Absehen von Erziehungsmaßregeln: ein Absehen von Strafe?, NStZ 1992, 315-318
- Bringewat, Peter,* Grundbegriffe des Strafrechts: Grundlagen, allgemeine Verbrechenslehre, Aufbauschemata, 3. Auflage, Baden-Baden 2018 (zitiert: *Bringewat*, Grundbegriffe des Strafrechts)
- Bundesrechtsanwaltskammer,* Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen im Strafverfahren, ZRP 2005, 235-241
- Bung, Jochen,* Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, StV 2009, 430-437
- Bung, Jochen / Jahn, Matthias,* Die Grenzen der Nebenklagebefugnis, StV 2012, 754-761
- Burhoff, Detlef,* Regelung der Verständigung im Strafverfahren, ZAP 2009, 1279-1284
- Burscheidt, Ulrike,* Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage (zugl. Diss., Heidelberg 1997), Baden-Baden 2000
- Busch, Max,* Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz, ZfJ 1985, S. 393-403
- Calliess, Rolf-Peter,* Strafzwecke und Strafrecht, NJW 1989, 1338-1343
- Caspari, Stefan,* Deal or no Deal – ohne größere Veränderung wird es nicht gehen, DRiZ 2013, 6-9
- Ceffinato, Tobias,* Die Regelung zur Verständigung im Strafprozess im Lichte der Rechtsprechung der Bundesgerichte, Jura 2013, 873-882
- Cornel, Heinz,* Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen, in: Handbuch Jugendkriminalität, Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), Heidelberg 2010, S. 455-473 (zitiert: *Cornel*, Handbuch Jugendkriminalität)

- Dahs, Hans,* Absprachen im Strafprozess – Chancen und Risiken –, NStZ 1988, 153-159
- Deiters, Mark,* Abgekürzte Strafverfahren, ZStW 130 (2018), 491-512
- Deiters, Mark,* Legalitätsprinzip und Normgeltung (zugl. Habil., Düsseldorf 2005), Tübingen 2006
- Detter, Klaus,* Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht – Teil 1, NStZ 2011, 330-336
- Detter, Klaus,* Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht, NStZ 2003, 133-141
- Detter, Klaus,* Zum Strafzumessungsrecht, NStZ 2016, 391-400
- Detter, Klaus,* Zum Strafzumessungsrecht, NStZ 2017, 624-638
- Diemer, Herbert / Schatz, Holger / Sonnen, Bernd-Rüdeger,* Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 8. Auflage, Heidelberg 2020
- Dölling, Dieter,* Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 2009, 193-202
- Dölling, Dieter,* Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?, ZStW 102 (1990), 1-20
- Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar / König, Stefan / Rössner, Dieter,* Nomos Kommentar Gesamtes Strafrecht, StGB, StPO, Nebengesetze, 4. Auflage, Baden-Baden 2017
- Dünkel, Frieder,* Heranwachsende im (Jugend-)Kriminalrecht. Regelungen und Reformtendenzen in den Staaten Westeuropas, ZStW 105 (1993), 137-165
- Eisenbeg, Ulrich,* Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 15.3.2001, NStZ 2001, 555-556
- Eisenberg, Ulrich,* Anmerkung zum Beschluss des LG Aachen vom 20.07.1990, NStZ 1991, 450-452
- Eisenberg, Ulrich,* Anmerkung zum Urteil des BGH vom 12.3.2008, NStZ 2008, 698-699
- Eisenberg, Ulrich,* Anwendungsmodifizierung bzw. Sperrung von Normen der StPO durch Grundsätze des JGG, NStZ 1999, 281-286

- Eisenberg, Ulrich*, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 30.6.2020, NStZ 2020, 741-744
- Eisenberg, Ulrich*, Der Verteidiger im Jugendstrafverfahren, NJW 1984, 2913-2920
- Eisenberg, Ulrich*, Schwere der Schuld, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 18.7.2018, NStZ 2018, 728-730
- Eisenberg, Ulrich*, Streitfragen in der Judikatur zum Jugendstrafrecht – 1992-2002 –, NStZ 2003, 124-133
- Eisenberg, Ulrich*, Zum Schutzbedürfnis jugendlicher Beschuldigter im Ermittlungsverfahren, NJW 1988, 1250-1251
- Eisenberg, Ulrich*, Zur Verantwortung vor dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht, JR 1987, 485-490
- Eisenberg, Ulrich / Kölbl, Ralf*, Jugendgerichtsgesetz, 23. Auflage, München 2022 (zitiert: *Eisenberg/Kölbl*, JGG)
- Epik, Aziz*, Die Selbstbelastungs- und Aussagefreiheit des Beschuldigten nach deutschem und englischem Recht, ZStW 131 (2019), 131-160
- Erber-Schropp, Julia Maria*, Schuld und Strafe: eine strafrechtsphilosophische Untersuchung des Schuldprinzips, Tübingen 2016 (zitiert: *Erber-Schropp*, Schuld und Strafe)
- Eser, Albin*, Funktionswandel strafrechtlicher Prozeßmaximen: Auf dem Weg zur „Reprivatisierung“ des Strafverfahrens?, ZStW 104 (1992), 361-397
- Fabricius, Dirk / Kahle, Esther*, Ein Weg aus dem Patt: Spezialprävention und Generalprävention durch Abtrennung der Strafzumessung von der Unrechtsfeststellung entkoppeln, StV 2014, 437-441
- Fahl, Christian*, Relative Beweisverwertungsverbote, NStZ 2021, 261-264
- Fahl, Christian*, Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen, in: Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag

- am 10. Mai 2003, Amelung, Knut, Beulke, Werner, Lilie, Hans, Rosenau, Henning, Rüping, Hinrich, Wolfslast, Gabriele (Hrsg.), Heidelberg 2003, S. 63-80 (zitiert: *Fahl*, in: FS-Schreiber)
- Fahl, Christian / Geraats, Martin*, Grundsatzentscheidung zu Zulässigkeit, Inhalt und Durchführung von Absprachen im Strafprozess aus dem Jahre 1997, JA 2009, 791-797
- Feichtlbauer, Tanja*, Verständigung als Fremdkörper im deutschen Strafprozess? Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des „fair-trial“-Grundsatzes (zugl. Diss., Frankfurt a.M. 2020), Berlin 2021 (zitiert: *Feichtlbauer*, Verständigung als Fremdkörper?)
- Ferber, Sabine*, Das Opferrechtsreformgesetz, NJW 2004, 2562-2565
- Fezer, Gerhard*, Inquisitionsprozess ohne Ende? – Zur Struktur des neuen Verständigungsgesetzes, NSTz 2010, 177-185
- Fischer, Thomas*, Detlev dealt noch immer, Der Spiegel, Kolonne vom 27.11.2020
- Fischer, Thomas*, Die Deal-Entscheidung. Polemik über die rasselnden Federn der Justiz, in: Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag am 21. August 2013, Esser, Robert, Ha, Hans-Ludwig, Jäger, Christian, Mylonopoulos, Christos, Öztürk, Bahri (Hrsg.), Heidelberg u.a. 2013, S. 203-212 (zitiert: *Fischer*, in: FS-Kühne)
- Fischer, Thomas*, Ein Jahr Absprache-Regelung. Praktische Erfahrungen und gesetzlicher Ergänzungsbedarf, ZRP 2010, 249-251
- Fischer, Thomas*, Rechtsmißbrauch und Überforderung der Strafjustiz, NSTz 1997, 212-217
- Fischer, Thomas*, Regelung der Urteilsabsprache – ein Appell zum Innehalten, NSTz 2007, 433-436
- Flore, Ingo / Tsambikakis, Michael*, Steuerstrafrecht, 2. Auflage, Köln 2016

- Foth, Eberhard*, Bemerkungen zur Generalprävention, NStZ 1990, 219-221
- Freund, Georg / Rostalski, Frauke*, Strafrecht Allgemeiner Teil: personale Straftatlehre, 3. Auflage, Berlin 2019 (zitiert: *Freund/Rostalski*, Strafrecht AT)
- Frisch, Wolfgang*, Schuldgrundsatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, NStZ 2013, 249-256
- Gaede, Karsten*, Sanktion durch Verfahren – Grenzen der Justizpflicht des Beschuldigten insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren, ZStW 129 (2017), 911-960
- Gallandi, Volker*, Absprachen im Strafprozeß, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 27.1.1987, NStZ 1987, 419-421
- Gatzweiler, Norbert*, Die Verständigung im Strafprozeß – Standortbestimmung eines Strafverteidigers, NJW 1989, 1904-1906
- Geisler, Claudius*, Reformbedarf im Jugendstrafrecht? – Anmerkungen aus der Praxis zur „notwendigen“ Verteidigung im Jugendstrafverfahren bei Verbrechenvorwurf, NStZ 2002, 449-452
- Gensing, Andrea*, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich (zugl. Diss., Greifswald 2012), Mönchengladbach 2014 (zitiert: *Gensing*, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren)
- Gernbeck, Ursula*, Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest, 1. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: *Gernbeck*, Stationäres Training im Arrest)
- Gertler, Fabian / Kunkel, Volker / Putzke, Holm*, Beck'scher Online-Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 25. Edition, München, Stand 01.05.2022 (zitiert: BeckOK/JGG/Be-arbeiter)
- Globke, Christina*, Die Verständigung im Strafprozess nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder »Da stelle mer uns mal janz dumm...«, JR 2014, 9-25



- Göttgen, Martin*, Prozessökonomische Alternativen zur Verständigung im Strafverfahren (zugl. Diss., Trier 2018), Berlin 2019 (zitiert: *Göttgen*, Alternativen zur Verständigung)
- Greco, Luís*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie (zugl. Dissertation, München 2008), Berlin 2009 (zitiert: *Greco*, Feuerbachs Straftheorie)
- Gómez-Jara Díez, Carlos*, Die Strafe: Eine systemtheoretische Beobachtung, Rechtstheorie, Band 36, 2005, 321-340
- Graf, Jürgen Peter*, Beck'scher Online-Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, 15. Edition, München, Stand 15.05.2022 (zitiert: BeckOK/GVG/Bearbeiter)
- Graf, Jürgen Peter*, Beck'scher Online-Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 34. Edition, München, Stand 01.04.2022 (zitiert: BeckOK/OWiG/Bearbeiter)
- Graf, Jürgen Peter*, Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung mit RistBV und MiStra, 43. Edition, München, Stand 01.04.2022 (zitiert: BeckOK/StPO/Bearbeiter)
- Grunewald, Ralph*, Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts – Über die Reformbedürftigkeit des JGG, NStZ 2002, 452-458
- Grunewald, Ralph*, Die besondere Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren, NJW 2003, 1995-1997
- Grunewald, Ralph*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht (zugl. Diss., Mainz 2002), Berlin 2003 (zitiert: *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens)
- Hamm, Christoph*, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Auflage, München 2022 (zitiert: Bearbeiter, in: *Hamm*, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch)
- Hamm, Rainer*, Absprachen im Strafverfahren?, ZRP 1990, 337-342

- Hamm, Rainer,* Ist Strafverteidigung noch Kampf?, NJW 2006, 2084-2089
- Hamm, Rainer,* Wie kann das Strafverfahren jenseits der Verständigung künftig praxisgerechter gestaltet werden – sind Reformen des Strafprozesses erforderlich?, StV 2013, 652-655
- Hammerstein, Dominik,* Das Geständnis und sein Wert – Lippenbekenntnisse in der Strafzumessung, StV 2007, 48-52
- Hartmann, Arthur / Schmidt, Rolf,* Strafprozessrecht. Grundzüge des Strafverfahrens, 7. Auflage, Grasberg bei Bremen 2018
- Hassemer, Winfried,* Strafrecht, Prävention, Vergeltung. Eine Beipflichtung, in: Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, Hoyer, Andreas u.a. (Hrsg.), Heidelberg 2006, S. 51-67 (zitiert: *Hassemer*, in: FS-Schroeder)
- Hau, Wolfgang / Poseck, Roman,* Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 62. Edition, München, Stand 01.05.2022 (zitiert: BeckOK/BGB/Be-
arbeiter)
- Hauer, Judith,* Geständnis und Absprache (zugl. Diss., München 2007), Berlin 2007 (zitiert: *Hauer*, Geständnis und Absprache)
- Hefendehl, Roland,* Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, JA 2011, 401-406
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich,* Grundlinien der Philosophie des Rechts, Bd. 483, hrsg. von Hoffmeister, Johannes, 5. Auflage, Hamburg 1995
- Heger, Martin,* Die Rolle des Opfers im Strafverfahren, JA 2007, 244-248
- Heger, Martin / Pest, Robert,* Verständigungen im Strafverfahren nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ZStW 126 (2014), 446-486
- Heger, Martin / Pohlreich, Erol Rudolf / Kütterer-Lang, Hannah,* Strafprozessrecht, 2. Auflage, Stuttgart 2018

- von der Heide, Markus / Kassebaum, Eike,* Rechtsprechungsübersicht zum Jugendstrafrecht, NSiZ-RR 2020, 299-303
- Heidelberger Kommentar,* Kommentar zur Strafprozessordnung, Gercke, Björn, Julius, Karl-Peter, Temming, Dieter, Zöller, Mark (Hrsg.), 6. Auflage, Heidelberg 2019 (zitiert: HK/StPO/Bearbeiter)
- Heinke, Daniel,* Senkung des Strafmündigkeitsalters, ZRP 2004, 23-24
- Heinrich, Bernd,* Strafrecht – Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Stuttgart 2019 (zitiert: *Heinrich*, Strafrecht AT)
- von Heintschel-Heinegg, Bernd,* Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 53. Edition, München, Stand 01.05.2022 (zitiert: BeckOK/StGB/Bearbeiter)
- Heinz, Wolfgang,* Diversion im Jugendstrafverfahren. Praxis, Chancen, Risiken und rechtsstaatliche Grenzen, ZStW 104 (1992), 591-638
- Heister-Neumann, Elisabeth,* Absprachen im Strafprozess – Der Vorschlag Niedersachsens zu einer gesetzlichen Regelung, ZRP 2006, 137-139
- Heller, Marius S.,* Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – no big deal?: unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens (zugl. Diss., Kiel 2011), Hamburg 2012 (zitiert: *Heller*, Verständigung im Strafverfahren)
- Hettinger, Michael,* Die Absprache im Strafverfahren als rechtsstaatliches Problem, JZ 2011, 292-301
- Hauser, Martin / Bockemühl, Jan,* Rechtsfragen der Verfahrensrüge informeller Urteilsabsprachen: Vom unverdeckt praktizierten Deal zur Urteilsaufhebung mangels materieller Falschbelehrung - zugleich Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 09.10.2019 - 1 StR 545/18 = StV 2021, 15 - , StV 2021, 63-70
- Hilgert, Peter,* Aussagepsychologische Gutachten im Strafprozess, NJW 2016, 985-989

- Hillenkamp, Thomas,* Verwirkung des Strafanspruches durch Ver-
fahrensverzögerung?, JR 1975, 133-140
- Hinz, Werner,* Soziales Gebot oder „Lebenslüge“? – Der
Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe,
ZRP 2005, 192-195
- Hinz, Werner,* Strafmündigkeit ab vollendetem 12. Lebens-
jahr?, ZRP 2000, 107-114
- Hirtz, Bernd / Oberheim, Rai-
ner / Siebert, Oliver / Ahrens,
Martin / Luzcak, Stefan /
Schneider, Norbert,* Berufung im Zivilprozess, 6. Auflage, Mün-
chen 2020
- Hofmann, Andreas W.,* Die Wirksamkeit einer Norm als verfas-
sungsrechtlicher Geltungsgrund?, NJW
2014, 442-446
- Schulz, Lorenz,* Die Zeit im Strafrecht. Positionen und Per-
spektiven, in: Festschrift für Imme Roxin
zum 75. Geburtstag am 15. Mai 2012,
Schulz, Lorenz, Reinhart, Michael, Sahan,
Oliver, Heidelberg u.a. 2012, S. 89-102 (zi-
tiert: *Schulz*, in: FS-Roxin)
- Hohoff, Ute,* Aktuelle Fragen der aussagepsychologi-
schen Begutachtung von Opferzeugen in
Strafverfahren, NSTz 2020, 387-390
- Hombrecher, Lars,* Das Verfahren in Jugendstrafsachen – Teil
2, JA 2009, 373-378
- Hombrecher, Lars,* Die Rechtsfolgen der Jugendstraftat, JA
2008, 452-458
- Hörnle, Tatjana,* Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und
im materiellen Strafrecht, JZ 2006, 950-958
- Hörnle, Tatjana,* Straftheorien, 2. Auflage, Tübingen 2017 (zi-
tiert: *Hörnle*, Straftheorien)
- Hörnle, Tatjana,* Tatproportionale Strafzumessung (zugl.
Diss., München 1998), Berlin 1999 (zitiert:
Hörnle, Tatproportionale Strafzumessung)
- Höynck, Theresia / Sonnen,
Bernd-Rüdeger,* Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess
politischer Meinungsbildung, ZRP 2001,
245-250



- Huster, Stefan*, Rechte und Ziele (zugl. Diss., Heidelberg 1993), Berlin 1993 (zitiert: *Huster*, Rechte und Ziele)
- Jäger, Michael*, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Beschuldigten. Eine Untersuchung der erweiterten Verfahrensrechte des Nebenklägers und deren Auswirkungen auf die Effektivität der Verteidigung unter historischen, rechtstheoretischen und sozialpsychologischen Aspekten, Mannheim 1996
- Jahn, Matthias*, Die gesetzliche Regelung zur Verständigung im Strafprozess ist – derzeit noch – verfassungsgemäß, JuS 2013, 659-661
- Jahn, Matthias*, Die Konsensmaxime in der Hauptverhandlung. Zur Rekonstruktion des Amtsermittlungsgrundsatzes in § 244 Abs. 2 StPO unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesentwürfe zur Verständigung im Strafverfahren, in: ZStW 118 (2006), 427-461
- Jahn, Matthias*, Entwicklungen und Tendenzen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes, StV 2011, 497-505
- Jahn, Matthias / Bung, Jochen*, Die Grenzen der Nebenklagebefugnis - zugl. Anmerkungen zu BGH, Beschluss vom 09.05.2012 - 5 StR 523/1, StV 2012, 754-761
- Jahn, Matthias / Müller, Martin*, Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – Legitimation und Reglementierung der Absprachepraxis, NJW 2009, 2625-2631
- Jähnke, Burkhard*, „Das Gericht muss beim Deal mit offenem Visier verhandeln“, ZRP 2001, 574-577
- Janke, Manon*, Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren (zugl. Diss., Saarbrücken 2004), Hamburg 2005 (zitiert: Janke, T-O-A im Strafverfahren)
- Janssen, Jan-Carl*, Besonderheiten des Jugendstrafrechts – Aktuelle Entwicklungen und Reformen, JA 2020, 854-859

- Jerouschek, Günter*, Jenseits von Gut und Böse: Das Geständnis und seine Bedeutung im Strafrecht, Zur Strafzumessungsrelevanz positiver Generalprävention im Strafverfahren, ZStW 102 (1990), 793-819
- Jung, Heike*, Die Stellung des Opfers im Strafprozeß, ZStW 93 (1981), 1147-1176
- Kaiser, Günther*, Ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht wirklich veraltet?, in: Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag, Busch, Max, Müller-Dietz, Heinz, Wetzstein, Hans (Hrsg.), Pfaffenweiler 1995, S. 9-25 (zitiert: *Kaiser*, in: FS-Härringer)
- Karlsruher Kommentar*, Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, Hannich, Rolf (Hrsg.), 8. Auflage, München 2019 (zitiert: *KK/StPO/Bearbeiter*)
- Kaspar, Johannes*, Mediation und konsensuale Konfliktlösungen im Strafrecht, NJW 2015, 1642-1646
- Kaspar, Johannes*, »Verhältnismäßige Generalprävention« und Zurechnung, StV 2014, 250-256
- Kaiser, Günther / Schöch, Heinz*, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 7. Auflage, München 2010 (zitiert: *Kaiser/Schöch*, Jugendstrafrecht)
- Kant, Immanuel*, Die Metaphysik der Sitten (1797), Bd. 8, hrsg. von Weischedel, Wilhelm, 14. Auflage, Frankfurt a.M. 2005
- Kaufmann, Arthur*, Subsidiaritätsprinzip und Strafrecht, S. in: Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag am 12. September 1973, Roxin, Claus, Bruns, Hans-Jürgen, Jäger, Herbert (Hrsg.), Berlin, Boston 1974, S. 89-108 (zitiert: *Kaufmann*, in: FS-Henkel)
- Kett-Straub, Gabriele*, Das Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen – unter anderem besondere Verfahrensregeln und -beteiligte, JA 2019, 645-652
- Kett-Straub, Gabriele / Kudlich, Hans*, Sanktionenrecht, 1. Auflage, München 2017 (zitiert: *Kett-Straub/Kudlich*, Sanktionenrecht)



- Keuchel, Jan,* Für ein Ende des Ablasshandels, DRiZ 2013, 208
- Kilchling, Michael,* Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – Ein Widerspruch?, NStZ 2002, 57-63
- Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfrid / Paeffgen, Hans-Ullrich,* Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/StGB/Bearbeiter)
- Kindhäuser, Urs / Schumann, Kay H.,* Strafprozessrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2019
- Kindhäuser, Urs / Zimmermann, Till,* Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage, Baden-Baden 2020 (zitiert: *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht AT)
- Kinzig, Jörg / Schnierle, Rebecca,* Der neue Warnschussarrest auf dem Prüfstand, JuS 2014, 210-215
- Kirchhof, Ferdinand,* Der Richter als Kontrolleur, Akteur und Garant der Rechtsordnung, NJW 2020, 1492-1497
- Klocke, Gabriele / Müller, Henning Ernst,* Zur Renaissance der Vergeltung, StV 2014, 370-377
- KMR,* Kommentar zur Strafprozessordnung, Klein-knecht, Theodor (Begr.), Heitschel-Heinegg, Bernd, Bockemühl, Jan (Hrsg.), Köln, Stand: 113. EL Juli 2022 (zitiert: *KMR/Bearbeiter*)
- Kloepfer, Michael / Heger, Martin,* Umweltstrafrecht, 3. Auflage, München 2014
- Knauer, Florian,* Absprachen im Jugendstrafverfahren, ZJJ 2010, 15-20
- Kölbel, Ralf,* Bindungswirkung von Strafmaßabsprachen, NStZ 2002, 74-79
- Kölbel, Ralf,* Geständnisverwertung bei missglückter Absprache, NStZ 2003, 232-237
- Kölbel, Ralf,* Kriminologische Analysen zur legislatorischen Herstellung des (Jugend-) Strafrecht, ZStW 133 (2021), 169-207
- Kölbel, Ralf,* Opfergenugtuung oder rehabilitative Idee?, StV 2014, 698-703

- Köbel, Ralf / Singelstein, Tobias,* Strafrechtliche Sanktion und gesellschaftliche Erwartung – zu den Problemen und Gefahren eines publikumsorientierten Strafrechts, *NStZ* 2020, 333-339
- Kondziela, Andreas,* Opferrechte im Jugendstrafverfahren: Legitimation und Grenzen aus theoretischer und empirischer Sicht (zugl. Diss., Bielefeld 1990), Frankfurt a.M. 1991 (zitiert: Kondziela, Opferrechte im Jugendstrafverfahren)
- König, Stefan,* Das Geständnis im postmodernen, konsensualen Strafprozess, *NJW* 2012, 1915-1919
- König, Stefan,* Rechtsstaatsmündigkeit?, *StV* 2001, 471-477
- Körner, Harald Hans / Patzak, Jörn / Volkmer, Mathias / Fabricius, Jochen,* Betäubungsmittelgesetz, Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, Arzneimittelgesetz, Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, Anti-Doping-Gesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz, Bd. 37, 9. Auflage, München 2019 (zitiert: Körner/Patzak/Volkmer, Betäubungsmittelgesetz)
- Kotz, Peter / Rahlf, Joachim,* Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts, 1. Auflage, Köln 2013 (zitiert: Kotz/Rahlf/Betäubungsmittelstrafrecht/*Bearbeiter*)
- Krekeler, Wilhelm,* Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 19.19.1993, *NStZ* 1994, 196-198
- Kreuzer, Arthur,* Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, *NJW* 2002, 2345-2351
- Kreuzer, Arthur,* "Warnschussarrest": Ein kriminalpolitischer Irrweg, *ZRP* 2012, 101-102
- Kron, Friedrich / Jürgens, Eiko / Standop, Jutta,* Grundwissen Pädagogik, 8. Auflage, München, Basel 2013 (zitiert: Kron/Jürgens/Standop, Grundwissen Pädagogik)
- Kröpil, Karl,* Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren und das strafprozessuale Verfahrensziel, *JR* 2010, 96-100

- Kubik, Alexander,* Die unzulässige Sanktionsschere: Zur Strafbarkeit des Richters bei Ankündigung einer unverhältnismäßig großen Strafmaßdifferenz im Rahmen der Urteilsabsprache (zugl. Diss., Augsburg 2014), Frankfurt 2014 (zitiert: *Kubik*, Die unzulässige Sanktionsschere)
- Kudlich, Hans,* Die Zukunft der Verständigung im Strafprozess, ZRP 2021, 81-84
- Kudlich, Hans,* Nichtigkeit eines Strafurteils nach informeller Verständigung und fehlender Sachaufklärung, NJW 2013, 3216-3218
- Kühl, Kristian,* Von der gerechten Strafe zum legitimen Bereich des Strafbaren, S. 433, in: Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Bloy, René, Böse, Martin, Hillenkamp, Thomas, Momsen, Carsten, Rackow, Peter (Hrsg.), Berlin 2010, S. 433-453 (zitiert: *Kühl*, in: FS-Maiwald)
- Kuhlen, Lothar,* Diversion im Jugendstrafverfahren, Heidelberg 1988 (zitiert: *Kuhlen*, Diversion im Jugendstrafverfahren)
- Kulhanek, Tobias,* Befriedende Strafzumessung im Tatstrafrecht, NSTz 2020, 65-71
- Kuntsche, Emmanuel N. / Reitzle, Matthias / Silbereisen, Rainer K.,* Elterliches Erziehungsverhalten, Autonomiebestrebungen und Selbstabwertung im Jugendalter, Psychologie in Erziehung und Unterricht, Zeitschrift für Forschung und Praxis, 2003, 143-151
- Kusch, Roger,* Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NSTz 2006, 65-69
- Lackner, Karl / Kühl, Kristian / Heger, Martin,* Strafgesetzbuch, 29. Auflage, München 2018 (zitiert: Lackner/Kühl/StGB/Bearbeiter)
- Lamprecht, Rolf,* Obiter dictum - Arabeske oder Ballast?, NJW 1998, 1039-1041
- Landau, Herbert / Eschelbach, Ralf,* Absprachen zur strafrechtlichen Hauptverhandlung, NJW 1999, 321-326
- Laubenthal, Klaus,* Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, JZ 2002, 807-818

- Laubenthal, Klaus / Baier, Helmut / Nestler, Nina,* Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Berlin, Heidelberg 2015 (zitiert: *Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht*)
- Laue, Christian,* Jugendstrafe wegen besonderer Schuldschwere, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 18.12.2014, NStZ 2016, 102-104
- Leitner, Werner,* Mehr Kommunikation wagen!, DRiZ 2013, 162
- Leitner, Werner / Rosenau, Henning,* Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: *Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht/Bearbeiter*)
- Liebhart, Christian,* Das Beschleunigungsgebot in Strafsachen – Grundlagen und Auswirkungen, NStZ 2017, 254-262
- Linke, Alexander,* Diversionsrichtlinien im Jugendstrafverfahren – Bundeseinheitliche Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften der Länder?, NStZ 2010, 609-614
- Löffler, Jasmin,* Die Absprache im Strafprozess (zugl. Diss., Tübingen 2010), Tübingen 2010 (zitiert: *Löffler, Die Absprache im Strafprozess*)
- Löwe, Ewald / Rosenberg, Werner,* Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 1. Band, Einleitung, §§ 1-47, 27. Auflage, Berlin, Boston 2016 (zitiert: *Löwe/Rosenberg/StPO/Bearbeiter*)
- Löwe, Ewald / Rosenberg, Werner,* Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 7. Band, §§ 256-295, 27. Auflage, Berlin, Boston 2021 (zitiert: *Löwe/Rosenberg/StPO/Bearbeiter*)
- Lüderssen, Klaus,* Einführung zum StV-Ringpublikationsprojekt "Prävention und Zurechnung - Präventionsorientierte Zurechnung?", StV 2014, 247-249
- Lüderssen, Klaus,* Grenzen der "Sachkunde" des Gerichts (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO) für die Beurteilung der inneren Tatseite bei jugendlichen Tätern, speziell mit Blick auf den bedingten Vorsatz, S. 289, in: Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10.

- Mai 2003, Amelung, Knut (Hrsg.), Heidelberg 2003, S. 289-315 (zitiert: *Lüderssen*, in: FS-Schreiber)
- Ludwig, Katharina*, Belehrungspflichten aus § 67 JGG und mögliche Fehlerfolgen bei Verstößen, NSStZ 2019, 123-128
- Lütkes, Anne / Rose, Frank*, Das geltende Jugendstrafrecht ist besser als sein Ruf, ZRP 2003, 472-473
- Malek, Klaus*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, 5. Auflage, Heidelberg 2017 (zitiert: *Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung)
- Marsch, Hans-Peter*, Grundregeln bei Absprachen im Strafverfahren, ZRP 2007, 220-223
- Matt, Holger / Renzikowski, Joachim*, Strafgesetzbuch, 2. Auflage, München 2020 (zitiert: *Matt/Renzikowski/StGB/Bearbeiter*)
- Matt, Holger / Vogel, Joachim*, Urteilsabsprachen im Strafverfahren: Ein Alternativvorschlag einer gesetzlichen Regelung, in: Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, Beulke, Werner (Hrsg.), Neuwied 2006, S. 391-405 (zitiert: *Matt/Vogel*, in: FS-*Strauda*)
- Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein Hans*, Grundgesetz Kommentar, Herzog, Roman, Scholz, Rupert, Herdegen, Matthias, Klein, Hans H. (Hrsg.), 96. Lieferung, München 2022 (zitiert: *Dürig/Herzog/Scholz/GG/Bearbeiter*)
- Meier, Bernd-Dieter*, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Auflage, Heidelberg 2019 (zitiert: *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen)
- Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Schöch, Heinz / Bannenberg, Britta / Höffler, Katrin*, Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Meier/Bannenberg/Hoeffler*, Jugendstrafrecht)
- Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Trüg, Gerson / Wulf, Rüdiger*, Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, Baden-Baden 2014 (zitiert: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf/Bearbeiter*, JGG)
- Mertens, Andreas*, Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstraf-

- verfahren (zugl. Diss., Mainz 2002), Frankfurt a.M. 2003 (zitiert: *Mertens*, Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahren)
- Meyer, Frank*, Die faktische Kraft des Normativen – Das BVerfG und die Verständigung im Strafverfahren, in: NJW 2013, 1850-1853
- Meyer, Frank*, Praxis und Reform der Absprache im Strafverfahren, in: StV 2015, 790-798
- Meyer-Goßner, Lutz*, Rechtsprechung durch Staatsanwaltschaft und Angeklagten? – Urteilsabsprachen im Rechtsstaat des Grundgesetzes –, NSTZ 2007, 425-432
- Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram*, Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetzen und ergänzenden Bestimmungen, 64. Auflage, München 2021 (zitiert: *Meyer-Goßner/Schmitt/Bearbeiter*, Strafprozessordnung)
- Meyer-Goßner, Lutz*, Was nicht Gesetz werden sollte! Einige Bemerkungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verständigung im Strafverfahren, ZRP 2009, 107-109
- Miebach, Klaus*, Die freie richterliche Beweiswürdigung in der neueren Rechtsprechung des BGH, NSTZ 2021, 403-412
- Miehe, Olaf*, Entwicklungstendenzen im Jugendstrafverfahren, in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Symposium zum 80. Geburtstag von Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg, Berlin, New York 2001, S. 141-164 (zitiert: *Miehe*, in: Symp.-Brunner)
- Mitsch, Wolfgang*, Wahlfeststellung und Jugendstrafrecht, JR 2017, 8-16
- Möller, Olaf*, Führen Verstöße gegen § 67 I JGG bei polizeilichen Vernehmungen eines jugendlichen Beschuldigten zu einem Beweisverwertungsverbot?, zugl. Besprechung des Urteils des LG Saarbrücken – NSTZ 2012, 167 –, NSTZ 2012, 113-122

- Momsen, Carsten / Grützner, Thomas,* Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Handbuch für die Unternehmens- und Anwaltspraxis, 2. Auflage, München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht)
- Morgenstern, Christian,* Der ewige Makel – Straftheorie, Grundrechte und das Strafregister, ZStW 131 (2019), 625-665
- Mosbacher, Andreas / Khabi, Maria,* Der Schutz von Kindern im Straf- und Strafverfahrensrecht, JuS 2022, 402-407
- Müller, Egon / Schmidt, Jens,* Aus der Rechtsprechung zum Recht der Strafverteidigung 2007, NSTZ 2008, 324-328
- Müller, Egon / Schmidt, Jens,* Aus der Rechtsprechung zum Recht der Strafverteidigung 2013, NSTZ 2014, 501-507
- Müller-Piepenkötter, Roswitha / Kubink, Michael,* "Warn(schuss)arrest" als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse, ZRP 2008, 176-180
- Münchener Anwaltshandbuch, Strafverteidigung, Widmaier, Gunter (Begr.), Müller, Eckhart, Schlothauer, Reinhold (Hrsg.), 3. Auflage, München 2022 (zitiert: MAH Strafverteidigung/*Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Kommentar, Joecks, Wolfgang, Miebach, Klaus (Hrsg.), Band 1 (§§ 1-37, 4. Auflage 2020), Band 2 (§§ 38-79b, 4. Auflage 2020), Band 3 (§§ 80-184j, 4. Auflage 2021), Band 7 (Nebenstrafrecht I, 4. Auflage 2022), München (zitiert: MüKo/StGB/*Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Kommentar, Knauer, Christoph, Kudlich, Hans, Schneider, Hartmut (Hrsg.), Band 1 (§§ 1-150, 1. Auflage 2014), Band 2 (§§ 151-332, 1. Auflage 2016), Band 3-1 (§§ 333-499 (1. Auflage 2019), München (zitiert: MüKo/StPO/*Bearbeiter*)
- Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas,* Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage, Frankfurt 2019 (zitiert: Münder/Meyesen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII)
- Musielak, Hans-Joachim,* Einführung in das Bereicherungsrecht, JA 2020, 161-167

- Neubacher, Frank*, Strafzwecke und Völkerstrafrecht, NJW 2006, 966-970
- Niemöller, Martin*, Mitteilungspflichten bezüglich Gesprächen über Verständigung im Strafverfahren, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 26.8.2014 – 2 BvR 2172/13 (2. Kammer), JR 2015, 145-151
- Niemöller, Martin*, Rechtsmittelverzicht und -zurücknahme nach Verständigung, NSTZ 2013, 19-26
- Nistler, Eva*, Der Deal – Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, JuS 2009, 916-919
- Noak, Torsten*, Urteilsabsprachen im Jugendstrafrecht, StV 2002, 445-449
- Nothacker, Gerhard*, "Erziehungsvorrang" und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz (zugl. Diss, Berlin 1984), Berlin 1985 (zitiert: Nothacker, "Erziehungsvorrang" und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz)
- Nötzel, Manfred / Klauck, Dominik*, Die Absprache im Ermittlungsverfahren: Ein „kleiner Deal“?, NSTZ 2021, 577-582
- Nowak, Norbert*, Zur Zulässigkeit einer Verständigung im Jugendstrafverfahren, JR 2010, 248-256
- Ohder, Claudius*, Genügen Jugendliche und Heranwachsende nicht mehr den Anforderungen des Jugendstrafverfahrens?, in: Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, Müller, Ernst Henning, Sander, Günther, Válková, Helena, München 2009, S. 427-441 (zitiert: *Ohder*, in: FS-Eisenberg)
- Ostendorf, Heribert*, Beschleunigung im Jugendstrafverfahren, ZJJ 2014, 253-256
- Ostendorf, Heribert*, Das Jugendstrafrecht als Vorreiter für die Verknüpfung von Zurechnung und Prävention: für ein einheitliches Maß bei Strafen und Maßregeln, StV 2014, 766-772
- Ostendorf, Heribert*, Der Wandel vom klassischen zum ökonomischen Strafprozess, ZIS 2013, 172-180



- Ostendorf, Heribert,* Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia, NSiZ 2006, 320-326
- Ostendorf, Heribert,* Jugendgerichtsgesetz, Nomos Kommentare, 11. Auflage, Baden-Baden 2021 (zitiert: NK-JGG/*Bearbeiter*)
- Ostendorf, Heribert,* Jugendstrafrecht in der Diskussion, ZRP 2000, 103-107
- Ostendorf, Heribert / Drenkhahn, Kirstin,* Jugendstrafrecht, 10. Auflage, Baden-Baden 2020 (zitiert: Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht)
- Ott, Georg,* Probleme des Jugendstrafrechts, JA 2010, 886-890
- Pankiewicz, Karen,* Absprachen im Jugendstrafrecht (zugl. Diss., München 2007), Berlin 2008 (zitiert: *Pankiewicz*, Absprachen im Jugendstrafrecht)
- Papathanasiou, Konstantina,* Wie viel Konsens verträgt der Strafprozess?, ZStW 134 (2022), 242-262
- Paul, Andreas,* Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht, ZRP 2003, 204-207
- Pedal, Andreas,* Die Voraussetzungen der Jugendstrafe, JuS 2008, 414-417
- Peters, Julia,* Urteilsabsprachen im Strafprozess (zugl. Diss., Göttingen 2010), Göttingen 2011 (zitiert: *Peters*, Urteilsabsprachen im Strafprozess)
- Pieplow, Lukas,* Erziehungsgedanke – noch einer. Zum dogmatischen Ertrag historisch-kritischer Analyse im Jugendstrafrecht, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Neubacher, Frank, Kubink, Michael (Hrsg.), Berlin 2014, S. 341-357 (zitiert: *Pieplow*, in: GS-Walter)
- Pollähne, Hemut,* Unmittelbarkeit, Unschuldvermutung und (anderweitig) Unverzichtbares – Wider den Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung – , StV 2015, 784-790
- Polomski, Ralf-Michael,* Zwei Jahre Verständigung im Strafprozess – Fluch oder Segen?, DRiZ 2011, 315-316

- Popp, Andreas*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur im Strafverfahren: Eine Darstellung am Beispiel der Eingriffsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren (zugl. Diss., Passau 2004), Berlin 2005 (zitiert: *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur im Strafverfahren)
- Prittwitz, Cornelius*, Positive Generalprävention und "Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters"?, in: Sonderheft KritV für Winfried Hassemer zum sechzigsten Geburtstag, Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.), Baden-Baden 2000, S. 162-175
- Putzke, Holm*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden: zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz (zugl. Diss., Bochum 2003), Heidelberg 2004 (zitiert: *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden)
- Putzke, Holm*, Schwierige Jugend, Jura 2009, 631-637
- Putzke, Holm / Scheinfeld, Jörg*, Strafprozessrecht, 8. Auflage, München 2020 (zitiert: *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht)
- Rabe, Patricia*, Das Verständigungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und die Notwendigkeit von Reformen im Strafprozess (zugl. Diss., Frankfurt a.M. 2015), Tübingen 2017 (zitiert: *Rabe*, Das Verständigungsurteil des Bundesverfassungsgerichts)
- Rengier, Rudolf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, München 2020 (zitiert: *Rengier*, Strafrecht AT)
- Riekenbrauk, Klaus*, Strafrecht und Soziale Arbeit, 5. Auflage, Köln 2018 (zitiert: *Riekenbrauk*, Strafrecht und Soziale Arbeit)
- Rieß, Peter*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.); Ver-

- handlungen des Fünfundfünfzigsten Deutschen Juristentages, Hamburg 1984, Band I (Gutachten), München 1984, C 1-136.
- Roland Versicherung, Rechtsreport 2021 (zitiert: Roland Rechtsreport 2021) (https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2021.pdf)
- Rönnau, Thomas, Grundwissen – Strafprozessrecht: Verständigung im Strafverfahren, JuS 2018, 114-118
- Rose, Frank, Die Bedeutung des Erziehungsgedankens bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, NStZ 2019, 57-59
- Rose, Frank Guido, Wenn die (Jugend-)Strafe der Tat nicht auf dem Fuße folgt: Die Auswirkung von Verfahrensverzögerungen im Jugendstrafverfahren, NStZ 2013, 315-327
- Rössner, Dieter, Die besonderen Aufgaben des Strafrechts im System rechtsstaatlicher Verhaltenskontrolle, in: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Schönemann, Bernd (Hrsg.), Berlin/New York 2001, S. 977-989 (zitiert: *Rössner*, in: FS-Roxin)
- Roxin, Claus, Strafe und Strafzwecke in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: In dubio pro libertate: Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, Hassemer, Winfried, Kempf, Eberhard, Moccia, Sergio (Hrsg.) München 2009, S. 601-617 (zitiert: *Roxin*, in: FS-Volk)
- Roxin, Claus, Über den Rücktritt vom unbeendeten Versuch, in: Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. Januar 1972, Berlin 1972, S. 251-277 (zitiert: *Roxin*, in: FS-Heinitz)
- Roxin, Claus / Schönemann, Bernd, Strafverfahrensrecht, 29. Auflage, München 2017 (zitiert: *Roxin/Schönemann*, Strafverfahrensrecht)

- Roxin, Claus / Greco, Luis,* Strafrecht – Allgemeiner Teil; Band 1. Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Auflage, München 2020 (zitiert: *Roxin/Greco*, Strafrecht AT)
- Ruhs, Florian,* Rechtsbehelfe bei Verständigungen. Das Schicksal rechtswidriger Verständigungen im Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren (zugl. Diss., München 2018), Baden-Baden 2018 (zitiert: *Ruhs*, Das Schicksal rechtswidriger Verständigungen)
- Safferling, Christoph* Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht?, ZStW 122 (2010), 87-116
- Saliger, Frank,* Absprachen im Strafprozess an den Grenzen der Rechtsfortbildung – BGH (GS), NJW 2005, 1440, JuS 2006, 8-12
- Satzger, Helmut,* Absprachen im Strafprozess, Wirksamkeit eines abgesprochenen Rechtsmittelverzichts, Anmerkung zum Beschluss (GS) des BGH vom 3.3.2005, JA 2005, 684-686
- Satzger, Helmut / Höltkemeier, Kai,* Zur Unwirksamkeit eines abgesprochenen Rechtsmittelverzichts, NJW 2004, 2487-2490
- Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter,* Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, 4. Auflage, Köln 2020 (zitiert: *Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO/Bearbeiter*)
- Schäfer, Herbert,* Das Opfer steht in dritter Reihe. Ein Beitrag zur Frage der administrativen Viktimisation, in: Festschrift für Hanns Dünnebieer zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, Hannack, Ernst-Walter (Hrsg.), Berlin 1982, S. 465-487 (zitiert: *Schäfer*, in: FS-Dünnebieer)
- Schatz, Holger,* Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht, in: Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015, Rotsch, Thomas, Brüning, Janique, Schady, Jan (Hrsg.), Baden-Baden 2015, S. 797-817 (zitiert: *Schatz*, in: FS-Ostendorf)

- Schlothauer, Reinhold / Weider, Hans-Joachim,* Das "Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren" vom 3. August 2009, StV 2009, 600-606
- Schlüchter, Ellen,* Wider die Entwurzelung des Jugendstrafrechts: Reformbestrebungen und Zweck des Jugendstrafrechts, ZRP 1992, 390-395
- Schlüchter, Ellen,* Zur Relativierung der gerichtlichen Aufklärungspflicht durch Verständigung im Strafverfahren, in: Festschrift für Günther Spendel zum 70. Geburtstag, Seebode, Manfred (Hrsg.), Berlin 1992, S. 737-756 (zitiert: *Schlüchter*, in: FS-Spendel)
- Schmidhäuser, Eberhard,* Über Strafe und Generalprävention, in: Festschrift für E.A. Wolff zum 70. Geburtstag am 1.10.1998, Zaczyk, Rainer, Köhler, Michael, Kahlo, Michael (Hrsg.), Berlin 1998, S. 443-459 (zitiert: *Schmidhäuser*, in: FS-Wolff)
- Schmidt-Hieber, Werner,* Absprachen im Strafprozeß – Privileg des Wohlstandskriminellen?, NJW 1990, 1884-1888
- Schmitz-Remberg,* Verständigung und positive Generalprävention – Eine Untersuchung der Verständigung im Strafverfahren gemäß § 257 c StPO hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der positiven Generalprävention; zugleich ein Beitrag zu den Straftheorien und der Strafzumessung (zugl. Diss., Düsseldorf 2014), 2014 (zitiert: *Schmitz-Remberg*, Verständigung und positive Generalprävention)
- Schneider, Hans-Joachim,* Das Verbrechenopfer: die zukünftige Hauptperson der Kriminalitätskontrolle, Universitas 1990, 627-636
- Schneider, Hartmut,* Verständigung in der Berufungsinstanz, NZWiSt 2015, 1-8
- Schöch, Heinz,* Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, NSTZ 1984, 385-391
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst,* Strafgesetzbuch, 30. Auflage, München 2019 (zitiert: Schönke/Schröder/Bearbeiter, StGB)

- Schroeder, Friedrich-Christian / Verrel, Torsten*, Strafprozessrecht, 7. Auflage, München 2017 (zitiert: *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht)
- Schünemann, Bernd*, Die Absprachen im Strafverfahren. Von ihrer Gesetz- und Verfassungswidrigkeit, von der ihren Versuchungen erliegenden Praxis und vom dogmatisch gescheiterten Versuch des 4. Strafsenats des BGH, sie im geltenden Strafprozessrecht zu verankern, in: Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Hanack, Ernst-Walter (Hrsg.), Berlin 2002, S. 525-547 (zitiert: *Schünemann*, in: FS-Rieß)
- Schünemann, Bernd*, Die Urteilsabsprachen im Strafprozess – ewige Wiederkehr des Gleichen?, in: Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013, Zöller, Mark A., Küper, Wilfried, Roxin, Claus (Hrsg.), Berlin 2018, S. 1107-1131 (zitiert: *Schünemann*, in: FS-Wolter)
- Schünemann, Bernd*, Die Verständigung im Strafprozeß - Wunderwaffe oder Bankrotterklärung der Verteidigung?, NJW 1989, 1895-1903
- Schünemann, Bernd*, Ein deutsches Requiem auf den Strafprozess des liberalen Rechtsstaats, ZRP 2009, 104-107
- Schünemann, Bernd*, Risse im Fundament, Flammen im Gebäck: Die Strafprozessordnung nach 130 Jahren, ZIS 2009, 484-494
- Schünemann, Bernd*, Sinn und Zweck der Strafe – eine unendliche Geschichte?, in: Festschrift für Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag am 16. März 2017, Joerden, Jan C., Schmoller, Kurt, Berlin 2017, S. 501-511 (zitiert: *Schünemann*, in: FS-Yamanaka)
- Schünemann, Bernd*, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NStZ 193-200
- Schuster, Thomas*, Schuld, Strafe, Rechtsfolge und das BVerfG, in: StV 2014, 109-113

- Seppi, Rene,* Absprachen im Strafprozess – Der Versuch der Quadratur des Kreises (zugl. Diss., Bonn 2011), Troisdorf 2011 (zitiert: *Seppi*, Absprachen im Strafprozess)
- Sinn, Arndt / Schößling, Christian,* Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, Berlin, Heidelberg 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Sinn/Schößling, Praxishandbuch Verständigung)
- Sonnen, Bernd-Rüdeger,* Jugendkriminalpolitik zwischen Glauben und Wissen – zur Bedeutung der im Februar 2004 vorgelegten neuen Rückfallstatistik, StV 2005, 94-99
- Stangl, Wolfgang,* Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren, NK 2008, 15-18
- Steinberg, Georg / Koch, Arnd / Popp, Andreas,* Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949-1990: Grundlagen, Allgemeiner Teil und Rechtsfolgenseite im zeitgeschichtlichen Spiegel von Gesellschaft und Politik, 1. Auflage, Baden-Baden 2020 (zitiert: Steinberg/Koch/Popp, Strafrecht in der alten Bundesrepublik)
- Streng, Franz,* Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Überlegungen zum Ideologiecharakter und zu den Perspektiven eines multifunktionalen Systembegriffs, ZStW 106 (1994), 60-92
- Streng, Franz,* Jugendstrafrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2020 (zitiert: Streng, Jugendstrafrecht)
- Streng, Franz,* Jugendstrafrechtliche Strafzumessung zwischen Tat- und Täterprinzip, GA 2017, 80-91
- Streng, Franz,* Perspektiven für die Strafzumessung, StV 2018, 593-600
- Stuckenberg, Carl-Friedrich,* Zur Verfassungsmäßigkeit der Verständigung im Strafverfahren, ZIS 2013, 212-219
- Swoboda, Sabine,* Die Bemessung der Jugendstrafe bei Mordtaten von Heranwachsenden – Die Reform des § 105 Abs. 3 JGG und ihre Bedeutung für den jugendstrafrechtlichen Konflikt zwischen Erziehungsgedanke und positiver

- Generalprävention, in: ZStW 125 (2013), 86-111
- Swoboda, Sabine,* Kritische Entwicklungen im Jugendstrafrecht seit 2013, ZStW 132 (2020), 826-890
- Systematischer Kommentar, Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Wolter, Jürgen (Hrsg.), Band V (§§ 246a-295, 5. Auflage 2016), Köln (zitiert: SK/StPO/Bearbeiter)
- Theile, Hans,* Prävention und Zurechnung – Folgerungen für Strafverfahren und Beweisrecht, StV 2014, 310-317
- Theile, Hans,* Wahrheit, Konsens und § 257c StPO, NStZ 2012, 666-671
- Theune, Werner,* Gerechte Strafe – Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Überprüfung der Strafzumessung durch die Revisionsgerichte, in: Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofes, Gamm, Otto-Friedrich (Hrsg.) Köln 1988, S. 449-461 (zitiert: *Theune*, in: FS-Pfeiffer)
- Tscherwinka, Ralf,* Absprachen im Strafprozeß (zugl. Diss., Passau 1994), Frankfurt a.M. 1995 (zitiert: *Tscherwinka*, Absprachen im Strafprozeß)
- Tsujimoto, Norio,* Eine inhaltliche Analyse der Verständigung im deutschen Strafprozess aus der Perspektive eines Außenstehenden, ZIS 2012, 612-622
- Velten, Petra,* Die Rückabwicklung unzulässiger Absprachen – Kritik der aktuellen Rechtsprechung zur Reichweite der §§ 257c Abs. 4 S. 3, 136a StPO - zugl. Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 16.03.20211 – 1 StR 60/11, StV 2012, 172-176
- Verrel, Torsten,* Die regional ungleiche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht – wie lange noch?, ZIS 2015, 614-618
- Verrel, Torsten / Käußl, Michael,* „Warnschussarrest“ – Kriminalpolitik wider besseres Wissen?, NStZ 2008, 177-181

- Vordermayer, Helmut / von Heintschel-Heinegg, Bernd / Schnabl, Robert,* Handbuch für den Staatsanwalt, 6. Auflage, Köln 2019 (zitiert: Vordermayer/v.Heintschel-Heinegg/Schnabl/Handbuch Staatsanwalt/Bearbeiter)
- Wabnitz, Heinz-Bernd / Janovsky, Thomas / Schmitt, Lothar,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Auflage, München 2020 (zitiert: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht)
- Wachter, Matthias,* Öffentlichkeit, Fair Trial und Verfahrenssubjektivität: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Mitteilungspflichten bei Verfahrensabsprachen, StV 2021, 58-63
- Walter, Joachim,* Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug, Frankfurt a.M. 1997 (zitiert: *Walter*, Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug)
- Walter, Michael,* Über die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts, NStZ 1992, 470-477
- Walter, Michael / Wilms, Yvonne,* Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen“?, NStZ 2007, 1-8
- Walter, Tonio,* Strafprozessrecht: ein Lehrbuch für Studenten und angehende Praktiker, 1. Auflage, Tübingen 2020 (zitiert: *Walter*, Strafprozessrecht)
- Weichbrodt, Korinna,* Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen. Zugleich ein Beitrag zur Reformdiskussion unter besonderer Berücksichtigung der italienischen Regelung einvernehmlicher Verfahrensbeendigung, Berlin 2006 (zitiert: *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen)
- Weider, Hans-Joachim,* Der aufgezwungene Deal, StraFo 2003, 406-412
- Weider, Hans-Joachim,* Der strafprozessuale Vergleich, StV 1982, 545-552 unter dem Pseudonym "*Detlef Deal aus Mauschelhausen*"

- Weigend, Thomas*, Abgesprochene Gerechtigkeit – Effizienz durch Kooperation im Strafverfahren?, JZ 1990, 774-782
- Weigend, Thomas*, Deliktsoffer und Strafverfahren, Berlin 1989 (zitiert: *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren)
- Weigend, Thomas*, Eine Prozeßordnung für abgesprochene Urteile? Anmerkungen zu den Entscheidungen BGHSt 43, 195 und BGH, NSTz 1999, 92, NSTz 1999, 57-63
- Weigend, Thomas*, Verständigung in der Strafprozessordnung – auf dem Weg zu einem neuen Verfahrensmodell?, in: Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Bloy, René, Böse, Martin, Hillenkamp, Thomas, Momsen, Carsten, Rackow, Peter (Hrsg.), Berlin 2010, S. 829-849 (zitiert: *Weigend*, in: FS-Maiwald)
- Weiss, Erik*, Die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende. Eine rechtsdogmatische Untersuchung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG und zugleich ein Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion um die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender »de lege ferenda« (zugl. Diss., Düsseldorf 2020), Berlin 2021 (zitiert: *Weiss*, Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende)
- Wenske, Marc*, Das Verständigungsgesetz und das Rechtsmittel der Berufung, NSTz 2015, 137-143
- Wenske, Marc*, Die Verständigung im Strafverfahren – Teil 2, DRiZ 2012, 123-128
- Werner, Hans*, Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren, Hamburg 1967 (zitiert: *Werner*, Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren)
- Weßlau, Edda*, Absprachen in Strafverfahren, ZStW 116 (2004), 150-171
- Wiesner, Reinhard / Wapler, Friederike*, Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, München 2022 (zitiert: *Wiesner/Wapler/Bearbeiter*, SGB VIII)



- Wilke, Katja*, "Die Situation ist dramatisch", DRiZ 2014, 118-121
- Wohlens, Wolfgang*, Beschleunigungsgrundsatz vs. Anspruch auf den Verteidiger des Vertrauens. Besprechung der prozessualen Aspekte von BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, 3 StR 236/17, JR 2019, 615-622
- Wohlens, Wolfgang*, Das Strafverfahren in den Zeiten der „Eilkrankheit“, NJW 2010, 2470-2475
- Wolff, Ernst Amadeus*, Das neuere Verständnis von Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität, in: ZStW 97 (1985), 786-830
- Wolfslast, Gabriele*, Absprachen im Strafprozeß, NStZ 1990, 409-416
- Wolter, Kathleen*, Vorabentscheidungsverfahren und Beschleunigungsgebot in Strafsachen: unter besonderer Berücksichtigung des Eilvorlageverfahrens zum Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 104b der Verfahrensordnung, Berlin 2011 (zitiert: *Wolter*, Beschleunigungsgebot in Strafsachen)
- Wußler, Sebastian*, Der Staatsanwalt als "Deal-Verderber"?, DRiZ 2013, 161
- Zabel, Benno*, Urteilsabsprachen und Konkurrenzlehre – Das "nach-präventive" Strafrecht zwischen strenger Gesetzlichkeit und flexibilisiertem Verfahren, KritV 2009, 57-67
- Zapf, Jana Christina*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren (zugl. Diss., Göttingen 2010), Göttingen 2012 (zitiert: *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren)
- Zieger, Matthias / Nöding, Toralf*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 7. Auflage, Heidelberg 2018 (zitiert: *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen)



Zürcher, Tobias,

Legitimation von Strafe (zugl. Diss., Bern 2012), Tübingen 2014 (zitiert: *Zürcher*, Legitimation von Strafe)





